

AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2005
Nr. 1 mit Nr. 17 (S. 1 bis S. 188)
Inhaltsverzeichnis

- A -	Direktorium 2006 115
Afrikatag 2006 170	- E -
Adveniat 2005	Ehevorbereitung
- Aufruf der deutschen Bischöfe 119	- Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls 119
- Hinweise zur Durchführung 129	- Ehevorbereitungsprotokoll 121
Apostolische Pönitentiarie, Dekret der A. über die während des Jahres der Eucharistie gewährten Ablässe 26	- Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz 125
Arbeitsrechtliche Kommission des Caritasverbandes, Inkraftsetzung von Beschlüssen 15, 28, 101	Erstkommunionkinder, Gabe der E. 2006 161
- B -	Erwachsenenfirmung 113
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B. 30, 61, 103, 161	- F -
Baufallschätzung, Beantragung einer B. 31	Familiensonntag 2006 161
Bischöfliches Zentralarchiv/Bischöfliche Zentralbibliothek, Öffnungszeiten	Fastenzeit
Bundestagswahl, Aufruf der deutschen Bischöfe zur B. 110	- Botschaft v. Papst Johannes Paul II. 23
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 12	Freigewordene Pfarreien 28
- C -	Firmung
Caritas	- Gabe der Gefirmten 162
- Aufruf des Bischofs zum C.-Sonntag 2005 100	- im Jahr 2006 113
- C.-Frühjahrssammlung 2005 8	Fürbitten für eine gute Papstwahl 42
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 15, 28, 101	- G -
- Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrssammlung 2005 17	Gebet um Seligsprechung Therese Neumann 37
- Hinweise zur Durchführung der C.-Herbstsammlung 2005 102	Gebetsapostolat 115
Cathedra/Seminaristicum 51	GEMA-Verträge betreffend Musik auf Internetseiten 18
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßensammlung der C. 61	Generalvikar
COPAS, Kirchenrechnungs- und Kindergartenabrechnungsprogramm 117	- Ernennung des G. sowie Moderators und Kanzlers der Kurie 157
- D -	- Berufungen von G. Michael Fuchs 157
Dekanate	- Entpflichtung von G. Dr. Wilhelm Gegenfurtner 157
- Bischöfliches Dekret betreffend die Dekanatsräte 151	Geistliche Berufungen, Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 42. Weltgebetstag um G. 45
- Bischöflicher Erlass einer Neuen „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ 143	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 107
- Ordnung für die D. des Bistums Regensburg 143	Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G. 130
Diakone	Gründonnerstag, Schreiben des Heiligen Vaters an die Priester zum G. 43
- Neuregelung der Pauschalen für D. 60	- H -
- Weihe zu Ständigen D. 113	Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) 61
Diaspora-Sonntag	Haushaltsplan 2005 und Jahresrechnung 2004 52
- Aufruf der deutschen Bischöfe 112	Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)
- Aktionsplan 115	<u>Deutsche Bischöfe</u>
Diözesankomitee, Muster-Statut für das D. 152	- Aufruf zum Diasporasonntag 2005 112
Diözesan-Nachrichten 18, 30, 51, 103, 116, 131, 162, 170	- Aufruf zum Weltmissionssonntag 2005 112
Diözesanpastoralrat, Statut für den D. 151	- Aufruf zur Adveniat-Aktion 2005 119
Diözesanrat, Bischöfliches Dekret betreffend den D. der Katholiken 155	- Aufruf zur Bundestagswahl 2005 110
	- Aufruf zur Kollekte für den Weltjugendtag 2005 27
	- Aufruf zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 47

H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller

- Anordnung zur Änderung der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ und der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ 47
- Aufruf anlässlich des Selig- u. Heiligsprechungsprozesses Therese Neumann 33
- Aufruf zum Caritas-Sonntag 2005 100
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrsammlung 2005 8
- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2005 9
- Bischöfliches Dekret betreffend den Diözesanrat der Katholiken 155
- Bischöfliches Dekret betreffend die Dekanatsräte 151
- Bischöfliches Dekret zur Errichtung der Anna-Schäffer-Bruderschaft 14
- Bischöflicher Erlass einer neuen „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO) 143
- Hirtenwort zum 2. Adventssonntag 2005 167
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2005 10
- Predigt beim Dankgottesdienst nach der Papstwahl 71
- Predigt zur Eröffnung des Seligsprechungsprozesses der Therese Neumann 35
- Statut für den Diözesanpastoralrat 151
- Homiletische Aus- und Fortbildung, Mitarbeiter in der H. 29

- J -

- Jahresrechnung 2004 und Haushaltsplan 2005 52
- Juniorprofessoren, Kirchliche Anforderungen von J. in der Katholischen Theologie 99

- K -

- Kirchenkollekte
 - für das Hl. Land 30
 - für die Katholische Betriebsseelsorge im Bistum Regensburg 30
 - in den Allerseelen-Gottesdiensten 130
- Kirchenmeldewesenanordnung
 - Neufassung 158
 - Erläuterung zur Anordnung 160
- Kirchenrechnungs- und Kindergartenabrechnungsprogramm (COPAS) 117
- Kirchenstiftungen
 - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg f. K. ab 1.1.2005 19
 - Steuerpflicht von Holzverkäufen aus stiftungseigenen Wäldern durch K. und Pfründestiftungen 53
- Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie 99
- Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) 75
- Kirchliche Stiftungen, Durchführungsbestimmung zur „O. für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1997 18
- Kirchliches Arbeitsgericht - 1. Instanz 114
- Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse zur Eröffnung des Prozesses Therese Neumann 34
- Krankensalbung, Note der Kongregation für die Glaubenslehre über den Spender des Sakraments der K. 58
- Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K. 31, 103

- L -

- Literarische Nachrichten 108, 133, 166

- M -

- Messintentionen 50
- MISEREOR
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion 2005 9
 - Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion 15
- MISSA CHRISMATIS und Recollectio 28
- Mitarbeiter in der homiletischen Aus- und Fortbildung 29

- Mitarbeitervertretungswahlen 2005 29

- N -

- Neumann Therese
 - Bischöflicher Aufruf anlässlich der Einleitung des Selig- und Heiligsprechungsprozesses 33
 - Gebet um Seligsprechung 37
 - Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse zur Eröffnung des Prozesses 34
- Neuregelung der Pauschalen für Priester 60
- Note der Kongregation für die Glaubenslehre über den Spender des Sakraments der Krankensalbung 58
- Notizen 20, 31, 55, 61, 64, 106, 117, 131, 163, 170

- O -

- Öffnungszeiten Bischöfliches Zentralarchiv/ Bischöfliche Zentralbibliothek 130
- Ordnung, Durchführungsbestimmung zur „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bay. (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1997 18
- Ordensangehörige, Gestellungsleistungen für O. 106

- P -

- Papst Johannes Paul II.
 - Botschaft für die Fastenzeit 2005 23
 - Botschaft zum 42. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2005 45
 - Botschaft zum 60. Jahrestag der Befreiung der Gefangenen des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 24
 - Botschaft zum 39. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2005 57
 - Botschaft zum 91. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2005 7
 - Botschaft zum Weltmissionssonntag 2005 109
 - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2005 1
 - in Memoriam 39
 - Oberhirtliche Anordnungen im Zusammenhang mit dem Heimgang und der Wahl des neuen Papstes 41
 - Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 43
- Papst Benedikt XVI.
 - Ansprache bei der Begegnung mit den deutschsprachigen Landsleuten 70
 - Habemus Papam 65
 - Hinweise zum Motto 66
 - Hinweise zur Namenswahl 66
 - Predigt während der Hl. Messe zur Amtseinführung 67
 - Wappen 66
- Papstwahl, Fürbitten für eine gute P. 42
- Pastoralassistenten/innen, Zweite Dienstprüfung für P. 60, 114
- PastoralLiturgik, Veranstaltungen des Aufhausener Instiuts für P. e.V. 15
- Pfarrgemeinderäte
 - Bischöfliche Anordnung der „Satzung für die P. in der Diözese Regensburg“ und der „Wahlordnung für die P.“ 47
 - Statut für die P. in der Diözese Regensburg 135
 - Wahlordnung für die P. in der Diözese Regensburg 140
- Pfarreien, freigewordene 28, 58
- Pfarrstellenwechsler 2006 113
- Pfründestiftungen, Steuerpflicht von Holzverkäufen aus stiftungseigenen Wäldern durch Kirchen- und P. 53
- Pilgerstelle, Umzug 130
- Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung v. P. 113
- Portiunkula-Abläss 49, 103
- Priesterjubiläen 2006 130
- Priester, Neuregelung der Pauschalen für P. 60
- Priesterseelsorge, Neue Sprechzeiten 170
- Priesterseminar
 - Informationstag 2005 129
- Proklamation der Weihekandidaten 63

- R -

Rahmenvertrag zur Stromlieferung 20, 54
 Recollectio und MISSA CHRISMATIS 28
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 48, 63, 102, 129, 169
 Religionslehrer/innen, Ergänzung der „Ausbildungs-
 und Prüfungsordnung für R. i. K. in der Diözese
 Regensburg 101
 Religionspädagogisches Seminar, Umzug 103
 RENOVABIS-Pfingstaktion
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur R. 2005 47
 - Hinweise zur Durchführung der Aktion R. 49
 Renovierungsvorhaben, Anmeldung von R. 105
 Ruhestand
 - Ruhestandsgesuche 113
 - Einsatz und Wohnmöglichkeiten f. Ruhestands-
 priester 113

- S -

Schematismus 2005, 2006 29, 130
 Seminaristicum/Cathedraicum 51
 Ständige Diakone, Weihe zu S. 113
 Steuerpflicht von Holzverkäufen aus stiftungs-
 eigenen Wäldern durch Kirchen- und Pfründe-
 stiftungen 53
 Stromlieferung, Rahmenvertrag zur S. 20, 54

- T -

Theologische Fortbildung, Neuordnung der T. der
 Priester in der Diözese Regensburg 159

- U -

Umdekanierung 50
 Umpfarrung 50
 Urlaubsvertretungen 2006 160

- V -

Vernichtungslager, Botschaft von Papst Johannes Paul II.
 zum Jahrestag der Befreiung der Gefangenen des
 V. Ausschwitz-Birkenau 24
 Verstorbene Priester 56, 64, 134

- W -

Weihekandidaten, Proklamation der W. 63
 Weltfriedenstag, Botschaft von Papst Johannes
 Paul II. zur Feier des W. 2005 1
 Weltgebetstag für geistliche Berufe
 - am 17. April 2005 49
 - Botschaft des Hl. Vaters 45
 Weltjugendtag
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den
 Weltjugendtag 2005 27
 - WJT-Lotterie, Verlängerung der Spielzeit und Rücksen-
 dung von unverkauften Losen 49
 - Übermittlung personenbezogener Daten im Zusam-
 menhang mit dem W. 61
 Weltmissionssonntag, Botschaft des verstorbenen
 Papstes Johannes Paul II. zum W. 109
 Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2005, Botschaft
 von Papst Johannes Paul II. zum 91. W. 7
 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft
 des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. zum
 39. W. 57
 Wolfgangswache 2005 58

Ortsverzeichnis:

Aich 103
 Achslach 51
 Adertshausen 104
 Ahrain 103
 Aiterhofen 30
 Allersburg 104
 Altdorf 163
 Altenbuch 104, 117
 Altendorf 116
 Altmannstein 103
 Altmühlmünster 104
 Altötting 162
 Amberg 105
 Amberg-Hl. Dreifaltigkeit 116
 Amberg-St. Georg 104
 Amberg-St. Martin 104, 116
 Arnschwang 51
 Aschach-Raigering 116
 Bärnau 116
 Berghausen 104, 116
 Bernhardswald 163, 170
 Binaburg 103
 Blaubach 170
 Burglengenfeld-St. Vitus 104, 116
 Burkhardsrieth 51
 Cham 18
 Cham-St. Jakob 103, 104
 Cham-St. Josef 51, 104
 Chemnitz 104
 Deggendorf 105
 Deggendorf-Mariä Himmelfahrt 103, 104
 Deggendorf-St. Martin 104
 Dekanat Alteglofsheim-Schierling 116
 Dekanat Cham 116
 Dekanat Deggendorf-Plattling 105
 Dekanat Dingolfing 104
 Dekanat Neunburg-Oberviechtach 116
 Dekanat Tirschenreuth 163
 Dekanat Vilsbiburg 104
 Deuerling 162
 Diepoltskirchen 18
 Dieterskirchen 116
 Dingolfing 104
 Dornwang 116
 Dürnsricht-Wolfing 104
 Edenstetten 163
 Eggenfelden 104, 116
 Ehenfeld 162
 Einmuß 18
 Elsendorf 116
 Englmannsberg 31, 104
 Ergolding 18
 Eschenbach 51
 Etzgersrieth 30
 Failnbach 104
 Falkenberg 18
 Fichtelberg 103
 Freising 51
 Furth i. W. 116
 Geisling 31, 104, 116
 Glaubendorf 51, 131
 Gleiritsch 116
 Gottfrieding 51, 103
 Grafenwöhr 51, 104
 Griesbach 31, 104
 Hagelstadt 117
 Hagenhill 103
 Hahnbach 104
 Haidlfing 104, 117
 Haidling 104
 Hainsbach 104
 Hainsbach-Haidlfing 105
 Haselbach 116
 Hausen 51

Heinrichskirchen	103	Pösing	116
Herzogau	104	Pullenried	104
Hiltersried	103, 104	Rattenbach	18
Hirschau	162	Rattenberg	116
Hohenburg	104, 105	Regensburg.....	18, 51, 105, 162, 170
Hohenfels	131	Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit	116
Hohenkemnath	51	Regensburg-Mater Dolorosa	116
Hohenthann	116	Regensburg-St. Albertus-Magnus	103, 104, 116
Hunderdorf	51, 116	Regensburg-St. Anton	103, 163
Hüttenkofen	103	Regensburg-St. Cäcilia	104, 116
Ingolstadt	18	Regensburg-St. Georg	116, 117
Johannisthal	51, 116	Regensburg-St. Josef	104, 170
Kirchberg	51, 103	Regensburg-St. Michael	116, 117
Kirchenlaibach	51, 103	Regensburg-St. Wolfgang	103, 104, 116, 131
Köfering	51, 103	Reichlkofen	103
Konnersreuth	51, 103	Reinhausen	104
Konstanz	104	Reisbach	104
Konzell	116	Rimbach	51, 103
Kötzing	103, 104	Rötz	103
Kulz	30, 116, 104	Rudelzhausen	51, 104
Kürn	163	Ruhstorf	51, 104
Lam	116	Sandharlanden	163
Lambertsneukirchen	163	Schmatzhausen	116
Landshut	18	Schönthal	104
Landshut-St. Wolfgang	103, 104	Schwandorf-St. Jakob	103, 116, 170
Langenerling	117	Schwandorf-St. Paul	51, 116
Lappersdorf	162	Schwandorf-U. L. Frau vom Kreuzberg	116
Leonberg	170	Schwarzenfeld	18
Letzau	104	Schwarzhofen	116
Leuchtenberg	104	Seebarn	116
Lobsing	117	Sinzing	103
Lohberg	116	Spindlhof	30
Luitpoldhöhe	104	Stallwang	116
Mainburg-St. Salvator	104, 116	Stamsried	116
Mallersdorf	163	Steinbach	104
March	51, 103	Steinberg	30
Mariaposching	51	Steinmühle	104
Marklkofen	30	Strahlfeld	116
Mehlmeisel	103, 104	Straubing	18, 117
Mengkofen	103	Straubing-Christkönig	131
Menning	117	Straubing-St. Elisabeth	116
Michaelsbuch	105	Teisbach	51, 104, 131
Michelsneukirchen	51, 103	Teisnach	51, 103
Mindelstetten	170	Tettenwang	103
Mittenwald	105, 131	Teuerting	18
Mitterteich	104	Teugn	104, 105
Moosthenning	116	Teunz	104, 116
Nabburg	104	Thalmassing	116
Neubäu	103, 162	Thanstein	30, 104, 116
Neunburg v. W.	18	Tiefenbach	116
Neustadt/WN	51, 116	Tirschenreuth	163
Niederhornbach	116	Train	103, 104
Niedermurach	104	Treidlkofen	103
Niederumelsdorf	103, 104	Undorf	116
Nittendorf	116, 162	Untertraubenbach	104
Oberdietfurt	18	Viachtach	51
Oberdolling	117	Vilsbiburg	103, 104, 116, 170
Oberhausen	31, 104	Vilzing	103, 104
Oberviechtach	104	Vohburg	117
Oberwildenau	162	Vohenstrauß	51
Oberwinkling	51	Walderbach	103, 162
Ottering	116	Waldmünchen	103, 104
Paulsdorf	116	Waldsassen	162
Penting	116, 162	Waldthurn	163
Perasdorf	116	Wallersdorf	104, 116, 117
Perkam	131	Walting	103
Pertolzhofen	104	Weiden-St. Elisabeth	51
Pettenreuth	163	Weiden-St. Josef	104
Pfeffenhausen	116	Weidenthal	116
Pfetttrach	163	Weltenburg	18
Pförring	117	Wernberg	131
Pilsting	116	Wernersreuth	170
Plattling-St. Michael	170	Wettzell	104
Pleystein	51	Wiesau	116
Poppenreuth	116	Wildeppenried	104
Poppenricht	104	Winklarn	30, 104, 116

Zell	104	Hierl Wolfgang	103
Zenching	103	Hirmer Michael	18
Personenverzeichnis:		Honikel Stefan	18
ABBA Barth Joe	104	Hörbe Andreas	103
Aichinger Georg	116	Höschl Paul	170
Aigner Werner	104	Huber Helmut	51
Amann Johann	170	Huf Gerhard	105
Andorfer Andreas	116	Hutter	105
Andrich Christa	116	Ilechukwu Leonhard	116
Barth Alexander	51	Irsigler Franz	134
Bauer Johann	170	Jakel Michael	116
Bauer Vinzenz	104	Jakob Michael	104
Bäuml Georg	116	Janda Willibald	134
Bayer Hans	51	Jendrysik Claus	103
Berner Edwin	116	Jeschner Thomas	51
Besold Martin	104	Johann Georg	64
Binninger Christoph	18, 131	JOSEPH Tomy Thonnamackal	104
Birner Michael	104	Junker Hans	170
Blasinski Joseph	31	Kammermayer Wolfgang	134
Bodner Georg	56	Kanjamala Varghese	103
Böhmer Eberhard	134	Kasole Ka-Mungu Benjamin	116
Bortnik Michael	104	Kata Joseph	103
Brandmaier Winfried	116	Kazmierczak Leszek	104
Brandstetter Silvia	116	Kellner Heike	116
Brolich Peter	51	Kienberger Matthias	103
Bruckner Markus	104	Kiener Josef	134
Buchner Hans	131	Kirschner Viktoria	116
Büchner Roland	162	Kleinhempl Heribert	56
Busch Richard	51	Klier Johann	103
CHEN Mingyuan Joseph	103	Klösel Udo	131
Dallmeier Ludwig	30	Kolakow Andrzej	104
Dierig Matthias	51	Koller Josef	162
Dietz Wolfgang	51	Krämer Gustav	30
Drechsel Judith	116	Krieglsteiner Richard	134
Drexler Josef	103	Krottenthaler Otto	51
Effhauser Matthias	131	Krzymowski Maciej	104
Ertl Markus	131	Kuriakose Kodiamkunel	104
Ewelu Benjamin	116	Latacz Adrian	104
Ewerling Jakob	18	Lautenbacher Marcus	104
Ferstl Lucis	116	Lehner Klaus-Peter	131
Fleischmann Benedikt	18	Lettner Markus	116
Flierl Alexander	116	Lindner Georg	104
Flierl Georg	163	Lobinger Josef	51
Folz Jochen	105	Lorenz Hannes	103
Forst Maria	116	Lusawa Krzysztof	104
Forster Stephan	162	Mac Jerzy	104
Frühwald-König Johannes	31	Maier Erich	51
Fuchs Michael	170	Maierhofer Armin	104
Fuchs Silvia	116	Meier Helmut	51
Gebhardt Michael	18	Meier Markus	104
Gegenfurtner Wilhelm	105, 163	Meiler Bernhard	162
Geismar Josef	103	Merthan Heinrich	104
Gierl Georg	104	Michalak Marek	51
Glatzel Norbert	51	Most Josef	30
Gockeln Gregor	18	Müller Bernhard	51
Graf Josef	116	Müller Günter	104
Greiner Martin	116	Müller Herbert	104
Grillmeier Josef	116	Müller Martin	51
Gröber Johann	104	Müller Werner	162
Groden Dieter	51	Münch Martin	116
Gröninger Helmut	51	Nachtmann Otto	103
Gschlößl Isidor	134	Neumaier Martin	103
Gudapati Moses	104	Niewczas Jerzy	104
Gutmann Lorenz	163	Nowak Jakov	18
Haberl Erich	116	Nwancha Bede C.	104
Haberl Willibald	51	Nwokenna Innocent	51
Hagn Simone	116	Nzamba Diba Pombo	116
Hastler Wolfgang	51	Okike Benedict	18, 30
Hauser Kathrin	116	Palliyodil Joseph	104
Hegele Robert	105	Peinkofer Günther	103
Heidenreich Ralf	104	Piller Gereon	162
Heilmer Siegfried	170	Pinzer Thomas	31
Heimerl Richard	51	Plail Bernhard	105
Helm Thomas	104	Pomper Konrad	116
		Pritscher Ludwig	116

Prösl Georg	51	Stark Reinhold	134
Raster Karl	131	Staufer Johann	163
Reber Bernhard	18, 103	Steffl Thomas	162
Reißer Michael	104	Steinhauser Gabriele	116
Richardi Margarete	162	Steinkirchner Jürgen	163
Richardi Reinhard	162	Stempel Erwin	105
Ring Johann	51	Stummer Heinrich	134
Roidl Brigitte	116	Szubartowicz Janusz	163
Roithmeier Melanie	116	Thalachirakuzhy Kurian	104
Roth Walter	134	Thayil George	134
Ruppert Franziskus	116	Thumann Eugen	104
Sangl Stefan	104	Trescher Johann	103
Schilk Wolfgang	116	Trimpl Johann	116
Schimpl Sabine	116	Trzmielewski Slawomir	104, 116
Schindler Johann	31	Villanthanathu Joseph	116
Schmaderer Beate	116	Vogl Anton	51
Schmid Thomas	170	Vogl Thomas	162
Schnellberger Walter	103	Vogl Wolfgang	103
Schober Anton	116	Wagner Gerhard	104
Schober Johann	51	Wechler Tobias	116
Schüßlbauer Siegfried	104	Weigl Michael	163
Schwab Gertraud	116	Weininger Gabriele	116
Schwab Mechthild	162	Weinzierl Georg	51
Schwäger Georg	104	Wiesbeck Jakob	170
Seidl Karl-Heinz	103	Wiesner Franz	51
Sellmeyer Richard	162	Winklmann Franz	30
Seybold Michael	134	Zacharia James	18
Slabon Stanislaus	103	Zinecker Dieter	103
Smetanin Oleksandr	162	Zirngibl Karl	163
Sperl Augustin	170		
Stahl Monika	116		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 1

19. Januar

Inhalt: Botschaft des Papstes zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2005 - Botschaft des Papstes zum 91. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2005 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2005 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005 - Hirtenwort des Bischofs zur österlichen Bußzeit - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Bischöfliches Dekret zur Errichtung der Anna-Schäffer-Bruderschaft - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes - Veranstaltungen des Aufhausener Instituts für PastoralLiturgik (A.I.P.L.) e. V. - Misereor-Fastenaktion - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2005 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Korrektur - Diözesan-Nachrichten - GEMA-Verträge betreffend Musik auf Internetseiten - Durchführungsbestimmung zur „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 1997“ - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer für Kirchenstiftungen - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2005

Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!

1. Zu Beginn des neuen Jahres richte ich mein Wort wieder an die Verantwortlichen der Nationen sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, die spüren, wie notwendig es ist, in der Welt dauerhaft Frieden zu schaffen. Als Thema des Weltfriedenstages 2005 habe ich die Aufforderung des heiligen Paulus im Römerbrief gewählt: „Laß dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!“ (12, 21). Das Böse besiegt man nicht durch das Böse: Schlägt man diesen Weg ein, dann läßt man sich, anstatt das Böse zu besiegen, in Wirklichkeit vom Bösen besiegen.

Der große Apostel zeigt eine Perspektive auf, die eine Grundwahrheit herausstellt: Der Friede ist das Ergebnis eines langen und harten Kampfes, der gewonnen wird, wenn das Böse durch das Gute besiegt wird. Angesichts der dramatischen Schauplätze von gewaltgeprägten Bruderkriegen, die in verschiedenen Teilen der Welt herrschen, angesichts der daraus erwachsenden unaussprechlichen Leiden und Ungerechtigkeiten besteht die einzig wahrhaft konstruktive Entscheidung darin, das Böse zu verabscheuen und am Guten festzuhalten (vgl. Röm 12, 9), wie gleichfalls der heilige Paulus rät.

Der Friede ist ein Gut, das durch das Gute gefördert werden muss: Er ist ein Gut für die einzelnen Menschen, für die Familien, für die Nationen der Erde und für die gesamte Menschheit; er ist

jedoch ein Gut, das durch Entscheidungen und Akte zum Guten gehütet und gepflegt werden muß. Da begreift man die tiefe Wahrheit eines anderen paulinischen Grundsatzes: „Vergeltet niemand Böses mit Bösem!“ (Röm 12, 17). Der einzige Weg, um aus dem Teufelskreis des Bösen durch das Böse herauszukommen, liegt in der Annahme des Apostelwortes: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!“ (Röm 12, 21).

Das Böse, das Gute und die Liebe

2. Von ihren Anfängen an hat die Menschheit die tragische Erfahrung des Bösen gemacht und versucht, seine Wurzeln zu erfassen und seine Ursachen zu erklären. Das Böse ist keine anonyme Macht, die kraft deterministischer und unpersönlicher Mechanismen in der Welt am Werk ist. Das Böse nimmt seinen Lauf über die menschliche Freiheit. Genau diese Eigenschaft, die den Menschen von den anderen Lebewesen auf der Erde unterscheidet, steht im Mittelpunkt des Dramas des Bösen und geht ständig mit ihm einher. Das Böse hat immer ein Gesicht und einen Namen: das Gesicht und den Namen von Männern und Frauen, die es aus freien Stücken wählen. Die Heilige Schrift lehrt, dass am Anfang der Geschichte Adam und Eva sich gegen Gott auflehnten und Abel von seinem Bruder Kain erschlagen wurde (vgl. Gen 3-4). Das waren die ersten Fehlentscheidungen, auf die im Laufe der Jahrhunderte zahllose weitere folgten. Jede von ihnen hat eine wesentliche moralische Qualität,

die klare Verantwortlichkeiten seitens des Menschen mit sich bringt und die grundlegenden Beziehungen des Menschen zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung einschließt.

Wenn man nach seinen tieferen Bestandteilen sucht, wird man feststellen, dass das Böse letztlich bedeutet, sich tragischerweise der Notwendigkeit der Liebe zu entziehen.(1) Das sittlich Gute hingegen erwächst aus der Liebe, zeigt sich als Liebe und richtet sich an der Liebe aus. Dies ist in besonderer Weise dem Christen einsichtig, der weiß, dass ihn die Teilhabe an dem einen mystischen Leib Christi in eine besondere Beziehung nicht nur zum Herrn, sondern auch zu den Brüdern stellt. Die Logik der christlichen Liebe, die im Evangelium den Herzschlag des sittlich Guten bestimmt, drängt, konsequent zu Ende gedacht, sogar zur Feindesliebe: „Wenn dein Feind Hunger hat, gib ihm zu essen, wenn er Durst hat, gib ihm zu trinken“ (Röm 12, 20).

Die „Grammatik“ des allgemeinen Sittengesetzes

3. Wenn man den Blick auf die aktuelle Situation der Welt richtet, muss man eine erschreckende Ausweitung vielfältiger gesellschaftlicher und politischer Phänomene des Bösen feststellen: von der sozialen Unordnung bis zur Anarchie und zum Krieg, von der Ungerechtigkeit bis zur Gewalt gegen den anderen und zu seiner Unterdrückung. Um zwischen dem Aufruf zum Guten und den Lockungen des Bösen, die einander entgegenstehen, den eigenen Weg zu finden, muss die Menschheitsfamilie das gemeinsame Erbe sittlicher Werte, das sie von Gott selber als Geschenk empfangen hat, dringend beherzigen. Deshalb richtet der heilige Paulus an alle, die entschlossen sind, das Böse durch das Gute zu besiegen, die Aufforderung, die noble und uneigennützig Haltung der Hochherzigkeit und des Friedens zu pflegen (vgl. Röm 12, 17- 21).

Als ich vor zehn Jahren vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen von dem gemeinsamen Bemühen im Dienst des Friedens sprach, habe ich auf die „Grammatik“ des allgemeinen Sittengesetzes(2) Bezug genommen, auf die die Kirche in ihren zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Thema verweist. Indem es gemeinsame Werte und Grundsätze vorgibt, verbindet dieses Gesetz die Menschen selbst bei aller Verschiedenheit ihrer Kulturen miteinander und ist unabänderlich: „In der Flut der Vorstellungen und der Sitten bleibt es bestehen und unterstützt ihren Fortschritt ... Selbst wenn man es einschließ-

seiner Grundsätze bestreitet, kann man es weder zerstören noch aus dem Herzen des Menschen reißen. Es taucht im Leben der einzelnen Menschen und der Gesellschaften immer wieder auf“.(3)

4. Diese gemeinsame Grammatik des Sittengesetzes verpflichtet dazu, sich stets verantwortungsvoll dafür einzusetzen, dass das Leben der Menschen und der Völker respektiert und gefördert wird. In ihrem Licht müssen die Übel sozialer und politischer Art, von denen die Welt geplagt wird, vor allem die von Gewaltausbrüchen verursachten, mit Nachdruck angeprangert werden. Wie sollte man in diesem Zusammenhang nicht an den geliebten afrikanischen Kontinent denken, auf dem Konflikte andauern, die bereits Millionen Opfer gefordert haben und weiterhin fordern? Wie könnten wir die gefährliche Lage in Palästina, dem Land Jesu, unerwähnt lassen, in dem es nicht gelingt, in Wahrheit und Gerechtigkeit die Fäden der gegenseitigen Verständigung fest zu knüpfen, die von einem Konflikt zerrissen wurden, der Tag für Tag durch Attentate und Racheakte auf besorgniserregende Weise angeheizt wird? Und was ist zum tragischen Phänomen terroristischer Gewalt zu sagen, welche die ganze Welt in eine Zukunft voll Angst und Schrecken zu treiben scheint? Muss man schließlich nicht voller Bitterkeit feststellen, dass das Drama im Irak leider weiterhin andauert und alle in eine ungewisse und unsichere Situation hineinführt?

Um das Gut des Friedens zu erlangen, muss volles Bewusstsein festgehalten werden, dass Gewalt ein inakzeptables Übel ist und niemals Probleme löst. „Gewalt ist eine Lüge, denn sie verstößt gegen die Wahrheit unseres Glaubens, gegen die Wahrheit unserer Menschlichkeit. Gewalt zerstört das, was sie zu verteidigen vorgibt: die Würde, das Leben, die Freiheit der Menschen“.(4) Unerlässlich ist daher die Förderung einer echten Erziehungsarbeit zur Schulung des Gewissens, die alle, vor allem die jungen Generationen, zum Guten heranbilden soll, indem sie sie für den Weitblick eines unverkürzten und solidarischen Humanismus öffnet, den die Kirche befürwortet und wünscht. Auf dieser Grundlage ist es möglich, eine soziale, wirtschaftliche und politische Ordnung ins Leben zu rufen, die der Würde, der Freiheit und den Grundrechten jedes Menschen Rechnung trägt.

Das Gut des Friedens und das Gemeinwohl

5. Um den Frieden dadurch zu fördern, dass man das Böse durch das Gute besiegt, muss man ein

besonderes Augenmerk auf das Gemeinwohl(5) und seine soziale und politische Ausprägung richten. Wenn man auf allen Ebenen das Gemeinwohl pflegt, fördert man in der Tat den Frieden. Vermag etwa der Mensch sich selbst voll zu verwirklichen, indem er von seiner sozialen Natur, das heißt von seinem Sein „mit“ und „für“ die anderen absieht? Das Gemeinwohl betrifft ihn unmittelbar. Es betrifft unmittelbar sämtliche Ausdrucksformen der menschlichen Soziabilität: die Familie, Gruppen und Vereine, Städte und Regionen, Staaten, die Verbindungen der Völker und Nationen. Alle sind in irgendeiner Weise am Einsatz für das Gemeinwohl beteiligt, am ständigen Bemühen um das Wohl des anderen, so als ginge es um das eigene. Diese Verantwortung obliegt im besonderen den politischen Autoritäten auf allen Ebenen ihrer Zuständigkeit. Denn sie haben den Auftrag, jene Gesamtheit an sozialen Voraussetzungen zu schaffen, die dem Menschen die ganzheitliche Entfaltung seiner Person erlauben und diese auch begünstigen.(6)

Das Gemeinwohl verlangt daher die Achtung und Förderung der Person und ihrer Grundrechte sowie auch die Achtung und Förderung der Rechte der Nationen in umfassender Hinsicht. Dazu sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, dass das Gemeinwohl ... heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen“.(7) Das Wohl der ganzen Menschheit, gerade auch ihrer künftigen Generationen, erfordert eine echte internationale Zusammenarbeit, zu der jedes Land seinen Beitrag leisten muss.(8)

Ausgesprochen verkürzende Sichtweisen der menschlichen Wirklichkeit wandeln jedoch das Gemeinwohl in einen bloßen sozioökonomischen Wohlstand um, dem jede transzendente Ausrichtung fehlt, und höhnen damit den Existenzgrund des Gemeinwohls zutiefst aus. Das Gemeinwohl hingegen besitzt auch eine transzendente Dimension, weil Gott die letzte Zielbestimmung seiner Geschöpfe ist.(9) Die Christen wissen zudem, dass Jesus Christus volle Klarheit über die Verwirklichung des wahren Gemeinwohls der Menschheit geschaffen hat. Auf Christus läuft die Geschichte zu und findet in ihm ihren Höhepunkt: dank ihm, durch ihn und im Hinblick auf ihn kann

jede menschliche Wirklichkeit zu ihrer vollen Erfüllung in Gott geführt werden.

Das Gut des Friedens und die Nutzung der Güter der Erde

6. Da das Gut des Friedens eng mit der Entwicklung aller Völker verknüpft ist, bleibt es unerlässlich, den ethischen Auflagen der Nutzung der Güter der Erde Rechnung zu tragen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat zu Recht in Erinnerung gerufen: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe“.(10)

Die Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie verleiht jedem Menschen eine Art Weltbürgerschaft, die ihn zum Träger von Rechten und Pflichten macht, da die Menschen durch eine gemeinsame Herkunft und eine gemeinsame letzte Bestimmung verbunden sind. Schon die Empfängnis eines Kindes genügt, damit es zum Träger von Rechten wird, Aufmerksamkeit und Pflege verdient, und dass jemand die Pflicht hat, sich darum zu kümmern. Die Verurteilung des Rassismus, der Schutz von Minderheiten, die Hilfe für Flüchtlinge und Asylanten, das Mobilisieren der internationalen Solidarität gegenüber allen Notleidenden sind nur konsequente Anwendungen des Prinzips der Weltbürgerschaft.

7. Das Gut des Friedens muss heute in engem Bezug zu den neuen Gütern gesehen werden, die aus der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem technologischen Fortschritt entstanden sind. Auch sie müssen in Anwendung des Prinzips von der universalen Bestimmung der Güter der Erde in den Dienst der vordringlichen Bedürfnisse des Menschen gestellt werden. Angemessene Initiativen auf internationaler Ebene können das Prinzip von der universalen Bestimmung der Güter dadurch voll umsetzen, dass sie für alle - einzelne und Nationen - die Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Entwicklung sicherstellen. Das wird möglich, wenn die Barrieren und Monopole durchbrochen werden, welche so viele Völker am Rande der Entwicklung belassen.(11)

Das Gut des Friedens wird einen besseren Schutz genießen, wenn sich die Völkergemeinschaft mit größerem Verantwortungsbewusstsein jener Güter annimmt, die gemeinhin als öffentliche Güter gelten. Es sind jene Güter, die alle Bürger automatisch in Anspruch nehmen, ohne diesbe-

zöglich eigens eine Wahl getroffen zu haben. Dazu gehört alles, was auf nationaler Ebene durch Güter wie zum Beispiel das Rechtswesen, das Verteidigungssystem, das Straßen- oder Schienennetz geleistet wird. In der heutigen Welt, die gänzlich vom Phänomen der Globalisierung überrollt wird, gibt es in immer größerer Zahl öffentliche Güter, die globalen Charakter annehmen und in der Folge auch von Tag zu Tag das gemeinsame Interesse an ihnen zunehmen lassen. Man denke nur an den Kampf gegen die Armut, an die Suche nach Frieden und Sicherheit, an die Besorgnis aufgrund des Klimawandels, an die Kontrolle der Ausbreitung von Krankheiten. Diesen Interessen muss die internationale Gemeinschaft mit einem immer umfangreicheren geeigneten Netz rechtlicher Vereinbarungen zur Regelung der Nutznießung der öffentlichen Güter entsprechen, wobei sie sich von den universalen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Solidarität inspirieren lässt.

8. Das Prinzip, demzufolge die Güter für alle bestimmt sind, erlaubt es zudem, sich in richtiger Weise der Herausforderung der Armut zu stellen. Dabei muss vor allem den Situationen des Elends Rechnung getragen werden, in denen noch immer über eine Milliarde Menschen lebt. Die internationale Gemeinschaft hat sich zu Beginn des neuen Jahrtausends als vorrangiges Ziel die Halbierung der Zahl dieser Menschen bis zum Jahr 2015 gesetzt. Die Kirche unterstützt und ermutigt dieses Engagement und fordert die an Christus Glaubenden dazu auf, ganz konkret und in jedem Umfeld eine vorrangige Liebe für die Armen zu bekunden.(12)

Das Drama der Armut erscheint noch immer eng verknüpft mit dem Problem der Auslandsverschuldung der armen Länder. Trotz der bisher erreichten bedeutenden Fortschritte hat dieses Problem noch keine angemessene Lösung gefunden. Fünfzehn Jahre sind vergangen, seitdem ich die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Tatsache gelenkt habe, dass die Auslandsverschuldung der armen Länder „eng mit einer Reihe anderer Probleme zusammenhängt, wie den Auslandsinvestitionen, dem richtigen Funktionieren der größeren internationalen Organisationen, den Rohstoffpreisen usw.“(13) Die in jüngster Zeit für den Schuldenerlass angelaufenen Mechanismen, die sich hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Armen konzentrieren, haben die Qualität des Wirtschaftswachstums zweifellos verbessert. Quantitativ erweist sich dieses Wachstum besonders im Hinblick auf die Errei-

chung der zu Beginn des Jahrtausends gesetzten Ziele allerdings aufgrund einer Reihe von Faktoren als noch unzureichend. Die armen Länder bleiben in einem Teufelskreis gefangen: Die niedrigen Einkünfte und das langsame Wachstum schränken die Vermögensbildung ein, ihrerseits sind wiederum die schwachen Investitionen und die unwirksame Verwendung des Ersparten dem Wachstum nicht förderlich.

9. Wie Papst Paul VI. sagte und ich selbst bekräftigt habe, besteht das einzig wirksame Mittel, das den Staaten erlaubt, das dramatische Problem der Armut anzugehen, in der Bereitstellung der notwendigen Mittel an diese Länder, und zwar durch öffentliche und private Finanzierungen von außen, die zu annehmbaren Bedingungen im Rahmen internationaler Handelsbeziehungen gewährt werden, die auf Fairness beruhen.(14) Es bedarf dringend einer moralischen und wirtschaftlichen Mobilisierung, die einerseits die zugunsten der armen Länder getroffener Vereinbarungen respektiert, die andererseits aber bereit ist, jene Vereinbarungen zu revidieren, die sich in der Praxis als zu große Belastung für gewisse Länder herausgestellt haben. Aus dieser Sicht erscheint es wünschenswert und notwendig, neuen Schwung in die Entwicklungshilfe der öffentlichen Hand zu bringen und ungeachtet der Schwierigkeiten, die dieser Weg bereiten kann, die Vorschläge neuer Finanzierungsformen für die Entwicklung zu untersuchen.(15) Einige Regierungen erwägen bereits sorgfältig vielversprechende Maßnahmen, die in diese Richtung gehen, bedeutende Initiativen, die in wirklich teilhabender Weise und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vorangebracht werden sollen. Notwendig ist auch die Kontrolle darüber, dass die Handhabung der für die Entwicklung der armen Länder bestimmten wirtschaftlichen und finanziellen Mittel sowohl von Seiten der Geber wie der Empfänger nach den strengen Kriterien einer guten Verwaltung erfolgt. Die Kirche fördert diese Anstrengungen und bietet ihre Unterstützung an. Als Beispiel möge die Erwähnung des wertvollen Beitrags genügen, der von den zahlreichen katholischen Hilfs- und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

10. Am Ende des großen Jubiläums des Jahres 2000 habe ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* auf die Dringlichkeit einer neuen Phantasie der Liebe hingewiesen,(16) um das Evangelium der Hoffnung in der Welt zu verbreiten. Das wird besonders offenkundig, wenn man an die vielen und heiklen Probleme herangeht, die

der Entwicklung des afrikanischen Kontinents im Wege stehen: Man denke an die unzähligen bewaffneten Konflikte, an die pandemischen Krankheiten, deren Gefährlichkeit durch die elenden Lebensverhältnisse noch erhöht wird, an die politische Instabilität, die mit der weit verbreiteten sozialen Unsicherheit einhergeht. Das sind dramatische Wirklichkeiten, die auf einen radikal neuen Weg für Afrika hindrängen: Es müssen neue Formen der Solidarität auf bilateraler und multilateraler Ebene entstehen durch einen entschlosseneren Einsatz aller und im vollen Bewusstsein, dass das Wohl der afrikanischen Völker eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erreichung des universalen Gemeinwohls darstellt.

Mögen die afrikanischen Völker ihr Schicksal und ihre kulturelle, zivile, soziale und wirtschaftliche Entwicklung als Protagonisten selbst in die Hand nehmen können! Möge Afrika nicht länger bloß Objekt für Hilfeleistungen sein, sondern zum verantwortungsvollen Subjekt eines überzeugten und produktiven Austausches werden! Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer neuen politischen Kultur besonders im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Noch einmal möchte ich betonen, dass die unterbliebene Erfüllung wiederholter Versprechungen staatlicher Entwicklungshilfe und das noch immer offene Problem der drückenden internationalen Verschuldung der afrikanischen Länder und eine fehlende besondere Berücksichtigung dieser Länder in den internationalen Handelsbeziehungen, große Hindernisse für den Frieden darstellen und daher dringend angegangen und überwunden werden müssen. Das Bewusstsein der Interdependenz zwischen den reichen und den armen Ländern, nach der „die Entwicklung entweder allen Teilen der Welt gemeinsam zugute kommt oder einen Prozeß der Rezession auch in jenen Gegenden erleidet, die bisher einen ständigen Fortschritt zu verzeichnen hatten“, (17) erweist sich für die Verwirklichung des Friedens in der Welt vormals nie so ausschlaggebend und entscheidend wie heute.

Universalität des Bösen und christliche Hoffnung

11. Angesichts der vielen Dramen, die die Welt heimsuchen, bekennen die Christen mit demütigem Vertrauen, dass allein Gott dem Menschen und den Völkern die Überwindung des Bösen ermöglicht, um das Gute zu erlangen. Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus erlöst und „um einen teuren Preis“ erkauft (1

Kor 6, 20; 7, 23) und damit das Heil für alle erwirkt. Mit seiner Hilfe ist es deshalb allen möglich, das Böse durch das Gute zu besiegen.

Gestützt auf die Gewissheit, dass das Böse nicht siegen wird, hegt der Christ eine ungebrochene Hoffnung, die ihn in der Förderung der Gerechtigkeit und des Friedens bestärkt. Trotz der persönlichen und sozialen Sünden, die das menschliche Handeln kennzeichnen, verleiht die Hoffnung, verbunden mit einem festen Vertrauen auf die Möglichkeit, eine bessere Welt zu bauen, dem Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden immer wieder neuen Schwung.

Auch wenn die „geheime Macht der Gesetzwidrigkeiten“ (2 Thess 2, 7) in der Welt gegenwärtig und am Werk ist, darf nicht vergessen werden, dass der erlöste Mensch genügend Kräfte besitzt, um ihr entgegenzuwirken. Nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und von Christus, „der sich gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt hat“, (18) erlöst, kann er aktiv am Triumph des Guten mitwirken. Das Wirken des Geistes des Herrn „erfüllt den Erdkreis“ (Weish 1, 7). Die Christen, besonders die gläubigen Laien, „sollen diese Hoffnung aber nicht im Inneren des Herzens verbergen, sondern in ständiger Bekehrung und im Kampf „gegen die Weltherrscher dieser Finsternis, gegen die Geister des Bösen“ (Eph 6, 12) auch durch die Strukturen des Weltlebens ausdrücken“. (19)

12. Kein Mann, keine Frau guten Willens kann sich der Verpflichtung entziehen, für die Besiegung des Bösen durch das Gute zu kämpfen. Es ist ein Kampf, den man nur mit den Waffen der Liebe wirksam kämpft. Wenn das Gute das Böse besiegt, herrscht die Liebe, und wo die Liebe herrscht, herrscht Friede. Dies ist die Lehre des Evangeliums, die das Zweite Vatikanische Konzil erneut vorgelegt hat: „Das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt ist das neue Gebot der Liebe“. (20)

Das gilt auch im sozialen und politischen Bereich. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Leo XIII., dass alle, denen die Pflicht obliegt, für das Gut des Friedens in den Beziehungen zwischen den Völkern zu sorgen, „die Liebe, Herrin und Königin aller Tugenden“, (21) in sich nähren und in den anderen entzünden müssen. Die Christen sollen von dieser Wahrheit überzeugte Zeugen sein. Sie mögen verstehen, mit ihrem Leben zu beweisen, dass die Liebe die einzige Kraft ist, die zur persönlichen und gesellschaftlichen Vollkommenheit zu führen vermag; die einzige dynami-

sche Kraft, die imstande ist, die Geschichte zum Guten und zum Frieden voranschreiten zu lassen.

In diesem Jahr, das der Eucharistie gewidmet ist, mögen die Söhne und Töchter der Kirche im höchsten Sakrament der Liebe die Quelle jeder wahren Gemeinschaft finden: der Gemeinschaft mit dem Erlöser Jesus Christus und in ihm mit jedem Menschen. Kraft des Todes und der Auferstehung Christi, die in jeder Eucharistiefeier sakramental gegenwärtig sind, werden wir von dem Bösen erlöst und dazu befähigt, das Gute zu tun. Kraft des neuen Lebens, mit dem er uns beschenkt hat, können wir uns jenseits aller Unter-

schiede in Sprache, Nationalität und Kultur als Brüder erkennen. Mit einem Wort, kraft der Teilhabe an demselben Brot und demselben Kelch dürfen wir uns als „Familie Gottes“ begreifen und zugleich einen besonderen und wirksamen Beitrag zum Aufbau einer Welt leisten, die auf die Werte der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Friedens gegründet ist.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2004

Johannes Paulus PP. II

(1) In diesem Zusammenhang sagt Augustinus: „Demnach wurden die zwei Staaten durch zweierlei Liebe begründet, der irdische durch Selbstliebe, die sich bis zur Gottesverachtung steigert, der himmlische durch Gottesliebe, die sich zur Selbstverachtung erhebt“ (De Civitate Dei, XIV, 28).

(2) Vgl. Ansprache vor den Vereinten Nationen zum 50jährigen Bestehen der Weltorganisation in New York (5. Oktober 1995), 3: Insegnamenti XVIII/2 (1995), 732.

(3) Katechismus der Katholischen Kirche, 1958.

(4) Johannes Paul II., Homilie in Drogheda, Irland (29. September 1979), 9: AAS 71 (1979), 1081.

(5) In einer umfassenden Bedeutung versteht man unter Gemeinwohl „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“: Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 26.

(6) Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra: AAS 53 (1961), 417.

(7) Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 26.

(8) Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra: AAS 53 (1961), 421.

(9) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika Centesimus annus, 41: AAS 83 (1991), 844.

(10) Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 69.

(11) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika Centesimus annus, 35: AAS 83 (1991), 837.

(12) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika Sollicitudo rei socialis, 42: AAS 80 (1988), 572.

(13) Ansprache an die Teilnehmer der Studienwoche der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften (27. Oktober 1989), 6: Insegnamenti XII/2 (1989), 1050.

(14) Vgl. Paul VI., Enzyklika Populorum Progressio, 56-61: AAS 59 (1967), 285-287; Johannes Paul II., Enzyklika Sollicitudo rei socialis, 33-34: AAS 80 (1988), 557-560.

(15) Vgl. Johannes Paul II., Botschaft an den Präsidenten des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden: L'Osservatore Romano, 10. Juli 2004, S.5.

(16) Vgl. Nr. 50: AAS 93 (2001), 303.

(17) Johannes Paul II., Enzyklika Sollicitudo rei socialis, 17: AAS 80 (1988), 532.

(18) Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 22.

(19) Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 35.

(20) Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 38.

(21) Leo XIII., Enzyklika Rerum novarum: Acta Leonis XIII 11 (1892), 143; vgl. Benedikt XV., Enzyklika Pacem Dei: AAS 12 (1920), 215.

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 91. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2005

Thema: Integration zwischen den Kulturen

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Es nähert sich der Tag der Migranten und Flüchtlinge. In der jährlichen Botschaft, die ich Euch, wie gewohnt, aus diesem Anlass sende, möchte ich diesmal das Migrationsphänomen vom Blickwinkel der Integration aus betrachten.

Dieses Wort wird von vielen verwendet, um auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass sich die Zuwanderer wirklich in die Aufnahmeländer eingliedern. Der Begriffsinhalt und seine Praxis sind jedoch nicht leicht zu bestimmen. Aus gegebenem Anlass erkläre ich ihn gerne, indem ich auf die jüngste Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* verweise (vgl. N. 2, 42, 43, 62, 80 und 89).

Darin wird die Integration nicht als eine Angleichung dargestellt, die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem andern führt vielmehr dazu, sein „Geheimnis“ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, so dass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat. In diesem Prozess bemüht sich der Zuwanderer, die notwendigen Schritte zur gesellschaftlichen Integration zu tun, wie das Erlernen der Landessprache und die eigene Anpassung an die Gesetze und Erfordernisse der Arbeit, um eine übertriebene Unterschiedlichkeit zu vermeiden.

Ich will nicht näher auf die verschiedenen Aspekte der Integration eingehen, sondern möchte mit Euch bei dieser Gelegenheit nur einige Implikationen des interkulturellen Aspektes vertiefen.

2. Niemandem entgeht der Identitätskonflikt, der bei der Begegnung zwischen Personen verschiedener Kulturen entsteht. Dabei fehlt es nicht an positiven Elementen. Wenn er sich in ein neues Umfeld eingliedert, wird sich der Zuwanderer häufig tiefer dessen bewusst, wer er ist, besonders wenn ihm die Personen und Werte fehlen, die für ihn wichtig sind.

In unseren Gesellschaften, die vom globalen Migrationsprozess betroffen sind, ist es notwendig, das rechte Gleichgewicht zwischen der Ach-

tung der eigenen Identität und der Anerkennung der Identität der anderen herzustellen. Denn es ist notwendig, die berechnete Pluralität der in einem Land vertretenen Kulturen anzuerkennen, soweit sie mit dem Schutz der Ordnung vereinbar ist, von der sozialer Frieden und Freiheit der Bürger abhängen.

In der Tat sind sowohl die Modelle der Anpassung auszuschließen, die aus dem anderen eine Kopie von sich selbst machen wollen, als auch die Modelle der Ausgrenzung der Zuwanderer durch Haltungen, die bis zur Wahl der „Apartheid“ führen können. Der beste Weg ist der Weg der echten Integration (vgl. *Ecclesia in Europa*, 102) in einer offenen Sicht, die es ablehnt, nur die Unterschiede zwischen Zuwanderern und Einheimischen zu sehen (vgl. Botschaft zum Welttag des Friedens 2001, 12).

3. So erwächst die Notwendigkeit des Dialogs zwischen den Menschen unterschiedlicher Kulturen in einem Kontext des Pluralismus, der die bloße Toleranz übersteigt und zu Sympathie wird. Eine einfache Gegenüberstellung der Gruppen der Zuwanderer und der Einheimischen führt unter ihnen zum gegenseitigen Verschließen der Kulturen oder zum Entstehen von auf reinen Äußerlichkeiten oder auf reiner Toleranz gründenden Beziehungen. Man sollte jedoch eine gegenseitige Befruchtung der Kulturen fördern. Das setzt die gegenseitige Kenntnis und Öffnung der Kulturen zwischen ihnen voraus im Kontext der wahren Verständigung und des Wohlwollens.

Die Christen ihrerseits sind sich des transzendenten Wirkens des Heiligen Geistes bewusst und deshalb imstande, in den verschiedenen Kulturen „wertvolle religiöse und menschliche Elemente“ zu erkennen (vgl. *Gaudium et spes*, 92), die feste Perspektiven für die gegenseitige Verständigung anbieten können. Natürlich ist es notwendig, das Prinzip des Respekts vor den kulturellen Unterschieden mit dem des Schutzes der gemeinsamen unverzichtbaren Werte zu verbinden, die auf den universalen Menschenrechten gründen. Daraus entsteht dann jene Atmosphäre der „bürgerlichen Vernunft“, die ein freundschaftliches und ausgewogenes Zusammenleben erlaubt.

Wenn sie konsequent bleiben, können die Christen nicht darauf verzichten, „allen Geschöpfen

das Evangelium Christi zu verkünden“ (vgl. Mk 16,15). Sie sollen es natürlich unter Achtung des Gewissens des andern tun, indem sie immer die Methode der Liebe anwenden, wie es schon Paulus den ersten Christen empfohlen hat (vgl. Eph 4,15).

4. Die Gestalt des Propheten Jesaja, die ich bei den Treffen mit den Jugendlichen aus aller Welt mehrmals erwähnt habe (vgl. Jes 21,11–12), könnte auch hier Anwendung finden, um alle Gläubigen einzuladen, „Wächter des Morgens“ zu sein. Als Wächter sollen die Christen vor allem den Hilferuf hören, der von den vielen Migranten und Flüchtlingen kommt, aber sie sollen dann durch aktiven Einsatz Perspektiven der Hoffnung

fördern, die die Morgenröte einer offeneren und solidarischeren Gesellschaft andeuten. Ihnen steht es als erste zu, Gottes Gegenwart in der Geschichte zu erkennen, auch wenn alles noch in Dunkel gehüllt scheint.

Mit diesem Wunsch, den ich als Gebet an Gott richte, der die Völker aller Sprachen zusammenrufen will (vgl. Jes 66,18), sende ich jedem von Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. November 2004

Joannes Paulus PP. II

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2005

Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40)

Wir alle haben noch die Bilder und Berichte von der verheerenden Flutkatastrophe in Süd-asien am Anfang des Jahres vor Augen. Der Flutwelle folgte eine beispiellose Welle der Solidarität und Hilfsbereitschaft aus allen Teilen der Welt. Sie rückte in der Not wieder ein Stück mehr zusammen. Auf das verheerende Seebeben in Süd-asien, durch das viele Menschen den Tod fanden und noch mehr obdachlos wurden, hat auch die katholische Kirche in Deutschland in Wort und Tat reagiert. Mehr als 1500 Fachkräfte der Caritas, die meisten von einheimischen Caritas-Organisationen, waren in Sri Lanka, Indien, Indonesien und Thailand im Einsatz, um zusammen mit den lokalen kirchlichen Partnern und anderen Hilfsorganisationen die Hilfsmaßnahmen zu koordinieren.

Ziel der Caritas der Kirche ist es, hinzuführen auf die Gemeinschaft der Menschen untereinander und mit Gott. Das wird Wirklichkeit in der Gemeinde, die sich aufbaut und lebt aus der Verkündigung des Glaubens, aus der Feier der Sakramente und aus der tätigen Caritas gegenüber dem Nächsten. In unserem helfendem Tun stehen wir in der Nachfolge Jesu Christi. Jesus verkündete das Heil nicht nur in Worten, sondern auch in Taten. Er selber heilte Kranke, machte Lahme gehend, öffnete Blinden die Augen.

In den vielfältigen und unübersehbaren Spuren einer Kultur des Helfens erkennt die Kirche das Wirken des Geistes Gottes. Wo immer „Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Treue“ (Mt 23,23) geübt werden, ist Gott bereits verborgen am Werk. Die christliche Caritas lebt aus der Haltung der Menschenfreundlichkeit und gründet darüber hinaus letztlich in der Liebe dessen, der sein Leben verstanden hat als Dienst für die Menschen. Im diakonischen Wirken der Kirche ist Christus gegenwärtig.

In unseren Pfarrgemeinden sind viele Frauen und Männer ehrenamtlich sozial tätig. Es geschieht vieles in wechselseitiger Hilfe, im gegenseitigen Trösten und Raten, oft mit viel Phantasie und Engagement. Pfarrgemeinderäte und Sachausschüsse entwickeln in unserem Bistum Projekte und Initiativen für Menschen in verschiedenen Notlagen. Nicht nur die materielle Not ist in einer Zeit, wo viele Menschen arbeitslos sind, groß und vielfältig. Es gehört zum Leben einer Gemeinde, dass sie sensibel ist für die Not vor Ort und Initiativen praktischer Caritas unterstützt. Viele Menschen finden oft durch empfangene Hilfe neu den Zugang zur Kirche.

Zur Caritas der Kirche gehören auch die vielen professionellen Dienste und Einrichtungen des Caritasverbandes. Wer Hilfe nicht dem Zufall überlassen will, muss sie organisieren und institutionalisieren. Seit den Anfängen der

Kirche hat die Caritas immer organisatorische Formen der Hilfe gesucht und gefunden. Die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Dienste, die dem hilfebedürftigen Menschen zur Verfügung stehen, gehört zur Qualität der Caritas. Der Verband nimmt in diesem Sinne ergänzend die Aufgaben wahr, die für einzelne in der Pfarrgemeinde eine Überforderung sind. Verbandlich organisierte und gemeindliche Caritas sind aufeinander verwiesen. Nur beide gemeinsam können die christlich geprägte soziale Qualität der Gesellschaft gewährleisten. Angesichts des gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs wird die Caritas als Verband noch deutlicher ihr Profil zeigen müssen, neue Formen der Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter werden entwickelt.

Die Caritasarbeit ist notwendig und wichtig. Sie geschieht aus dem christlichen Geist heraus. Unterstützen Sie in der kommenden Sammlungswoche die Anliegen der Caritas in Pfarrgemeinde und Verband durch ihre Spende. Allen Sammlerinnen und Sammlern sage ich jetzt schon ein herzliches Vergelt's Gott für ihren wertvollen Dienst.

Regensburg, 12. Januar 2005



Bischof von Regensburg

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, Krankheit greift ins Leben ein. Das betrifft besonders die Armen in Afrika, Lateinamerika und Asien. Sie haben keine Krankenversicherung; Ärzte und Schwestern fehlen. Medikamente sind zu teuer oder nicht vorhanden. Krankenhäuser liegen unerreichbar weit weg. Krankheit macht arm, und Armut macht krank. Für ein Drittel der Menschheit sind selbst einfache Krankheiten lebensbedrohlich. Die Kinder trifft es am stärksten: Von ihnen sterben täglich mehr als 24.000. Das Risiko einer Mutter, während der Schwangerschaft oder bei der Geburt zu sterben, ist unter den Armen erschreckend hoch.

Deshalb hat Misereor die diesjährige Fastenaktion unter das Leitwort gestellt: „Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der

Welt“. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Teilen Sie mit den Armen in den Südkontinenten. Das verbindet nicht nur Wunden, es verbindet uns auch untereinander in der Nachfolge Jesu Christi. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Mainz, den 22.11.2004

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 06.03.2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg Dr. Gerhard Ludwig Müller zur österlichen Bußzeit

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben an Jesus Christus!

Im August dieses Jahres werden in Köln mehrere Hunderttausend Jugendliche aus der ganzen Welt zusammenkommen. Anlass ist der XX. katholische Weltjugendtag.

Das Leitwort heisst: „Wir sind gekommen um IHN anzubeten.“ So haben die Weisen aus dem Morgenland ihre weite Reise nach Jerusalem begründet. Denn sie wollten dem neugeborenen König der Juden die Ehre erweisen. Wir wissen seit der Verkündigung der Empfängnis Jesu im Leib Marias, dass der König der Juden der Messias ist, der Immanuel – der Gott mit uns (Mt 1,23).

Und der Engel des Herrn verkündete auf den Fluren den Hirten und dem ganzen Volk: „Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren: der Messias (Christus), der Herr.“ (Lk 2,11).

So wie in Köln seit Jahrhunderten die Heiligen Dreikönige besonders verehrt werden, machen sich die Jugendlichen die Suche nach dem Retter und Erlöser aller Menschen zueigen: Wir sind gekommen, um ihn zu verehren, anzubeten und um ihm Geschenke zu bringen als Ausdruck unseres Dankes und unserer Liebe. Freilich geht es nicht um die materiellen Gaben von Gold, Weihrauch und Myrrhe. Die Jugendlichen bringen vielmehr Gott ihre Freude dar. Sie verehren ihn mit ihrem Glauben, ihrer Hoffnung und ihrer Liebe.

Für uns Christen alle, ob jung oder alt, soll dieses Ereignis der Begegnung mit Jesus, dem Messias, Anlass sein über unsere Jugendlichen nachzudenken, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, ihre Hoffnungen und Sorgen, ihre Freuden und Nöte zu teilen.

Ältere Menschen wissen aus Erfahrung, wie gut es einem jungen Menschen tut, wenn er voll und ganz angenommen wird, wenn man ihn respektiert, aber auch wenn man von ihm etwas abverlangt in der Ausbildung seiner geis-

tigen und praktischen Fähigkeiten – zur Entfaltung seiner sittlichen Persönlichkeit.

Der letzte Prüfstein, ob es einer mit einem anderen gut meint, ist aber nach unserer christlichen Überzeugung, wenn man den Nächsten vorbehaltlos liebt, weil Gott ihn liebt.

Wir brauchen uns als Christen nicht zu verstecken mit unserer Erfahrung im Glauben, dass Christus „das wahre Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9).

Im Jugendalter geschehen die wichtigsten Weichenstellungen im geistigen und religiösen Leben. Hier bilden sich die Überzeugungen und Einstellungen, die das ganze Leben prägen, die aber auch vom Leben selbst auf die Probe gestellt werden.

Der Jugendliche ist der Mensch des Suchens und des Fragens. Hat unser letztendlich doch kurzes Erdenleben einen nur innerweltlichen Sinn oder eröffnet sich eine Perspektive auf Gott hin?

Das II. Vatikanische Konzil, das vor 40 Jahren zu Ende ging, hat in der Pastorkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ eine innere Entsprechung und Korrespondenz von menschlichem Suchen und Finden Gottes als Methode unserer modernen Verkündigung und Seelsorge beschrieben:

Auch heute stellt sich vielen Menschen mit aller Schärfe und Nachhaltigkeit die Frage:

Was ist der Mensch?

Was ist der Sinn des Schmerzes, des Bösen des Todes – alles Dinge, die trotz aller Fortschritte noch immer weiterbestehen?

Wozu diese Siege, wenn sie so teuer erkaufte werden mussten?

Was kann der Mensch der Gesellschaft geben, was von ihr erwarten?

Was kommt nach diesem irdischen Leben?

Und nun folgt als Antwort das Bekenntnis der Christen:

„Die Kirche aber glaubt: Christus, der für alle starb und auferstand, schenkt dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann. (...) Im Lichte Christi also, des Bildes des unsichtbaren Gottes, des Erstgeborenen vor aller Schöpfung, will das Konzil alle Menschen ansprechen, um das Geheimnis des Menschen zu erhellen und mitzuwirken dabei, dass für die dringlichsten Fragen unserer Zeit eine Lösung gefunden wird.“ (Gaudium et spes 10).

Unsere pastorale Aufgabe in Deutschland besteht also nicht darin, die Jugendlichen mit irgendwelchen liberalen oder konservativen Ideologien und oberflächlichen Events in die Kirche zu locken. Dies wäre letztlich eine Seelsorge, die die gottgeschenkte Personenwürde der jungen Menschen nicht ernst nimmt. Wir brauchen uns auch nicht auf die neusten Modewellen aufzuschwingen. Es geht viel einfacher. Wir sprechen ganz schlicht von Mensch zu Mensch in der Sprache Gottes. Es ist die Sprache der Liebe: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für uns dahingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat.“ (Joh 3,17).

Gemeinschaft mit dem Gott der dreifaltigen Liebe von Vater, Sohn und Heiligem Geist ist Leben - jetzt und für alle Zeit und Ewigkeit. Ohne Gott bleibt das Leben ohne Licht, Wärme, Sinn und Geborgenheit.

Der Christ kennt das unterscheidend Christliche: Er weiß, dass der Mensch nicht nur als ein biologisches Wesen vom Brot allein lebt, sondern als geistiges und religiöses Wesen lebt er vom Wort Gottes, das Fleisch geworden ist. Er lebt von Jesus Christus. Er ist unsere Speise für das ewige Leben.

So können wir aller Versuchung widerstehen, neben dem einzigen und wahren Gott andere, falsche Götter zu verehren, in dem wir geschaffene Dinge und Personen verabsolutieren und vergötzen. Denn für jede Kreatur gilt: „Vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du dich niederwerfen und ihm allein dienen.“ (Mt 4,10).

Bei der Vorbereitung des Weltjugendtages in den letzten beiden Jahren haben sich zeh-

tausende von Jugendlichen an verschiedenen Orten unserer Diözese zusammengefunden. Sie haben sich symbolisch auf die Reise nach dem Sinn des Lebens gemacht. Und sie bekennen: Wir haben Jesus Christus gefunden und wir sind gekommen, um ihn anzubeten und in ihm Ruhe, Halt und Geborgenheit zu finden. Wir erwarten in der unmittelbaren Vorbereitungswoche im August 10.000 Jugendliche aus anderen Ländern. Für sie haben sich schon genügend Gastfamilien gefunden, denen ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. Die Jugendlichen aus aller Welt begegnen sich. Sie bilden eine Reisegruppe und machen sich gemeinsam auf den Weg, um Jesus Christus zu suchen und zu finden.

Den Weg zu Christus wagen. Ist nicht der Herr selbst unser Weggefährte, der durch die Eucharistie unser Leben begleitet? Die jungen Menschen sind hierbei unser Vorbild, weil sie erkannt haben, dass Christus unserem Leben Sinn und Richtung gibt – Gerade in der Anbetung und in der Feier der Eucharistie findet seine bleibende Gegenwart ein sichtbares Bekenntnis. „Herr, bleibe bei uns“ ist auch die Bitte der Jünger von Emmaus, als sie erkannten, dass Christus der auferstandene Herr ist, der sich mit ihnen auf den Weg gemacht hat.

Bei vielen Gelegenheiten, wie Jugendtagen, Firmreisen, Schulbesuchen u.a. bin ich sehr vielen Jugendlichen auch persönlich begegnet. Und jeder, der in der Familie, in der Schule, in den Betrieben viel mit den jungen Menschen zu tun hat, wird mir zustimmen, dass es sehr viel aufgeweckte, engagierte und auch für den Glauben an Christus offene junge Frauen und Männer gibt, die einem selbst im Glauben Auftrieb geben.

Lassen wir all die negativen Stereotypen und Vorurteile weg, wenn pauschalisierend von „der Jugend von heute“ die Rede ist.

Allen Unheilspropheten zum Trotz wird eine säkularistische Welt ohne Gott nicht das letzte Kapitel in der Geschichte sein. Eine Welt ohne Gott hat keine Zukunft, weil sie den Menschen keine Zukunft geben kann.

Kinder und Jugendliche nicht um Gott betrügen - das muss die Leitlinie unseres Umgan-

ges miteinander sein. Die jungen Menschen, in denen das Licht der Erkenntnis über Jesus Christus leuchtet, werden das Antlitz unserer Zukunft prägen.

Damit der XX. Weltjugendtag zu einem Zeichen des Aufbruchs in die Zukunft des Glaubens wird, erbitte ich für Sie und für alle Jugendlichen in der Welt den Segen des drei-

faltigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am ersten Fastensonntag, 13. Februar 2005, in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) zu verlesen.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar

in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktagen der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- *Gebet:* Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemein-

schaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und

Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des

Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

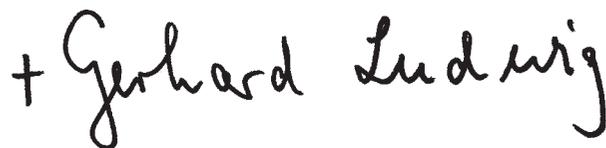
Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, 12. Januar 2005



Bischof von Regensburg

Bischöfliches Dekret zur Errichtung der Anna-Schäffer-Bruderschaft

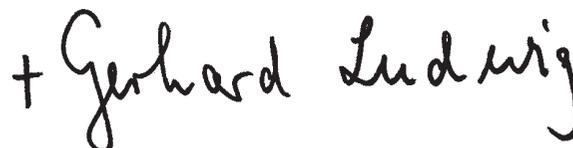
Mit Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 28. September 2004 wurde dem Antrag zur Gründung einer **ANNA-SCHÄFFER-BRUDERSCHAFT** entsprochen und diese gutgeheißen.

Zweck dieser Bruderschaft ist es, die Verehrung der seligen Anna Schäffer zu fördern und ihr geistliches Erbe über die Jahrhunderte hinweg lebendig zu erhalten. Daher sollen die Mitglieder der Anna-Schäffer-Bruderschaft den eucharistischen Herrn mit Glaube und Liebe verehren und anbeten. Darüber hinaus sollen sie aber auch ein waches Gespür für die Kranken und Notleidenden in ihrer Umgebung entwickeln und ihnen in christlicher Nächstenliebe beistehen.

Da diese Ziele der Stärkung und Festigung des heiligen katholischen Glaubens sehr dienlich sind und daraus großer geistlicher Nutzen für die Gläubigen der Diözese Regensburg, aber auch weit über sie hinaus zu erwarten ist, bestimme und erkläre ich kraft meiner oberhirtlichen Vollmacht die Errichtung der Anna-Schäffer-Bruderschaft. In gleicher Weise genehmige ich die diesem Dekret beigelegte Satzung und setze sie hiermit in Kraft. Zugleich ernenne ich gemäß § 7 der Satzung als Präfekten der Bruderschaft hochwürdigen Herrn Domvikar Georg Schwager und trage ihm die getreue Erfüllung der mit dem Amt des geistlichen Leiters verbundenen Aufgaben auf.

Möge die selige Anna Schäffer allen ihren Verehrerinnen und Verehrern sowie der ganzen Diözese Regensburg die Fülle der Gnaden Gottes erbitten. Möge sie mit ihrer Fürsprache helfen, dass die Anbetung des Herrn im eucharistischen Sakrament zu einem geistlichen Aufbruch in den Pfarrgemeinden führe, die Notleidenden den Segen der christlichen Nächstenliebe erfahren und die Kranken das ihnen auferlegte Kreuz im Geist wahrer Buße und Sühne tragen zur Verherrlichung des dreifaltigen Gottes.

Regensburg, den 08.12.2004
Immaculata Conceptio B. M. V.



Bischof von Regensburg

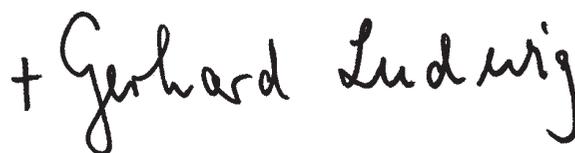
Die Apostolische Pönitentiarie hat mit Reskript Prot. N. 366/04/I vom 9. November 2004 dem Antrag des Bischofs stattgegeben und der Bruderschaft die erbetenen Ablässe gewährt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 163. Sitzung am 21. Oktober 2004 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
- Änderung des § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR
 - Änderung der Anlage 2a zu den AVR
 - Änderung der Anlage 2a zu den AVR
 - Änderung der Anlage 2b zu den AVR
 - Änderung § 1 a der Anlage 5 zu den AVR
 - Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR
 - Streichung des Abschnitt A der Anlage 7 zu den AVR
 - Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR
 - Änderung der Anlage 16 zu den AVR
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 12. Januar 2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Veranstaltungen des Aufhausener Instituts für PastoralLiturgik (A.I.P.L.) e.V.

Der inzwischen aus der katholisch-theologischen Fakultät Regensburg ausgeschiedene vormalige Liturgieprofessor Diakon Dr. August Jilek bietet mittels des rein privatrechtlichen Vereins „Aufhausener Institut für PastoralLiturgik (A.I.P.L.) e.V.“ weiterhin Aus- und Fortbildungskurse an.

Es wird aus diesem Grunde an den bereits 1998 ergangenen Hinweis über die „Ordnung der Liturgie im Bistum Regensburg“ erinnert (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1998, 32), dass das genannte Institut keine Anerkennung durch den Bischof von Regensburg besitzt, dem die Sorge für die ordnungsgemäße Feier der Liturgie der Kirche im Bistum anvertraut ist (vgl. can. 392 § 2; 838 § 4 CIC). „Alle, auch die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens und aller Vereinigungen oder kirchlichen Bewegungen jedweder Art, sind bezüglich der liturgischen Ordnung in allem der Autorität des Diözesanbischofs unterworfen, unbeschadet der legitim zuerkannten Rechte“ (Instr. der Gottesdienstkongregation *Redemptionis Sacramentum*, 23). Alle Kleriker, gerade auch Diakone sind verpflichtet, „sich dafür einzusetzen, dass die heilige Liturgie entsprechend den pflichtgemäß approbierten liturgischen Büchern gefeiert wird“ (ebd., 35). Im Übrigen hat der Apostolische Stuhl „seit dem Jahr 1970 das Aufhören aller Experimente bezüglich der Feier der heiligen Messe angemahnt und dies im Jahr 1988 von neuem bekräftigt. Daher haben die einzelnen Bischöfe und Bischofskonferenzen keine Befugnis, Experimente bezüglich

liturgischer Texte und anderer Dinge, die in den liturgischen Büchern vorgeschrieben sind, zu gestatten“ (ebd., 27). Die Gläubigen ihrerseits haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern (can. 214).

Die Veranstaltungen des A.I.P.L. sind als diözesane Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen – etwa im Sinne der can. 228 § 1 und 229 § 1 CIC für Laien bzw. can. 279 §§ 1 und 2 CIC für Priester (und Diakone) – nicht anerkannt; sie können deshalb auch nicht über die Kirchenstiftungen bzw. die Diözese abgerechnet werden. Klerikern, pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Religionslehrern und kirchlichen Angestellten ist die Teilnahme an Veranstaltungen des A.I.P.L. untersagt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass katholische Christen, die Dienste – wenn auch nur in ehrenamtlicher Form – in Pfarreien oder kategorialen Einrichtungen des Bistums Regensburg übernehmen wollen oder bereits solche Dienste leisten, nicht an Veranstaltungen des A.I.P.L. teilnehmen dürfen.

Außerdem ist Dr. Jilek zurzeit ein Auftrittsverbot in allen kirchlichen Einrichtungen und Räumen der Diözese Regensburg erteilt und ihm die Ausübung des Dienstes eines Diakons im Bereich des Bistums Regensburg, gleich an welchem Ort, untersagt.

MISEREOR Fastenaktion 2005

Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt.

Mit dem Thema „Gesundheit“ greift MISEREOR ein existentielles Bedürfnis der Menschen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf, wo selbst „einfache

che“ Erkrankungen aufgrund von Armut, mangelndem sauberen Trinkwasser und Unterernährung bedrohlich werden. Dort fehlt es vielerorts an Ärzten und Gesundheitsvorsorge, das nächste Krankenhaus ist unerreichbar weit weg, Medikamente fehlen oder sind unerschwinglich teuer und Krankenversicherungssysteme gibt es nicht. Zwei Millionen Kinder sterben so jedes Jahr an Durchfallerkrankungen, eine Million an Masern; bis zu 500 Millionen Menschen erkranken jährlich an Malaria, von denen zwei Millionen nicht überleben – aufgrund von Unterernährung und fehlender medizinischer Versorgung. Der Großteil der HIV-Infizierten lebt in den armen Ländern des Südens, wo alle 10 Sekunden ein Mensch an Aids stirbt – weil Medikamente fehlen und zu teuer sind. So ist die Frage nach den Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung eine Schlüsselfrage unserer Zeit geworden.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (12./13. Februar 2005) in Freiburg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. Februar 2005)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das Sachheft stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung einsetzt. Das Aktionsheft gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Gesundheit“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue MISEREOR-Fastenskalender ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Louise geht ihren Weg“ lautet das Motto der diesjährigen Kinderfastenaktion, in dessen Mittelpunkt das 12-jährige Mädchen Louise aus dem Norden Kameruns steht. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form einer Gesundheitskiste), Plakate, ein Singspiel und ein ‚Trostpflaster‘ als Aktionsartikel zur Verfügung.
- „rundum gesund“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, den Politikern ein Rezept zu verordnen, wie sich die weltweite Gesund-

heitsversorgung nachhaltig verbessern kann – entsprechende Rezeptvordrucke gibt es in diesem Aktionspaket, das außerdem noch eine Medikamentenschachtel mit Beipackzettel enthält. Dieser bietet Informationen und Ideen für die Diagnose, was der Welt fehlt! In der Medikamentenschachtel können Ideen und Unterschriften an die Politiker verschickt werden – die Jugendlichen in den Pfarregemeinden sind aufgefordert, kreativ zu werden!

- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Fröschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenskalender).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarregemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (12./13. März 2005)

Am 5. Fastensonntag (12./13. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die

Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 101545, 52015 Aachen, Tel: 0180/5200210 (0,12 Euro/Min.), Fax: 0241/47986745. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2005

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 21. Februar bis 27. Februar 2005

Straßensammlung vom 25. bis 27. Februar 2005

Kirchenkollekte am 20. Februar 2005

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 08. April 2005 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2005“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20.02.2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. Februar 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Korrektur Amtsblätter 2004 Nr. 13 und 14

Die Seitenzählung der Amtsblätter Nr. 13/2004 und 14/2004 ist leider falsch und muss korrigiert werden. Amtsblatt 13/2004 beginnt richtig mit Seite 141 und endet mit Seite 148. Amtsblatt 14/2004 beginnt richtig mit Seite 149 und endet mit Seite 158. Wir bitten die Seitenzählung anhand der beiliegenden Aufkleber zu berichtigen.

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.11.2004** Dr. Christoph **Binninger** zur Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung der Priester in der Diözese Regensburg;

zum **13.12.2004** Pfarradministrator Dr. Benedict **Okike** als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Neunburg v.W. mit Aushilfstätigkeit im Bistum;

zum **01.01.2005**:

Pfarrvikar P. Gregor **Gockeln** OSB, Weltenburg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Weltenburg; Pfarrvikar P. Michael **Gebhart** OSB, Weltenburg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Teuerting; Pfarrvikar P. Stefan **Honikel** OSB, Weltenburg, als Pfarradministrator in die Expositur Staubing; P. Benedikt **Fleischmann** OSB, als Pfarradministrator in die Expositur Einmuß;

zum **01.02.2005**:

Dekan Pfarrer Jakob **Ewerling**, Oberdietfurt, als Pfarradministrator für die Pfarrei Falkenberg mit Expositur Diepoltskirchen und Expositur Rattenbach; Pfarrvikar Dr. James **Zacharia**, Schwarzenfeld, als Pfarrvikar in die Pfarrei Falkenberg mit Expositur Diepoltskirchen und Expositur Rattenbach.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 20.12.2004 wurde die Wahl von Kaplan Bernhard **Reber**, Cham-St. Jakob, als BDKJ-Kreis-

seelsorger für den Landkreis Cham bestätigt; zugleich wurde Kaplan Bernhard **Reber** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Cham ernannt.

Mit Wirkung vom 20.12.2004 wurde die Wahl von Kaplan Michael **Hirmer**, Ergolding, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Landshut bestätigt; zugleich wurde Kaplan Michael **Hirmer** zum Jugendseelsorger in der Stadt und im Landkreis Landshut (Regensburger Diözesangebiet) ernannt und zur Mitarbeit an der Katholischen Jugendstelle Landshut berufen.

Mit Wirkung vom 01.01.2005 wurde Herr Dominik **Wanner** als Diözesanbeauftragter für privaten Rundfunk und Fernsehen ernannt.

Entpflichtung:

Die Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien hat mit Wirkung vom 01.01.2005 Pfarrer Jakov **Nowak** von seiner Aufgabe als Seelsorger der ukrainischen Seelsorgestelle für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus mit Sitz in Ingolstadt entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

GEMA-Verträge betreffend Musik auf Internetseiten

Im Zuge der Nutzung des Internets werden verstärkt Hintergrundmusik oder Hörbeispiele auf Internetseiten von Pfarreien eingesetzt. Gegen die Zahlung einer Pauschalsumme hat sich die GEMA bereit erklärt, die Verwendung von selbst produzierten Internetseiten im Rahmen der Zusatzverträge entgeltfrei zu stellen.

Die neu geschlossenen Zusatzverträge beziehen sich auf die Musiknutzung auf Internetseiten durch Mitglieder des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in Form von Hintergrundmusik, Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeit sowie die Bereitstellung von Downloads von Musikdateien. Während die Bereitstellung von Hintergrundmusik und Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeiten nach den Zusatzverträgen unbegrenzt erlaubt ist, decken die Zusatzverträge nur maximal 1.000 Abrufe von Musikdateien (sog. Downloads) ab.

Zu beachten ist, dass die Vereinbarung die Einspeisung von Musikstücken unter Verwendung verschiedener

Tonträger (z.B. CDs) nicht abdeckt. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Zusatzverträge nicht die Synchronisation, d.h. die Verbindung eines Musikstücks mit einem Bild umfassen. In einem solchen Fall der Synchronisation von Musik und Bild muss nach wie vor zusätzlich die Erlaubnis des Urhebers des Bildes eingeholt werden.

Die Zusatzverträge haben zunächst eine Laufzeit bis zum 30.06.2005.

Durchführungsbestimmung zur „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (= KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1997“

Gemäß Art. 48 KiStiftO wird folgende Durchführungsbestimmung zu Art. 33 (1) KiStiftO festgelegt:

Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder gegen die von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung sind innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Auflegung vorzubringen.

Auf diese Durchführungsbestimmung ist bei der Bekanntgabe der Frist für die Auflegung der Kirchenrechnung hinzuweisen.

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für Kirchenstiftungen ab 01.01.2005

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrundegelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindergärten und Kinderhorten in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 30 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren

90 % der Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser ohne Kaplanswohnung	180.000,-- €
Pfarrhäuser mit Kaplanswohnung	215.000,-- €
Pfarr- und Jugendheime	40 %
Kindergärten und Kinderhorten in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %
Orgel-Anschaffungen	9 % höchstens 13.500,-- €

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	40 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	40 %
Kirchhöfe	40 %
Kirch- und Friedhöfe	20 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) mit privater oder kommunaler Baulast ²⁾	16 %
Pfarrhäuser ^{3) 5)}	45 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	40 %
Kindergärten und Kinderhorten ⁵⁾	16 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	32 %

Orgel-Reparaturen 9 % höchstens 13.500,00 €
jeweils der zuschussfähigen Kosten.

- 1) Nicht zuschussfähig sind z.B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. 50.000,-- € als zuschussfähig anerkannt. Lautsprecheranlagen werden mit 9 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.
- 2) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.
- 3) Nicht zuschussfähig sind z.B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kucheneinrichtung kann ein Betrag von max. 3.000,-- € als zuschussfähig anerkannt werden; es ist nur eine Garage je Geistlicher zuschussfähig.
Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 22,5 %.
- 4) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 32 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
- 5) Für die Errichtung von Solaranlagen wird ein pauschaler Zuschuss von 2.250,-- € gewährt.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	72 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	36 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:	4 % der genehmigten Herstellungskosten
Umbau und Renovierung:	8 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

Die Investitionszuschüsse werden mit der Auflage verbunden, dass der Träger für das geförderte Objekt ausreichende Rücklagen für spätere Instandsetzungen schafft, und künftig keine Zuschüsse mehr erhält.

Ergänzend hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Renovierungsvorhaben (und kleinere Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von bis zu 50.000,00 €) sind bis zu einem im Amtsblatt zu veröffentlichenden Termin (in der Regel Anfang Oktober des Jahres vor der geplanten Durchführung) bei der Bischöflichen Finanzkammer unter Vorlage der dort genannten Unterlagen anzumelden; Anmeldungen von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000,00 € sind unabhängig vom o.g. Termin möglich.
Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die voraussichtlich höhere Kosten als, nach der derzeitigen Regelung, 250.000,00 € verursachen, ist bis zum 01.03. des Jahres vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.
4. Für jede Seelsorgestelle kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen;
6. Die Voten des Diözesanbau- bzw. Diözesankunstausschusses sind verpflichtend. Insbesondere sind

die diözesanen Raumprogramme grundsätzlich einzuhalten.

7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Kirchendächern wird abgelehnt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

E.ON Bayern hat zum 01.01.2005 eine Preisanpassung innerhalb des Stromproduktes E.ON Basis Power vorgenommen.

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen und der E.ON Bayern AG vom 17.11.1999 werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen ab dem 01.01.2005 folgende Strompreise für die unter Punkt 1.1 vereinbarte Preisregelung festgelegt.

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2005	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
- Arbeitspreis	15,55 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	15,35 Ct/kWh
- Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Schmeisterschaft der bayerischen (Erz-)Diözesen 2005

Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren (sofern die Schneelage dies erlaubt - die Entscheidung hierüber fällt das Kampfgericht).

Austragungsort: Großer Arber
Termin: Montag, 28. Februar 2005
Start: 1. Durchgang 11.00 Uhr,
2. Durchgang unmittelbar anschließend

Die Startnummern werden im neuen Zielhaus der Weltcupstrecke ausgegeben.

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)

- Allgemeine Klasse (bis Jahrg. 1975)
- Altersklasse 1 (Jg. 1965 - 1974)
- Altersklasse 2 (Jg. 1955 - 1964)
- Altersklasse 3 (Jg. 1945 - 1954)
- Altersklasse 4 (Jg. 1935 - 1944)
- Altersklasse 5 (Jg. 1934 und älter)

Bei weniger als 3 TeilnehmerInnen wird die Klasse zur nächstniedrigeren geschlagen.

Das Rennen gilt zugleich als Diözesanmeisterschaft für die Diözese Regensburg.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindefereferent(inn)en und - assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei!

Die Startgebühr beträgt € 10,-, für Studenten € 5,-. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste und Starter - Geschenk. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Wertung: Klassenerster 10 P., Zweiter 7 P., Dritter 5 P. Vierter 3 P., Fünfter 2 P., Sechster 1 P. - Die beste Diözese erhält den vom Passauer Dr. Franz Eder gestifteten Wanderpokal, der beste Geistliche den „Eduard Stadler - Pokal“ (Wanderpokale bitte mitbringen). Preise auch für die Klassenbesten.

Die Siegerehrung erfolgt um 14.30 Uhr im Gasthaus Gondelbahn (unterhalb des Zielhauses). Anschließend gemütliches Beisammensein.

Wir bitten um Anmeldung (schriftlich oder per Fax: vgl. Beilage) bis 25. Februar 2005.

Internationale charismatische Exerziten für Priester

Ort: In Ars-sur-Formans (Ain- Frankreich), 40 Kilometer von Lyon, Pfarrei von Jean-Marie Vianney, Schutzpatron der Pfarrer der ganzen Welt, mit dem Reliquienschrein des heiligen Pfarrers in der ganz erneuerten Basilika.

Prediger: Sr Briega McKenna, osc und P. Kevin Scallon, cm.

Termine: Thema: „Spiritualität des Pfarrers von Ars“ (Montag)
 Thema: „Buße und Versöhnung“ (Dienstag)
 Thema: „Heilung, die Mission“ (Mittwoch)
 Thema: „Eucharistie Jesus Christus als Hoher Priester“ (Donnerstag)
 Thema: „Wiedergutmachung“ (Freitag)
 Thema: „Weihe an Maria“ (Samstag)

Sekretariat der Exerziten, Retraite ARS 2005, Domaine de Burtin, F-41600 Nouan-Le-Fuzelier (France), Tel: 33(0)2 54 88 78 47, Fax: 33(0)2 54 88 05 79, retraite.ars2005@beatitudes.org

Kurzfilmwettbewerb „Inigo-Award“

Zum Weltjugendtag in Köln hat der Jesuitenorden einen Wettbewerb für Kurzfilme ausgeschrieben. Die besten drei Filme werden prämiert. Nähere Informationen gibt es im Internet unter www.inigo-award.org. Informationen auch unter der Adresse: „Inigo-Award“, c/o DiaDienst Medien GmbH, Kaulbachstr. 31a, 80539 München.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Pfarrei St. Georg-Amberg (ca. 7.600 Katholiken) bietet einem Ruhestandsgeistlichen in einem Zweifamilienwohnhaus die Wohnung im Erdgeschoss mit 147 qm Wohnfläche, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Bad/Dusche, 2 Toiletten, Balkon und 3 Kellerräumen, mit Garage an. Außerdem steht eine Freifläche von ca. 100 qm zur alleinigen Nutzung und ca. 700 qm Gartenfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Ärzte, Apotheke, Banken und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf befinden sich in unmittelbarer Nähe (fußläufig gut zu erreichen). Seelsorgliche Mithilfe in der Stadtpfarrkirche St. Georg wäre sehr willkommen. Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Stadtpfarramt St. Georg (Telefon: 09621/4935-0) oder an Pfarrer Markus Brenner (Telefon: 09621/4935-49).

Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen“ - von Therese von Lisieux

Termin: 30. Juli bis 09. August 2005 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires ...), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin
 Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 590,- Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg (Leiter des Theresienwerkes e.V.)

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel: 089/9 50 38 59

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Für alle, die neu das Amt einer Mesnerin oder eines Mesners ausüben und für alle Mesner/innen, die interessiert sind, findet am Montag, den 21. Februar 2005 von 9.00 bis 16.00 Uhr ein „Einführungskurs“ statt.

Tagungsort ist das Pfarrheim St. Josef in Weiden, Bürgermeister Prechtl-Str.

Die Kursgebühr beträgt 20,00 Euro.

In diesem Betrag sind die Verpflegung (Mittagessen, Kaffee u. Kuchen), sowie verschiedene Kursunterlagen enthalten.

Kursleiter ist der langjährige und erfahrene Mesner Werner Wilzek aus Weiden.

Anmeldungen bitte bis 13.02.2005 bei: Werner Wilzek, Tel. 0961-33593 oder bei Josef Dommer, Tel. 0941-5843269.

Weiterbildung „Krisenseelsorge in der Schule“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer i.K. der Diözese Regensburg

Auch im Jahr 2005 wird für jeweils 2-3 interessierte Religionslehrer/-innen i.K. aus allen bayerischen (Erz-)Diözesen - nun zum zweiten Mal - die zweiwöchige Weiterbildung „Krisenseelsorge in der Schule“ angeboten. Die Weiterbildung basiert auf der Kooperation zwischen den Bereichen Schulpastoral, Notfallseelsorge und - seitens des Staates - Schulpsychologie.

Der Sinn der Weiterbildung besteht in einer qualifizierten Schulung von RL i.K.

Diese sollen anschließend in der Diözese eingesetzt werden, um als Multiplikator/inn/en andere (Religions-)Lehrkräfte durch Fortbildungen und Informationsweitergabe in der Thematik „Trauer und Tod in der Schule“ zu fungieren

sowie

- Schulen bei akuten Todesfällen von Schüler/inne/n, Kolleg/inn/en u.ä. - in enger Kooperation mit den örtlichen Notfall- und Kriseninterventionsteams - zu begleiten und zu unterstützen.

Für diese anschließende schulpastorale Tätigkeit ist eine begrenzte Freistellung von der Schule durch das Schulreferat vorgesehen.

Termine: 06.-10. Juni 2005 und 10.-14. Oktober 2005
 Ort: voraussichtlich Kardinal-Döpfner-Haus, Freising
 Kosten: Selbstbeteiligung an den anfallenden Verpflegungs- und Unterbringungskosten

Zielgruppe: Angesprochen sind vorrangig Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die in den Regionen Regensburg, Straubing/ Deggendorf und Amberg/Weiden an Berufsschulen, Realschulen oder Gymnasien tätig sind und sich für die Weiterbildung sowie die damit verbundenen Aufgaben interessieren.

Anmeldung: Interessent/inn/en mögen sich bis spätestens 09.02.05 bei Fr. Noffke, Fachbereich Schulpastoral, Schulreferat telefonisch oder per Mail melden und einen Termin mit ihr vereinbaren. Tel. 0941/597-1573 (Mo. ganztägig, Die & Mi. 11.00 - 14.00 Uhr) mailto: schulpastoral@bistum-regensburg.de

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR), Ausgabe Nr. 22 - Januar 2005
- Einladung zur Schimeisterschaft der bayerischen Diözesen 2005

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 2

24. Februar

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2005 - Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 60. Jahrestag der Befreiung der Gefangenen des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau - Dekret der Apostolischen Pönitentiarie über die während des Jahres der Eucharistie gewährten Ablassse - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag am 3. Ostersonntag - Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Freigewordene Pfarreien - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Mitarbeiter in der homiletischen Aus- und Fortbildung - Mitarbeitervertretungswahlen 2005 - Hl. Land-Kollekte - Sonderkollekte für die Katholische Betriebsseelsorge im Bistum Regensburg - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Schematismus 2005 - Diözesan-Nachrichten - Beantragung einer Baufallschätzung - Notizen

BOTSCHAFT VON PAPST JOHANNES PAUL II. FÜR DIE FASTENZEIT 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Jedes Jahr bietet sich uns die Fastenzeit als besonders günstige Gelegenheit zur Intensivierung des Gebetes und der Buße an, die das Herz einer fügsamen Annahme für den Willen Gottes öffnet.

Sie ist ein geistlicher Weg zur Vorbereitung auf die Feier von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi, besonders durch das Hören auf Gottes Wort und die großmütige Ausübung der Werke der Nächstenliebe.

Es ist mein Wunsch, Ihnen, liebe Brüder und Schwestern, in diesem Jahre ein mehr denn je aktuelles Thema anzuvertrauen, das in den Versen aus dem Deuteronomium angesprochen ist: „Er ist dein Leben; er ist die Länge deines Lebens“ (Dtn 30,20). Diese Worte richtet Mose an das Volk, um es im Lande Moab zum Bund mit Gott einzuladen: „Damit du lebst, du und deine Nachkommen, liebe den Herrn, deinen Gott, hör auf ihn und halte dich an ihm fest“ (Dtn 30,19-20). Die Treue zu diesem Bund ist für Israel Garantie für die Zukunft des Lebens, „das du in dem Land verbringen darfst, von dem du weißt: Der Herr hat deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob geschworen, es ihnen zu geben“ (Dtn 30,20). In der biblischen Sicht ist die Erreichung eines reifen Lebens Zeichen von Gottes segnendem Wohlwollen. Ein langes Leben ist eine besondere göttliche Gabe.

Ich möchte einladen, über dieses Thema in der Fastenzeit nachzudenken, um das Bewusstsein der Rolle der alten Menschen in der Gesellschaft und in der Kirche und ihre liebevolle Annahme zu vertiefen. Die heutige Gesellschaft erlebt eine Verlängerung des menschlichen Lebens und eine daraus folgende Zunahme der Zahl der alten Menschen, unter anderem dank der Wissenschaft und der Medizin. Dies erfordert eine verstärkte Aufmerksamkeit für den sogenannten „dritten“ Lebensabschnitt, damit die Betroffenen entsprechende Hilfe erfahren und sich in die Gemeinschaft einbringen können. Die Sorge um die alten Menschen in ihren verschiedenen Schwie-

rigkeiten ist eine Aufgabe der Gläubigen, besonders der kirchlichen Gemeinschaften der westlichen Gesellschaft, in der dieses Problem verstärkt spürbar ist.

2. Das Leben des Menschen ist ein kostbares Geschenk, das in jeder Phase geliebt und verteidigt werden muss. Das Gebot: „Du sollst nicht töten!“ fordert die Achtung und Förderung des menschlichen Lebens von seinem Anfang bis zum natürlichen Ende. Dieses Gebot gilt auch, wenn sich Krankheiten einstellen und die Abnahme der Kräfte den Menschen in seiner Selbstständigkeit stark beeinträchtigt. Wenn das Altwerden mit seiner unvermeidlichen Mühe gelassen im Lichte des Glaubens angenommen wird, kann es zu einer wertvollen Gelegenheit werden, das Geheimnis des Kreuzes tiefer zu erfassen, das der menschlichen Existenz vollen Sinn verleiht.

Der alte Mensch bedarf in dieser Hinsicht des Verständnisses und der Hilfe. Ich möchte hier meine Wertschätzung für all jene ausdrücken, die sich diesen Anliegen widmen, und andere Bereitwillige ermuntern, die Fastenzeit für ihren Beitrag zu nützen. Dann empfinden sich viele alte Menschen nicht länger als Last der Gemeinschaft und manchmal selbst der eigenen Familie, sobald die Vereinsamung sie der Versuchung der Mutlosigkeit aussetzt.

Es gilt, das Bewusstsein der öffentlichen Meinung zu stärken, dass die alten Menschen auf jeden Fall ein kostbarer Schatz sind. Darum möge man die wirtschaftlichen Hilfen und die Gesetzesinitiativen verbessern, die den Ausschluss der alten Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben verhindern. In der Tat hat sich die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten diesen Bedürfnissen mit größerer Aufmerksamkeit zugewendet, und die Medizin hat Therapien entwickelt, die sich auch für die Langzeitkranken als hilfreich erweisen.

3. Das größere Maß an Zeit in diesem Lebensabschnitt ist für die alten Menschen eine Gelegenheit, sich selbst

zentrale Fragen zu stellen, die vorher auf Grund von zwingenden oder für vordringlich gehaltenen Interessen nicht zur Geltung kamen. Das Wissen um die nahende Vollendung veranlasst den alten Menschen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und das als wichtig anzusehen, was durch das Vergehen der Jahre nicht zerstört wird.

Gerade aufgrund der je eigenen Situation fällt dem alten Menschen eine spezifische Rolle in der Gesellschaft zu. Wenn es wahr ist, dass der Mensch vom Erbe der Vorfahren lebt und dass seine Zukunft abhängt von der Art und Weise, wie ihm die Werte der Kultur seines Volkes vermittelt worden sind, dann können die Weisheit und die Erfahrung der alten Menschen den Weg zu einer immer vollkommeneren Zivilisation erhellen.

Wie wichtig ist doch die Entdeckung dieser gegenseitigen Bereicherung der Generationen! Die Fastenzeit mit ihrem klaren Aufruf zur Umkehr und zur Solidarität lässt uns in diesem Jahr solch wichtige Themen in die Mitte rücken, die für alle bedeutsam sind. Was würde geschehen, wenn das Volk Gottes sich einer gewissen Mentalität der Gegenwart überließe, die unsere Brüder und Schwestern nahezu als nutzlos erachtet, weil sie durch die Gebrechen des Alters oder durch Krankheit in ihren Fähigkeiten stark eingeschränkt sind? Wie anders hingegen ist eine Gemeinschaft, wenn sie, an-

gefangen von der Familie, für die alten Menschen immer offen und aufnahmebereit bleibt!

4. Liebe Schwestern und Brüder, bedenken wir während der Fastenzeit mit Hilfe des Wortes Gottes die Wichtigkeit, dass jede Gemeinschaft mit liebevollem Verständnis allen beistehe, die alt werden. Es tut außerdem Not, mit Zuversicht dem Geheimnis des Todes nachzugehen, damit die endgültige Begegnung mit Gott in innerem Frieden und in dem Bewusstsein geschehe, dass uns jener aufnimmt, der uns „im Schoß der Mutter gewoben hat“ (Vgl. Ps 139, 13b) und der uns nach „seinem Bild und Gleichnis“ (Vgl. Gen 1,26) wollte.

Maria, unsere Begleiterin auf dem Weg der Fastenzeit, führe alle Gläubigen, besonders die alten Menschen, zu einer immer tieferen Erkenntnis des gekreuzigten und auferstandenen Christus, dem letzten Grunde unserer Existenz. Sie, die treue Dienerin ihres göttlichen Sohnes, trete zusammen mit den Heiligen Joachim und Anna fürbittend für jeden von uns ein, „jetzt und in der Stunde unseres Todes“.

Allen meinen Apostolischen Segen!

Aus dem Vatikan, am 8. September 2004

Joannes Paulus PP. II

BOTSCHAFT VON PAPST JOHANNES PAUL II. ZUM 60. JAHRESTAG DER BEFREIUNG DER GEFANGENEN DES VERNICHTUNGSLAGERS AUSCHWITZ-BIRKENAU

Sechzig Jahre sind nunmehr seit der Befreiung der Gefangenen des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau vergangen. Aus diesem Anlass kann man nicht umhin, in Gedanken an jenes Drama zurückzukehren, das dort als tragische Folge organisierten Hasses stattgefunden hat. In diesen Tagen heißt es der vielen Millionen Menschen zu gedenken, die ohne jede Schuld unmenschliche Qualen ertrugen und in den Gaskammern und Krematorien vernichtet wurden. Ich neige mein Haupt vor all denen, die diese Manifestation des mysterium iniquitatis erfahren haben.

Als ich im Jahre 1979 als Papst und Pilger das Lager von Auschwitz-Birkenau besuchte, verweilte ich vor den Gedenktafeln der Opfer. In verschiedenen Sprachen waren die Inschriften gehalten: Polnisch, Englisch, Bulgarisch, Roma-Sprache, Tschechisch, Dänisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Jiddisch, Spanisch, Flämisch, Serbokroatisch, Deutsch, Norwegisch, Russisch, Rumänisch, Ungarisch und Italienisch. In all diesen Sprachen war die Erinnerung an die Opfer von Auschwitz niedergeschrieben, die Erinnerung an konkrete Menschen, obschon oft völlig unbekannt, an Männer, Frauen und Kinder. Ein wenig länger verweilte ich dann bei der Gedenktafel in hebräischer Schrift. Ich sagte: „Diese Inschrift weckt die Erinnerung an das Volk,

dessen Söhne und Töchter zur völligen Vernichtung bestimmt sein sollten. Dieses Volk hat seinen Ursprung in Abraham, der auch unser Vater im Glauben ist (vgl. Röm 4, 11-12), wie es Paulus von Tarsus ausgedrückt hat. Gerade dieses Volk, das von Gott das Gebot empfangen hat: 'Du sollst nicht töten', hat an sich selbst in besonderer Weise erfahren, was das Töten bedeutet. An dieser Gedenktafel mit Gleichgültigkeit vorbeizugehen, ist niemandem erlaubt.“

Heute wiederhole ich diese Worte. Niemandem ist es erlaubt, an der Tragödie der Schoah vorbeizugehen. Dieser Versuch, ein ganzes Volk planmäßig zu vernichten, liegt wie ein Schatten über Europa und der ganzen Welt; es ist ein Verbrechen, das für immer die Geschichte der Menschheit befleckt. Heute zumindest und für die Zukunft gelte dies als Mahnung: Man darf nicht nachgeben gegenüber den Ideologien, die die Möglichkeit rechtfertigen, die Menschenwürde aufgrund der Verschiedenheit von Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion mit Füßen zu treten. Diesen Appell richte ich an alle, insbesondere an diejenigen, die im Namen der Religion zu Unterdrückung und Terrorismus greifen.

Auf besondere Weise haben mich diese Gedanken begleitet, als im Jahr des Großen Jubiläums 2000 die Kirche den feierlichen Bußgottesdienst in St. Peter beging

und ich zu den Heiligen Stätten pilgerte und nach Jerusalem hinaufstieg. In der Schoah-Gedenkstätte Yad Vashem und zu Füßen der Westmauer des Tempels habe ich in Stille gebetet mit der Bitte um Vergebung und um die Bekehrung der Herzen.

Ich erinnere mich, dass ich 1979 auch vor zwei weiteren Gedenktafeln in Russisch und in der Sprache der Roma stehen blieb, um tief nachzudenken. Die Geschichte der Teilnahme der Sowjetunion an jenem Krieg ist komplex, doch es ist unmöglich, nicht daran zu erinnern, dass die Russen damals die höchste Zahl an Menschen hatten, die auf tragische Weise ihr Leben verloren haben. Nach Hitlers Plänen waren auch die Roma zur völligen Vernichtung bestimmt. Man darf das Lebensopfer, das von diesen unseren Brüdern im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verlangt wurde, nicht unterbewerten. Das ist der Grund, warum ich neuerlich dazu ermahne, an jenen Gedenktafeln nicht mit Gleichgültigkeit vorbeizugehen.

Schließlich blieb ich vor der Gedenktafel in polnischer Sprache stehen. Damals sagte ich, dass die Erfahrung von Auschwitz eine weitere „Etappe im jahrhundertelangen Kampf dieser Nation, meiner Nation, zur Verteidigung seiner Grundrechte unter den Völkern Europas“ darstellte. „Es war ein weiterer Ruf, der erhoben wurde, um das Recht auf einen eigenen Platz auf der Karte Europas zu verteidigen; eine weitere schmerzliche Rechnung im Bewusstsein der Menschheit.“ Die Feststellung dieser Wahrheit war nichts anderes als ein Anruf an die Gerechtigkeit der Geschichte für diese Nation, die bei der Befreiung des europäischen Kontinents von der unheilvollen Nazi-Ideologie des Bösen viele Opfer auf sich genommen hatte und die in Knechtschaft an eine andere zerstörerische Ideologie verkauft wurde: den Sowjetkommunismus. Heute komme ich auf diese Worte zurück – ich will sie nicht leugnen! –, um Gott Dank zu sagen, denn durch die beharrlichen Anstrengungen meiner Landsleute hat Polen den rechten Platz auf der Karte Europas gefunden. Es ist mein Wunsch, dass dieses geschichtliche Faktum für alle Europäer Frucht bringe in einer gegenseitigen geistigen Bereicherung.

Bei meinem Besuch in Auschwitz-Birkenau sagte ich auch, dass man vor jeder Gedenktafel stehen bleiben müsse. Ich selbst tat es, als ich betend und meditierend von einer Gedenktafel zur anderen schritt und alle Opfer, Angehörige der von den Greueln des Krieges heimgesuchten Nationen, der Göttlichen Barmherzigkeit anempfahl. Ich betete auch, um auf ihre Fürsprache die Gabe des Friedens für die Welt zu erhalten.

Unablässig bete ich weiter im Vertrauen, dass, wie die Umstände auch immer sein mögen, die Achtung vor der Würde der menschlichen Person siegen wird, die Achtung vor dem Recht eines jeden Menschen auf eine freie Suche nach Wahrheit, vor der Befolgung der moralischen Normen, vor der Erfüllung der Gerechtigkeit und der Einhaltung des Rechts jedes einzelnen auf menschenwürdige Lebensbedingungen (vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*: AAS 55 [1963], 295-296).

Wenn ich von den Opfern von Auschwitz spreche, kann ich nicht umhin, daran zu erinnern, dass es inmitten dieser unbeschreiblichen Anhäufung des Bösen auch heldenhafte Äußerungen des Festhaltens am Guten gab. Gewiss gab es viele Menschen, die es in der Freiheit des Geistes annahmen, dem Leid ausgesetzt zu werden, und nicht nur den Mitgefangenen, sondern auch den Peinigern gegenüber Liebe zeigten. Viele taten dies aus Liebe zu Gott und zum Menschen, andere im Namen höchster geistiger Werte. Dank ihres Verhaltens wurde eine Wahrheit offenbar, die in der Bibel oft zum Vorschein kommt: Auch wenn der Mensch dazu fähig ist, Böses zu vollbringen, gelegentlich ungeheuerlich Böses, wird das Böse nicht das letzte Wort haben. Selbst im Abgrund des Leidens kann die Liebe siegen. Das Zeugnis einer solchen Liebe, die in Auschwitz hervorgetreten ist, kann nicht in Vergessenheit geraten. Es muss unablässig die Gewissen wecken, Konflikte beenden, zum Frieden ermahnen.

Dies scheint der tiefste Sinn der Gedenkfeier dieses Jahrestages zu sein. Wenn wir nämlich das Drama der Opfer in Erinnerung rufen, so tun wir dies nicht, um schmerzliche Wunden neu aufzureißen, noch um Gefühle des Hasses oder Vorsätze der Rache zu wecken, sondern um diesen Menschen Ehrerbietung zu erweisen, um die Wahrheit der Geschichte ins Licht zu stellen und vor allem damit sich alle bewusst werden, dass jene düsteren Ereignisse für die Menschen von heute einen Anruf zur Verantwortung darstellen müssen, unsere Geschichte mitzugestalten. Nie mehr, an keinem Ort der Erde wiederhole sich das, was Männer und Frauen damals erlebt haben und die wir seit sechzig Jahren beweinen!

Allen Teilnehmern an den Gedenkfeierlichkeiten zu diesem Jahrestag sende ich meinen Gruß und bitte Gott um die Gabe seines Segen für alle.

Aus dem Vatikan, am 15. Januar 2005

Joannes Paulus PP. II

Dekret der Apostolischen Pönitentiarie über die während des Jahres der Eucharistie gewährten Ablässe

Das größte aller Wunder (vgl. Hochfest des Leibes und Blutes Christi, Lesehore, 2. Lesung) und das höchste Gedächtnis der von unserem Herrn Jesus Christus durch sein Blut gewirkten Erlösung, die Eucharistie, stellt als Opfer und Sakrament in unfehlbarer Weise die Einheit der Kirche her, erhält sie durch die Kraft der übernatürlichen Gnade, erfüllt sie mit unaussprechlicher Freude und ist eine übernatürliche Hilfe, um die Frömmigkeit der Gläubigen zu fördern und sie zum Wachstum, ja zur Vervollkommnung ihres christlichen Lebens zu führen.

In Anbetracht dessen hat Papst Johannes Paul II. aus seiner Sorge um die Kirche und zum Zwecke der Förderung der öffentlichen und privaten Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes mit dem Apostolischen Schreiben „*Mane nobiscum, Domine*“ vom 7. Oktober 2004 bestimmt, dass in der ganzen Kirche ein entsprechendes Jahr gefeiert werde, das den Namen „Jahr der Eucharistie“ trägt.

Um nun die Gläubigen im Laufe dieses Jahres zu einer tieferen Erkenntnis und einer intensiveren Liebe zu diesem unaussprechlichen „Geheimnis des Glaubens“ anzuspornen, auf dass sie daraus immer reichere geistliche Früchte empfangen, hat der Heilige Vater in der den unterzeichneten Beamten der Apostolischen Pönitentiarie am 17. Dezember 2004 gewährten Audienz seine Absicht erklärt, dass einige bestimmte, im Folgenden aufgeführte Akte der Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes mit Ablässen verbunden werden.

1. Ein Vollkommener Ablass wird allen und jedem Gläubigen unter den gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters, Gesinnung vollkommener innerer Abkehr von jeglicher Sünde) gewährt, sooft sie andächtig und fromm an einem Gottesdienst oder einer Andacht teilnehmen, die zu Ehren des Allerheiligsten Sakramentes gefeiert werden, sei es feierlich ausgesetzt oder im Tabernakel verwahrt.

2. Außerdem wird der Vollkommene Ablass zu den oben genannten Bedingungen dem Klerus gewährt, den Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens und der Gemeinschaften des apostolischen Lebens und allen weiteren Gläubigen, die zur Feier des Stundengebetes gesetzlich verpflichtet sind, sowie jenen, die gewohnt sind, das Stundengebet („*Officium divinum*“) aus reiner Andacht zu beten, und zwar sooft sie zum Tagesabschluss vor dem Herrn im Tabernakel gemeinsam oder einzeln die Vesper und die Komplet beten.

Die Gläubigen, die durch Krankheit oder aus anderen rechtmäßigen Gründen gehindert sind, das Allerheiligste Sakrament der Eucharistie in einer Kirche oder Kapelle zu besuchen, können den Vollkommenen Ablass zu Hause oder wo auch immer sie sich aufgrund der Ver-

hinderung befinden, erlangen, wenn sie unter völliger Abkehr von jeglicher Sünde, wie es oben gesagt wurde, und mit der Absicht, sobald wie möglich die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen, im Geiste des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im Altarsakrament den Besuch in geistlicher Weise und in der Sehnsucht des Herzens erfüllen und das Vater unser sowie das Glaubensbekenntnis sprechen unter Hinzufügung einer frommen Anrufung Jesu im Sakrament (z. B. „Hochgelobt und gepriesen sei ohne End, Jesus Christus im Allerheiligsten Sakrament“).

Sollten sie selbst dies nicht erfüllen können, erlangen sie den Vollkommenen Ablass auch, wenn sie sich in innerer Sehnsucht mit jenen verbinden, die in der gewohnten Weise das für den Ablass vorgeschriebene Werk verrichten und Gott, dem Barmherzigen, die Krankheiten und Leiden ihres Lebens aufopfern, wobei auch sie die Absicht haben müssen, baldmöglichst die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen.

Die Priester im seelsorglichen Dienst, vor allem die Pfarrer, sind gebeten, unter Beachtung der am 15. Oktober 2004 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung aufgezeigten „Empfehlungen und Vorschläge“ in der am besten geeigneten Weise ihre Gläubigen von dieser heilbringenden Verfügung der Kirche in Kenntnis zu setzen; sie sollen bereitwillig und großmütig die Beichte hören und an Tagen, die entsprechend dem Nutzen für die Gläubigen festzusetzen sind, in feierlicher Form öffentliche Gebete und Andachten zu Jesus im Allerheiligsten Sakrament leiten.

Schließlich sollen sie bei der Erteilung der Katechese die Gläubigen auffordern, recht oft ein offenes Zeugnis ihres Glaubens und der Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes zu geben, wie dies in der Allgemeinen Gewährung IV des „*Enchiridion Indulgentiarum*“ [Handbuch der Ablässe] vorgeschlagen wird, unter Beachtung auch der anderen Gewährungen eben dieses Enchiridions: Nr. 7 Eucharistische Anbetung und Prozession, Nr. 8 Eucharistische und geistliche Kommunion, Nr. 27: Primiz der Neupriester und Gottesdienste beim Jubiläum der Priester- und Bischofsweihe.

Dieses Dekret gilt während des eucharistischen Jahres ab dem Tag seiner Veröffentlichung im „*L'Osservatore Romano*“ [15. Januar 2005]. Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 25. Dezember 2004, dem Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus.

James Francis Kardinal Stafford
Großpönentiar

Gianfranco Girotti, O.F.M.Conv.
Regent

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag am 3. Ostersonntag, dem 10.04.2005

Liebe Schwestern und Brüder,
in 123 Tagen ist es so weit: Dann feiern wir den XX. Weltjugendtag, zu dem Papst Johannes Paul II. die Jugend der Welt nach Deutschland eingeladen hat. Gäste aus über 120 Nationen werden zu Tagen der Begegnung in die deutschen Diözesen kommen. Das heißt: Der Weltjugendtag wird in unserem Bistum und in unseren Gemeinden beginnen. In der Begegnung mit uns werden die jungen Menschen von ihrem Glauben erzählen, Gottesdienst feiern, die Kultur des Gastgeberlandes kennen lernen und Weltkirche erfahren. Anschließend reisen Gäste und Gastgeber nach Köln. Dort wird am 16. August der Weltjugendtag eröffnet. In den Tagen von Donnerstag bis Sonntag wird der Heilige Vater persönlich teilnehmen.

Die Vorbereitungen für dieses Ereignis laufen auf Hochtouren. Seit über einem Jahr ist das Weltjugendtagskreuz in allen Bistümern unseres Landes unterwegs gewesen. Das Kreuz führt ins Zentrum dessen, was der Weltjugendtag will: ein Pilgerweg mit dem Ziel, Jesus Christus zu begegnen. IHN anzubeten, wie die Heiligen Drei Könige es getan haben, ist die Einladung des Weltjugendtags.

Die Tage in unseren Bistümern und der Weltjugendtag in Köln verursachen nicht geringe Kosten. In Zeiten einer schwierigen finanziellen Situation in unseren Diözesen sind wir bemüht, mit den Ressourcen auch beim Weltjugendtag sparsam umzugehen. Dennoch wollen wir uns als gute Gastgeber zeigen. Deshalb bitten wir Sie an diesem Sonntag um einen großzügigen Beitrag in der Kollekte. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein,

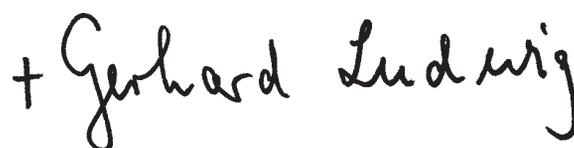
möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Weltjugendtag zu ermöglichen und unserer Gesellschaft ein eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens zu geben.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Ebenen – ehrenamtlich oder hauptberuflich – mit großem persönlichem Einsatz an den Vorbereitungen des Weltjugendtags mitwirken. Zugleich freuen wir uns, dass die Vorbereitungen auch in einem guten ökumenischen Geist vorangehen.

Helfen Sie mit, dass der Weltjugendtag zu einem geistlichen Ereignis für alle Teilnehmer wird und zu einem neuen missionarischen Aufbruch in Deutschland beiträgt. Gäste sind ein Segen. Lassen Sie uns gute Gastgeber sein. Dazu dient die heutige Kollekte, für die wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Mainz, den 24. Januar 2005

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.04.2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse gelesen werden.

Materialien zur Gestaltung des Gottesdienstes an diesem Sonntag sind im Internet unter www.wjt2005.de (Rubrik Downloads) abrufbereit.

Hinweis:

Abweichend von der im Direktorium 2005 veröffentlichten Regelung, ist die Weltjugendtagskollekte zu 100% an die Bischöfliche Administration abzuführen!

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung von Beschlüssen

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 164. Sitzung am 16. Dezember 2004 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
 - Änderung des § 3 Allgemeiner Teil AVR
 - Redaktionelle Anpassungen
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg. 18.02.2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Nach zunächst interner Ausschreibung für die Pfarrstellenwechsler werden die Pfarreien, die zum 01. September 2005 frei werden, hiermit allgemein bekanntgegeben:

1. Falkenberg-St. Laurentius (1298 K) mit den Exposituren Diepoltskirchen-St. Valentin (544K) und Rattenbach-St. Margareta (397 K) im Dekanat Eggenfelden.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer i.K.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Taufkirchen (1018 K) vorgesehen.

2. Grafenwöhr-St. Nikolaus (4434 K) mit der Filiale Gmünd im Dekanat Neustadt/WN.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine Sozialstation, Jugendgemeinschaftswerk der KJF (Der Pfarrer ist laut Satzung 1. Vorsitzender des Michaelswerkes).

3. Oberwinkling-St. Wolfgang (1835 K) (mit den Filialen Breitenhausen und Welchenberg) und **Maria-posching-Mariä Geburt** (975 K) im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Waltendorf-St. Peter und Paul (397 K) vorgesehen.

4. Regensburg-St. Albertus Magnus (3950 K) im Dekanat Regensburg.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindereferent, zwei hauptamtliche Religionslehrer i.K., ein Kirchenmusiker, ein Hausmeister, eine Mesnerin, eine Pfarrsekretärin.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine Schule der KJF.

Im Pfarrgebiet wohnen zwei Ruhestandsgeistliche sowie ein Priester mit überpfarrlichen Aufgaben.

5. Rimbach-St. Michael (2232 K) mit Expositur Zenching-St. Ägid (449 K) im Dekanat Kötzing.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Grafenwiesen (1242 K) vorgesehen.

6. Weiden-St. Elisabeth (6540 K) im Dekanat Weiden.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindereferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer i.K., eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Chorleiter.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, ein Kinderhort.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Weiden-Maria Waldrast (1524 K) vorgesehen.

Interessierte Pfarrer und Pfarradministratoren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof**, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, **bis spätestens Donnerstag, 10. März 2005** ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesondertem Schreiben.

Kapläne ab dem 5. Dienstjahr melden sich telefonisch beim Personalreferenten hinsichtlich ihrer Vorstellungen bezüglich einer eigenen Pfarrstelle.

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

am Montag, 21. März 2005

1. Einladung zur Teilnahme und Mitfeier

Die Missa chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee im großen Saal des Kolpinghauses
14.30 Uhr	Vortrag des Hwst. Herrn Bischofs
gegen 15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Karmelitenkirche St. Josef
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten).

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Probe im Dom statt. Um pünktliches Eintreffen in der Domsakristei wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heili-

gen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Mitarbeiter in der homiletischen Aus- und Fortbildung

Nach Abschluss der Ausbildung für homiletische Multiplikatoren zum 01.10.2004 stehen Pfarrer **Matthias Effhauser**, Straubing, Subregens **Thomas Vogl**, Regensburg, und Diakon **Ulrich Wabra**, Neunburg v. Wald neben den beiden Diözesanbeauftragten Pfarrer Bernd Schaplow und Domvikar Dr. Werner Schrüfer als Mitarbeiter in der homiletischen Aus- und Fortbildung zur Verfügung.

Mitarbeitervertretungswahlen 2005

Im Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni 2005 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Caritas und sonstiger kirchlicher Einrichtungen statt.

Gemäß Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Regensburg (Amtsblatt Nr. 8 vom 01. September 2004) sind in Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten und mindestens 3 wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass in allen Einrichtungen, in denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, in dem angegebenen Wahlzeitraum gewählt wird.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen. Wir danken all denjenigen herzlich, die sich bereits bisher als Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter in ihren Einrichtungen engagiert haben und damit dazu beigetragen haben, Dienstgemeinschaft zu gestalten.

Schematismus 2005

Der Schematismus 2005, Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ. Diakone“ (alphabetisches Ver-

zeichnis der Priester mit den persönlichen Daten und Verzeichnis der Ständigen Diakone), ist erschienen.

Die Herren Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und dann der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel 0941/597-1312; Fax 0941/597-1320) mitzuteilen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 11.04.05. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 24.03.05 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 27.06.05. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 06.06.05 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

HI. Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 20. März 2005

Das Heilige Land ist die Wiege unseres christlichen Glaubens. Hier hat Jesus gelebt und seine Frohe Botschaft verkündet und mit seinem Tod und seiner Auferstehung besiegelt. Jerusalem ist der Geburtsort der Kirche. Mit Recht hat man das Heilige Land das Fünfte Evangelium genannt. Darum hat sich die Kirche, auch nachdem sie zur Weltkirche wurde, immer mit den Christen in ihrem Ursprungsland zutiefst verbunden gefühlt und ist ihnen bereitwillig zu Hilfe gekommen, wenn sie in Not geraten sind. Schon Paulus hat für die Jerusa-

lermer Urgemeinde Geld in seinen Gemeinden gesammelt.

Auch heute bedarf die Kirche des Heiligen Landes dringend der Hilfe der Weltkirche. Die schon so lange dauernde friedlose politische Lage im Nahen Osten bekommen die Christen besonders zu spüren. Der versiegte Pilgerstrom, Terror und Gewalt, die wahrlich nicht von ihnen ausgehen, die Abriegelung der palästinensischen Gebiete von Israel, der zunehmende islamistische Fundamentalismus bringen viele in Bedrängnis und wirtschaftliche Not. In Betlehem z.B. kann derzeit ein Großteil der einheimischen arabischen Christen nur dank der Hilfe der Kirche überleben. Ein Teil sucht Rettung in der Auswanderung, so dass die Christen immer mehr zu einer kleinen Minderheit werden.

Die jährliche Palmsonntagskollekte der Weltkirche ist Zeichen ihrer Verbundheit mit der Kirche des Heiligen Landes. Sie dient dazu, dort die christliche Präsenz zu erhalten und das Überleben der Kirche zu ermöglichen. Die vielen kirchlichen caritativen und sozialen Einrichtungen gilt es zu unterstützen, die Heiligen Stätten bedürfen der Pflege und Erhaltung, die christlichen Kindergärten und Schulen können sich aus eigener Kraft nicht erhalten. Dabei leisten gerade sie echte Friedensarbeit für die Zukunft. Sie stehen allen offen und leiten Kinder und Jugendliche verschiedener Religion und Rasse zu friedlichem Zusammenleben an.

Sonderkollekte für die Katholische Betriebsseelsorge im Bistum Regensburg am 01. Mai 2005

Am 6. Sonntag der Osterzeit, am 01. Mai 2005, findet wie bisher die Kollekte zugunsten der Katholischen Jugendfürsorge (50 %) statt. Aus gegebenem Anlass wird jedoch heuer gleichzeitig eine außerordentliche Sonderkollekte für die Katholische Betriebsseelsorge (50 %) durchgeführt. Aufgrund der zunehmend schwieriger werdenden Erwerbssituation v. a. in strukturschwachen Regionen unseres Bistums, bedingt durch die hohe Arbeitslosigkeit, wird es für die Betriebsseelsorge immer wichtiger, im Blick auf die Situation jugendlicher Arbeitnehmer/innen, schnell und unbürokratisch Hilfe anbieten zu können. Die Solidarität der katholischen Pfarrgemeinden ist hierbei unentbehrlich.

Diözesan-Nachrichten

Pfarreiverleihung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 15.01.2005 die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Winklarn-Thanstein-Kulz BGR Pfarrer Franz **Winklmann**, Thanstein, verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.02.2005:**

Pfarrer Josef **Most**, Moosbach, als Pfarradministrator für die Expositur Etzgersrieth;

zum **21.02.2005:**

Pfarradministrator Dr. Benedict **Okike**, Aiterhofen, als Pfarrvikar zur bes. Verwendung im Bistum im Bildungshaus Spindlhof mit Aushilfsfähigkeit im Bistum

zum **01.03.2005:**

Pfarrer Gustav **Krämer**, Pfatter, als Pfarradministrator für die Pfarrei Geisling;

zum **01.05.2005:**

Pfarrer Ludwig **Dallmeier**, Marklkofen, als Pfarradministrator für die Pfarrei Steinberg;

Pfarradministrator Joseph **Blasinski**, Englmannsberg u. Oberhausen, als Pfarradministrator für die Pfarrei Griesbach.

Ernennung:

Mit Wirkung vom 18.01.2005 wurde Dr. Johannes **Frühwald-König** zum Leitenden Angestellten gem. § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Für die Zeit vom 01.02.2005 bis 31.03.2008 wurde Herr Dr. Johannes **Frühwald-König**, Generalvikariat, als stellvertretender Beisitzer für die gemeinsame Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg vom Generalvikar bestellt.

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Beisitzers Dr. Johann **Schindler** hat zum 31.01.2005 geendet.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.03.2005 wird Domvikar Thomas **Pinzer** von der Pfarradministration für die Pfarrei Geisling entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beantragung einer Baufallschätzung

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die 2006 begonnen werden sollen und die voraussichtlich höhere Kosten als 250.000,-- € verursachen, ist bis spätestens

31.03.2005

beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.

Nur nach erfolgter Baufallschätzung kann die für 2006 geplante Maßnahme anschließend bis

05.10.2005

bei der Bischöflichen Finanzkammer, soweit Zuschüsse erwartet werden, angemeldet werden (hierzu erfolgt

zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung). Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Aussage über eine tatsächliche Förderung der jeweils angemeldeten Maßnahme aufgrund der Haushaltslage der Diözese und der noch nicht abzusehenden Renovierungsanmeldungen für das kommende Jahr erst gemacht werden kann, wenn sämtliche Anmeldungen für 2006 vorliegen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Neues Kreuzwegheft für Kinder

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt ein neues Kreuzwegheft für Kinder heraus. Unter dem Titel „Mit Jesus auf dem Weg“ beinhaltet das 64-seitige Heft im Hosentaschen-Format einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Es richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr, an Familien, Katecheten und Pädagogen.

Als Begleiter durch die Fastenzeit und auf dem Weg von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt Christi erzählt das Heft anschaulich und kindgerecht in jeweils 15 spielbaren Stationen von den damaligen Ereignissen. Die Kinder begegnen dabei Jesus, seinen Freunden sowie den Soldaten. Ein kleines Gebet am Ende jeder Station fasst die Kernaussage zusammen und überträgt sie auf den Alltag und den Glauben der Kinder.

Das Vorwort zu diesem neuen Heft stammt von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster. Er spricht dabei besonders Kommunionkinder an und lädt sie ein, durch das gemeinsame Gehen des Kreuzweges und des österlichen Weges die Freundschaft mit Jesus zu vertiefen.

Für jede Station hat die Füssener Künstlerin Ruth Vogelsang eine Umrisszeichnung gestaltet, die ausgemalt oder als Kulissenvorlage genutzt werden kann.

Das 64-seitige Heft „Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2.60 Euro zzgl. Porto erhältlich beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/ 29 96 54 , Fax : 05251/29 96 83, Mail: disse@bonifatiuswerk.de

**Biblische Werkwoche vom 26. – 30. September 2005
Für Priester und Diakone**

„Ich habe die ganze Nacht einsam hingebracht ... und habe schließlich die Psalmen gelesen, eines der wenigen Bücher, in denen man sich restlos unterbringt, mag man noch so zerstreut und angefochten sein.“

Dieses Wort von Rainer M. Rilke aus einem Brief an seinen Verleger unterstreicht: Psalmen sind Gebete, in denen Menschen ihr Leben unterbringen können. Sie sind eine Hilfe, das Leben mit all dem, was dieses Leben prägt und bestimmt, heim zu bringen in die Beziehung zu Gott. Seit vielen Jahrhunderten haben Frauen und Männer die heilende Kraft erfahren, die vom Psalmengebet ausgeht. Grund genug, sich im Rahmen einer Fortbildung mit diesen Gebeten zu befassen.

Thema: „Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt“ (Ps 30,12).

Von der heilenden Kraft des Psalmengebetes

Ort: Begegnungszentrum Ottmaring (Friedberg)

Beginn: Montag, 26. September 2005 mit dem Abendessen 18.00 Uhr (Ankunft ab 17.00 Uhr)

Ende: Freitag, 30. September 2005 mit dem Mittagessen 12.30 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Ordinarius für Alttestamentliche Wissenschaft an der Universität Augsburg

Veranstalter:

Priestergemeinschaft in der Fokolar-Bewegung Bayern e.V.

Kosten: Tagungsbeitrag: 50 €
 Übernachtung in Doppelzimmern und Vollpension: 150 €
 (Einzelzimmerzuschlag: 20 €)

Information und Anmeldung bei:
 Pfarrer Erich Schmucker, Bahnhofstr. 12 a, 85540 Haar, Tel: 089/
 688 35 79, Fax: 089/4357 7669, Email: Erich.Schmucker@Bruder-
 Klaus.de

Vom Überleben zum Leben - Recreation für Leib und Seele an der Nordsee vom

Mit den derzeitigen Umbrüchen kommen auf die Priester immer stärkere Belastungen zu. Manchmal überlebt man nur noch - irgendwie. Erholung und Exerzitien werden zeitlich immer schwieriger einzuplanen.

Dieser neue Kurs verbindet beides! Er soll helfen, über das Gebet, die Ruhe, über Körperarbeit und den Gebrauch aller Sinne die Lebensenergien langsam wieder zu regenerieren und für die Zukunft ein tragfähiges Verhaltensmuster zu entwickeln.

Zielgruppe: Priester im aktiven Dienst
 Ort: Haus St. Franziskus, 25845 Nordstrand
 Beginn: Sonntag, 19.06.2005, 18.00 Uhr
 Ende: Freitag, 01.07.2005, 9.00 Uhr
 Leitung: Pater Meinrad Duffner OSB,
 Abtei Münsterschwarzach
 Pastor Liudger Gottschlich, Paderborn
 Herr Andreas Watzek, Paderborn
 Anreise: eigene Anreise
 Kosten: 610,- Euro (beinhaltet Vollpension, Ausflüge, Besichtigungen, Konzert)
 Veranstalter: Erzb. Generalvikariat, Referat für Exerzitien und Spiritualität, Domplatz 3,33098 Paderborn, Tel: 05251/125 1267,
 email: exerzitien@erzbistum-paderborn.de

Einführung in Sonntagslesungen

Das Katholische Bibelwerk e.V. bietet auf seiner Homepage einen neuen Service:

Unter www.bibelwerk.de finden Sie jetzt, beginnend mit dem ersten Fastensonntag, Einführungen und Lesehilfen zu den beiden Lesungstexten der Sonntagsgottesdienste.

Jede Lesung, die alttestamentliche wie die neutestamentliche, wird in drei Schritten gut verständlich und zugleich fundiert erläutert:

- mit einem Hinführungstext, der auch im Gottesdienst verlesen werden kann
- mit Vorlese-Hinweisen - nicht nur für Lektorinnen und Lektoren -, die die Verstehbarkeit des Textes erhöhen
- mit einer kurzen Textauslegung.

Geschrieben von erfahrenen Theologen und Praktikern aus der Bibelarbeit können die Texte kostenlos heruntergeladen werden und eine Hilfe sein, um die biblischen Lesungen in den Gottesdiensten der Gemeinden noch besser zu verstehen.

Die Texte stehen schon einige Wochen zuvor auf der Homepage des Bibelwerks bereit.

Da es zwar vielfach zu den Evangelien Einführungen gibt, weniger jedoch zu beiden Lesungstexten, hoffen wir mit diesem Service, auch diese beiden wichtigen biblischen Texte stärker ins Bewusstsein rücken zu können.

Eremiten-Klausen gesucht

Wo in unserer Diözese steht eine Klausen, die als Wohnung für einen Eremiten geeignet ist? Eine Kapelle soll in der Nähe sein. Mitteilung ist erwünscht an:

Pfr. Brechenmacher, 93333 Neustadt/Do., Am Westhang 28a, Tel: 09445/973988.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen-Caritas-Verbandes (AVR), Ausgabe Nr. 23 - Februar 2005

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 3

25. Februar

Inhalt: Bischöflicher Aufruf anlässlich der Einleitung des Selig- und Heiligsprechungsprozesses Therese Neumann - Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse zur Eröffnung des Prozesses - Predigt von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller zur Eröffnung des Seligsprechungsprozesses - Gebet um Seligsprechung



GERHARD LUDWIG

DEI MISERATIONE ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA
EPISCOPUS RATABONENSIS

Bischöflicher Aufruf

anlässlich der Einleitung des Selig- und Heiligsprechungsprozesses

für die Dienerin Gottes

Therese Neumann

(1898-1962)

von Konnersreuth

Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig MÜLLER hat mit Datum vom 22. Oktober 2003 Herrn Avv. Dr. Andrea Ambrosi, Rom, zum Postulator der Causa Therese Neumann ernannt. Mit Datum vom 28. Oktober 2003 richtete entsprechend den „Normae servandae in inquisitionibus ab Episcopis faciendis in causis sanctorum“ vom 7. Februar 1983 Postulator Dr. Ambrosi sein Bittgesuch zur Eröffnung eben genannter Causa an den hochwürdigsten Herrn Bischof. Dieses wurde am 17. November 2003 von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller angenommen.

Nachdem die Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinz um ihr Votum zur Eröffnung der Causa gebeten wurden und diese mit großer Befürwortung das Ansinnen des hochwürdigsten Herrn Bischofs unterstützt haben, und nachdem auch von Seiten der römischen Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen durch Erteilung des Nihil obstat mit Datum vom 21. Januar 2005 dem bischöflichen Ansuchen zur Einleitung der Causa stattgegeben wurde, wird hiermit allen Gläubigen die Eröffnung des Selig- und Heiligsprechungsprozesses für Therese Neumann bekannt gegeben.

Mit Dekret vom 19. März 2004 hat der hochwürdigste Herr Bischof die Eröffnung des Tugendprozesses (Processus super vita, sanctitatis fama et virtutibus) für die Dienerin Gottes kraft seiner bischöflichen Autorität angeordnet. Zu Mitgliedern des Gerichtshofs ernannte er H. H. Domvikar Georg Schwager

als Bischöflichen Delegaten, H. H. Domvikar Msgr. Dr. Josef Ammer als Glaubensanwalt, Sr. Ancilla Ringel CJ und Herrn lic. iur. can. Ulrich Kaiser als Notare.

Zu Mitgliedern der theologischen Kommission ernannte der hochwürdigste Herr Bischof H. H. Univ.-Prof. em. DDr. Adam Seigfried und H. H. Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Bertram Stubenrauch. Zu Mitgliedern der historischen Kommission wurden ernannt H. H. Univ.-Prof. Dr. Karl Hausberger, H. Professor Dr. Stefan Samerski sowie der Redakteur und Zeitgeschichtler H. Toni Siegert.

Die Gläubigen werden gebeten, der zuständigen bischöflichen Behörde (Abteilung für Selig- und Heiligsprechungsprozesse beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg, Schwarze-Bären-Str. 2, D-93047 Regensburg) in schriftlicher Form nützliche und sachdienliche Hinweise mitzuteilen. Darüber hinaus sind sämtliche originale Schriftstücke, welche von Therese Neumann verfasst wurden, entweder im Original oder in einer pfarramtlich beglaubigten Kopie an obige Adresse einzusenden (Gebetszettel, welche nur die Unterschrift der Dienerin Gottes tragen, können davon ausgenommen werden).

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Seelsorgsvorstände haben diesen bischöflichen Aufruf den Gläubigen durch Aushang, Vermeldung oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Veröffentlichung im Pfarrblatt) zur Kenntnis zu bringen.

Regensburg, den 13. Februar 2005

+ Gerhard Ludwig Müller
Dr. Gerhard Ludwig Müller
Bischof von Regensburg



Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar und Kanzler

Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse

Rom, den 21. Januar 2005

Prot. N. 2613-1/04

Exzellenz, hochwürdigster Herr !

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Juni 2004 fragte Eure Exzellenz an, ob von Seiten des Heiligen Stuhles irgendetwas der Durchführung eines Selig- und Heiligsprechungsverfahrens für die Dienerin Gottes Therese Neumann entgegenstehe, einer Laiin, die im Jahre 1962 verstarb.

Nach Prüfung der Angelegenheit möchte ich Eure Exzellenz nun gerne in Kenntnis setzen, dass seitens des Heiligen Stuhls **nichts entgegensteht**, dass das Verfahren zur Selig- und Heiligsprechung der genannten Dienerin Gottes Therese Neumann durchgeführt werden kann, wobei die von dieser Kongregation am 7. Februar 1983 erlassenen „Normen für die von den Bischöfen durchzuführenden Erhebungen bei Selig- und Heiligsprechungsverfahren“ zu beachten sind. Eurer Exzellenz im Herrn verbundener

+ José Saraiva Martins
Präfekt

+ Edward Nowak
Titularerzbischof von Luni
Sekretär

Predigt von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller zur Eröffnung des Seligsprechungsprozesses der Therese Neumann Konnersreuth - 1. Fastensonntag 2005, am 13. Februar

Das Leben der Dienerin Gottes Therese Neumann stand ganz im Zeichen der Passion Christi. Die Geschichte ihrer Seele formte sich gemäß dem Wort des Apostels: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinem Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen.“ (Phil 3, 10f). Die Gemeinschaft mit seinem Leiden und Sterben prägte sich bis in ihren Leib aus, an dem sich seit 1926 die Wundmale Christi zeigten. Sie wurde an den Tagen des Leidens Christi und insbesondere am Karfreitag in ekstatischen Visionen vom bitteren Leiden und Sterben unseres Herrn Jesus Christus so erfasst, dass wie aus den Wunden Christi auch ihr das Blut aus den Stigmata hervorfloss.

Geboren am Karfreitag des Jahres 1898 verbrachte sie ihr ganzes Leben in Konnersreuth und erlitt am Fest der Schmerzen Mariens 1962 einen Zusammenbruch, an dessen Folgen sie wenig später am 18. September 1962 verstarb. Am Tag der Seligsprechung der hl. Therese von Lisieux, die sie sehr verehrt hat, wurde sie vom unfallbedingten Leiden der Blindheit und am Tag der Heiligsprechung von ihrer Lähmung befreit.

Ihr Leben war gleichsam umstellt vom Leid der Menschen. Der Erste Weltkrieg, dessen menschenverachtende Grausamkeiten Millionen von Menschen den Tod kostete, war gleichsam der schreckliche Auftakt für ein Jahrhundert, in dem die Menschheit mit den Mitteln ihres eigenen Zerstörungswahns ihren eigenen Untergang prophezeite. Der Zweite Weltkrieg führte in bisher ungeahnter Weise einen menschenverachtenden Feldzug gegen das Leben und ignorierte völlig die Würde und die Gottesebenbildlichkeit des Menschen.

Millionenfacher Tod Unschuldiger, so sei auch an diesem Tag des Gedenkens an die Opfer der Zerstörung Dresdens erinnert, ein Leben in größter Not und Verfolgung, ein Zerschneiden unzähliger Familien und die schiere Angst vor der Zukunft – all dieses Leid scheint Therese Neumann mitgespürt zu haben.

Abseits der großen Politik konnte sie im angenommenen Leid zugleich die sündhaften Wurzeln der menschenverachtenden Ideologie entlarven. Sie hat nicht die Augen verschlossen vor dem Leid der Menschen, sondern in der bewussten Konfrontation damit auf Jesus Christus verwiesen, der in seiner Auferstehung alles Leid und selbst den Tod überwunden hat.

Nach einem Leidensweg voller körperlicher Schmerzen und Qualen, aber auch Anfeindungen, hat sie bei Gott die Wahrheit der Verheißung erfahren dürfen:

„Unsere Heimat aber ist im Himmel. Von dorthin erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter, der unseren armseligen Leib verwandeln wird in die Gestalt seines verherrlichten Leibes, in der Kraft, mit der er sich alles unterwerfen kann.“ (Phil 3,20).

Therese wuchs in einer nüchternen und kraftvollen Frömmigkeit auf und bewahrte sich immer die innere Geradlinigkeit des oberpfälzischen Menschenschlags, der geprägt ist von einer rauen Natur und einer bäuerlichen Kultur, die den Menschen zur Strenge gegen sich selbst erzieht, aber auch zur Unerschütterlichkeit des Glaubens an das Wort, das „Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“ (Joh 1, 14). Ihr Leitspruch lautete: „Mir ist alles recht, Gesundheit und Kranksein, Leben und Sterben. Will der Heiland, dass ich arbeite, so arbeite ich, will er, dass ich leide, so leide ich. Schenkt mir der Heiland eine Freude, so nehme ich diese Freude an. Ich will keinen anderen Willen haben als den des Heilands.“

Die Frömmigkeit des katholischen Oberpfälzers hat nichts Verkünstelt-Weltfremdes an sich. Er weiß um die Einheit von Schöpfung und Erlösung, von der unverlierbaren gottebenbildlichen Würde des Menschen und zugleich seiner gnadenhaften Berufung zur Gotteskindschaft. Ihm ist die Leidensgeschichte unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, wie sie nach der Liturgie der Karwoche gemäß den vier Evangelien verlesen wurde, nicht Anlass zu einem ästhetisch überhöhten Weltschmerz, sondern Aufruf zur Nachfolge Christi und zur Gleichgestaltung mit ihm: „Wer mein Jünger sein will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich, und folge mir nach.“ (Lk9,24).

Und ein echter Katholik glaubt dem Wort Christi mehr als den Sadduzäern von damals und den Rationalisten von heute, die eine Auferstehung der Toten für unmöglich halten. Es macht ihm Spaß, wenn Jesus solche Leute abblitzen lässt, die ihm ein Falle stellen wollten: „Ihr irrt euch. Ihr kennt weder die Schrift noch die Macht Gottes“ (Mt 22,29).

Wer aber an der über 30jährigen Nahrungslosigkeit der Resl Anstoß nimmt, sollte zuerst bedenken, dass Gott es ist, der den Leib des Menschen geschaffen hat und ihm Nahrung zum irdischen vergänglichen Leben gibt, und dass Christus selbst das Brot des Lebens ist, das den Menschen in Seele und Leib in die Auferstehung hineinführt:

In der Synagoge von Kapharnaum lehrt Jesus die Leute, die sich seinetwegen in bekannter Betroffenheitsrhetorik besorgt, empört und erschüttert geben: „Ich bin das Brot des Lebens. Eure Väter haben in der Wüste das Manna gegessen und sind gestorben. So aber ist es mit dem Brot das vom Himmel herabkommt. Wenn jemand davon isst, wird er nicht sterben. Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben. Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch. Ich gebe es hin für das Leben der Welt.“ (Joh 6,48ff).

Man würde die im einzelnen noch zu prüfenden außerordentlichen mystischen Phänomene bei Therese Neu-

mann, ihre Nahrungslosigkeit, die Stigmatisierung, ihre visionäre Ergriffenheit vom Leiden Christi, ihr Reden in aramäischer Sprache, missverstehen, wollte man sie als schlagende Beweise für die Existenz des Übernatürlichen sehen. Die mystischen Phänomene beweisen nicht den Glauben, sondern Gottes Geist bringt in den Gläubigen natürliche Gaben und übernatürliche Charismen hervor, um den Aufbau der Kirche, des geheimnisvollen Leibes Christi, zu bewirken. „Jedes Charisma ist gegeben, damit es anderen nützt.“ (vgl. 1 Kor 12,7). Ein Beweis für die Echtheit liegt darin, ob sich einer selbst rühmt und selbst darstellt, oder ob einer sich allein des Kreuzes Christi rühmt.

Zwischen abergläubischer Sensationslust und rationalistischer Überheblichkeit geht die Kirche ihren Weg in dem Wissen, dass Gottes Weisheit und Kraft stärker ist als alle Weisheit der vernunftstolzen Intellektuellen und alle Macht der Potentaten dieser Welt. „Denn das Törichte an Gott ist weiser als die Menschen und das Schwache an Gott ist stärker als die Menschen. Seht doch auf eure Berufung! Da sind nicht viele Weise im irdischen Sinne, nicht viele Mächtige, nicht viele Vornehme, sondern das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zuschanden zu machen, und das Schwache in der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zuschanden zu machen. Und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott. Von ihm her seid ihr in Christus Jesus, den Gott für uns zur Weisheit gemacht hat, zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung. Wer sich also rühmen will, der rühme sich des Herrn, heißt es schon in der Schrift.“ (1 Kor 1,25-31).

Lassen wir den Hämischen ihren Spott, den Fortschrittlich-Aufgeklärten ihr Überlegenheitsgefühl, damit sie wenigstens etwas haben, wessen sie sich rühmen können.

Die einen haben den Spott und das Überlegenheitsgefühl, wir Christen haben den Gottesjubiläum: „Meine Seele preist die Größe des Herrn und mein Geist jubelt über Gott meinen Retter. Denn er hat auf die Niedrigkeit seiner Magd geschaut. ... Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten. Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind. Er stürzt die Mächtigen von Thron und erhöht die Niedrigen.“ (Lk 1,46ff).

Es ist doch zu billig, das Geheimnis des Lebens und Leidens der Therese Neumann auf die mangelnde höhere Schulbildung, auf gezielten Schwindel, auf hysterische Seelenzustände zurückzuführen, um nur ja das bequeme Vorurteil gegenüber jeder Transzendenz nicht aufgeben und sein materialistisch verengtes Weltbild nicht hinterfragen zu müssen.

Die Gabe der Unterscheidung der Geister erlaubt ein Urteil über die Echtheit mystischer Leidenserfahrung und ob sie wirklich aus Gott ist. „Der irdisch gesinnte Mensch lässt sich nicht auf das ein, was vom Geiste Gottes kommt. Torheit ist es für ihn, weil es nur mit Hilfe des Geistes beurteilt werden kann. Der geisterfüllte Mensch urteilt über alles, ihn aber vermag nie-

mand zu beurteilen. Denn wer begreift den Geist des Herrn? Wer kann ihn belehren? Wir aber haben den Geist Christi“ (1 Kor 2,14-16).

Die einfache Schneidertochter mit Volksschulbildung hat das diabolische Wesen Hitlers und den kriminellen Charakter seiner Weltanschauung schon lange vor der sog. Machtergreifung durchschaut, als große Massen des Volkes und viele Intellektuelle ihn wie einen göttlichen Erlöser umjubelten. Aus dem Konnersreuther Kreis kompromissloser Antinationalsozialisten ist neben Pater Ingbert Naab, Erwein Freiherr von Aretin besonders auch der Chefredakteur der Münchener Neuesten Nachrichten Dr. Fritz Gerlich zu erwähnen. Als eingefleischter Skeptiker und überzeugter Liberaler kam der geborene Protestant zum erstenmal 1927 in die Oberpfalz, um den „Schwindel von Konnersreuth“ aufzudecken. Unter dem Eindruck der Tatsachen entdeckte er die Wahrheit von Konnersreuth. Er fand zum katholischen Glauben und musste seine schonungslose Kritik am Regime Hitlers mit einem grausamen Tod im KZ Dachau 1934 bezahlen.

Therese wusste aus ihrem Leben im Geist Christi, dass Hitlers Macht auf der Lüge beruht und dass sein Hass nur zu Tod und Verderben führen kann. Nie ist ihr ein „Heil Hitler“ über die Lippen gekommen. Auf die nicht geheimen Wahlzettel schrieb sie offen: Nein! Es war ihr Bekenntnis gegen Lüge, Menschenverachtung und Unmenschlichkeit. Denn: Den Herrn deinen Gott sollst du anbeten und ihm allein dienen. Sie gehörte zu denen, die ihre Knie nicht vor Baal gebeugt hatten, weil man die katholische Kirche als mittelalterlich, hoffnungslos konservativ schmähte und sich bei seinem Marsch in die neue Zeit für so liberal, aufgeklärt und fortschrittlich wähnte.

Die wahren Propheten werdet ihr an ihren Früchten erkennen.

War Therese Neumann eine Prophetin des Glaubens und eine Frau eines heiligmäßigen Lebens?

Sie stellte sich demütig in den Dienst der Kranken und trug stellvertretend auch die Leiden der andern mit. „Einer trage des anderen Last. So erfüllt ihr Christi Gebot.“ Und der Apostel begründet die Möglichkeit stellvertretenden Leidens: „Jetzt freue ich mich in den Leiden, die ich für euch ertrage. Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt.“ (Kol 1, 24).

Therese hat auch an der Gründung des Spätberufenenseminars in Fockenfeld entscheidend mitgewirkt, aus dem inzwischen 300 Priester hervorgegangen sind.

Das letzte Anliegen Therese Neumanns war die Gründung des Anbetungsklosters Theresianum, in dem täglich seit über 40 Jahren in den Anliegen der Kirche von Regensburg gebetet wird.

Ist es nur Zufall, dass alles so gefügt wurde, dass ihr Seligsprechungsprozess gerade jetzt im Jahr der Eucharistie beginnt, aus deren Geheimnis wir leben und die uns mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn verbindet, und die vom katholischen Priestertum nicht

zu trennen ist? Die Dienerin Gottes Therese Neumann stehe uns in ihrem Gebet bei kraft ihrer tiefen Einheit mit dem aus Liebe für uns geopfertem und von den Toten siegreich auferstandenen Christus, dem menschengewordenen ewigen Sohn Gottes, dass das Evangelium der Liebe in unserem Land ganz neu erkannt wird und tief in die Herzen der Menschen eindringt, damit

wir alle Christus erkennen und die Macht seiner Auferstehung. „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinem Leiden. Sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen.“ (Phil 3,10f). Amen!

Gebet um Seligsprechung der Dienerin Gottes Therese Neumann (1898-1962)

V: Dreifaltiger Gott, du erweckst in deiner Kirche immer neue Heilige. Du hast deine Dienerin Therese Neumann gewürdigt, als Leidensbraut deines Sohnes den Weg der Kreuzesnachfolge zu gehen. Du hast ihr die Gnade geschenkt, vielen Menschen eine Wegweiserin zu Christus zu werden, ihn zu erkennen und zu lieben. In deiner Weisheit und Güte hast du sie die Zeichen der Zeit erkennen lassen und ihr die Kraft gegeben, den Feinden der Kirche mutig zu widerstehen.

A: Lass uns mit Therese Neumann heute und immer unseren Blick auf den gekreuzigten Herrn richten und ihm danken für die Erlösung der Welt und unseres Lebens. Gib uns das Verständnis, dass wir durch Kreuz und Leid unseres Lebens teilhaben an deinem Erlösungswerk. Lass uns wie sie Jesus Christus, verborgen im Sakrament der Eucharistie, empfangen mit tiefem Glauben, mit Ehrfurcht und Liebe, ja, lass uns leben aus der Kraft des eucharistischen Sakramentes.

V: Allmächtiger Gott, wir bitten dich: Wie Therese Neumann so wollen auch wir uns einsetzen in der Sorge um neue Priester- und Ordensberufe. Ihr Einsatz um Kranke und Sterbende sei uns ein Vorbild und Beispiel. Wir wollen es uns zum Herzensanliegen machen,

die Wahrheit deiner Botschaft in die Welt zu tragen und so den missionarischen Geist fördern, damit alle dich, den einen wahren Gott, erkennen und anbeten.

A: Wir beten auch für jene, die sich in Sünde verirrt haben, die suchen und zweifeln. Wir beten für alle, die fragen nach dem Sinn des Lebens. Mögen sie am Grabe der Dienerin Gottes Therese Neumann Hoffnung und Trost finden und die Kraft zur Umkehr. Die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria, die Mutter der Schmerzen und die Trösterin der Betrübten, sei ihnen und uns Stern auf dem Meere des Lebens.

V: So bitten wir dich, gütiger und allmächtiger Vater, lass deine Dienerin Therese Neumann bald zur Ehre der Altäre erhoben werden, damit sie uns allen eine Fürsprecherin sei bei dir. Darum bitten wir durch deinen gekreuzigten und auferstandenen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

A: Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist wie im Anfang so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 4

04. April

Inhalt: Johannes Paul II. in Memoriam - Oberhirtliche Anordnungen - Fürbitten

JOHANNES PAUL II. IN MEMORIAM

„Auch Christus ist nicht vom Kreuz gestiegen“ Die Botschaft des Papstes in seinen Enzykliken

„Auch Christus ist nicht vom Kreuz gestiegen.“ Johannes Paul II. hat sich wie kein Anderer so mit Christus verbunden gewusst. Sein Wirken als Pontifex ist mit der ersten Enzyklika „Redemptor hominis“ bereits geprägt gewesen von einer inneren und unverbrüchlichen Verbindung mit Jesus Christus. Ausgerichtet auf den Herrn und Erlöser wurde seine irdische Pilgerreise zu einem Hoffnung gebenden Zeichen der Universalität der Offenbarung Gottes in Jesus Christus. „In ihm allein ist Heil und es ist uns kein anderer Name gegeben unter dem Himmel, durch den wir selig werden“ (vgl. Apg 4,12). Es sind zwei Dimensionen seines päpstlichen Wirkens, die uns immer wieder so fasziniert haben: Sein Wirken in der Welt und sein Schauen auf Christus.

Sein unermüdlicher Einsatz für ein Leben in der Vernunft Gottes, hat sich stets stärker erwiesen als die politisch-ideologischen Heilslehren, die nur von Menschen ersonnen sind. Die Vernunft Gottes, das WORT, das unser Fleisch angenommen hat (vgl. Joh 1,14), die vertrauensvolle Hingabe an den Schöpfer und Voller der des Menschen hat uns immer wieder die Machtlosigkeit menschlicher Organisationen vor Augen geführt, die den Wesensbezug des Menschen zu Gott verschwiegen oder bekämpft haben. Unvergessen werden die Bilder sein, die Johannes Paul II. mit den politischen Machthabern der Welt zeigen und denen er gerade in den bedrohlichen Zeiten bevorstehender Kriege das Gebot der Versöhnung und der Liebe predigte. Seine Botschaft war nicht politisch-innerweltlicher Natur. Sie ist erwachsen aus der

Verantwortung gegenüber dem Zeugnis der Wahrheit, die Jesus Christus selbst ist. Vor Pilatus, dem irdischen Machthaber, offenbart Jesus das Geheimnis seiner Person und Sendung: „Ja, ich bin ein König. Dazu bin ich geboren und in die Welt gekommen, um für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme“ (vgl. Joh 18,37).

Damit sind auch die Themen angesprochen, die den Alltag der Menschen beschreiben: Die tägliche Arbeit, mit der sich Johannes Paul II. in der Enzyklika „Laborem exercens“ (1981) und in „Sollicitudo rei socialis“ (1987) beschäftigte. So ist die Arbeit nicht nur ein Produktionsfaktor, der sich in den Dienst der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz zu stellen hat, sondern ein Bestandteil wahren Menschseins. Auch hier spiegelt sich die enge Verknüpfung von Christus und den Menschen, der Christologie und der Anthropologie in der Botschaft des Papstes wieder.

Sein „politisches Handeln“ ist jedoch nicht einfügbar in *die* Politik, die zur Durchsetzung ihrer Interessen auf Mittel zurückgreift, die in den zeitbedingten gesellschaftlichen Formen auch stets nur zeitlich begrenzte Entscheidungen treffen kann. Die in den Enzykliken geäußerte Lehre der Kirche ist eine bleibende, jede Veränderung überdauernde Kraft, deren Autorität und Verbindlichkeit in Jesus Christus begründet liegt.

Das zeigt sich im überzeitlichen Engagement der Kirche für die Not der Armen, der Unterdrückten und Behinderten, die keinen Anwalt in der Menschheitsfamilie haben – außer der Kirche.

Neben den großen Texten zur wirtschaftlichen und politischen Realität finden wir auch die großen Antworten zum Verhältnis der Vernunft zum Glauben. Seit der Aufklärung wird die Unvereinbarkeit von Vernunft und Offenbarung konstruiert. Der Glaube ist in das persönlich-subjektive Empfinden verdrängt worden und seiner Öffentlichkeit und Vernünftigkeit beraubt. Ist seitdem die Welt besser und vernünftiger geworden? Johannes Paul II. hat in seiner Enzyklika „Fides et ratio“ (1998) den Zusammenhang von Vernunft und Glaube mit folgenden Worten umschrieben: „Glaube und Vernunft ... sind wie die beiden Flügel, mit denen sich der menschliche Geist zur Betrachtung der Wahrheit erhebt. Das Streben, die Wahrheit zu erkennen und letztlich ihn selbst zu erkennen, hat Gott dem Menschen ins Herz gesenkt, damit er dadurch, daß er ihn erkennt und liebt, auch zur vollen Wahrheit über sich selbst gelangen könne“ (Einleitung). Vernunft und Glaube sind keine gegensätzlichen Pole der menschlichen Wirklichkeit, sondern aufeinander zugeordnete Wege zu Gott und zum eigenen Menschsein. Allein die Frage „Wer bin ich“ setzt ein rationales Denken in Gang, das aber seinen eigentlichen Ursprung in der Erkenntnis der Abhängigkeit von Gott besitzt. Unser Glaube strebt eben nach der geistigen Durchdringung und die rationale Erkenntnis führt uns immer mehr in das Geheimnis unseres Glaubens. Die Offenbarung kann nicht vor das Tribunal der begrenzten menschlichen Vernunft gezogen werden. Sie bietet der Vernunft erst den Raum, zu sich selbst und damit zum Ziel der Wahrheit zu finden, die allein Gott ist. Alle Wahrheit der menschlichen Vernunft hat in Gott ihren Ausgangspunkt, Stütze, Inhalt und Ziel.

Wer erinnert sich in diesen Tagen der Trauer und des Schmerzes nicht auch besonders an den unermüdlichen Einsatz Johannes Paul II. für das Leben – von seinem Beginn im ersten Augenblick der Empfängnis bis zum letzten Atemzug des natürlichen Todes. In „Evangelium vitae“ (1995) setzte er noch einmal Maßstäbe für den Umgang mit dem Leben. Unantastbarkeit, Freiheit und Würde, Respekt sind dem Leben aus sich selbst heraus zu Eigen. Niemals darf sich der Mensch zum Herrn des Leben aufspielen, denn die daraus resultierende Gefahr liegt in der Manipulierbarkeit und in der grausamen Geringschätzung des Rechtes auf Leben.

Die Ökumene ist Johannes Paul II. immer besonders am Herzen gelegen. Zuletzt in der Enzyklika „Ut unum sint“ (1995). Sein Appell, sich dem Aufruf Jesu Christi zu stellen und für die Einheit der Kirche zu arbeiten, ist unüberhörbar. Ökumene wird am meisten gefördert, wo sie sich dem Anspruch der Wahrheit stellt. Der Relativismus ist der größte Feind der Ökumene und nichts anders als menschliche Besserwisserei gegenüber dem menschgewordenen Wort, dem einzigen Sohn des Vaters – „voll der Gnade und Wahrheit“ (vgl. Joh 1,14). Die Einheit der Kirche Christi, die schon verwirklicht ist in der Einheit der katholischen Kirche in Gemeinschaft mit den Bischöfen und mit dem Papst als Prinzip und Fundament ihrer Einheit, ist offen für die volle Gemeinschaft aller Christen in ihr. Die katholische Kirche bewahrt ihre Lehrentität und anerkennt zugleich die Elemente der Wahrheit und Heiligung außerhalb ihrer, die als der Kirche Christi eigene Gaben zur vollen sichtbaren Einheit mit der katholischen Kirche hindrängen (Lumen gentium, Art. 8).

„Totus tuus“. Seinen Wahlspruch hat er in überzeugender Weise auch vorgelebt und wurde dadurch für uns alle zum Vorbild in unserer Lebensgestaltung. Christsein ist eine Entscheidung, die unser Leben in all seinen Facetten und Formen umgreift. Bereits seine erste Enzyklika „Redemptor hominis“ hat den Weg vorgezeichnet, den sein Wirken beschreiten wird. Jesus Christus ist der Erlöser des Menschen. Und die Erkenntnis des Bezogenseins auf Jesus Christus ist auch der Zugang zur Erkenntnis wahren Menschseins, das sich in der Hinordnung auf Gott seiner eigenen Dimension bewusst wird. Schauen wir voller Dankbarkeit zurück auf die fast 27 Jahre von Papst Johannes Paul II. so finden wir diese Ausrichtung auf Jesus Christus selbst in seiner letzten Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ (2003) noch einmal bestätigt. Im letzten Abendmahl hat Christus selbst uns seinen Leib und sein Blut geschenkt und uns im Sakrament der Eucharistie zur Kirche gestaltet. Christus und die Kirche gehören zusammen. Es zeugt nicht von einem tiefen Verstand und einem weiten Herzen, wenn manche Kommentatoren den Papst für seinen Einsatz für Frieden und soziale Gerechtigkeit loben, aber die Bewahrung und Entfaltung des katholischen Glaubens als konser-

vativ und damit als unvereinbar mit dem Mainstream der öffentlichen Meinung in einer Mediokratie lästern. Auch der Nachfolger Johannes Pauls II. wird an der katholischen Lehre über die dem Mann vorbehaltene Priesterweihe, die Unauflöslichkeit der Ehe, die Unmöglichkeit einer Interkommunion festhalten, weil die Kirche in Treue zu der ihr überlieferten Offenbarung, die allein das lebendige Lehramt der Kirche letztverbindlich auslegen kann, niemals von Gottes Offenbarung abweichen wird.

Johannes Paul II. ist selbst im Tod zum Zeugen für die Botschaft des Lebens geworden. Seine Zuversicht, seine unauslöschliche Hoffnung auf ein Leben in der Anschauung Gottes, ist keine Vision, keine Erfindung von uns Menschen, sondern die Wirklichkeit des Glaubens. Der Herr des Lebens wird ihm alles vergelten, was er für die Kirche, – für uns getan hat.

Der Apostel Petrus, dessen Nachfolger der Papst ist, stellte sich den Bischöfen und Priestern vor als Mitpriester und „Zeuge der Leiden Christi, der auch an der Herrlichkeit teilhaben soll, die sich offenbaren wird“ (vgl. 1 Petr 5,1).

Als Jesus nach seiner Auferstehung von den Toten dem Apostel Petrus das universale Hirtenamt über seine Kirche übertrug, sagte er zu Petrus: „Amen! Amen! das sage ich dir: Als du jung warst, hast du dich selbst gegürtet und

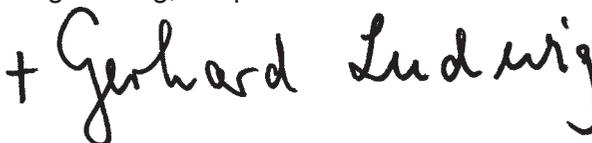
konntest gehen, wohin du wolltest. Wenn du aber alt geworden bist, wirst du deine Hände ausstrecken und ein anderer wird dich führen, wohin du nicht willst. Das sagte Jesus, um anzudeuten, durch welchen Tod er Gott verherrlichen würde. Nach diesem Wort sagte er: Folge mir nach“ (vgl. Joh 21,18f.).

Johannes Paul II., dem die Schlüssel des Himmelreiches und die Binde- und Lösegewalt von Jesus selbst übertragen worden sind, war im Leben und Sterben, in Gesundheit und Krankheit, in jugendlicher Frische und der Gebrechlichkeit im Alter immer ein Zeuge des leidenden und verherrlichten Christus. Er war der Fels, auf den unüberwindlich von den Mächten des Todes die Kirche Jesu gebaut ist (vgl. Mt 16,18) und zugleich ein heiligmäßiger Christ in der Nachfolge Jesu.

Sein Leben und Wirken als Papst war allein dem Auftrag Jesu verpflichtet: „Du aber stärke deine Brüder“ (vgl. Lk 22,32).

Das ist die Mission des Papsttums bis ans Ende der Zeiten.

Regensburg, 4. April 2005



Bischof von Regensburg

Oberhirtliche Anordnungen im Zusammenhang mit dem Heimgang Papst Johannes Pauls II. am Abend des 2. April 2005 und der Wahl des neuen Papstes

1. Bis zum Tag der Beisetzung des Heiligen Vaters soll in allen Pfarr- und Expositurkirchen nach dem mittäglichen Angelus-Läuten ein Trauergeläute von 15 Minuten stattfinden. Bis zu diesem Tag sollen die kirchlichen Gebäude auch Trauerbeflagung tragen.
2. Am Dienstag, den 5. April 2005 um 18.30 Uhr, feiert Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller im Dom St. Peter in Regensburg für den Hl. Vater ein Pontifikalrequiem. Auch in allen Pfarr- und Expositurkirchen soll in diesen Tagen eine Seelenmesse für den Hl. Vater gefeiert werden, wozu die Gläubigen besonders einzuladen sind.
3. Alle Priester sind gebeten, aus Verehrung und Dankbarkeit für den langjährigen segensreichen Hirten-
- dienst des Papstes seiner beim Hl. Messopfer besonders zu gedenken, vor allem in den Fürbit-
4. Im Hochgebet der Hl. Messe ist ab sofort und während der gesamten Sedisvakanz der Name des Papstes auszulassen.
5. Um eine glückliche Papstwahl zu erbitten, soll in allen Pfarr- und Expositurkirchen die Messe „Für die Wahl eines Papstes“ (MB S. 1027 f.) an einem für „Votivmessen“ geeigneten Tag, etwa um den Beginn des Konklaves, gefeiert werden, wozu die Gläubigen ebenfalls ausdrücklich einzuladen sind.
6. Die Priester und Diakone mögen gerade in den Tagen des Konklaves das große Anliegen einer

glücklichen Papstwahl in ihre Gebete einschließen und auch die übrigen Gläubigen auffordern, in diesem Sinne zu beten.

7. Sobald die Wahl des neuen Papstes vollzogen und der Name des neu Gewählten durch die Medien bekannt ist, soll je nach Tageszeit entweder sofort oder im Anschluss an das nächste Mittags-Angelus-Läuten etwa 15 Minuten lang mit allen Glocken geläutet werden.
8. Im Hochgebet der Hl. Messe ist dann sofort (vgl. can. 332 § 1 CIC) der Name des neu gewählten Papstes einzufügen, in den Fürbitten soll des Hl.

Vaters und der Kirche in besonderer Weise gedacht werden.

9. Am Tag der Amtseinführung des Papstes sind alle kirchlichen Gebäude festlich zu beflaggen.
10. Die Hl. Messe am Tag der Amtseinführung des Papstes oder der Hauptgottesdienst am darauf folgenden Sonntag ist auch als Dankgottesdienst zu feiern. Nach Möglichkeit sollte an diesem oder an einem anderen geeigneten Tag nachmittags eine Eucharistische Andacht in den Anliegen des Papstes und der Kirche gehalten werden.

Fürbitten für eine gute Papstwahl:

Gott und Vater aller Menschen, dein Sohn Jesus Christus hat uns nicht als Waisen in dieser Welt zurückgelassen. In dieser bedeutsamen Stunde der Kirche bitten wir dich:

- Leite die Kardinäle unserer Kirche, dass sie in Verantwortung vor ihrem Gewissen und geführt vom Wirken des Heiligen Geistes den zum Papst wählen, dem Du das oberste Hirtenamt in deiner Kirche anvertrauen willst.
- Schenke dem neu Gewählten in deiner Gnade Kraft und Mut, Ja zu sagen zum Dienst des Nachfolgers des hl. Petrus als Bischof von Rom und Obersten Hirten der ganzen Kirche.
- Mache den Stellvertreter deines Sohnes auf Erden zu einem Hirten nach dem Her-

zen Jesu Christi, dass er allein nach deinem Willen und nach deiner Barmherzigkeit handle.

- Bewahre alle Gläubigen der Kirche in der Treue zum Hl. Vater, damit durch sein Amt auch künftig die Einheit der Kirche gefestigt und die Brüder und Schwestern im Glauben gestärkt werden.

Guter Gott, schau auf die Kirche, für die dein Sohn sein Leben hingegeben hat, und steh ihr bei. Höre auf unser Gebet und erhöre unsere Bitten, die wir an dich richten durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn und Gott, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und wirkt in alle Ewigkeit. Amen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 5

11. April

Inhalt: Schreiben des Hl. Vaters an die Priester zum Gründonnerstag - Botschaft des Hl. Vaters zum 42. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 - Bischöfliche Anordnung zur Änderung der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ und der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Portiunkula-Ablass - Weltgebetstag für geistliche Berufe - WJT-Lotterie - Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS - Umpfarrung - Umdekanierung - Messintentionen - Seminaristicum/Cathedraicum - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2004 und Haushaltsplan 2005 der Diözese Regensburg - Steuerpflicht von Holzverkäufen aus stiftungseigenen Wäldern durch Kirchen- und Pfründestiftungen - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen - Verstorbene

SCHREIBEN DES HEILIGEN VATERS JOHANNES PAUL II. AN DIE PRIESTER ZUM GRÜNDONNERSTAG 2005

Liebe Priester!

1. In diesem Jahr der Eucharistie kommt mir unsere alljährliche geistliche Begegnung am Gründonnerstag, dem Tag, an dem Christus „seine Liebe bis zur Vollendung“ erwiesen hat (Joh 13, 1), dem Tag der Eucharistie und dem Tag unseres Priestertums, besonders gelegen. Auf Euch, liebe Priester, richten sich meine Gedanken, während ich als Kranker unter den Kranken im Hospital eine Zeit der Behandlung und der Rehabilitation verbringe und in der Eucharistie mein Leiden mit dem Leiden Christi verbinde. In diesem Geist möchte ich mit Euch über einige Aspekte unserer priesterlichen Spiritualität nachdenken. Dabei lasse ich mich von den Worten der Einsetzung der Eucharistie leiten, jenen Worten, die wir jeden Tag in persona Christi aussprechen, um auf unseren Altären das ein für allemal auf Golgotha vollbrachte Opfer gegenwärtig zu setzen. Von diesen Worten gehen lichtvolle Anhaltspunkte für die priesterliche Frömmigkeit aus: Wenn die ganze Kirche aus der Eucharistie lebt, muss das Leben des Priesters in besonderer Weise eine „eucharistische Gestalt“ haben. Die Einsetzungsworte der Eucharistie dürfen für uns daher nicht nur eine Konsekrationsformel sein, sondern eine „Formel für das Leben“.

Eine zutiefst „verdankte“ Existenz

2. „Tibi gratias agens benedixit ...“ In jeder heiligen Messe erneuern wir in der Erinnerung die primäre innere Haltung, die Jesus beim Akt des Brotbrechens zum Ausdruck gebracht hat: die Danksagung. Die Dankbarkeit ist die Haltung, die dem Begriff „Eucharistie“ selbst zugrunde liegt. In diesem Ausdruck des Dankens fließt die gesamte biblische Spiritualität des Lobpreises der mirabilia Dei zusammen. Gott liebt uns, kommt uns mit seiner Vorsehung zuvor und begleitet uns mit fortgesetzten Taten des Heils.

In der Eucharistie dankt Jesus dem Vater mit uns und für uns. Wie könnte diese Danksagung Jesu da nicht das Leben des Priesters prägen? Er versteht es, eine Gesinnung beständiger Dankbarkeit für die vielen im Laufe seines Lebens empfangenen Gaben zu kultivieren: insbesondere für das Geschenk des Glaubens, dessen Kündler er geworden ist, und für das Geschenk des Priestertums, das ihn ganz und gar dem Dienst am Gottesreich weiht. Wir haben unsere Kreuze — und gewiss sind wir nicht die einzigen! Dennoch sind die empfangenen Gaben so groß, dass wir nicht anders können, als aus der Tiefe unseres Herzens unser Magnifikat zu singen.

Eine „geschenkte“ Existenz

3. „Accipite et manducate ... Accipite et bibite ...“ Die Selbst-Versenkung Christi, die ihren Ursprung im trinitarischen Leben des Gottes der Liebe hat, erreicht ihren höchsten Ausdruck im Opfer am Kreuz, dessen sakramentale Vorausnahme das Letzte Abendmahl ist. Wir können die Konsekrationsworte nicht wiederholen, ohne dass wir uns in diese geistliche Haltung einbegriffen wissen. In einem gewissen Sinn muss der Priester lernen, auch von sich selbst in Wahrheit und mit Großmut zu sprechen: „nehmet und esset“. Tatsächlich hat sein Leben Sinn, wenn er es versteht, sich zu einer Gabe zu machen, indem er sich der Gemeinschaft zur Verfügung stellt und sich in den Dienst eines jeden be gibt, der ihn braucht.

Genau dies ist es, was Jesus von seinen Jüngern erwartete, wie der Evangelist Johannes in seinem Bericht von der Fußwaschung hervorhebt. Dies ist es, was auch das Gottesvolk vom Priester erwartet. Beim genaueren Nachdenken wird klar, dass der Gehorsam, zu dem er sich am Tag seiner Weihe verpflichtet hat und dessen Versprechen in der Chrisam-Messe zu bekräftigen er

eingeladen ist, durch diesen Bezug zur Eucharistie erhellt wird. Indem er aus Liebe Gehorsam leistet — wobei er vielleicht auf legitime Freiräume verzichtet, wenn das maßgebende Urteil der Bischöfe dies verlangt —, verwirklicht der Priester am eigenen Leib jenes „nehmet und esset“, mit dem Christus selbst sich beim Letzten Abendmahl für die Kirche hingegeben hat.

Ein „erlöstes“ Leben, um der Erlösung zu dienen

4. „Hoc est enim corpus meum quod pro vobis tradetur.“ Der Leib und das Blut Christi sind hingegeben für das Heil des Menschen, des ganzen Menschen und aller Menschen. Dieses Heil ist integral und gleichzeitig universal, damit es keinen Menschen gibt, der — wenn nicht durch einen freien Akt der Ablehnung — von der Heilsmacht des Blutes Christi ausgeschlossen bliebe: „qui pro vobis et pro multis effundetur“. Es handelt sich um ein Opfer, das für „viele“ hingegeben wird, wie der biblische Text (Mk 14, 24; Mt 26, 28; vgl. Jes 53, 11-12) in einer typisch semitischen Ausdrucksweise sagt. Während diese die große Schar bezeichnet, zu der das Heil gelangt, das der eine Christus gewirkt hat, schließt sie zugleich die Gesamtheit der Menschen ein, der es dargeboten wird: Es ist das Blut, „das für euch und für alle vergossen wird“, wie einige Übersetzungen legitim deutlich machen. Das Fleisch Christi ist in der Tat hingegeben „für das Leben der Welt“ (Joh 6, 51; vgl. 1 Joh 2, 2).

Wenn wir die verehrungswürdigen Worte Christi beim andächtigen Schweigen der Liturgie feiernden Gemeinde wiederholen, werden wir Priester zu bevorzugten Verkündern dieses Heilsgeheimnisses. Aber wie können wir dies in wirksamer Weise sein, ohne uns selbst erlöst zu fühlen? Uns erreicht die Gnade als erste im Innersten. Sie erhebt uns aus unserer Zerbrechlichkeit und lässt uns mit dem den Söhnen eigenen Vertrauen rufen: „Abba, Vater“ (vgl. Gal 4, 6; Röm 8, 15). Und dies verpflichtet uns, auf dem Weg der Vollkommenheit voranzuschreiten. Denn das Heil findet in der Heiligkeit seinen vollgültigen Ausdruck. Nur wenn wir als Erlöste leben, werden wir zu glaubwürdigen Verkündern des Heils. Andererseits gilt: Wenn wir uns jedes Mal des Willens Christi bewusst werden, allen das Heil darzubieten, wird dies in unserem Geist den missionarischen Eifer anfachen, der einen jeden von uns anspricht, „allen alles zu werden, um auf jeden Fall einige zu gewinnen“ (vgl. 1 Kor 9, 22).

Eine Existenz als „Gedächtnis“

5. „Hoc facite in meam commemorationem“. Diese Worte Jesu sind uns nicht nur bei Lukas (22, 19), sondern auch bei Paulus (1 Kor 11, 24) überliefert. Der Zusammenhang, in dem sie ausgesprochen wurden, — dies sollte man sich vor Augen halten — ist das Paschamahl, das für die Juden ein „Gedächtnis“ (auf Hebräisch zikkarôn) war. Bei diesem Anlass gedachten die Israeliten vor allem des Exodus, aber auch anderer wichtiger Ereignisse ihrer Geschichte: der Berufung Abrahams, des Opfers Isaaks, des Bundesschlusses am Sinai, vieler Eingriffe Gottes zum Schutz seines Volkes. Auch für die Christen ist die Eucharistie ein „Ge-

dächtnis“, jedoch auf eine einzigartige Weise: Sie ist nicht nur Gedenken, sondern sie vergegenwärtigt sakramental den Tod und die Auferstehung des Herrn.

Darüber hinaus möchte ich hervorheben, dass Jesus gesagt hat: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“. Die Eucharistie gedenkt nicht einfach einer Tatsache; sie gedenkt Seiner! Jeden Tag in persona Christi die Worte des Gedächtnisses zu wiederholen bedeutet für den Priester eine Einladung, eine „Spiritualität des Gedächtnisses“ zu entfalten. In einer Zeit, in der die schnellen Veränderungen in Kultur und Gesellschaft den Sinn für die Tradition geringer werden lassen und insbesondere die jungen Generationen der Gefahr aussetzen, die Verbindung zu den eigenen Wurzeln zu verlieren, ist der Priester aufgerufen, in der ihm anvertrauten Gemeinde der Mensch der getreuen Erinnerung an Christus und an sein ganzes Geheimnis zu sein: an die Vorausverkündigung Christi im Alten Testament, an die Erfüllung im Neuen Testament und an die fortschreitende Vertiefung des Geheimnisses Christi unter der Anleitung des Heiligen Geistes gemäß der Verheißung: „Er wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe“ (Joh 14, 26).

Eine „geweihte“ Existenz

6. „Mysterium fidei!“ Mit diesem Ruf nach der Wandlung des Brotes und des Weines bringt der Priester das stets neue Staunen über das außergewöhnliche Wunder, das sich in seinen Händen vollzogen hat, zum Ausdruck. Es ist ein Wunder, das nur die Augen des Glaubens wahrnehmen können. Die natürlichen Elemente verlieren ihre äußeren Eigenschaften nicht, da die „Gestalten“ jene des Brotes und des Weines bleiben; durch die Kraft der Worte Christi und das Wirken des Heiligen Geistes wandelt sich aber ihre „Substanz“ in die Substanz des Leibes und Blutes Christi. So ist auf dem Altar der gestorbene und auferstandene Christus in der Ganzheit seiner Menschheit und Gottheit „wahrhaft, wirklich, substanzhaft“ gegenwärtig. Eine eminent heilige Wirklichkeit also! Deswegen umgibt die Kirche dieses Geheimnis mit großer Ehrfurcht und wacht aufmerksam darüber, dass die liturgischen Normen, die zum Schutz der Heiligkeit dieses so großen Sakraments aufgestellt wurden, beachtet werden.

Wir Priester sind die Zelebranten, aber auch die Hüter dieses hochheiligen Geheimnisses. Aus unserer Beziehung zur Eucharistie erhält auch der „heilige“ Stand unseres Lebens seinen höchst anspruchsvollen Sinn. Diese Heiligkeit muss durch die ganze Art und Weise unseres Seins ausgedrückt werden, vor allem aber durch die Art und Weise des Zelebrierens. Begeben wir uns daher in die Schule der Heiligen! Dieses Jahr der Eucharistie lädt uns ein, die Heiligen neu zu entdecken, die mit besonderem Nachdruck die Verehrung der Eucharistie bezeugt haben (vgl. Mane nobiscum Domine, 31). Viele selig- und heiliggesprochene Priester haben ein beispielhaftes Zeugnis gegeben, indem sie in den Gläubigen, die ihren Messfeiern beiwohnten, Glaubenseifer entfachten. Für viele von ihnen war die lange eucharistische Anbetung kennzeichnend. Vor dem eucharistischen Jesus verweilen, gewissermaßen unsere „Ein-

samkeit“ nutzen, um sie mit dieser heiligen Gegenwart Christi zu füllen, bedeutet, unserer Weihe die ganze Wärme der Vertrautheit mit Christus zu verleihen, von dem unser Leben Freude und Sinn bezieht.

Ein auf Christus hin ausgerichtetes Leben

7. „Mortem tuam annuntiamus, Domine, et tuam resurrectionem confitemur, donec venias.“ Jedes Mal wenn wir die Eucharistie feiern, wird das Gedächtnis Christi in seinem Paschageheimnis zum Wunsch nach der vollen und endgültigen Begegnung mit ihm. Wir leben in der Erwartung seines Kommens! In der priesterlichen Spiritualität muss diese Spannung in der eigenen Form pastoraler Liebe gelebt werden, die uns dazu verpflichtet, inmitten des Volkes Gottes zu leben, um seinem Weg die richtige Orientierung zu geben und seine Hoffnung zu nähren. Diese Aufgabe verlangt vom Priester eine innere Haltung ähnlich derjenigen, die der Apostel Paulus in sich selbst lebte: „Ich vergesse, was hinter mir liegt, und strecke mich nach dem aus, was vor mir ist. Das Ziel vor Augen ...“ (Phil 3, 13-14). Der Priester ist jemand, der trotz des Voranschreitens der Jahre weiter Jugendlichkeit ausstrahlt, mit der er die Menschen, denen er auf seinem Weg begegnet, gleichsam »ansteckt«. Das Geheimnis liegt in der „Leidenschaft“, die er für Christus lebt. Der heilige Paulus sagte: „Denn für mich ist Christus das Leben“ (Phil 1, 21).

Vor allem im Zusammenhang mit der Neuevangelisierung haben die Menschen das Recht, sich an die Priester zu wenden in der Hoffnung, in ihnen Christus „sehen“ zu können (vgl. Joh 12, 21). Insbesondere die Jugendlichen verspüren ein Bedürfnis danach, dass Christus sie immer wieder zu sich ruft, um sie zu seinen Freunden zu machen und um einigen von ihnen die Ganzhingabe um des Himmelreiches willen vorzuschlagen. An Berufungen wird es sicher nicht mangeln, wenn die Qualität unseres priesterlichen Lebens steigt, wenn wir heiliger sind, fröhlicher und leidenschaftlicher in der Ausübung unseres Amtes. Ein von Christus „ergriffener“ Priester (vgl. Phil 3, 12) wird andere leichter für die Entscheidung „gewinnen“, am gleichen Abenteuer teilzunehmen.

Eine „eucharistische“ Existenz in der Schule Mariens

8. Die Beziehung der heiligen Jungfrau Maria zur Eucharistie ist sehr eng. Daran habe ich in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (vgl. Nrn. 53-58) erinnert. Dies unterstreicht selbst in der Nüchternheit der liturgischen Sprache jedes Eucharistische Hochgebet. So beten wir im Römischen Messkanon: „In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche gedenken wir deiner Heiligen. Wir ehren vor allem Maria, die glorreiche, allzeit jungfräuliche Mutter unseres Herrn und Gottes Jesus Christus“. In den anderen Eucharistischen Hochgebeten wird die Verehrung sodann zum bittenden Gebet, wie zum Beispiel im zweiten Messkanon: „Vater, erbarme dich über uns alle, damit uns das ewige Leben zuteil wird in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria“.

Als ich in diesen Jahren, besonders in den Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* (vgl. Nrn. 23ff.) und *Rosarium Virginis Mariæ* (vgl. Nrn. 9ff.), auf die Betrachtung des Antlitzes Christi gedrungen habe, wollte ich auf Maria als die große Lehrmeisterin hinweisen. In der Enzyklika über die Eucharistie habe ich sie dann als „eucharistische Frau“ (vgl. Nr. 53) vorgestellt. Wer kann uns die Größe des eucharistischen Geheimnisses besser verkosten lassen als Maria? Niemand anders als sie kann uns lehren, mit welcher Inbrunst man die heiligen Geheimnisse feiern und in der Gegenwart ihres unter dem eucharistischen Schleier verborgenen Sohnes verweilen muss. Um Euer aller willen flehe ich sie also an, ihr vertraue ich besonders die alten, die kranken Priester an und alle, die sich in Schwierigkeiten befinden. Zum Osterfest in diesem Jahr der Eucharistie erinnere ich gern jeden von Euch an das süße und beruhigende Wort Jesu: „Siehe, deine Mutter“ (Joh 19, 27).

In diesem Sinn segne ich Euch von Herzen und wünsche Euch eine tiefe österliche Freude.

Aus der Gemelli-Klinik in Rom, am 13. März, dem fünften Fastensonntag des Jahres 2005, im siebenundzwanzigsten Jahr meines Pontifikates.

Joannes Paulus PP. II

BOTSCHAFT VON PAPST JOHANNES PAUL II. ZUM 42. WELTGETETSTAG UM GEISTLICHE BERUFUNGEN

17. APRIL 2005 - IV. OSTERSONNTAG

„Zum Hinausfahren berufen“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt!

1. „Duc in altum!“ Zu Beginn des Apostolischen Schreibens *Novo millennio ineunte* habe ich an die Worte erinnert, mit denen Jesus die ersten Jünger auffordert, ihre Netze zu einem Fischfang auszuwerfen, der sich als äußerst ergiebig erweisen wird. Er sagt zu Petrus:

„Duc in altum“ (Lk 5,4). „Petrus und die ersten Gefährten vertrauten dem Wort Christi und warfen ihre Netze aus“ (*Novo millennio ineunte*, 1).

Diese bekannte Begebenheit aus dem Evangelium bildet den Hintergrund des kommenden Weltgebetstages für geistliche Berufungen, der unter dem Leitwort steht: „Zum Hinausfahren berufen.“ Er ist eine bevorzugte

Gelegenheit, über die Berufung nachzudenken, Jesus zu folgen und Ihm insbesondere auf dem Weg des Priestertums und des geweihten Lebens nachzufolgen.

2. „Duc in altum!“ Diese Weisung Christi ist besonders aktuell in unserer Zeit, in der sich eine gewisse Mentalität ausbreitet, welche die persönliche Teilnahmslosigkeit angesichts auftretender Schwierigkeiten fördert. Die erste Bedingung für das „Hinausfahren“ besteht darin, einen tiefen Geist des Gebets zu pflegen, der durch das tägliche Hören des Wortes Gottes genährt wird. Die Wahrhaftigkeit des christlichen Lebens lässt sich an der Tiefe des Gebetes messen, einer Kunst, die wir demütig „von den Lippen des göttlichen Meisters“ selbst ablesen müssen, wobei wir Ihn gleichsam wie die ersten Jünger bitten sollen: ‚Herr, lehre uns beten.‘ (Lk 11,1). Im Gebet entwickelt sich jener Dialog mit Christus, der uns zu seinen engsten Vertrauten macht: Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch (Joh 15,4)“ (Novo millennio ineunte, 32).

Diese Verbindung mit Christus im Gebet lässt uns seine Gegenwart auch in den Augenblicken vermeintlichen Scheiterns erkennen, wenn alle Mühen unnütz erscheinen. Dies ist den Aposteln selbst widerfahren, als sie nach einer arbeitsreichen Nacht ausriefen: „Meister, wir haben [...] nichts gefangen“ (Lk 5,5). Besonders in diesen Momenten müssen wir das Herz dem Strom der Gnade öffnen und dem Wort Christi gestatten, uns mit aller Kraft zu durchdringen: „Duc in altum!“ (vgl. Novo millennio ineunte, 38).

3. Wer sein Herz für Christus öffnet, wird nicht nur das Geheimnis seines eigenen Daseins verstehen, sondern auch das seiner eigenen Berufung, und er wird wunderbare Früchte der Gnade heranreifen lassen. Die erste unter ihnen ist das Wachsen in der Heiligkeit auf einem geistlichen Weg, der mit dem Geschenk der Taufe beginnt und bis zur völligen Entfaltung der vollkommenen Liebe führt (vgl. ebd., 30). Wenn der Christ das Evangelium ohne Abstriche lebt, wird er immer mehr dazu fähig, wie Christus selbst zu lieben und seine Mahnung zu beherzigen: „Ihr sollt also vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist“ (Mt 5,48). Er strebt danach, innerhalb der Gemeinschaft der Kirche mit den Brüdern in Einheit verbunden zu bleiben und stellt sich in den Dienst an der Neuevangelisierung, um die großartige Wahrheit der heilbringenden Liebe Gottes zu verkünden und zu bezeugen.

4. Liebe Heranwachsende und Jugendliche, vor allem Euch gegenüber möchte ich die Einladung Christi wiederholen, „hinauszufahren“. Ihr befindet Euch in Situationen, in denen Ihr wichtige Entscheidungen für Eure Zukunft zu treffen habt. In meinem Herzen bewahre ich die zahlreichen Gelegenheiten, bei denen ich in den vergangenen Jahren jungen Menschen begegnet bin, die heute erwachsen sind und vielleicht Eltern von einigen unter Euch – oder Priester, Ordensmänner und -frauen, Eure Erzieher im Glauben. Ich habe sie fröhlich gesehen, wie junge Menschen es sein sollen, aber auch nachdenklich, da sie vom Wunsch beseelt sind, ihrem Leben einen umfassenden „Sinn“ zu geben. Immer tie-

fer habe ich erkannt, dass im Denken der neuen Generationen das Streben nach geistigen Werten stark ausgeprägt und ihre Sehnsucht nach Heiligkeit sehr aufrichtig ist. Die jungen Menschen brauchen Christus, aber sie wissen auch, dass Christus nicht ohne sie auskommen wollte.

Liebe junge Männer und Frauen! Vertraut Ihm, hört auf seine Lehren, richtet Euren Blick auf sein Antlitz, hört beharrlich sein Wort. Lasst zu, dass er all Euren Suchen und Sehnen, all Euren Idealen und Herzenswünschen Orientierung gibt.

5. Nun wende ich mich an Euch, liebe Eltern und christliche Erzieher, sowie an Euch, liebe Priester, Personen des geweihten Lebens und Katecheten. Gott hat Euch die besondere Aufgabe übertragen, die Jugendlichen auf dem Weg der Heiligkeit zu führen. Seid ihnen Vorbilder großherziger Treue zu Christus. Ermutigt sie, ohne zu Zögern „hinauszufahren“ und spontan auf die Einladung des Herrn zu antworten. Einige beruft er zum Familienleben, andere zum geweihten Leben oder zum priesterlichen Dienst. Helft ihnen, ihren Weg zu erkennen und zu echten Freunden Christi und zu seinen wahren Jüngern zu werden. Wenn vom Glauben erfüllte Erwachsene durch ihr Wort und Beispiel das Antlitz Christi sichtbar machen, fällt es den Jugendlichen leichter, die anspruchsvolle, vom Geheimnis des Kreuzes geprägte Botschaft anzunehmen.

Vergesst zudem nicht, dass auch heute großer Bedarf an heiligmäßigen Priestern besteht, an Seelen, die ganz dem Dienst an Gott geweiht sind. Daher möchte ich erneut hervorheben: „Es ist dringend notwendig, eine breit angelegte und engmaschige Berufungspastoral zu schaffen. Sie muss die Pfarreien, Bildungszentren und Familien erreichen und ein aufmerksames Nachdenken über die wesentlichen Werte des Lebens wecken. Diese finden ihre entscheidende Zusammenschau in der Antwort, die jeder auf den Ruf Gottes geben soll. Dies gilt besonders dann, wenn die Antwort es erfordert, sich selbst ganz hinzugeben und die eigenen Energien für das Reich Gottes einzusetzen“ (Novo millennio ineunte, 46).

Vor Euch Jugendlichen wiederhole ich die Worte Jesu: „Duc in altum!“ Wenn ich von neuem auf diese seine Aufforderung hinweise, so denke ich zugleich an die Worte, die Maria, seine Mutter, in Kana in Galiläa an die Diener richtete: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2,5). Christus, liebe Jugendliche, bittet Euch „hinauszufahren“, und die Jungfrau Maria ermutigt Euch, Ihm ohne Zögern nachzufolgen.

6. Unterstützt von der mütterlichen Fürsprache der Gottesmutter, steige aus allen Teilen der Erde unser inniges Gebet zum himmlischen Vater auf, auf dass Er „Arbeiter für seine Ernte“ (Mt 9,38) aussende. Er möge allen Gliedern seiner Herde eifrige und heilige Priester schenken. Getragen von diesem Bewusstsein, wenden wir uns an Christus, den Hohenpriester, und sprechen zu Ihm mit neuer Zuversicht:

Jesus, Sohn Gottes,
in dem die Fülle der Gottheit wohnt,

Du berufst alle Getauften, „hinauszufahren“ und den Weg der Heiligkeit zu gehen.

Erwecke in den Herzen der jungen Menschen die Sehnsucht, in der Welt von heute Zeugen der Macht Deiner Liebe zu sein.

Erfülle sie mit Deinem Geist der Stärke und Besonnenheit, damit sie fähig werden, die volle Wahrheit über sich selbst und ihre Berufung zu entdecken.

Unser Erlöser, vom Vater gesandt, seine barmherzige Liebe zu offenbaren, schenke Deiner Kirche junge Menschen, die bereit sind, „hinauszufahren“ und für ihre Brüder zum Zeichen Deiner erneuernden und heilbringenden Gegenwart zu werden.

Heilige Jungfrau, Mutter des Erlösers, sichere Führerin auf dem Weg zu Gott und dem Nächsten,

Du hast seine Worte im Innersten Deines Herzens bewahrt.

Stehe mit Deiner mütterlichen Fürsprache den Familien und kirchlichen Gemeinschaften zur Seite, damit sie den Heranwachsenden und Jugendlichen dabei helfen, großzügig auf den Ruf des Herrn zu antworten.

Amen.

Aus Castelgandolfo, 11. August 2004

Joannes Paulus II.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im Jahr des Weltjugendtags in Deutschland richtet die Solidaritätsaktion RENOVABIS den Blick auf die Lage junger Menschen im Osten Europas. In den ehemals kommunistischen Staaten steht die nachwachsende Generation angesichts des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs vor großen Herausforderungen. Vielerorts bestimmen Armut, hohe Arbeitslosigkeit, Korruption und Gewalt das Bild.

Die diesjährige Pfingstaktion von RENOVABIS steht unter dem Leitwort: „Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben – Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas“. Die Kirche will die jungen Menschen in schwierigen Situationen begleiten, ihnen Orientierung und Lebenssinn vermitteln. Es geht um die Behebung von geistlicher wie materieller Not.

Gott selbst ist es, der die Zusage schenkt: „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11). Uns kommt es zu mitzuhelfen, dass junge Menschen die frohe Botschaft des Glaubens konkret erfahren können. Setzen auch Sie Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen in Mittel- und Osteuropa. Bitte unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch eine großzügige Spende. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Stapelfeld, den 16. Februar 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08. Mai 2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse gelesen werden.

Bischöfliche Anordnung zur Änderung der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ und der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (vom 15. November 2001)

Papst Johannes Paul II. richtete am 10. Januar 2004 an die Vollversammlung der Kongregation für den Klerus, die u.a. das Thema „Die beratenden Gremien secundum legem und praeter legem“ behandelte, folgende Worte:

„...2. Die dogmatische Konstitution Lumen Gentium stellt die Kirche als ein Volk dar, dessen Haupt Christus, dessen Stand die Würde und Freiheit der Kinder

Gottes, dessen Gesetz das alte und immer neue Liebesgebot und dessen Bestimmung das Reich Gottes ist (vgl. LG 9). Zu diesem Volk gehören diejenigen, die durch die Taufe „als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufgebaut sind, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen“ (1 Petr 2,5). Dieses Priestertum, das alle Gläubigen verbindet, unterscheidet sich

wesentlich vom Amtspriestertum, auch hierarchisches Priestertum genannt. Aber beide sind eng miteinander verbunden und einander zugeordnet, denn „das eine wie das andere nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil“ (LG 10). Die Hirten haben die Aufgabe, das Volk Gottes heranzubilden, zu leiten und zu heiligen, während die gläubigen Laien zusammen mit ihnen aktiv an der Sendung der Kirche teilhaben in einer ständigen Synergie von Kräften und unter Achtung der Berufungen und der besonderen Charismen.

3. Diese nützliche Mitarbeit von Seiten der Laien ist auch auf die verschiedenen Räte verteilt, die von der kanonischen Regelung auf Diözesan- und Pfarrebene vorgesehen sind. Es handelt sich um Organe der Teilhabe, die die Mitwirkung am Wohl der Kirche ermöglichen, wobei Wissen und Zuständigkeit des einzelnen berücksichtigt werden (vgl. can. 212 § 3 CIC). Diese gemäß den Weisungen des Konzils entstandenen Strukturen müssen in ihren Handlungsweisen und Statuten gemäß den Normen des im Jahr 1983 veröffentlichten Codex des kanonischen Rechtes auf den heutigen Stand gebracht werden. Dabei muss eine ausgewogene Beziehung zwischen der dem Diözesanbischof oder Pfarrer zustehenden Rolle und der Rolle der Laien gewährleistet sein. Die rechtmäßigen Hirten sind in der Ausübung ihres Amtes nie als bloße Ausführungsorgane von Beschlüssen zu betrachten, die sich in der kirchlichen Versammlung aus mehrheitlichen Meinungen ergeben haben. Die Struktur der Kirche darf nicht nach rein menschlichen politischen Modellen gemessen werden. Ihre hierarchische Verfassung beruht auf dem Willen Christi und gehört als solche zum „depositum fidei“, das im Laufe der Jahrhunderte unversehrt bewahrt und weitergegeben wird. Euer Dikasterium, das eine besondere Aufgabe in der Anwendung der konziliaren Richtlinien auf diesem Gebiet hat, wird die Entwicklung dieser beratenden Gremien aufmerksam verfolgen. Ich bin sicher, dass auch die Zustimmungen und Beiträge, die aus eurem Treffen erwachsen, helfen werden, die Zusammenarbeit zwischen Laien und Hirten immer fruchtbarer und getreu den Richtlinien des Lehramtes zu gestalten...“.

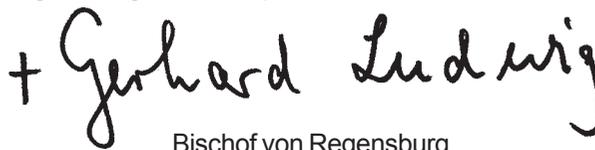
Am 2. März 2005 hat nun die Freisinger Bischofskonferenz beschlossen, die Satzungen (einschl. Wahlordnung) für die kirchlichen Räte (Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Diözesanräte) im Sinne dieser päpstlichen Weisung zu überarbeiten.

Bis zur Erstellung dieser neuen Satzungen und Wahlordnung wird für das Bistum Regensburg kraft meiner bischöflichen Vollmacht (can. 381 § 1, 391 § 1 CIC) und unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. XIV Abs. 1 der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“, wonach die Satzung der Zustimmung des Diözesanbischofs bedarf, Folgendes mit Wirkung vom 1. Mai 2005 verbindlich angeordnet:

1) In die Präambel der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 184-190; hier: 184) wird nach dem letzten Satz und in die Präambel der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (ebd., 190-194; hier: 190) nach dem ersten Satz folgender Text eingefügt: „Die Anwendung dieser Satzung [bzw. Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommenden ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt gewahrt bleibt (vgl. can. 381 § 1 CIC; auch: Konzilsdekret über die Kirche Lumen Gentium 27; Konzilsdekret über die Bischöfe Christus Dominus 8a)“.

2) Art. III Abs. 2 der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (ebd., 187) und Art. III Abs. 2 der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (ebd., 190) werden durch folgenden Text ersetzt: „Wählbar ist, wer der katholischen Kirche (vgl. Lumen Gentium 8) angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrgemeinde seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht und in Einklang ist mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche. Gegenteiliges Verhalten führt zum Verlust des passiven Wahlrechts bzw. zum Ausschluss aus dem Pfarrgemeinderat durch den Bischof“. In der Satzung wird diesem Text der Satz hinzugefügt: „Dies gilt gleichermaßen für die von ihren Berufsgruppen bestimmten und die hinzugewählten Mitglieder gemäß Art. II und II a, jeweils (4) und (5)“.

Regensburg, den 12. April 2005



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 08.12.2004 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben

hier: Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereiches

zum 01.01.2005

- Entgeltumwandlung
hier: Verlängerung der bestehenden ergänzenden Regelungen der Bayerischen Regional-KODA zu

den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung

zum 01.01.2005

- Reisekostenordnung ABD Teil C, 14.

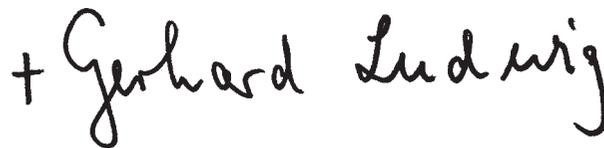
hier: Änderung der §§ 4, 8, 11 und 13

zum 01.01.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für An-

stellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 07.04.2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2005 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 29. April 2005 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden. In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Weltgebetstag für geistliche Berufe am 17. April 2005

Am vierten Ostersonntag, den 17. April 2005, bittet die ganze weltweite Kirche Christus, den guten Hirten, um geistliche Berufe. Der diesjährige Weltgebetstag steht unter dem Leitwort „Christus begegnen - Berufung erkennen“. Jede Berufung gründet in einer innigen Begegnung mit Christus, der so sehr zum Inhalt des Lebens werden kann, dass man ihm ganz folgen will. Als Seelsorger müssen wir immer wieder neu die Gläubigen zum inständigen Gebet um geistliche Berufe ermuntern und sind aufgerufen, den Weltgebetstag in den Pfarrgemeinden zu feiern. Als Hilfen stehen wie immer zur Verfügung: das Hirtenwort des Papstes zum Weltgebetstag, das im Amtsblatt veröffentlicht ist, und die Materialien, die von der Diözesanstelle Berufe der Kirche verschickt worden sind: Plakat, Gebetsbild, Werkheft mit Bausteinen und Predigthilfen für die Liturgie, Prospekte und Plakat zu den Berufungswegen 2005/2006, und die Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche. Neben diesen Materialien bietet die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2218, Fax: 0941/597-2347, E-Mail: berufe-der-kirche@bistum-regensburg.de, religiöses Schrifttum zum Thema Berufung, zur Ministrantenpastoral und zur Arbeit in Schule und Pfarrgemeinde. Gerne ist die Diözesanstelle bereit, in Dekanaten und Pfarreien durch Predigt und Vortrag in der Berufungspastoral und an der Förderung der Gebetsgemeinschaft (PWB) mitzuarbeiten.

WJT-Lotterie: Verlängerung der Spielzeit / Rücksendung von unverkauften Losen

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Lose an das Weltjugendtagsbüro in Köln zurückgeschickt werden dürfen. Außerdem ist die Spielzeit der Weltjugendtagslotterie bis zum 31.07.05 verlängert worden. Nach Ablauf der Spielzeit müssen Inventuraufnahmen in den Pfarreien gemacht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Lotteriegewinnen (01.09.05) sind die Lose vor Ort zu vernichten. Zur Dokumentierung der Inventuraufnahme / Vernichtung und zur (eventuellen) Gutschriftserstellung wird das Weltjugendtagsbüro in Köln entsprechende Formulare zur Verfügung stellen.

Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS

„Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben – Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas.“

Dies ist das Schwerpunktthema der 13. Renovabis-Pfingstaktion. Mit diesem Leitwort, das sich an Jeremia 29,11 anlehnt, will die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa den Blick auf Lebensalltag, Sorgen, Perspektiven und Visionen junger Menschen lenken: Renovabis informiert die Öffentlichkeit in Deutschland über die sehr schwierige Situation der jungen Frauen und Männer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Selbsttötung sind weit verbreitet. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für junge Menschen in den Ländern im Osten Europas verbessern.

Mit dem Akzent „Jugend im Osten Europas“ unterstreicht die Hilfsaktion auch, dass sie sich aktiv in den XX. Weltjugendtag Mitte August dieses Jahres in Köln einbringt. Zuvor – nämlich bereits Ende April – wird die Renovabis-Pfingstaktion 2005 in Stuttgart mit einem Festgottesdienst, vielen Veranstaltungen und einer Informationskampagne gestartet. Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, findet die Aktion mit der Renovabis-Kol-

lekte in allen katholischen Kirchen in Deutschland ihren Abschluss.

Eröffnung der Pfingstaktion 2005

Die Renovabis-Pfingstaktion 2005 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 24. April in Stuttgart zentral eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, mit dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworc, und dem Apostolischen Administrator für Südalanien in Fier, Bischof Hil Kabashi, um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard feiern.

Vom 10. April bis zum 1. Mai finden in Stuttgart eine Ausstellung „Jugend sieht Europa“ mit Bildern von Jugendlichen aus Mittel-, Ost und Südosteuropa, Diskussionsveranstaltungen, Autorenlesungen, eine Filmnacht für Jugendliche, ein Konzert der ungarischen Speed-folkband „Transylvanians“ und ein Jugend-Kulturevent statt. Näheres: www.drs.de und www.renovabis.de

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 15. Mai, wird in Schwerin mit Weihbischof Norbert Werbs und Bischof Clemens Pickel von der südrussischen Diözese Sankt Klemens begangen. Nach der Messe um 10 Uhr in der Schweriner Propstei findet ein Partnerschaftsfest statt.

Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 20. April, und endet am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (15. Mai 2005) sowie in den Vorabendmessen (14. Mai 2005) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 20. April 2005 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Rottenburg-Stuttgart gleich nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 24. April 2005

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Stuttgart um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard mit Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst, dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworc, und dem Apostolischen Administrator für Südalanien in Fier, Bischof Hil Kabashi

Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2005

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingst-

sonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder

- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2005

- Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für junge Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2005“ zu überweisen an: Bischöfliche Administration, LIGA Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2005 „Hoffnung und Zukunft ist Gott“ vom Kölner Seelsorgeamtsleiter und Generalsekretär des Weltjugendtages Dr. Heiner Koch mit einer Grußbotschaft von Papst Johannes Paul II., Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Hoffen und Vertrauen auf Gott“, die gemeinsam mit dem BDKJ heraus gegebene Arbeitshilfe „GO EAST“, Plakate in unterschiedlichen Größen, auch Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien gehen allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu. Weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 1. April 2005 wird der Ortsteil Eppen aus der Pfarrei Kollbach, St. Emmeram aus- und in die Pfarrei Obertrennbach, St. Vitus eingepfarrt.

Umdekanierung

Mit Wirkung vom 1. April 2005 wird die Pfarrei Hölsbrunn, Maria vom Berge Karmel vom Dekanat Eggenfelden in das Dekanat Vilsbiburg umdekanisiert.

Messintentionen

Die bisher übliche Empfangsbestätigung für Messintentionen durch die Bischöfliche Administration entfällt mit sofortiger Wirkung. Als Überweisungsbestätigung gilt künftig der Kontoauszug.

Seminaristicum/ Cathedriticum

Die Zahlung der Pauschalabgabe für Seminaristicum und Cathedriticum wird künftig zwischen der Finanz-

kammer und der Administration abgewickelt. Die bisher übliche Überweisung der Seelsorgestellen direkt an die Bischöfl. Administration entfällt ab sofort.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnung:

Pfarrer Johann Tauer, Rom, hat die **Päpstliche Auszeichnung „Monsignore“** erhalten.

Stiftskapitel:

Bischof Gerhard Ludwig Müller hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom 01.04.2005 Professor Dr. Norbert **Glatzel** das 7. Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg verliehen.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2005 folgende Pfarreien verliehen:
die Pfarreien Oberwinkling und Mariaposching Pfarrer Franz **Wiesner**, Michelsneukirchen;
die Pfarrei Grafenwöhr Pfarrer Bernhard **Müller**, Kirchenlaibach;
die Pfarrei Weiden-St. Elisabeth Pfarrer Peter **Brollich**, Eschenbach;
die Pfarrei Eschenbach Pfarrer Thomas **Jeschner**, Gottfrieding.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 25.02.2005:

Pfarrer Helmut **Meier**, Ruhmannsfelden, als Pfarradministrator für die Pfarrei Achslach;

zum 01.03.2005:

Pfarrvikar Dr. Innocent J. **Nwokenna**, Johannisthal, als Pfarrvikar in die Pfarrei Arnschwang;

zum 01.09.2005:

Kaplan P. Martin **Müller** OPraem, Cham-St. Josef, als Pfarradministrator in die Pfarrei Hunderdorf; Pfarradministrator P. Johann **Ring** OSFS, Pleystein, als Pfarradministrator für die Expositur Burkhardtsrieth; Pfarradministrator P. Marek **Michalak** SDB, Ruhstorf, als Pfarradministrator in die Pfarrei Hausen-St. Georg und Hohenkernath.

Ernennungen-Bestätigungen:

Mit Wirkung vom 21.03.2005 wurde die Wahl von Kaplan Wolfgang **Dietz**, Vohenstrauß, als BDKJ-Kreis-seelsorger für den Landkreis Neustadt/WN bestätigt; zugleich wurde Kaplan Wolfgang **Dietz** als Kreisjugend-seelsorger für den Landkreis Neustadt/WN ernannt.

Mit Wirkung vom 22.03.2005 wurde Pastoralassistent Alexander **Barth**, Teisnach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Viechtach der Diözese Regensburg ernannt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignationen:

zum 01.05.2005:

von BGR Pfarrer Helmut **Gröninger** auf die Pfarrei Hausen;

zum 01.09.2005:

von Pfarrer Hans **Bayer** auf die Pfarrei Grafenwöhr;
von Pfarrer Richard **Busch** auf die Pfarrei Weiden – St. Elisabeth;
von BGR Pfarrer Matthias **Dierig** auf die Pfarrei Schwandorf – St. Paul;
von Pfarrer Dr. Dieter **Groden** auf die Pfarrei Kirchberg;
von Pfarrer Willibald **Haberl** auf die Pfarrei Rimbach;
von Pfarrer Wolfgang **Hastler** auf die Expositur Burkhardtsrieth;
von Pfarrer Richard **Heimerl** auf die Expositur Glaubendorf;
von Pfarrer Otto **Krottenthaler** auf die Pfarrei March;
von BGR Pfarrer Josef **Lobinger** auf die Pfarrei Hohenkernath;
von Msgr. Pfarrer Erich **Maier** auf die Pfarrei Köfering;
von BGR Pfarrer Georg **Prösl** auf die Pfarrei Oberwinkling;
von BGR Pfarrer Karl **Raster** auf die Pfarrei Teisbach;
von BGR Anton **Vogl** auf die Pfarrei Konnersreuth;
von Pfarrer Georg **Weinzierl** auf die Pfarrei Rudelzhausen.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 25.02.2005 wurde BGR Pfarrer i.R. Johann **Schober** von den Aufgaben als Pfarradministrator in der Pfarrei Achslach entpflichtet. Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand von Prälat Helmut **Huber**, Leiter des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung in Freising.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2004 und Haushaltsplan 2005 der Diözese Regensburg

Der Diözesean-Steuerausschuss hat am 14. März 2005 die Jahresrechnung 2004 und den Haushaltsplan 2005 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2004 in		Haushaltsanteil 2005 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	1.043.196,37	0,40	352.800,00	0,14
Allg. Seelsorge	6.781.737,37	2,57	6.078.100,00	2,38
Bes. Seelsorge	115.799,27	0,04	158.600,00	0,06
Schule, Bildung usw.	11.924.799,88	4,51	12.238.300,00	4,79
Soziale Dienste	319.351,05	0,12	283.100,00	0,11
Überdiözesanes	3.625.506,35	1,37	67.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	48.385.793,39	18,31	57.922.900,00	22,67
Steuern	192.051.011,77	72,68	178.430.400,00	69,83
Insgesamt:	264.247.195,45	100,00	255.531.200,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2004 in		Haushaltsanteil 2005 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	17.698.008,62	6,70	17.550.900,00	6,87
Allg. Seelsorge	94.839.423,01	35,89	99.194.450,00	38,82
Bes. Seelsorge	7.501.438,77	2,84	9.966.650,00	3,90
Schule, Bildung usw.	31.435.095,49	11,90	28.565.450,00	11,18
Soziale Dienste	16.156.338,16	6,11	15.888.250,00	6,22
Überdiözesanes	13.753.265,45	5,20	15.065.300,00	5,89
Finanzen/Versorgung	43.581.957,11	16,49	29.009.150,00	11,35
Steuern	39.281.668,84	14,87	40.291.050,00	15,77
Insgesamt:	264.247.195,45	100,00	255.531.200,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen und Kirchenzentren:

2004: 1.261.400,00 €
Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau;

2005: 900.600,00 €
Irlbach/Opf., Letzau, Weiden St. Josef;

Pfarrhäuser:

2004: 200.000,00 €
Dürnsricht-Wolfring, Steinach, Wolkering;

2005: 536.000,00 €
Bodenkirchen, Dürnsricht-Wolfring, Parkstetten, Riekofen, Schönthal, Weidenberg;

Pfarrheime:

2004: 2.357.500,00 €
Aholting, Dingolfing St. Johannes, Dürnsricht-Wolfring, Falkenfels, Gleißenberg, Hohenkernath, Hohenthann, Kößnach, Maxhütte-Haidhof, Mehlmeisel, Mettenbach, Mindelstetten, Niederviehbach, Offenstetten, Regens-

burg-Reinhausen, Sandsbach, Störnstein, Tegernheim, Wendelskirchen;

2005: 2.521.250,00 €

Adlkofen, Altendorf, Altenstadt/WN, Bodenkirchen, Dingolfing St. Johannes, Dürnsricht-Wolfring, Falkenfels, Haselbach/Opf., Heinrichskirchen, Maxhütte-Haidhof, Mettenbach, Mindelstetten, Offenstetten, Regensburg-Reinhausen, Reichlkofen, Schlicht, Störnstein, Tegernheim, Vilseck, Walkersbach, Winklarn;

Kindergärten:

2004: 487.250,00 €
Amberg St. Georg, Böbrach, Siegenburg, Tegernheim, Winklarn;

2005: 485.450,00 €

Böbrach, Maxhütte-Haidhof, Schnaittenbach, Tegernheim, Waidhaus, Winklarn;

Sonstige Baumaßnahmen:

2004: 19.278.182,22 €
Renovierung Dom; Renovierung Zentralbibliothek, Pfarrkirche Arzberg, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum

Obermünster, Priesterseminar St. Wolfgang und Haus St. Jakob, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Dingolfing (Klarissen), Furth bei Landshut (Maristen Schulbrüder), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Kollegiatstift Alte Kapelle, Salesianer Don Boscos), Rohr (Benediktiner), Waldsassen (Cistercienserinnen), Weiden (Augustiner) und Weltenburg (Benediktiner); bauliche Maßnahmen an den Sportanlagen der DJK's Altenthann, Grafenwöhr, Leiblfing und Regensburg; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende (Domspatzen); Anschaffung von Musikinstrumenten für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; Sanierung und Erweiterung der Realschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und an der Fachakademie der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Volksschule und am Gymnasium der Benediktiner in Rohr und an der Mädchenrealschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof (mit Neubau einer Kapelle) und der Kunstsammlungen des Bistums; Ausstattung bzw. Schaffung eines Meditationsraumes am Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium in Cham und an der Berufsschule I in Regensburg; Renovierung des Kuratenhauses beim Klinikum St. Marien in Amberg; Errichtung einer Kapelle im Kreiskrankenhaus Wörth/Do. und im Klinikum Weiden; Ausbau des Krankenhauses St. Josef in Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Eggenfelden und einer Förderstätte für schwerstbehinderte Menschen in Mitterteich; Renovierung eines Kinderheimes in Landshut; Bau einer Kapelle in der Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Plattling; Bau einer Clearingstelle am Kinderzentrum St. Vinzent in Regensburg und einer therapeutischen Kinderwohngruppe; bauliche Maßnahmen bei den Alten- und Pflegeheimen in Amberg (Friedlandstr.), Bernhardswald, Bruck, Erben-dorf und Regensburg (Marienheim) sowie an den Kapellen des Alten- und Pflegeheimes in Nabburg; Renovierung der Sozialzentren in Cham und Schwandorf;

2005: 16.936.050,00 €

Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Pfarrkirche Arzberg, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar St. Wolfgang und Haus St. Jakob, Schottenkirche in Regensburg, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Regensburg (Kollegiatstift St. Johann), Rohr (Benediktiner), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Straubing (Karmeliten), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende (Domspatzen);

Anschaffung einer Übungsorgel für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Generalsanierung des Erzbischof-Buchberger-Studentenwohnheimes in Regensburg; Sanierung der St. Marien Schulen und Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen an der Realschule der Maristen Schulbrüder in Cham, an der Real- und Teilhauptschule der Salesianerinnen in Oberroning sowie an der Volksschule und am Gymnasium der Benediktiner in Rohr; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Bau einer Sonderberufsschule in Plattling; Um-/Neubau der Körperbehindertenschule in Straubing; Renovierung der Kapelle des Krankenhauses in Parsberg; Ausbau des Krankenhauses St. Josef in Regensburg; Renovierung des Kolpinghauses in Regensburg; bauliche Maßnahmen an den Kapellen des Senioren- und Pflegeheimes in Beratzhausen und in Oberviechtach; Maßnahmen beim Pflegeheim in Bernhardswald, beim Antoniusheim in Münchshöfen und beim Altenheim in Sulzbach-Rosenberg; Sanierung des Bischof-Wittmann-Hauses und des Kindergartens des St. Leonhardi-Vereines in Regensburg.

Steuerpflicht von Holzverkäufen aus stiftungseigenen Wäldern durch Kirchen- und Pfründestiftungen

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die Angabe einer Steuernummer des leistenden Unternehmers auf Rechnungen nunmehr Voraussetzung für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger. Deshalb ist ab sofort bei Holzverkäufen von Kirchen- und Pfründestiftungen die Steuernummer (dieser Stiftungen) auf den Rechnungen anzugeben.

Auf Initiative der Bayer. (Erz-)Diözesen hat die Oberfinanzdirektion München verfügt, dass ausnahmsweise bei Kirchen- und Pfründestiftungen, die in der Regel keinen gewerblichen Betrieb unterhalten, auch die Angabe der Ordnungsnummer aus der so genannten NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) auf der Rechnung den Erfordernissen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG genügt. Die Kirchenstiftungen können deshalb ihre Ordnungsnummer aus der ihnen vorliegenden NV-Bescheinigung verwenden.

Die Bischöfliche Finanzkammer hat bei den zuständigen Finanzämtern für die betreffenden Pfründe- und Benefiziumsstiftungen NV-Bescheinigungen angefordert. Eine Ausfertigung der NV-Bescheinigung der jeweiligen Stiftung wird in den nächsten Tagen an die Pfarreien zur Aufbewahrung übersandt. Die bisher verwendete Steuernummer der Diözese Regensburg für die Pfründestiftungen darf nicht mehr angegeben werden.

Die Liegenschaftsabteilung (Hr. Donhauser und Hr. Klimek) werden den Waldbauernvereinigungen (WBV) und Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) diese Ordnungsnummer aus der NV-Bescheinigung mitteilen.

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen und

der E.ON Bayern AG vom 17.11.1999, werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen vom 07.06./15.09.2004 für die unter Punkt 1.2 ab dem 01.03.2005 folgende Strompreise festgelegt.

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung) ¹⁾

Für Abnahmestellen bis zu 3.904 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.03.2005	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	17,77 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	17,47 Ct/kWh
- in der Niedertarifzeit	9,80 Ct/kWh		9,80 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 3.904 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweils Verrechnungspreises

je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweiligen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Für Abnahmestellen über 3.904 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 1.03.2005	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-) Diözesen
Arbeitspreise:			
- in der Hochtarifzeit	19,70 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	19,40 Ct/kWh
- in der Niedertarifzeit	9,80 Ct/kWh		9,80 Ct/kWh

Für Abnahmestellen größer 3.904 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern (Servicetelefon Nr. 0800/24229429) oder im Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden – Privatkunden) abgerufen werden.

¹⁾ Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Veranstaltungen für Interessenten am Ständigen Diakonat

Das Referat Priester und Ständige Diakone bietet für Interessenten am Ständigen Diakonat, u.a.g. Informationsveranstaltungen an. Die Veranstaltungen dienen der Klärung des Berufsbildes des Ständigen Diakons und setzen sich unter anderem mit der Frage der Berufung und der Eignung für diesen Dienst auseinander.

Termin: 11. Juni 2005.
Thema: „Lebensweg – Glaubensweg“.
Zeit: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Ort: Schloss Spindlhof
Referent: Spiritual des Priesterseminars, Dr. Josef Graf

Termin: 16. Juli 2005
Thema: „Diakonat – ein Weg für mich und meine Familie?“.
Zeit: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Schloss Spindlhof
Referenten: Diakon Franz Prem und Ehefrauen der Ständigen Diakone.

Zu dieser Veranstaltung sind auch die Ehefrauen der Interessenten herzlich eingeladen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme sind zu richten an: Bischöfliches Ordinariat Regensburg, Arbeitsstelle Ständiger Diakonat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg. Tel.: 0941/597-1033; Fax 0941/597-1035; E-Mail fprem.priest@bistum-regensburg.de.

Neues Material zum Fernkurs Altes/Erstes Testament

Anfang 2003 ist der „Stuttgarter Kommentar Altes Testament“ von Professor Dr. Erich Zenger und seinem Team im Verlag Katholisches Bibelwerk erschienen. Der kurzgefasste Kommentar, der neben dem Bibeltext eine ausführliche Einleitung und eine abschnittsweise Auslegung der einzelnen Schriften des Alten/Ersten Testaments bietet, dient vorzüglich als Lernmaterial für ein gründliches Bibelstudium. Um das Ganze abzurunden, werden auch zwei Einführungsbücher (Kleine Einführung in das Alte Testament und Kleine Geschichte Israels von DDr. Juan Peter Miranda, erschienen ebenfalls im Verlag Katholisches Bibelwerk) in das Lernmaterial integriert. Der Kommentar und die beiden Einführungsbücher werden anhand von Arbeitsbögen mit zahlreichen Fragen bearbeitet. Die Besonderheit des vom Katholischen Bibelwerk e.V. Stuttgart angebotenen Fernkurses Bibel (AT/ET und NT) besteht darin, dass alle Schriften der Bibel - für das Alte/Erste Testament alle 46 Bücher - durchstudiert werden. Da das Alte/Erste Testament umfangreich ist, gliedert sich der Fernkurs AT/ET in vier Kursteile, die auch einzeln durchgenommen werden können. Der Beginn des Fernkurses ist an keinen festen Termin gebunden; den zeitlichen Rahmen des Studiums bestimmen die Fernkursteilnehmenden selber. Zur Teilnahme an den angebotenen Tagungen sind sie nicht verpflichtet. Zum Abschluss des Fernkurses bzw. eines Teils erhalten sie ein Zeugnis, das eine Zusatz-Qualifikation für eventuelle Vermittlungs- und Verkündigungstätigkeit bedeutet. Interessenten können einen ausführlichen Prospekt zur näheren Information anfordern bzw. im Internet auf der Homepage des Bibelwerks herunterladen (www.bibelwerk.de).

Adresse: Katholisches Bibelwerk e. V., Postfach 150365, 70076 Stuttgart, Tel. 0711/61920-58 bzw. 50; Fax: 0711/61920-77; E-Mail: stegmaier@bibelwerk.de oder bibelform@bibelwerk.de

Warnung

Die Firma „Deutscher Adressdienst“ schreibt momentan Pfarreien in Deutschland an, mit der Empfehlung, sich in diverse Adress-

register eintragen zu lassen (Google etc.). Auf den ersten Blick erscheint diese Empfehlung als kostenfrei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im „Kleingedruckten“ allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750,- Euro fällig werden.

Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend die Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates zu informieren.

5. Kongress „Freude am Glauben“

Vom 10. – 12. Juni 2005 findet in der Donau-Arena zu Regensburg der fünfte Kongress „Freude am Glauben“ statt. Er wird vom „Forum Deutscher Katholiken“ veranstaltet. Gloria Fürstin von Thurn und Taxis hat die Schirmherrschaft übernommen. Zu diesem Kongress sind, neben den Gästen aus ganz Deutschland, die Katholiken der Diözese Regensburg sehr herzlich eingeladen. Das zentrale Thema in Gottesdiensten, Podiumsgesprächen und Vorträgen lautet: Kirche – die Hoffnung der Menschen. Das geistliche Programm umfasst außerdem eine feierliche Eucharistische Andacht, die Eucharistische Anbetung im Kongresszentrum, die Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes und Katechesen.

Der Diözesanbischof Gerhard Ludwig Müller wird den Anfangsgottesdienst, Kardinal Ratzinger den Abschlussgottesdienst mit den Teilnehmern feiern. Bei den übrigen Gottesdiensten werden Kardinal Scheffczyk sowie Bischof Schraml von Passau mitwirken. Die musikalische Gestaltung übernehmen die Regensburger Domspatzen, der Konzertchor der Hochschule für Kirchenmusik und Musikpädagogik und die Schola Cantorum Ratisbonensis.

Auf dem Kongress werden neben Cardinal Ratzinger und Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller weitere namhafte Persönlichkeiten sprechen. Die Podiumsgespräche werden unter anderem „Die Hauskirche – Häuser die die Welt verändern“ und den Weltauftrag der Laien zum Thema haben. Der Kongress will dazu beitragen, den Glauben zu vertiefen, Aufbruchstimmung zu wecken, damit wir als Christen den Menschen unserer Zeit neue Hoffnung geben.

Kongressprogramme können unter der Fax-Nr.: 089/61208803 angefordert werden.

Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 7. November 2005, 18.30 Uhr
Ende: 11. November 2005, vormittags
Leiter: Prof. Dr. Klaus Berger, Heidelberg
Thema: „Jesus. Was moderne Menschen an ihm haben“

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer; Email: info@wallfahrt-kevelaer.de; Tel: 02832/93380, Fax: 02832/70726,

Weihwasserbecken gesucht

Die Katholische Kirchenstiftung Niedermurach (bei Nabburg) sucht ein gebrauchtes Weihwasserbecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 40-60 Litern. Angebote bitte unter Tel. 09671/501 (Pfarramt Teunz).

Urlaubsvertretung

Für zwei Pfarreien in der höher gelegenen Umgebung von Villach in Kärnten wird für Mitte Juli bis Ende August (mind. 3 Wochen) ein Priester als Urlaubsvertretung gesucht. Quartier wird kostenlos gestellt. Kontakt: Tel. 0676/3820541.

Im Herrn sind verschieden

am 14. Januar **Bodner** Georg, BGR, Pfarrer, ReLL. i.R. und Exp. in
Etzgersrieth, 79 Jahre alt

am 17. Januar **Kleinhempl** Heribert, BGR, fr. Pfr. von Kapfelberg und Kom.
in Kemnath Stadt, 95 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 6

9. Mai 2005

I n h a l t: Botschaft des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. zum 39. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel - Note der Kongregation für die Glaubenslehre über den Spender des Sakraments der Krankensalbung - Freigewordene Pfarrei - Wolfgangswache 2005 - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen - Neuregelung der Pauschalen für Priester - Neuregelung der Pauschalen für Diakone - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe - Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Notizen

Botschaft des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. zum 39. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (25. September 2005)

Die Kommunikationsmittel im Dienst der Verständigung zwischen den Völkern

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Wir lesen im Brief des hl. Jakobus: „Aus demselben Mund kommen Segen und Fluch. Meine Brüder, so darf es nicht sein“ (Jak 3, 10). Die Schrift erinnert uns daran, dass Worte eine ausserordentliche Kraft haben, Menschen zusammenzubringen oder zu entzweien, Bande der Freundschaft zu schmieden oder Feindschaft zu provozieren.

Das gilt nicht nur für Worte, die zwischen zwei Menschen gewechselt werden. Es gilt gleicherweise für Kommunikation auf jeder Ebene. Die moderne Technologie stellt uns ungeahnte Möglichkeiten zur Verfügung, zum Guten, zur Verbreitung der Wahrheit von unserer Rettung in Jesus Christus und zur Stärkung von Harmonie und Versöhnung. Der Missbrauch der Technologie kann jedoch unerhörten Schaden anrichten und dabei zu Missverständnissen, Vorurteilen und sogar Konflikten führen. Das für den Welttag der Kommunikationsmittel 2005 gewählte Thema – „Die Kommunikationsmittel im Dienst der Verständigung zwischen den Völkern“ handelt von einer dringenden Aufgabe: Die Einheit der Menschheitsfamilie zu fördern durch den Gebrauch, den wir von diesen grossen Möglichkeiten machen.

2. Ein wichtiger Weg zur Erreichung dieses Ziels sind Erziehung und Bildung. Die Medien können Milliarden von Menschen über andere Teile der Welt und andere Kulturen informieren. Aus guten Gründen hat Johannes Paul II. sie den „ersten Areopag der modernen Zeit“ genannt, „die für viele Hauptinstrument der Information und Bildung, der Führung und Beratung für individuelles, familiäres und soziales Verhalten geworden sind“ (Redemptoris missio, 37). Genaues Wissen fördert Verstehen, löst Vorurteile auf und weckt den Wunsch, mehr zu lernen. Besonders Bilder haben die Macht, dauerhafte Eindrücke zu vermitteln und Verhalten zu formen. Bilder lehren die Menschen, wie sie Mitglieder

anderer Gruppen und Nationen einzuschätzen haben und beeinflussen sie subtil, ob sie als Freunde oder Feinde betrachtet werden, ob als Verbündete oder potentielle Gegner.

Wenn man andere in feindseliger Weise darstellt, wird der Samen für Konflikte gesät, die allzu leicht in Gewalt, Krieg oder sogar Völkermord eskalieren können. Statt Einheit und Verständigung herbeizuführen, können die Medien dazu benutzt werden, andere gesellschaftliche, ethnische und religiöse Gruppen zu dämonisieren und dabei Furcht und Hass zu schüren. Wer für Stil und Inhalt dessen verantwortlich ist, was über die Medien vermittelt wird, hat die gravierende Pflicht sicherzustellen, dass gerade das nicht geschieht. In der Tat haben die Medien ein grosses Potential, Frieden und Brückenschläge zwischen den Völkern zu fördern sowie den fatalen Kreislauf von Gewalt, Unterdrückung und erneuter Gewalt, der heute so weit verbreitet ist, zu durchbrechen. Mit den Worten des hl. Paulus, die den Kerngedanken der diesjährigen Botschaft zum Weltfriedenstag formulieren: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute“ (Röm 12, 21).

3. Wenn ein solcher Beitrag zur Friedensstiftung eine der wichtigen Methoden ist, mit denen die Medien Völker zusammenbringen können, so ist der Einfluss der Medien für die rasche Mobilisierung von Hilfe bei Naturkatastrophen eine andere. Es ging zu Herzen, als man sah, wie schnell die internationale Gemeinschaft vor einem Monat auf den Tsunami reagierte, der zahllose Opfer forderte. Die Geschwindigkeit, mit der Nachrichten sich heute verbreiten, erhöht natürlich die Möglichkeit, rechtzeitig praktische Massnahmen für maximale Hilfeleistung zu ergreifen. Auf diese Weise können die Medien sehr viel Gutes bewirken.

4. Das Zweite Vatikanische Konzil rief uns folgendes in Erinnerung: „Die rechte Benutzung der sozialen Kommunikationsmittel setzt bei allen, die mit ihnen umgehen, die Kenntnis der Grundsätze sittlicher Wertordnung

voraus und die Bereitschaft, sie auch hier zu verwirklichen“ (Inter mirifica, 4).

Das grundlegende ethische Prinzip ist folgendes: „Der Mensch und die Gemeinschaft der Menschen sind Ziel und Masstab für den Umgang mit den Medien. Kommunikation sollte von Mensch zu Mensch und zum Vorteil der Entwicklung des Menschen erfolgen“ (Ethik in der Sozialen Kommunikation, 21). Zunächst müssen dann die Medienschaffenden selbst in ihrem eigenen Leben die Werthaltungen an den Tag legen, die sie anderen vermitteln sollen. Vor allem muss dies ein echtes Engagement für das Gemeinwohl einschliessen – ein Gut, das nicht begrenzt ist durch die engen Interessen einer besonderen Gruppe oder Nation, sondern die Bedürfnisse und Interessen aller umfasst, das Wohl der ganzen Menschheitsfamilie (vgl. Pacem in terris, 132). Die Medienschaffenden haben die Möglichkeit, eine wahre Kultur des Lebens zu fördern, indem sie sich von der heutigen Verschwörung gegen das Leben distanzieren (vgl. Evangelium vitae, 17) und die Wahrheit über den Wert und die Würde jedes Menschen vermitteln.

5. Das Modell und Grundmuster aller Kommunikation findet sich im Wort Gottes selbst. „Viele Male und auf

vielerlei Weise hat Gott einst zu unseren Vätern gesprochen durch die Propheten. In dieser Endzeit aber hat er zu uns gesprochen durch den Sohn“ (Hebr 1, 1-2). Das Inkarnierte Wort hat einen neuen Bund errichtet zwischen Gott und seinem Volk – einen Bund, der uns in Gemeinschaft untereinander verbindet. „Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile (Juden und Heiden) und riss durch sein Sterben die trennende Wand der Feindschaft nieder“ (Eph 2, 14).

Ich bete an diesem Welttag der Kommunikationsmittel, dass die Männer und Frauen in den Medien ihren Teil dazu leisten, die trennenden Mauern der Feindschaft in unserer Welt einzureissen, jene Mauern, die Völker und Nationen voneinander trennen und dabei Missverstehen und Misstrauen nähren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dazu nutzen mögen, die Bande der Freundschaft und Liebe zu stärken, die ein klares Zeichen für den Anbruch des Reiches Gottes hier auf Erden sind.

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2005, am Fest des hl. Franz von Sales.

Joannes Paulus PP. II

NOTE der Kongregation für die Glaubenslehre über den Spender des Sakraments der Krankensalbung

Der Codex des kanonischen Rechtes greift in can. 1003 § 1 (vgl. auch can. 739 § 1 des Codex der Kanones der Orientalischen Kirchen) genau die vom Konzil von Trient formulierte Lehre auf (Sessio XIV, Kanon 4: DS 1719; vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1516), gemäß der nur Priester (Bischöfe und Presbyter) die Spender des Sakraments der Krankensalbung sind.

Diese Lehre ist endgültig zu halten (definitive tenenda). Weder Diakone noch Laien können deshalb den ge-

nannten Dienst ausüben, und jegliche Handlung in diesem Sinn stellt eine Vortäuschung des Sakraments dar. Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 11. Februar 2005, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes.

+ JOSEPH CARD. RATZINGER
Präfekt

+ ANGELO AMATO, S.D.B.
Titularerzbischof von Sila, Sekretär

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarrei

Folgende freigewordene Pfarrei wird für den 01. September 2005 ausgeschrieben:

Cham-St. Jakob (6094 K) mit Expositur Vilzing (902 K) im Dekanat Cham

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, zwei Ständige Diakone mit Zivilberuf, ein hauptamtlicher Religionslehrer, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Mesner, eine hauptamtliche Chorleiterin

Kirchliche Einrichtungen in pfarrlicher Trägerschaft: zwei

Kindergärten, eine Sozialstation, Kolping-Bildungszentrum

Ordensniederlassungen: Arme Schulschwestern, Garsener Missionsschwestern, Mallersdorfer Schwestern, Maristenbrüder

Im Pfarrgebiet wohnen drei Ruhestandspriester, sowie ein Ständiger Diakon im Ruhestand.

Interessierte Pfarrer und Pfarradministratoren reichen ihr Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, bis spätestens Freitag, 24. Mai 2005 ein.

Wolfgangswache 2005 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg vom 19. bis 25. Juni 2005

Sonntag, 19. Juni

- 10.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika. Pontifikalmesse des Diözesanbischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels und der Stiftskapitel (es singen die Regensburger Domspatzen).
- 15.00 Uhr Kirchenführung durch Studiendirektor i.R. Hans Schlemmer: „Ordensgründer und Patron Europas: St. Benedikt und seine Verehrung in der Basilika St. Emmeram.“
- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung.
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: Dompropst Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner).

Montag, 20. Juni

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit Vertretern der Weihenjubilare; anschließend Jahreshauptversammlung des Klerus-Vereins.
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger); Begegnung im Pfarrgarten.

Dienstag, 21. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe (verantwortlich: Diözesanstelle Berufe der Kirche); (Hauptzelebrant und Prediger: Altabt P. Emmeram Geser OSB, Metten/Mallersdorf).
- 14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Agape im Obermünster-Saal.
- 17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: Dompropst Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 21.30 Uhr Geistliche Kirchenführung (durch Domvikar Dr. Werner Schrüfer).

Mittwoch, 22. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier des Hilfswerks „Kirche in Not“ - Ostpriesterhilfe (Hauptzelebrant und Prediger: P. Hermann-Josef Hubka, Nationaler Geistlicher Assistent).
- 15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Anton Wilhelm) ; anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller) (musikalische Gestaltung: Frauensingkreis Ergoldsbach); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.

Donnerstag, 23. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung.
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männer und Verbände MMC, Casino und Männer-Vereine (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 21.30 Uhr Jugendvesper mit Taize-Elementen (Offiziator: Jugendpfarrer Domvikar Thomas Pinzer).

Freitag, 24. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter der Caritas (Hauptzelebrant und Prediger: Caritasdirektor Domkapitular Msgr. Bernhard Piendl); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 18.00 Uhr Vesper mit Gesängen der Ostkirche (musikalische Gestaltung: „Chorodia basilios“).
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern (Hauptzelebrant und Prediger: Albin Krämer, Bundespräses der KAB Deutschlands); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.

Samstag, 25. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom.

15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester; Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta

Beichtgelegenheit:

In St.. Emmeram vor dem Gottesdienst am Dienstagvormittag; in der Karmelitenkirche St. Josef (9.00 - 11.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr, Mittwoch nachmittags keine Beichtgelegenheit).

Pilgergruppen:

Busgemeinschaften können nach Anmeldung im Pfarramt St. Emmeram (Tel. 0941/ 51030) auch zu anderen Zeiten in der Basilika bzw. in der Wolfgangskrypta die hl. Messe feiern oder eine Andacht halten. Auf Wunsch Führungen durch die Kirche.

Möglichkeiten zur Besichtigung:

St. Ulrichskirche, Domschatzmuseum, Fürstliches Schloß mit Kreuzgang, Bayerisches Nationalmuseum Zweigstelle Thurn und Taxis.

Busfahrer:

Aus- und Einsteigmöglichkeiten am Emmeramsplatz (Zufahrt nur über Petersweg). Parkplatz am Dultplatz.

Marienkirchen in der Umgebung:

Dechbetten, Mariaort, Frauenzell, Aufhausen, Scheuer.

Ausflugsfahrten:

zur Wallhalla, nach Kelheim, Kloster Weltenburg, Abtei-Kirche in Rohr.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2005 bis März 2006 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen entsprechend der Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/-innen und andere Interessenten/-innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 10. Juni 2005 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des Bewerbers/der Bewerberin sowie den/die bisherigen Einsatzort/e enthalten.

Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der Bewerber/ die Bewerberin in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Neuregelung der Pauschalen für Priester

Ab 01. September 2005 gilt - nach Anhörung und Zustimmung des Priesterrates - folgende Regelung für die Mitversorgung von Pfarreien bzw. angeordnete Mithilfe:

A. Pfarrer bzw. Pfarradministratoren:

Bei der Übernahme der Administration und Seelsorge für zusätzliche Pfarreien:

1. Als vorübergehende (Krankheits-) Aushilfe: Gewährung einer Pauschale von 200,- EUR monatlich.
2. Im Rahmen einer Seelsorgeeinheit: Keine Pauschale, außer die Vorgaben des Personalschlüssels sind nicht erfüllt (dann 200,- EUR monatliche Pauschale möglich).

B. Kategorialeseelsorger (z.B. Verbandsseelsorger, Religionslehrer...)

1. Übertragung der Administration und Seelsorge für eine Pfarrei über die Stellenbeschreibung hinaus: Gewährung einer Pauschale von 200,- EUR monatlich
2. Übertragung der Administration und Seelsorge für eine Pfarrei im Rahmen der Stellenbeschreibung: Keine Pauschale.
3. Zuordnung zu einer Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit oder einem Dekanat zur Mithilfe: Keine Pauschale.

C. Ruhestandspriester:

1. Subsidiare (neu!): fest umschriebenes Aufgabenfeld in der Gesamtseelsorge (nicht nur Messfeier, Predigt und Sakramentenspendung) auf begründeten Antrag des zuständigen Pfarrers hin mit Rücksicht bzw. Auswirkung auf den Personalschlüssel: Gewährung einer Pauschale von 200,- EUR monatlich
2. Kommoranten: priesterliche Mithilfe (Meßfeier, Predigt, Sakramentenspendung) ohne weitergehende Einbindung in die Gesamtseelsorge: Keine Pauschale.

Die bisher gewährten Pauschalen werden zum 31.08.2005 eingestellt. Neuanträge durch die betreffenden Priester bzw. bei Subsidiaren durch den zuständigen Pfarrer werden von der Personalkonferenz geprüft und der Ordinariatskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

Neuregelung der Pauschalen für Diakone

Ab 01. September 2005 gilt folgende Regelung::

- A. Diakone mit Zivilberuf: Gewährung einer Pauschale von 200,- EUR monatlich.
- B. Diakone im Ruhestand
 1. Mit fest umschriebenem Aufgabenfeld in der Gesamtseelsorge: auf begründeten Antrag des zuständigen Pfarrers hin mit Rücksicht bzw. Auswirkung auf den Personalschlüssel: Gewährung einer Pauschale von 200,- EUR monatlich.
 2. Ohne fest umschriebenes Aufgabenfeld: diakonale Mithilfe (Assistenz, Predigt, Sakramentenspendung) ohne weitergehende Einbindung in die Gesamtseelsorge: Keine Pauschale.

Die bisher gewährten Pauschalen für Diakone im Ruhestand werden zum 31.08.2005 eingestellt. Neuanträge

durch den zuständigen Pfarrer werden von der Personal-konferenz geprüft und der Ordinariatskonferenz zur Ent-scheidung vorgelegt.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) e.V. vom 27.06. bis 03.07.2005

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Die Haussammlung findet vom 27.06. – 03.07.2005, die Straßensammlung vom 01.07. – 03.07.2005 statt.

Die Christliche Arbeiterhilfe ist laut Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz (gültig für ganz Bayern) vom 21. Oktober 2004 – Nr. 201.1-2151-60 berechtigt, die Sammlung in diesem Zeitraum durchzuführen.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststel-lungsbescheid des Finanzamtes Regensburg ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, Spenden-quittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeit-nehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Fa-milien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrich-tungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Von der CAH werden in den Standorten Kelheim und Cham jeweils Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe be-trieben.

Die CAH-Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung. In der seit Jahrzehnten anhalten-

den Massenarbeitslosigkeit werden Selbsthilfeein-richtungen wie die der CAH immer notwendiger.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten wir mit den Einrichtungen der CAH wieder zurückhelfen in den ersten Arbeitsmarkt. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen.

Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag

Zur Vorbereitung des Weltjugendtages kommen sehr viele ehrenamtliche Helfer und Helferinnen auch in den Pfarrgemeinden zum Einsatz. Als Bereich, dem in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein besonderes Augen-merk gelten sollte, ist die Übermittlung personen-bezogener Daten (Pilgerdaten) durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzusehen. Es muss darauf geachtet werden, dass auch diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Verpflichtungserklärung ge-mäß § 4 Satz 2 KDO unterzeichnen (das Muster einer Verpflichtungserklärung ist abgedruckt in Abl. 13/2003, S. 149).

Für Rückfragen steht prinzipiell auch der Datenschutz-beauftragte des Bischöflichen Ordinariates Herr Haun (Tel. 0941/597-1280) zur Verfügung.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 27.6.2005. Gesuche und Vorlagen für diese Sit-zung sind bis zum 13.6.2005 beim Bischöflichen Bau-referat einzureichen. Später eingehende Projekte kön-nen in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Das Buch Jesaja. Ein Zugang zum Herzen biblischer Theologie

Das Buch Jesaja, neben dem Psalter das im Neuen Testament am häufigsten zitierte Buch des Alten Testaments, bietet einen Zu-gang zum Herz biblischer Theologie. Der Kurs will in einer gemein-samen Lektüre, vor allem der Kapitel 1-12, Bedeutung und Sinn dieses Buches erschließen. Im Mittelpunkt stehen die Frage nach Recht und Gerechtigkeit (Jes 1), die Berufung des Propheten (Jes 6), das (Reinigungs-)Gericht Gottes, die Wallfahrt der Völker zum Zion (2,1-5), die Ankündigung eines Davidsohnes, der Gerechtigkeit bringt (8,23b-9,1), die Verheißung eines messianischen Rei-ches (11,1-16: „Aus dem Baumstumpf Isais ...“).

Referent: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger
Termin: Mo., 26.9., 14 Uhr – Do., 29.9.2005, 13 Uhr
Kursgebühr: EUR 95,-
Pensionskosten: EUR 121,50
Anzahlung: EUR 132,-
Anmeldung: bis 28.7.2005

Mehr als Ritus – Die Kunst gottesdienstlichen Feierns. Pastoralliturgische Werkwoche in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut Trier

Unsere Gottesdienste – nicht nur die Messfeier – sind kunstvolle rituelle Gebilde: Ihre Wort- und Zeichengestalt ist in Jahrhunderten gewachsen; ihre Gebete atmen den Geist der Bibel und tradieren Theologie und Spiritualität unserer Väter und Mütter im Glauben. Es ist Ziel der Werkwoche, sich mit der Qualität des liturgischen Vollzugs eingehend und ganzheitlich zu befassen: Worin besteht die Feierqualität eines Gottesdienstes? Wo liegen die Aufgaben, Chancen und Grenzen seiner Gestaltung? Wie können Gottes-dienstleiterinnen und –leiter (Priester, Diakon, haupt- und ehren-amtlich Mitarbeitende) durch ihr Handeln dazu beitragen, dass Gottesdienste lebendige Feiern sind?

Leitung: Dr. Monika Selle, Pfr. Dr. Stefan Rau
Termin: Mo., 10.10., 14 Uhr - Fr., 14.10.2005, 13 Uhr
Kursgebühr: EUR 125,-
Pensionskosten: EUR 162,-
Anzahlung: EUR 173,-
Anmeldung: bis 2.9.2005

Kranken(haus)pastoral. Sterbebegleitung im Krankenhaus und im Altenheim in Erinnerung des vom Vergessen bedrohten Lebens und der vermissten Toten.

Ein Kurs für SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim und SeelsorgerInnen, die im Rahmen der Gemeindepastoral Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Themen des Kurses: Sterbebegleitungserfahrungen als Erinnerungsschatz von SeelsorgerInnen und die je eigenen Anforderungen von Sterbenden. Lebenserinnerungen, Lebensgeschichten. Visionen, Kämpfe, Mühen, Scheitern, Enttäuschungen als Quellen des Sterben-Könnens. Die „toten Sinne neu beleben“. Erinnerungsmittel, Wahrnehmungshilfen, Ausdrucksformen. Bilder, Düfte, Berührungen, Haltungen, Bewegungen ... Den Toten entgegensetzen – die Toten auf sich zukommen lassen. Gemeinsam mit den Sterbenden die vermissten Toten suchen. Traditionen der Seelsorge mit Sterbenden: „Letzte Ölung“, Wegzehrung, Gebete.

Leitung: Peter Pulheim
Termin: Mo., 17.10., 14 Uhr - Fr., 21.10.2005, 13 Uhr
Teilnehmerzahl: max. 14
Kursgebühr: EUR 158,--
Pensionskosten: EUR 162,--
Anzahlung: EUR 206,--
Anmeldung: bis 9.9.2005

„Zur Freiheit hat uns der Messias befreit“ (Gal 5,1). Ein Kernstück paulinischer Theologie und seine Bedeutung für die Gegenwart

Wir leben in der sog. „freien Welt“, und mit unseren Zeitgenossen legen wir größten Wert auf unsere individuelle Freiheit: Freiheit des Wortes, Freiheit der Wissenschaft, Freizügigkeit und Reisefreiheit, Niederlassungsfreiheit und Gewerbefreiheit, ... So ist das moderne Freiheitsbewusstsein eine zentrale Rahmenbedingung aller Seelsorge, die nicht umgangen oder ignoriert werden kann. Mehr als alle neutestamentlichen Autoren ringt der Apostel Paulus um die Freiheit aus dem Evangelium – in einer Gratwanderung zwischen Gesetzlichkeit und Libertinismus. Insofern unterscheiden sich die Grundspannungen – global wie lokal und individuell – im 21. Jahrhundert nicht wesentlich.

Der Kurs arbeitet in gemeinsamer Lektüre des Galaterbriefes Grundlinien des paulinischen Freiheitsverständnisses heraus, verfolgt geistesgeschichtliche Wirkungen und fragt nach Lebens- und Handlungsbedeutung für die Gegenwart.

Leitung: Dr. Reinhold Reck
Termin: Mo., 7.11., 14 Uhr - Do., 10.11.2005, 13 Uhr
Teilnehmerzahl: max. 16
Kursgebühr: EUR 85,--
Pensionskosten: EUR 121,50
Anzahlung: EUR 122,--
Anmeldung: bis 30.9.2005

Den Ton treffen. Kompetenz für Gesprächsleitung

Sie leiten in Ihren Gemeinden Arbeits- und Teamgespräche, Sitzungen und Gesprächsrunden in Gruppen. Sie kennen die Schwierigkeiten, die auftreten, wenn alle durcheinander reden, vom Thema abweichen, wenn aggressive Gesprächsbeiträge geäußert werden und Abwertungen oder Bewertungen das Gesprächsklima beeinträchtigen. Sie wollen durch Ihre Leitung eine gute Gesprächsatmosphäre ermöglichen, den roten Faden und das

Thema im Auge behalten, mit Schweigern, Vielrednern und emotionalen Gesprächsbeiträgen sicher umgehen und in Gruppen zu Entscheidungen kommen, die von allen mitgetragen werden. Sie möchten Verfahren und Leitungstechniken trainieren, mit denen Sie sich eine Basis für die Umsetzung Ihrer Leitungsaufgaben schaffen und die auf Ihre Situation abgestimmt sind. Sie wollen auch erfahren, welche spirituellen Dimensionen in einer kompetenten Gesprächsleitung liegen und wie christliche Werte im Umgang miteinander durch die Einhaltung von Gesprächsregeln gesichert werden.

1. Baustein: aktivieren - verbinden - leiten
Termin: Mi., 9.11.2005, 10 Uhr, bis Fr., 11.11.2005, 17 Uhr.

2. Baustein: intervenieren - verstehen - vermitteln
Termin: Mi., 8.2.2006, 10 Uhr, bis Fr., 10.2.2006, 17 Uhr.

3. Baustein: motivieren - strukturieren - entscheiden
Termin: Di., 9.5.2006, 10 Uhr, bis Do., 11.5.2006, 17 Uhr

Leitung: Jutta Mügge, Claudia Eßer-Egenolf
Kursgebühr: EUR 650,--
Pensionskosten nach den Sätzen des Kardinal-Döpfner-Hauses (2005: EUR 40,50 / Tag)
Anzahlung: EUR 250,--
Anmeldung: bis 9.9.2005

Hinter Konflikten stecken Energien. Umgang mit Störungen und Konflikten in Gruppen und Gremien

Sie kennen Situationen in Ihrem Team, in Ihren Gruppen, in Gremien, die spannungsgeladen sind oder in denen die Beteiligten wie gelähmt erscheinen, weil Konflikte im Untergrund schwelen oder massiv, lautstark und sehr emotional geäußert werden. Sie spüren, dass Konflikte wertvolle Energien binden und die Arbeitsfähigkeit darunter leidet. Auch sind Sie manchmal selbst in Konflikte verwickelt und möchten diese Situationen konstruktiv lösen. Rezepte für Konfliktvermeidung gibt es nicht; aber es gibt Möglichkeiten, Konflikte produktiv zu bearbeiten und die Energien, die in diesen Konflikten stecken, für mehr Motivation zu nutzen. Damit dies gelingen kann, ist es notwendig, sich mit der eigenen Konfliktfähigkeit auseinander zu setzen und die Gesprächsführung für die Bearbeitung von Konfliktsituationen zu trainieren.

Leitung: Jutta Mügge, Claudia Eßer-Egenolf
1. Kurseinheit: Mo., 14. 11. 2005, 10 Uhr – Mi., 16. 11. 2005, 17 Uhr
2. Kurseinheit: Mo., 6. 2. 2006, 10 Uhr – Di., 7. 2. 2006, 17 Uhr
Teilnehmerzahl: max. 14
Kursgebühr: EUR 550,--
Pensionskosten nach den Sätzen des Kardinal-Döpfner-Hauses (2005: EUR 40,50 / Tag).
Anzahlung: EUR 300,--
Anmeldung: bis 9.9.2005

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising; Telefon: 08161/181-222; Telefax: 08161/181-187; E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de; Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 7

25. Mai

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Proklamation der Weihekandidaten - Notizen - Verstorbene Priester

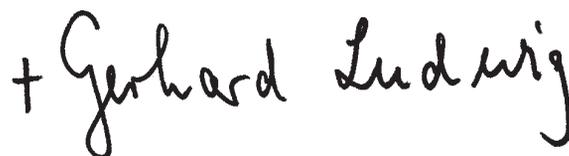
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 15./16.02.2005 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) an Volksschulen und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996
hier: Änderung des Umfangs der Tätigkeit
zum 01.09.2005
- Sonderregelung für Angestellte als Hausmeister SR 2 r Teil A, 2.
hier: Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit des Hausmeisters
zum 01.06.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 23.05.2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, dem 25.06.2005, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller im Hohen Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Martin Besold, Ebnath-St. Ägidius
- Michael Birner, Plößberg-St. Georg
- Thomas Helm, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
- Michael Jakob, Mamendorf-St. Jakobus
- Adrian Latacz, Straubing-St. Elisabeth
- Armin Maierhofer, Altendorf-St. Andreas
- Markus Meier, Schnaittenbach-St. Vitus
- Günter Müller, Otzing-St. Laurentius

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten. (Jene H. H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 14. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden).
- b) Am Tage der Weihe ist bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Notizen

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Ort: DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“, Münster/Westfalen
 Termin: 22.08. bis 26.08.2005
 Leitung: Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter Arbeitskreis Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands
 Wolfgang Zalfen, Dipl. Sportlehrer, Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums Münster
 Kosten: 180,- Euro
 Thema: 1200 Bistum Münster

Das Bistum Münster begeht in diesem Jahr sein 1200-jähriges Jubiläum. In Münster liegt das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“. Anlass genug, das Bistumsjubiläum für die Sportwerkwoche aufzugreifen. Da ist der Bischofssitz Münster, der Hl. Ludger als sein Gründer (seinen Sterbeort Billerbeck werden wir bei einer Fahrradwallfahrt besuchen) und aus der jüngeren Geschichte: Clemens August Kardinal von Galen, dessen Seeligsprechung anhängig ist. Diese Annäherung an die Geschichte des Bistums Münster soll inhaltlicher Schwerpunkt der Woche sein.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Anmeldung und Information:
 Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel: 0211/9483613, Fax: 0211/9483636, E-Mail: funder@djkk.de

Priesterexerzitien

Der Klerusverband und die Klerushilfe laden zu Priesterexerzitien vom 17. bis 21. Oktober 2005 ein

Thema: „Stabilität in einer Welt der Mobilität - Mobilität in einer Situation der Erstarrung. Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen Existenz“
 Kosten: 45,- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr) (für Mitglieder des Klerusverbandes 38,- Euro)
 Leiter: Abt Dr. Dr. h. c. Odilo Lechner
 Anmeldung: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Tel: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www. gaestehaus-sankt-josef.de

Schwesternexerzitien

Der Klerusverband und die Klerushilfe laden zu Schwesternexerzitien vom 22. bis 29. Oktober 2005 ein

Thema: „Eucharistie - Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens“
 Kosten: 35,- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)
 Leiter: BGR Robert Ammer
 Anmeldung: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Tel: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www. gaestehaus-sankt-josef.de

Im Herrn ist verschieden

am 14. Mai

Johann Georg, fr. Pfr. von Gottfrieding und Kom. in Hofkirchen,
 76 Jahre alt

R. I. P.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 58

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 8

27. Mai 2005

Inhalt: Habemus Papam - Wappen Papst Benedikts - Hinweise zu Motto und Namenswahl - Predigt des Heiligen Vaters Benedikt XVI. während der Hlg. Messe zur Amtseinführung - Predigt des H.H. Bischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller beim Dankgottesdienst nach der Papstwahl - Ansprache Papst Benedikts XVI. bei der Begegnung mit den deutschsprachigen Landsleuten

„ANNUNTIO VOBIS GAUDIUM MAGNUM

HABEMUS PAPAM

EMINENTISSIMUM AC REVERENDISSIMUM DOMINUM, DOMINUM **JOSEPHUM**
SANCTAE ROMANAE ECCLESIAE CARDINALEM **RATZINGER**

QUI SIBI NOMEN IMPOSUIT

BENEDICTUM XVI.“

Mit diesen Worten verkündete Kardinalprotodiakon Jorge Arturo Medina Estévez am Dienstag, den 19. April 2005 (dem Gedenktag des aus dem damals deutschen Elsass stammenden bedeutendsten deutschen Papstes Leo IX. 1049-1054), um 18.43 Uhr, die im 4. Wahlgang erfolgte rechtmäßige Wahl Seiner Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Ratzinger, bislang Dekan des Kardinalskollegiums, zum Stellvertreter Jesu Christi, 264. Nachfolger des hl. Petrus und Oberhaupt der katholischen Kirche, der sich als Papst den Namen Benedikt XVI. gab.

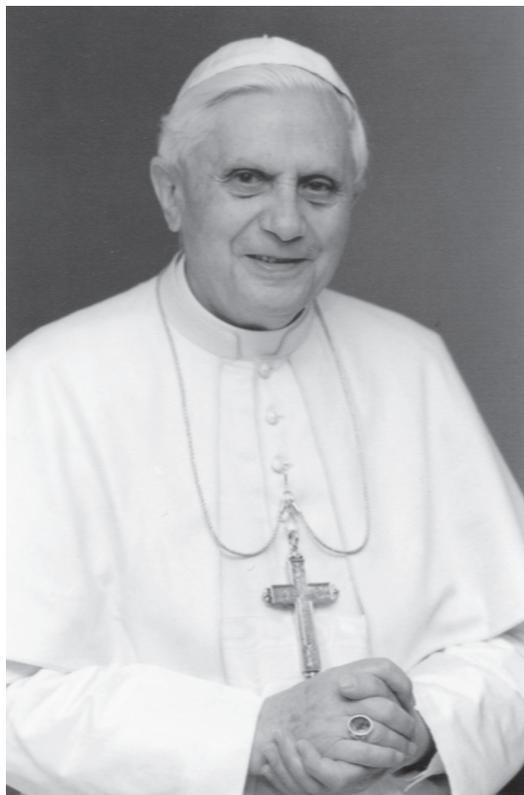
Papst Benedikt XVI., vormals Joseph Ratzinger, wurde am 16. April 1927 in Markt am Inn (Diözese Passau; Landkreis Altötting/Bayern) geboren, am 29. Juni 1951 in Freising für die Erzdiözese München und Freising zum Priester geweiht, Professor in Bonn (1959-1963), Münster (1963-1966), Tübingen (1966-1969) und als Theologieprofessor für Dogmatik seit 13. Oktober 1969 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg, am 24. März 1977 zum Erzbischof von München und Freising

ernannt und am 28. Mai 1977 durch Bischof Josef Stangl von Würzburg zum Bischof geweiht, im Konsistorium am 27. Juni 1977 von Papst Paul VI. zum Kardinalpriester kreiert, am 25. November 1981 von

Papst Johannes Paul II. als Präfekt der Glaubenskongregation nach Rom berufen (mit Resignation auf die Erzdiözese München und Freising am 15. Februar 1982), seit 5. April 1993 Kardinalbischof mit dem Titel der suburbikarischen Kirche von Velletri-Segni, seit November 1998 Subdekan und nach Wahlbestätigung seit 30. November 2002 Dekan des Kardinalskollegiums mit der zusätzlichen Titelkirche von Santa Aurea in Ostia Antica, am 19. April 2005 zum Papst gewählt und am Sonntag, den 24. April 2005, als solcher feierlich in sein Amt eingeführt.

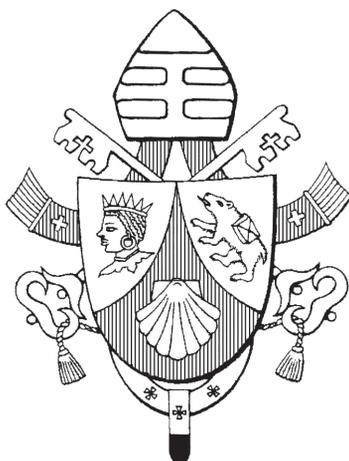
Dominus conservet eum et vivificet eum et beatum faciat eum in terra et non tradat eum in animam inimicorum eius (vgl. Ps 41,3).

Der Herr behüte ihn und bewahre ihm sein Leben, er mache ihn glücklich auf Erden und gebe ihn nicht der Hand seiner Feinde preis.



Benedictus PP XVI

Das Wappen Papst Benedikts XVI. mit Erläuterung



In einem dreigeteilten Wappenschild ist der „Freisinger Mohr“ zu sehen. Der nach links blickende charakteristische gekrönte Mohrenkopf ist seit 1316 durch den Freisinger Bischof Konrad III. als Wappen des alten Fürstbistums Freising bezeugt und blieb bis zur Säkularisation 1802/1803 fast unverändert erhalten. Auch danach haben alle Erzbischöfe von München und Freising ihr Bischofswappen mit dem „Caput Aethiopum“, dem Haupt eines Äthiopiens, verbunden. Es findet sich auch im Wappen von Kardinal Friedrich Wetter und ist in das neue Logo des Erzbischöflichen Ordinariates München aufgenommen worden.

Ein besonders charakteristisches Element des neuen Papstwappens ist ein Bär mit einem Packsattel, der sogenannte „Korbiniansbär“. Von Bischof Korbinian, der im 8. Jahrhundert in Altbayern den christlichen Glauben verkündete, der als geistlicher Vater und als Patron der Erzdiözese verehrt wird, gibt es eine schöne Bären-Legende. Auf einer Reise nach Rom soll ein Bär ihm das Saumtier gerissen haben. Der Heilige habe dann dem Tier befohlen, ihm die Lasten nach Rom zu tragen. In Rom angekommen, habe er den Bären jedoch entlassen, der sich dann wieder in die heimatlichen Wälder trollte. Die Deutung des Bären ist einleuchtend. Das Christentum zähmte und domestizierte die Wildheit des Heidentums und schuf so gerade in Altbayern Grundlagen zu einer großen Kultur. Der Korbiniansbär symbolisiert zugleich als „Lastträger Gottes“ auch die Bürde des Amtes. Im Wappen Benedikts XVI. wird der Korbiniansbär nun in Rom heimisch sein.

Das dritte Element, die Muschel, hat einen mehrfachen Symbolwert. Sie bezieht sich zunächst auf eine berühmte Legende um den heiligen Bischof und Kirchenlehrer Augustinus (354 bis 430). Als dieser am Meeresstrand entlangging, um über die Unergründlichkeit des Dreifaltigen Gottes nachzudenken, traf er auf einen Knaben, der mit einer Muschel Meerwasser in eine kleine Grube schüttete. Als Augustinus ihn nach dem Sinn seines Tuns fragte, bekam er zur Antwort: „Ich schöpfe das Meer in diese Grube.“ So ist die Muschel das Symbol für das Eintauchen in das unergründliche Meer der

Gottheit. Sie steht aber auch im Zusammenhang mit dem Theologen Joseph Ratzinger und dem Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn. 1953 promovierte er bei Professor Gottlieb Söhngen an der Universität München mit einer Dissertation über „Volk und Haus Gottes in Augustins Lehre von der Kirche“ zum Doktor der Theologie. Als „Pilgermuschel“ weist das Symbol ferner auf einen zentralen Begriff des Zweiten Vatikanischen Konzils, das „pilgernde Gottesvolk“ hin, als dessen Hirte sich Erzbischof Ratzinger sah und jetzt auch Benedikt XVI. sieht. Als Erzbischof hatte er das Symbol bewusst auch als „Jakobsmuschel“ in sein Wappen aufgenommen. Sie fand sich im Wappen des Schottenklosters in Regensburg, wo sich jetzt das Priesterseminar dieser Diözese befindet. Damit weist sie auf eine Lebensstation des Papstes und sein Wirken als Theologielehrer hin. Von 1969 bis zu seiner Ernennung als Erzbischof von München und Freising im Jahre 1977 lehrte er an der Universität Regensburg Dogmatik und Dogmengeschichte.

(Leicht gekürzte Fassung einer am 25. April 2005 publizierten Pressemitteilung der Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates München)

Hinweis zum Motto

In der Heraldik ist es gewöhnlich Brauch, unter dem Wappen ein Motto oder eine Devise als Wappenspruch anzubringen. In einem oder ein paar wenigen Worten kommt darin ein Ideal oder ein Lebensprogramm zum Ausdruck. Joseph Ratzinger hatte als Kardinal in seinem erzbischöflichen und Kardinals-Wappen das Motto: „Cooperatores Veritatis“ („...damit wir zu *Mitarbeitern für die Wahrheit* werden“, 3 Joh 8). Dieses Motto bleibt als sein Bestreben und persönliches Programm weiter bestehen, erscheint jedoch nicht im päpstlichen Wappen gemäß der allgemeinen Tradition päpstlicher Wappen in den letzten Jahrhunderten. Johannes Paul II. zitierte oft seinen Wahlspruch „Totus Tuus“, auch wenn dieser nicht Teil seines Papstwappens war. Das Fehlen eines Wahlspruchs im Papstwappen meint somit nicht das Fehlen eines Programms, sondern bedeutet im Gegenteil Offenheit ohne Einschränkung für alle Ideale, die sich aus Glaube, Hoffnung und Liebe ergeben.

(Aus dem L'Osservatore Romano vom 28. April 2005 - italienische Ausgabe -, S. 6. Übersetzung: Domvikar Dr. Josef Ammer)

Hinweise des Papstes zur Namenswahl

Ich habe mich Benedikt XVI. genannt, um mich an das Pontifikat des mutigen Friedens-Papstes Benedikt XV. anzulehnen, der den Ersten Weltkrieg zu verhindern suchte. Ich stelle mein Petrusamt in den Dienst der Versöhnung und des guten Einvernehmens unter den Menschen und Völkern. Die Wahl meines Namens knüpft aber auch an den heiligen Benedikt von Nursia an, den „Vater des abendländischen Mönchtums“ und Mitpatron Europas.

(Papst Benedikt XVI. bei der Generalaudienz vom 27. April 2005 zu den deutschsprachigen Pilgern)

Der Name Benedikt erinnert ferner an die außerordentliche Gestalt des großen Patriarchen des abendländi-

schen Mönchtums, den hl. Benedikt von Nursia, Mitpatron Europas zusammen mit den hll. Cyrill und Method. Die zunehmende Ausbreitung des von ihm gegründeten Benediktinerordens übte einen enormen Einfluss bei der Ausbreitung des Christentums auf dem ganzen Kontinent aus. Der hl. Benedikt ist deshalb sehr verehrt in Deutschland und insbesondere in Bayern,

meinem Heimatland. Er stellt einen fundamentalen Bezugspunkt für die Einheit Europas dar und ist eine starke Mahnung an die unverzichtbaren christlichen Wurzeln seiner Kultur und Zivilisation.

(Papst Benedikt XVI. bei der Generalaudienz vom 27. April 2005 in italienischer Sprache. Übersetzung: Domvikar Dr. Josef Ammer)

III. MESSE ZUR AMTSEINFÜHRUNG PAPST BENEDIKTS XVI.

Sonntag, 24. April 2005

PREDIGT DES HEILIGEN VATERS BENEDIKT XVI.

Meine Herren Kardinäle, verehrte Brüder im Bischofs- und Priesteramt, sehr geehrte Staatsoberhäupter, Mitglieder der offiziellen Delegationen und des Diplomatischen Corps, liebe Brüder und Schwestern!

Dreimal hat uns in diesen ereignisreichen Tagen der Gesang der Allerheiligenlitanei begleitet: beim Begräbnis unseres heimgegangenen Heiligen Vaters Johannes Pauls II.; beim Einzug der Kardinäle ins Konklave, und jetzt haben wir es soeben wieder gesungen mit der Bitte: Tu illum adiuva – unterstütze du ihn, den neuen Nachfolger des hl. Petrus. Jedes Mal habe ich auf eigene Weise dieses gesungene Gebet als großen Trost empfunden.

Wie verlassen fühlten wir uns nach dem Heimgang von Johannes Paul II., der gut 26 Jahre unser Hirt und Führer auf dem Weg durch diese Zeit gewesen war. Nun hatte er die Schwelle ins andere Leben – ins Geheimnis Gottes hinein überschritten. Aber er ging nicht allein. Wer glaubt, ist nie allein – im Leben nicht und auch im Sterben nicht. Nun konnten wir die Heiligen aller Jahrhunderte herbeirufen – seine Freunde, seine Geschwister im Glauben. Und wir wussten, dass sie gleichsam das lebendige Fahrzeug sein würden, das ihn hinüber- und hinaufträgt zur Höhe Gottes. Wir wussten: wenn er ankommt, wird er erwartet. Er ist unter den Seinen, und er ist wahrhaft zu Hause.

Wiederum war es so, als wir den schweren Zug ins Konklave gingen, um den zu finden, den der Herr erwählt hat. Wie sollten wir nur den Namen erkennen? Wie sollten 115 Bischöfe aus allen Kulturen und Ländern den finden, dem der Herr den Auftrag des Bindens und des LöSENS geben möchte? Aber wieder wussten wir: Wir sind nicht allein. Wir sind von den Freunden Gottes umgeben, geleitet und geführt.

Und nun, in dieser Stunde, muss ich schwacher Diener Gottes diesen unerhörten Auftrag übernehmen, der doch alles menschliche Vermögen überschreitet. Wie sollte ich das? Wie kann ich das? Aber Ihr alle, liebe Freunde, habt nun die ganze Schar der Heiligen stellvertretend durch einige der großen Namen der Geschichte Gottes mit den Menschen herbeigerufen, und so darf auch ich wissen: Ich bin nicht allein.

Ich brauche nicht allein zu tragen, was ich wahrhaftig allein nicht tragen könnte. Die Schar der Heiligen Gottes schützt und stützt und trägt mich. Und Euer Gebet, liebe Freunde, Eure Nachsicht, Eure Liebe, Euer Glaube und Euer Hoffen begleitet mich. Denn zur Gemeinschaft der Heiligen gehören nicht nur die großen Gestalten, die uns vorangegangen sind und deren Namen wir kennen. Die Gemeinschaft der Heiligen sind wir alle, die wir auf den Namen von Vater, Sohn und Heiligem Geist getauft sind und die wir von der Gabe des Fleisches und Blutes Christi leben, durch die er uns verwandeln und sich gleich gestalten will.

Ja, die Kirche lebt – das ist die wunderbare Erfahrung dieser Tage. Durch alle Traurigkeit von Krankheit und Tod des Papstes hindurch ist uns dies auf wunderbare Weise sichtbar geworden: Die Kirche lebt. Und die Kirche ist jung. Sie trägt die Zukunft der Welt in sich und zeigt daher auch jedem einzelnen den Weg in die Zukunft. Die Kirche lebt – wir sehen es, und wir spüren die Freude, die der Auferstandene den Seinen verheißen hat. Die Kirche lebt – sie lebt, weil Christus lebt, weil er wirklich auferstanden ist. Wir haben an dem Schmerz, der auf dem Gesicht des Heiligen Vaters in den Ostertagen lag, das Geheimnis von Christi Leiden angeschaut und gleichsam seine Wunden berührt. Aber wir haben in all diesen Tagen auch den Auferstandenen in einem tiefen Sinn berühren dürfen. Wir dürfen die Freude verspüren, die er nach der kurzen Weile des Dunkels als Frucht seiner Auferstehung verheißen hat.

Die Kirche lebt – so begrüße ich in großer Freude und Dankbarkeit Euch alle, die Ihr hier versammelt seid, verehrte Kardinäle und Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter und Katechisten. Ich grüße Euch, gottgeweihte Männer und Frauen, Zeugen der verwandelnden Gegenwart Gottes. Ich grüße Euch, gläubige Laien, die Ihr eingetaucht seid in den weiten Raum des Aufbaus von Gottes Reich, das sich über die Welt in allen Bereichen des Lebens ausspannt. Voller Zuneigung richte ich meinen Gruß auch an alle, die, im Sakrament der Taufe wiedergeboren, noch nicht in voller Gemeinschaft mit uns stehen; sowie an Euch, Brüder aus dem jüdischen Volk, mit dem wir durch ein großes gemeinsames geistliches Erbe

verbunden sind, das in den unwiderruflichen Verheißungen Gottes seine Wurzeln schlägt. Schließlich gehen meine Gedanken – gleichsam wie eine Welle, die sich ausbreitet – zu allen Menschen unserer Zeit, zu den Glaubenden und zu den Nichtglaubenden.

Liebe Freunde! Ich brauche in dieser Stunde keine Art von Regierungsprogramm vorzulegen; einige Grundzüge dessen, was ich als meine Aufgabe ansehe, habe ich schon in meiner Botschaft vom Mittwoch, dem 20. April, vortragen können; andere Gelegenheiten werden folgen. Das eigentliche Regierungsprogramm aber ist, nicht meinen Willen zu tun, nicht meine Ideen durchzusetzen, sondern gemeinsam mit der ganzen Kirche auf Wort und Willen des Herrn zu lauschen und mich von ihm führen zu lassen, damit er selbst die Kirche führe in dieser Stunde unserer Geschichte. Statt eines Programms möchte ich einfach die beiden Zeichen auszuliegen versuchen, mit denen die In-Dienst-Nahme für die Nachfolge des heiligen Petrus liturgisch dargestellt wird; beide Zeichen spiegeln übrigens auch genau das, was in den Lesungen dieses Tages gesagt wird.

Das erste Zeichen ist das Pallium, ein Gewebe aus reiner Wolle, das mir um die Schultern gelegt wird. Dieses uralte Zeichen, das die Bischöfe von Rom seit dem 4. Jahrhundert tragen, mag zunächst einfach ein Bild sein für das Joch Christi, das der Bischof dieser Stadt, der Knecht der Knechte Gottes auf seine Schultern nimmt. Das Joch Gottes – das ist der Wille Gottes, den wir annehmen. Und dieser Wille ist für uns nicht eine fremde Last, die uns drückt und die uns unfrei macht. Zu wissen, was Gott will, zu wissen, was der Weg des Lebens ist – das war die Freude Israels, die es als eine große Auszeichnung erkannte. Das ist auch unsere Freude: Der Wille Gottes entfremdet uns nicht, er reinigt uns – und das kann weh tun –, aber so bringt er uns zu uns selber, und so dienen wir nicht nur ihm, sondern dem Heil der ganzen Welt, der ganzen Geschichte.

Aber die Symbolik des Palliums ist konkreter: Aus der Wolle von Lämmern gewoben will es das verirrte Lamm oder auch das kranke und schwache Lamm darstellen, das der Hirt auf seine Schultern nimmt und zu den Wassern des Lebens trägt. Das Gleichnis vom verlorenen Schaf, dem der Hirte in die Wüste nachgeht, war für die Kirchenväter ein Bild für das Geheimnis Christi und der Kirche. Die Menschheit, wir alle, sind das verlorene Schaf, das in der Wüste keinen Weg mehr findet. Den Sohn Gottes leidet es nicht im Himmel; er kann den Menschen nicht in solcher Not stehen lassen. Er steht selber auf, verlässt des Himmels Herrlichkeit, um das Schaf zu finden, und geht ihm nach bis zum Kreuz. Er lädt es auf die Schulter, er trägt unser Menschsein, er trägt uns – er ist der wahre Hirt, der für das Schaf sein eigenes Leben gibt. Das Pallium sagt uns zuallererst, dass wir alle von Christus getragen werden. Aber er fordert uns zugleich auf, einander zu tragen. So wird das Pallium zum Sinnbild für die Sendung des Hirten, von der die zweite Lesung und das Evangelium sprechen.

Den Hirten muss die heilige Unruhe Christi beseelen, dem es nicht gleichgültig ist, dass so viele Menschen in der Wüste leben. Und es gibt vielerlei Arten von Wüsten. Es gibt die Wüste der Armut, die Wüste des Hungers und des Durstes. Es gibt die Wüste der Verlassenheit, der Einsamkeit, der zerstörten Liebe. Es gibt die Wüste des Gottesdunkels, der Entleerung der Seelen, die nicht mehr um die Würde und um den Weg des Menschen wissen. Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind. Deshalb dienen die Schätze der Erde nicht mehr dem Aufbau von Gottes Garten, in dem alle leben können, sondern dem Ausbau von Mächten der Zerstörung. Die Kirche als Ganze und die Hirten in ihr müssen wie Christus sich auf den Weg machen, um die Menschen aus der Wüste herauszuführen zu den Orten des Lebens – zur Freundschaft mit dem Sohn Gottes, der uns Leben schenkt, Leben in Fülle.

Das Symbol des Lammes hat aber auch noch eine andere Seite. Im alten Orient war es üblich, dass die Könige sich als Hirten ihrer Völker bezeichneten. Dies war ein Bild ihrer Macht, ein zynisches Bild: Die Völker waren wie Schafe für sie, über die der Hirte verfügt. Der wahre Hirte aller Menschen, der lebendige Gott, ist selbst zum Lamm geworden, er hat sich auf die Seite der Lämmer, der Getretenen und Geschlachteten gestellt. Gerade so zeigt er sich als der wirkliche Hirt. „Ich bin der wahre Hirte... Ich gebe mein Leben für die Schafe“, sagt Jesus von sich (Joh 10, 14f). Nicht die Gewalt erlöst, sondern die Liebe. Sie ist das Zeichen Gottes, der selbst die Liebe ist. Wie oft wünschten wir, dass Gott sich stärker zeigen würde. Dass er dreinschlagen würde, das Böse ausrotten und die bessere Welt schaffen. Alle Ideologien der Gewalt rechtfertigen sich mit diesen Motiven: Es müsse auf solche Weise zerstört werden, was dem Fortschritt und der Befreiung der Menschheit entgegenstehe. Wir leiden unter der Geduld Gottes. Und doch brauchen wir sie alle. Der Gott, der Lamm wurde, sagt es uns: Die Welt wird durch den Gekreuzigten und nicht durch die Kreuziger erlöst. Die Welt wird durch die Geduld Gottes erlöst und durch die Ungeduld der Menschen verwüstet.

So muss es eine Haupteigenschaft des Hirten sein, dass er die Menschen liebt, die ihm anvertraut sind, weil und wie er Christus liebt, in dessen Diensten er steht. „Weide meine Schafe“, sagt Christus zu Petrus, sagt er nun zu mir. Weiden heißt lieben, und lieben heißt auch, bereit sein zu leiden. Und lieben heißt: den Schafen das wahrhaft Gute zu geben, die Nahrung von Gottes Wahrheit, von Gottes Wort, die Nahrung seiner Gegenwart, die er uns in den heiligen Sakramenten schenkt.

Liebe Freunde – in dieser Stunde kann ich nur sagen: Betet für mich, dass ich den Herrn immer mehr lieben lerne. Betet für mich, dass ich seine Herde – Euch, die heilige Kirche, jeden einzelnen und alle zusammen immer mehr lieben lerne. Betet für mich, dass ich nicht furchtsam vor den Wölfen fliehe. Beten wir füreinander,

dass der Herr uns trägt und dass wir durch ihn einander zu tragen lernen.

Das zweite Zeichen, mit dem in der Liturgie dieses Tages die Einsetzung in das Petrusamt dargestellt wird, ist die Übergabe des Fischerrings. Die Berufung Petri zum Hirten, die wir im Evangelium gehört haben, folgt auf die Geschichte von einem reichen Fischfang: Nach einer Nacht, in der die Jünger erfolglos die Netze ausgeworfen hatten, sahen sie den auferstandenen Herrn am Ufer. Er befiehlt ihnen, noch einmal auf Fang zu gehen, und nun wird das Netz so voll, dass sie es nicht wieder einholen können: 153 große Fische. „Und obwohl es so viele waren, zerriss das Netz nicht“ (Joh 21, 11). Diese Geschichte am Ende der Wege Jesu mit seinen Jüngern antwortet auf eine Geschichte am Anfang: Auch da hatten die Jünger die ganze Nacht nichts gefischt; auch da fordert Jesus den Simon auf, noch einmal auf den See hinauszufahren. Und Simon, der noch nicht Petrus heißt, gibt die wunderbare Antwort: Meister, auf dein Wort hin werfe ich die Netze aus. Und nun folgt der Auftrag: „Fürchte dich nicht! Von jetzt an wirst du Menschen fischen“ (Lk 5, 1–11). Auch heute ist es der Kirche und den Nachfolgern der Apostel aufgetragen, ins hohe Meer der Geschichte hinauszufahren und die Netze auszuwerfen, um Menschen für das Evangelium – für Gott, für Christus, für das wahre Leben – zu gewinnen. Die Väter haben auch diesem Vorgang eine ganz eigene Auslegung geschenkt. Sie sagen: Für den Fisch, der für das Wasser geschaffen ist, ist es tödlich, aus dem Meer geholt zu werden. Er wird seinem Lebens-element entrissen, um dem Menschen zur Nahrung zu dienen. Aber beim Auftrag der Menschenfischer ist es umgekehrt. Wir Menschen leben entfremdet, in den salzigen Wassern des Leidens und des Todes; in einem Meer des Dunkels ohne Licht. Das Netz des Evangeliums zieht uns aus den Wassern des Todes heraus und bringt uns ans helle Licht Gottes, zum wirklichen Leben. In der Tat – darum geht es beim Auftrag des Menschenfischers in der Nachfolge Christi, die Menschen aus dem Salzmeer all unserer Entfremdungen ans Land des Lebens, zum Licht Gottes zu bringen. In der Tat: Dazu sind wir da, den Menschen Gott zu zeigen. Und erst wo Gott gesehen wird, beginnt das Leben richtig. Erst wo wir dem lebendigen Gott in Christus begegnen, lernen wir, was Leben ist. Wir sind nicht das zufällige und sinnlose Produkt der Evolution. Jeder von uns ist Frucht eines Gedankens Gottes. Jeder ist gewollt, jeder ist geliebt, jeder ist gebraucht. Es gibt nichts Schöneres, als vom Evangelium, von Christus gefunden zu werden. Es gibt nichts Schöneres, als ihn zu kennen und anderen die Freundschaft mit ihm zu schenken. Die Arbeit des Hirten, des Menschenfischers mag oft mühsam erscheinen. Aber sie ist schön und groß, weil sie letzten Endes Dienst an der Freude Gottes ist, die in der Welt Einzug halten möchte.

Noch eins möchte ich hier anmerken: Sowohl beim Hirtenbild wie beim Bild vom Fischer taucht der Ruf zur Einheit ganz nachdrücklich auf. „Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stall sind; sie muss ich führen, und sie werden auf meine Stimme hören; dann wird es nur eine Herde geben und einen Hirten“ (Joh 10, 16), sagt Jesus am Ende der Hirtenrede. Und das Wort von den 153 großen Fischen endet mit der freudigen Feststellung: „Und obwohl es so viele waren, zerriss das Netz nicht“ (Joh 21, 11). Ach, lieber Herr, nun ist es doch zerrissen, möchten wir klagend sagen. Aber nein – klagen wir nicht! Freuen wir uns über die Verheißung, die nicht trügt, und tun wir das Unrige, auf der Spur der Verheißung zu gehen, der Einheit entgegen. Erinnern wir bittend und bettelnd den Herrn daran: Ja, Herr, gedenke deiner Zusage. Lass einen Hirten und eine Herde sein. Lass dein Netz nicht zerreißen, und hilf uns Diener der Einheit zu sein!

In dieser Stunde geht meine Erinnerung zurück zum 22. Oktober 1978, als Papst Johannes Paul II. hier auf dem Petersplatz sein Amt übernahm. Immer noch und immer wieder klingen mir seine Worte von damals in den Ohren: *Non avete paura: Aprite, anzi spalancate le porte per Cristo!* (Habt keine Angst: Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!) Der Papst sprach zu den Starken, zu den Mächtigen der Welt, die Angst hatten, Christus könnte ihnen etwas von ihrer Macht wegnehmen, wenn sie ihn einlassen und die Freiheit zum Glauben geben würden. Ja, er würde ihnen schon etwas wegnehmen: die Herrschaft der Korruption, der Rechtsbeugung, der Willkür. Aber er würde nichts wegnehmen von dem, was zur Freiheit des Menschen, zu seiner Würde, zum Aufbau einer rechten Gesellschaft gehört.

Und der Papst sprach zu den Menschen, besonders zu den jungen Menschen. Haben wir nicht alle irgendwie Angst, wenn wir Christus ganz herein lassen, uns ihm ganz öffnen, könnte uns etwas genommen werden von unserem Leben? Müssen wir dann nicht auf so vieles verzichten, was das Leben erst so richtig schön macht? Würden wir nicht eingeengt und unfrei? Und wiederum wollte der Papst sagen: Nein. Wer Christus einlässt, dem geht nichts, nichts – gar nichts verloren von dem, was das Leben frei, schön und groß macht. Nein, erst in dieser Freundschaft öffnen sich die Türen des Lebens. Erst in dieser Freundschaft gehen überhaupt die großen Möglichkeiten des Menschseins auf. Erst in dieser Freundschaft erfahren wir, was schön und was befreiend ist. So möchte ich heute mit großem Nachdruck und großer Überzeugung aus der Erfahrung eines eigenen langen Lebens Euch, liebe junge Menschen, sagen: Habt keine Angst vor Christus! Er nimmt nichts, und er gibt alles. Wer sich ihm gibt, der erhält alles hundertfach zurück. Ja, öffnet, reißt die Tore weit auf für Christus – dann findet Ihr das wirkliche Leben. Amen.

Ansprache Papst Benedikts XVI. bei der Begegnung mit den deutschsprachigen Landsleuten am Montag nach der Amtseinführung (25. April 2005)

Liebe deutsche Landsleute!

Zunächst einmal muss ich vielmals um Entschuldigung bitten für meine Verspätung. Die Deutschen sind berühmt für ihre Pünktlichkeit. Es scheint, dass ich schon sehr italianisiert bin. Aber wir hatten eine große ökumenische Begegnung mit den Vertretern der Ökumene aus aller Welt, aus allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, mit den Vertretern der anderen Religionen. Das war sehr herzlich, so dass es länger gedauert hat. Jetzt aber endlich: Herzlich willkommen!

Von Herzen danke ich für die Glückwünsche, für die Worte und Zeichen der Zuwendung und der Freundschaft, die ich aus allen Teilen Deutschlands in überwältigender Weise empfangen habe. Am Beginn meines Weges in einem Amt, an das ich nie gedacht hatte und für das ich mich nicht geschaffen glaubte, ist mir dies alles eine ganz große Stärkung und Hilfe. Vergelt's Gott! Als langsam der Gang der Abstimmungen mich erkennen ließ, dass sozusagen das Fallbeil auf mich herabfallen würde, war mir ganz schwindelig zumute. Ich hatte geglaubt, mein Lebenswerk getan zu haben und nun auf einen ruhigen Ausklang meiner Tage hoffen zu dürfen. Ich habe mit tiefer Überzeugung zum Herrn gesagt: Tu mir dies nicht an! Du hast Jüngere und Bessere, die mit ganz anderem Elan und mit ganz anderer Kraft an diese große Aufgabe herantreten können.

Da hat mich ein kleiner Brief sehr berührt, den mir ein Mitbruder aus dem Kardinalskollegium geschrieben hat. Er erinnerte mich daran, dass ich die Predigt beim Gottesdienst für Johannes Paul II. vom Evangelium her unter das Wort gestellt hatte, das der Herr am See von Genezareth zu Petrus gesagt hat: Folge mir nach! Ich hatte dargestellt, wie Karol Wojtyła immer wieder vom Herrn diesen Anruf erhielt und immer neu viel aufgeben und einfach sagen musste: Ja, ich folge dir, auch wenn du mich führst, wohin ich nicht wollte. Der Mitbruder schrieb mir: Wenn der Herr nun zu Dir sagen sollte „Folge mir“, dann erinnere Dich, was Du gepredigt hast. Verweigere Dich nicht! Sei gehorsam, wie Du es vom großen heimgegangenen Papst gesagt hast. Das fiel mir ins Herz. Bequem sind die Wege des Herrn nicht, aber wir sind ja auch nicht für die Bequemlichkeit, sondern für das Große, für das Gute geschaffen.

So blieb mir am Ende nichts als Ja zu sagen. Ich vertraue auf den Herrn, und ich vertraue auf Euch, liebe Freunde. Ein Christ ist nie allein, habe ich gestern in der Predigt gesagt. Damit habe ich die wunderbare Erfahrung ausgedrückt, die wir alle in diesen außergewöhnlichen vier Wochen machen durften, die hinter uns liegen. Beim Tod des Papstes ist in aller Trauer die lebendige Kirche erschienen. Und es ist sichtbar geworden, dass die Kirche eine Kraft der Einheit, ein Zeichen für die Menschheit ist. Wenn die großen Nach-

richten-Stationen 24 Stunden auf 24 Stunden über den Heimgang des Papstes, über die Trauer der Menschen, über das Wirken des großen Heimgegangenen berichteten, antworteten sie auf eine Teilnahme, die jede Erwartung überstieg. Im Papst war ihnen ein Vater sichtbar geworden, der Vertrauen und Zuversicht schenkte. Der alle irgendwie untereinander verband. Es wurde sichtbar, dass die Kirche nicht in sich verschlossen und nur für sich selber da ist, sondern dass sie ein Lichtpunkt für die Menschen ist.

Es wurde sichtbar: Die Kirche ist gar nicht alt und unbeweglich. Nein, sie ist jung. Und wenn wir auf diese Jugend schauen, die sich um den verstorbenen Papst und letztlich um Christus scharte, für den er eingestanden war, dann wurde etwas nicht minder Tröstliches sichtbar: Es ist gar nicht wahr, dass die Jugend vor allem an Konsum und an Genuss denkt. Es ist nicht wahr, dass sie materialistisch und egoistisch ist. Das Gegenteil ist wahr: Die Jugend will das Große. Sie will, dass dem Unrecht Einhalt geboten ist. Sie will, dass die Ungleichheit überwunden und allen ihr Anteil an den Gütern der Welt wird. Sie will, dass die Unterdrückten ihre Freiheit erhalten. Sie will das Große. Sie will das Gute. Und deswegen ist die Jugend – seid Ihr – auch wieder ganz offen für Christus. Christus hat uns nicht das bequeme Leben versprochen. Wer Bequemlichkeit will, der ist bei ihm allerdings an der falschen Adresse. Aber er zeigt uns den Weg zum Großen, zum Guten, zum richtigen Menschenleben. Wenn er vom Kreuz spricht, das wir auf uns nehmen sollen, ist es nicht Lust an der Quälerei oder kleinlicher Moralismus. Es ist der Impuls der Liebe, die aufbricht aus sich selbst heraus, die nicht umschaut nach sich selber, sondern den Menschen öffnet für den Dienst an der Wahrheit, an der Gerechtigkeit, am Guten. Christus zeigt uns Gott und damit die wahre Größe des Menschen.

Mit dankbarer Freude sehe ich die Delegationen und Pilger aus meiner bayerischen Heimat. Schon bei anderen Gelegenheiten durfte ich Euch sagen, wie viel mir eure treue Verbundenheit bedeutet, die seit jenen Tagen anhält, in denen ich meine geliebte Erzdiözese München und Freising in Richtung Vatikan verlassen habe, um dem Ruf meines verehrten Vorgängers Papst Johannes Pauls II. Folge zu leisten, der mich vor mehr als 23 Jahren zum Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre bestellt hatte. In all den Jahren, die seither vergangen sind, war mir stets bewusst, dass Bayern und Rom nicht nur in geographischer Hinsicht nicht weit auseinander liegen: Bayern und Rom, das waren von je her zwei Pole, die in fruchtbarer Beziehung zu einander standen. Von Rom kam das Evangelium mit Kaufleuten, Beamten und Soldaten bis an die Donau und an den Lech. Ich überspringe jetzt viele Dinge. Im 16. und im 17. Jahrhundert gab dann Bayern

eines der schönsten Zeugnisse der Treue zur katholischen Kirche. Dies belegt der sehr fruchtbare Austausch von Kultur und Frömmigkeit zwischen dem barocken Bayern und dem Sitz des Nachfolgers Petri. In der Neuzeit war es Bayern, das der Gesamtkirche einen so liebenswerten Heiligen wie den Kapuzinerpfortner Bruder Konrad von Parzham geschenkt hat.

Liebe Freunde, lassen wir uns nicht abbringen von diesem Großmut, von dieser Wanderschaft zu Christus. Ich freue mich auf Köln, wo sich die Jugend der Welt treffen wird oder besser: wo die Jugend der Welt ihre Begegnung mit Christus hält. Gehen wir miteinander,

halten wir zusammen. Ich vertraue auf Eure Hilfe. Ich bitte Euch um Nachsicht, wenn ich Fehler mache wie jeder Mensch oder wenn manches unverständlich bleibt, was der Papst von seinem Gewissen und vom Gewissen der Kirche her sagen und tun muss. Ich bitte Euch um Euer Vertrauen. Halten wir zusammen, dann finden wir den rechten Weg. Und bitten wir Maria, die Mutter des Herrn, dass sie uns ihre frauliche und mütterliche Güte spüren lässt, in der uns erst die ganze Tiefe des Geheimnisses Christi aufgehen kann. Der Herr segne Euch alle!

Predigt des H.H. Bischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller beim Dankgottesdienst nach der Papstwahl am Mittwoch, den 20. April 2005, im Hohen Dom zu Regensburg

Meine lieben Schwestern und Brüder, die wir hier versammelt sind, die wir gleichsam in den zivilen und kirchlichen Autoritäten die Kirche und die Stadt Regensburg, die Diözese und hier unsere Gemeinschaft repräsentieren!

I.

Es ist unsere große Freude und unsere Dankbarkeit darüber, dass Einer aus unserem Kreis zum höchsten Amt in der Kirche von Jesus Christus durch die Kraft des Heiligen Geistes erwählt worden ist, die uns hier zusammengeführt hat. Benedikt XVI. übt dieses universale Hirtenamt der Kirche für uns Gläubige aus. Der Papst als Bischof von Rom, als Bischof einer Ortskirche und die Priester in der Gemeinde sind Repräsentanten Christi, seine Boten, in denen Christus als der Urheber dieser Sendung, mit seiner Botschaft, durch das Wort der Verkündigung, selber gegenwärtig ist.

II.

Blicken wir in das Leben von Joseph Ratzinger, unserem Papst Benedikt XVI.:

Kurz nach Beginn meines Theologiestudiums im Jahre 1967 ist das Buch des damaligen Tübinger Professors Joseph Ratzinger „Einführung in das Christentum“ erschienen. Als junge Studenten haben wir damals dieses Buch gleichsam verschlungen. Hinein in die gesellschaftlich schwierige Zeit der sogenannten 68er Jahre vermittelte es Sicherheit im Glauben. Und ich erinnere mich gut, auch aus der späteren Lektüre, woraufhin dieses Buch immer ausgerichtet war, nämlich auf das eigene Zentrum, auf das Eigentliche und Wahre der Kirche und des Christ-Seins. Es will aufzeigen, worum es im christlichen Glauben und Leben eigentlich geht: Es geht um die Liebe.

III.

Das Wesen des Christlichen, das ist die Liebe. Die Liebe, die Gott selber ist im dreifaltigen Leben von Vater, Sohn und Heiligen Geist. Die Liebe, die Gott uns schenkt in der Menschwerdung seines Sohnes und in der Aus-

gießung seines Geistes über die ganze Menschheit und in das Herz eines Jeden. Die Liebe ist insofern die Erfüllung aller menschlichen Sehnsucht. Das Herz ist die Mitte des Menschen, und der Mensch ist mit seinem Herzen berufen, in die Herzmitte Gottes einzutreten. Die Liebe Gottes – wie er ist, die er zu uns hat, die er uns erweist – und die Liebe Gottes mit der wir erfüllt werden und die Vollendung des Menschen bedeutet, das ist die Kernbotschaft seiner Theologie, die in seinem Buch „Einführung in das Christentum“ schon in ihrer Gesamtgestalt, in ihrer Lebendigkeit und Fülle in einer genialen Weise dargestellt worden ist.

IV.

„Liebe“, dieses Kernwort des christlichen Glaubens, wird entfaltet an Hand der einzelnen Geheimnisse unseres Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Hier tritt mit der Liebe dieses zweite entscheidende Wort unseres Glaubens hervor, nämlich die „Wahrheit“. Gott ist Liebe – aber Gott ist auch die Wahrheit! Das sind die zwei Kernpunkte der Theologie von Joseph Ratzinger, die dann auch in den weiteren Werken und Büchern, in der Entfaltung seines theologischen Schaffens, immer wieder die markanten Punkte gewesen sind, gleichsam die Brennpunkte einer Ellipse: Gott ist Wahrheit und Gott ist Liebe.

V.

Wenn man das ganze Werk von Joseph Ratzinger im Entstehen und im Werden mitverfolgt hat und wenn man ihn dann auch persönlich kennt – während seines Wirkens als Präfekt der Glaubenskongregation war ich fünf Jahre lang Mitglied der Internationalen Theologischen Kommission in Rom gewesen – , wenn man also das Werk und den Menschen gut kennt, dann kann man sich oft nur ärgern über die Oberflächlichkeit, mit der über ihn berichtet wird und über die Kategorien, die angelegt werden, um ihn schon im Vorfeld zu schädigen. Man braucht nur einmal willkürlich zu irgendeinem Tageszeitpunkt den Fernseher einzuschalten, dann kommt immer und immer wieder die gleiche geistlose

Banalität, die einem furchtbar auf die Nerven geht. Es werden immer Wünsche geäußert. „Was wünschen Sie sich vom Heiligen Vater?“ Dann kommen völlig unreflektiert und infantil immer wieder die gleichen Stereotypen - als ob es nicht um die Wahrheit des Glaubens geht! Joseph Ratzinger ist nicht konservativ oder dogmatisch. Sondern für jeden Theologen und Lehrer des Glaubens im Bischofs- und Priesteramt geht es um die Treue zur Wahrheit. Die Treue zur Wahrheit lässt sich nicht ausrichten wie eine Wachsnase, je nach dem Geschmack dieser und jener Menschen. Es ist die Wahrheit, die von Gott her kommt, die sich entfaltet – auch in einzelne Fragestellungen unserer Glaubenslehre. Hier besteht ein innerer kontinuierlicher und homogener Zusammenhang der einzelnen Glaubenswahrheiten, wo die eine die andere bedingt, wo die eine im Lichte der anderen umso klarer wird.

VI.

Deshalb gilt heute mein Aufruf: Nicht oberflächlich und vordergründig irgendetwas zu wiederholen, was tausend andere auch schon mal gesagt haben. Manchen Fernsehsendern fällt ja gar nichts anderes ein, als die alten Fossilien der 68er-Zeit wieder einmal nach vorne auf die Bühne zu ziehen, anstatt einmal das eigene Denken einzuschalten und, wenn man keine Kenntnisse der Inhalte hat, einfach sich einmal bei kompetenten Theologen zu erkundigen, worum es überhaupt in unserer Kirche geht.

VII.

Am gestrigen Abend habe ich die drei wichtigsten biblischen Zeugnisse vom Petrusdienst genannt, indem Christus zu Petrus sagt: „Du aber, stärke deine Brüder im Glauben!“ Das ist die wichtigste Aufgabe des Bischofs, des Priesters und auch des Papstes als des universalen Hirten. Und heute haben wir es wieder im Evangelium gehört: „Du bist Petrus. Auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen“ (Mt 16, 18). Weil Petrus nichts anderes tut, als unseren Glauben an Jesus Christus zu bekennen, unseren Glauben an den Sohn des lebendigen Gottes! Darin wurzelt ja die Kirche mit ihrer ganzen Sendung, mit ihrer ganzen Verkündigung, mit ihrem Heildienst, in der Vermittlung des göttlichen Lebens, in den Sakramenten, und auch in dem seelsorglichen-pastoralen Nahe-Sein und Vermitteln der Liebe des Guten Hirten. Und denken wir an die Aussage des Johannesevangeliums: „Weide meine Lämmer! Weide meine Schafe“ (vgl. Joh 21, 15-23).

VIII.

Warum wird vieles in immer monotoner werdenden Wiederholungen gesagt, ohne das der geringste Gedankenfortschritt erkennbar wird? Weil viele gar nicht wissen, wie sie das Papsttum, das Bischofs- und das Priesteramt einzuordnen haben. Sie legen sich alles nur nach weltlichen Gesichtspunkten zurecht, ohne es von dem Geheimnis Christi und der Kirche her zu verstehen.

IX.

Darum können wir uns kurz einmal konzentrieren auf die Lesung aus dem Epheserbrief (Eph 3, 2. 8b-12. 17-21), in dem auf wunderbare und tiefgründige Weise das

Geheimnis unseres Glaubens dargestellt wird. Es ist seit ewigen Zeiten verborgen, jetzt aber durch den Geist Gottes allen Generationen, d. h. allen Menschen, offenbar gemacht worden: Die Liebe Gottes zu uns Menschen in Jesus Christus, in dem Gott sich als die Wahrheit des menschlichen Geistes geoffenbart hat in der Macht seines Geistes, so dass wir im Geist durch Jesus Christus Zugang haben zu Gott, dem Vater, der der Ursprung ist von Wahrheit und Liebe. Durch die Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus werden wir innerlich von der Wahrheit und der Liebe erfüllt.

X.

Und hier tritt nun die Kirche ein! Sie ist nicht eine von Menschen gemachte Organisation – politisch, religiös, sozial. Das ist sie nicht. Die Kirche entspringt diesem Mysterium des Heilswillens Gottes zu den Menschen. Diese Kirche ist sichtbar, denn sie ist nichts anderes als die *Communio*, die Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott. Sie ist sichtbar durch die Menschen, die durch die Taufe ja gesagt haben zu Gott und so in das Leben des dreifaltigen Gottes eingepflanzt worden sind. Die höchste Berufung des Menschen ist es, in Jesus Christus Sohn und Tochter zu werden, um so in sein Sohnesverhältnis zum Vater in der Liebe des Heiligen Geistes, einbezogen zu werden. Die Kirche als Gemeinschaft ist nichts anderes als die Weitung dieser Sohnschaft auf die Vielheit der Menschen, die in der Nachfolge Jesu Christi gehen. Darum sind die Kirche und Christus nicht voneinander zu trennen. Und darum ist Christus der Leib, in der Vielheit der auf ihn ausgerichteten Glaubenden, das Haupt. Kraft dieser Teilhabe an Christus als Haupt der Kirche sind wir in diese Bewegung Christi, des Sohnes, zum Vater aufgenommen. So offenbart sich in der Gemeinschaft der Kirche als Volk Gottes und Leib Jesu Christi ihr Geheimnis: Sie hat Anteil am Sohnesverhältnis Jesu zum Vater in der Gemeinschaft und in der Liebe des Heiligen Geistes.

XI.

Aber diese Kirche in dieser Welt hat auch einen ganz besonderen Auftrag: Sie ist von Christus nicht nur gestiftet worden, damit wir in ihrer Gemeinschaft mit Christus verbunden werden, sondern auch, um an der Sendung Christi zu den Menschen durch alle Generationen hindurch teilzuhaben. Das ist auch ein Gedanke, der von den Kirchenvätern entfaltet worden ist und in tiefgründiger Weise im theologischen Werk von Professor Ratzinger, unseres neuen Papstes, entfaltet worden ist. Die Kirche ist „*Communio*“, Gemeinschaft mit Christus, und sie ist „*Missio*“, Sendung von Christus her zu den Menschen hin. „Gehet hinaus in die ganze Welt und verkündet allen Geschöpfen, allen Menschen, das Evangelium, die Heilsbotschaft von der Rettung aller durch Jesus Christus, den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen“ (vgl. Mt 28,19). Das ist die Sendung der Kirche auch in unserer Zeit!

XII.

Wir können uns nicht damit begnügen, dass eine gewisse kulturelle Entfaltung des Christentums sich in unseren Breiten sich in dieser überzeugenden Weise

gezeigt hat. Wir können uns nicht „auf unseren Lorbeeren ausruhen“. Wir wollen uns vielmehr begeistern und tragen lassen von der großen Überlieferung und Tradition des Glaubens, der Wahrheit und der Liebe. Es gilt, jetzt, heute und für die Zukunft, „für die zukünftigen Generationen“ – so wie es in der Lesung heißt – diese Sendung von Christus her aufzunehmen! Dann sind wir up to date! Dann sind wir modern! Das sind wir nicht, wenn wir wie Wellenreiter hin und her auf einem Surfbrett durch die Gegend rauf und runter fahren, diese und jene Wünsche x-mal formulieren, sondern es geht uns doch um den Menschen. Wir brauchen nicht als Kirche Gottes im Sinne von Management und Werbeträgern irgendwie Eindruck zu schinden. Darum geht es nicht! Wir haben ein viel tieferes Verständnis vom Menschen. Jeder Einzelne in seiner Größe, in seinem Elend, in seiner Not, aber auch in seinem Suchen und Fragen ist uns Menschen wichtig, weil Gott den Menschen geschaffen hat nach seinem Bild und Gleichnis. Und der Mensch ist wesentlich mehr wert als ein „Kunde“, als ein „Klient“, mehr wert als Einer, der vielleicht ganz interessant ist für die Einschaltquote, sondern der Mensch ist Person. Und dieses Ich-Du-Verhältnis zu Gott, das in der Gemeinschaft mit der ganzen Kirche gelebt wird, das ist das Kriterium für die Modernität, für das Up-to-date-Sein, für das Mitten-in-der-Gegenwart-Stehen. Dort, wo ich den Menschen wirklich ernst nehme, wo ich ihn wirklich annehme, wo ich „Du“ zu ihm sage, ihm ganz nahe komme, wo ich sage: „Ich bin für dich da; ich setze mich für dich ein; du kannst unbedingt auf mich rechnen“, dort sind wir modern, dort entsteht Zukunft. Weil so Leben entstehen kann und die Menschen sich darin entfalten können. Menschen können sich nicht entfalten, wenn sie tausendmal wiederholen, was ihnen vorgesagt wird! Nicht die Wiederholung, sondern das Neue, die Renaissance, die Wiedergeburt des christlichen Glaubens als eine lebendige Kraft in unseren Herzen - darauf kommt es an. Das ist die Sendung der Kirche, und daran wollen wir uns messen lassen in all unserer menschlichen Begrenztheit, die jedem Christen mitgegeben ist. Auch bis in das Papstamt hinein ist diese Begrenztheit jedem mitgegeben. Aber wir wollen uns dadurch in keiner Weise entmutigen lassen, sondern inmitten der menschlichen Schwachheit erweist Gott seine Kraft. Damit wollen wir mit unseren auch schwachen Kräften, mit unseren Fehlern, manchmal auch Versagen, die jeden Menschen in irgendeiner Weise einholen und bestimmen, uns immer wieder einsetzen. Wir dürfen sagen: Inmitten unserer menschlichen Schwachheit erweist der Geist Gottes seine Kraft.

XIII.

So wollen wir heute Kirche sein für die Menschen, weil Christus für die Menschen da ist: In ihren geistigen Fra-

gen, in ihrem intellektuellen und kulturellen Leben, in der Frage der moralischen Gestaltung des individuellen Lebens und ebenso in den Fragen der moralisch-ethischen Gestaltung des sozialen Lebens. Auch in den großen Herausforderungen, die etwa in der Bioethik auf uns zukommen, wollen wir mitten in dieser Zeit stehen, in Treue zum Evangelium Jesu Christi, aber auch in Liebe zu den Menschen, so wie er wirklich ist und nicht so wie er in irgendeinem Schema und in einem Klischee von einer Dauerwerbung uns vorgegaukelt wird.

Hier liegt es an jedem Einzelnen von uns, diesen lähmenden Panzer des Immer-Gleichen und des Werbe-Strategischen zu durchschauen und einfach in das eigene Herz hinein zu fragen: was brauche ich denn? Brauche ich eine ständige Berieselung durch die Propaganda, durch die Medien, oder brauche ich „das Wort des Lebens“, das Jesus zu mir spricht? Brauche ich nicht „das Brot des Lebens“? Und ER schenkt sich uns als das Wort, das uns Licht macht, das uns Orientierung gibt, das uns auch über schwierige Situationen hinweghilft. Und ER schenkt sich uns in der Eucharistie mit seinem Fleisch und Blut. Ganz rückhaltlos und ohne jeden Vorbehalt! So können wir durch ihn leben! Aus ihm und mit ihm und auf ihn hin und mit ihm zu Gott, den Vater! Dadurch können wir immer tiefer durch die Liebe des Heiligen Geistes erfüllt werden, der ausgegossen ist in unsere Herzen.

XIV.

So wollen wir diesen Dankgottesdienst verstehen und lebendig – mit vollem Geist und Herzen – auch mitvollziehen. Nicht als ein „Weihrauchkorn auf die Sensationsgier von irgendjemandem“, sondern als einen lebendigen Vollzug und Verinnerlichung unseres Glaubens! So wollen wir verstehen, was die Kirche ist, und auch immer mehr in unserem Denken und Handeln Kirche werden – Kirche als „communio“ und als „missio“ - als Teilhabe am Leben des dreifaltigen Gottes und in Erfüllung ihrer missionarischen Sendung.

So hat ja Jesus zu den Aposteln nach seiner Auferstehung gesagt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden nachlasst, dem sind sie nachgelassen“ (vgl. Joh 20, 19-23). Er hat in diesem Wort vom Nachlass der Sünde die ganze Heilsvergegenwärtigung der Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Feier der heiligen Mysterien und auch in der Vergegenwärtigung der Hirtenliebe Jesu Christi umfasst.

So wollen wir nach Rom schauen zu unserem Heiligen Vater Benedikt XVI.: Wir wollen uns als Kirche verstehen und immer lebendiger Kirche Jesu Christi werden. Wir rufen ihm so in all unserer Gemeinschaft zu: „Ad multos annos!“ Amen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 9

13. Juli 2005

Inhalt: Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 - Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 - Vereinbarung der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg über die Errichtung eines gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes als Gericht erster Instanz gemäß can. 1423 §§ 1 und 2 CIC und § 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005 - Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG) vom 1. Juli 2005

Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Besetzung der Gerichte
- § 5 Aufbringung der Mittel
- § 6 Gang des Verfahrens
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Beiladung
- § 10 Klagebefugnis
- § 11 Prozessvertretung
- § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil: Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

- 1. Abschnitt: Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz
- § 14 Errichtung
- § 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle
- § 16 Zusammensetzung/Besetzung
- § 17 Rechtsstellung der Richter
- § 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 19 Ernennung des Vorsitzenden
- § 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

- § 21 Errichtung
- § 22 Zusammensetzung/Besetzung
- § 23 Dienstaufsicht/Verwaltung
- § 24 Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt
- § 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil: Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt: Verfahren im ersten Rechtszug

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 27 Anwendbares Recht
- § 28 Klageschrift
- § 29 Klagerücknahme
- § 30 Klageänderung
- § 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung
- § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden
- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 36 Zustellungen und Fristen
- § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt: Mündliche Verhandlung

- § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 39 Anhörung Dritter
- § 40 Beweisaufnahme
- § 41 Vergleich, Erledigung der Verfahrens
- § 42 Beratung und Abstimmung
- § 43 Urteil

3. Unterabschnitt: Besondere Verfahrensarten

- § 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/ Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung
- § 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

2. Abschnitt: Verfahren im zweiten Rechtszug

- § 46 Anwendbares Recht
- § 47 Revision
- § 48 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 49 Revisionsgründe
- § 50 Einlegung der Revision
- § 51 Revisionsentscheidung

3. Abschnitt Vorläufiger Rechtsschutz

- § 52 Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

- § 53 Vollstreckungsmaßnahmen
- § 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

- § 55 Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil Schlussvorschriften

- § 56 Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß § 1 CIC

- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und des Mitarbeitervertretungsrechts, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung

des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

Erster Teil:**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Kirchliche Gerichte für Arbeitsachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitsachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Angelegenheiten mehrdiözesaner und überdiözesaner Rechtsträger ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrens beteiligten befindet, so-

weit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4

Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeits­sachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, das es errichtet / tragen die Bistümer, die es errichten, zu gleichen Teilen.¹ Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6

Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8

Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
 - a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der KODA,
 - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als KODA-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der KODA und der Dienstgeber,
 - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:
 - a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
 - b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
 - c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-)Bistümer,
 - d) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils

¹ Abweichend hiervon kann der Vereinbarung (§ 14 Absatz 2) ein anderer Verteilungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amtswegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen und den mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig

anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.

- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil: Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt: Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet.²
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann durch Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 als KODA-Gericht übertragen werden. Das Nähere wird durch diözesanes Recht geregelt.

§ 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.³
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat) oder beim Erz-/Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat eingerichtet.⁴

² Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

³ Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

⁴ Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

§ 16

Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der KODA-Mitarbeiterseite.
- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17

Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz⁵ besitzen,
- b) dürfen weder einen anderen kirchlichen Dienst als den des Richters beruflich ausüben noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
- c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.

- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer KODA erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.
- (4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit dem Rücktritt,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts.⁶
- (5) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat⁷, dem Diözesancaritasverband sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapi-

⁵ Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

⁶ Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

⁷ Das Nähere regelt das diözesane Recht.

tels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats⁸, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der KODA vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesancaritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.
- (3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

2. Abschnitt: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22 Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der KODA-Mitarbeiterseite.
- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Sind der Präsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23

Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24

Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/ Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 26

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der

⁸ Das Nähere regelt das diözesane Recht.

Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

**Dritter Teil:
Verfahren vor den kirchlichen Gerichten
für Arbeitssachen**

1. Abschnitt: Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28

Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für die Klage enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29

Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30

Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31

Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur

mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 33

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.
- Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36

Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeeschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt: Mündliche Verhandlung

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisheri-

gen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39

Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40

Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42

Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43
Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt:
Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Eine Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 6 MAVO oder eine Klage auf Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c Ziffer 5 MAVO ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, nachdem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA
In Verfahren über den Streitgegenstand, welche KODA für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt:

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47

Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des

Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 zugelassen worden ist.

- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
- die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49

Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 - c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50

Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51

Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52

Einstweilige Verfügung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 944) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt: Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53

Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet

dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54

Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

§ 55

Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden

gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 56

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 21. September 2004 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekognosziert. Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann

(Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz)

**Dekret der Deutschen Bischofskonferenz
über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs
in der Fassung des Beschlusses
der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz
vom 21. September 2004**

§ 1

Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird gemäß can. 1439 §§ 1 und 2 CIC und § 21 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - KAGO - der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz errichtet.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht zweiter Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf

Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 21. September 2004 durch die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 approbiert. Es tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann

(Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz)

**Vereinbarung
der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg,
Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg
über die Errichtung eines gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes
als Gericht erster Instanz
gemäß can. 1423 §§ 1 und 2 CIC und
§ 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung
der Deutschen Bischofskonferenz**

Zur Errichtung eines gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes als Gericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg treffen die Diözesanbischöfe dieser (Erz-)Diözesen gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - KAGO - folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung eines gemeinsamen
Kirchlichen Arbeitsgerichtes

Für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg wird gemäß can. 1423 §§ 1 und 2 CIC und § 14 Absatz 2 KAGO ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht – Erster Instanz mit Sitz in Augsburg errichtet.

§ 2

Errichtungsdekret

Die Diözesanbischöfe verabschieden das in der Anlage als Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügte „Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes - Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg“. Die Wirksamkeit des Dekretes steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Heiligen Stuhl.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 4

Ernennung der Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof von Augsburg im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Jeder Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel seines Bistums als Konsultorenkollegium oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, sowie dem Vorstand/den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 5

Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Domkapitel als Konsultorenkollegien oder der Diözesanvermögensverwaltungsräte vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Von den sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber (§ 16 Absatz 1 KAGO) können drei Beisitzer von den beteiligten (Erz-)Diözesen und drei Beisitzer von den Diözesancaritasverbänden nominiert werden. Die Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter der Bayerischen Regional-KODA vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist möglich.

§ 6

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtes übt der Bischof von Augsburg aus.

§ 7

Verfahren gemäß § 18 Absatz 4 KAGO und
§ 44 Absatz 3 MAVO

Die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 Buchstabe b) der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – und § 44 Absatz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung trifft der Bischof von Augsburg in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats (vgl. Artikel 8 der Ordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung [KAGO-Anpassungsgesetz]).¹

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Bischöflichen Ordinariat in Augsburg eingerichtet.
- (2) Zur Ausstattung der Geschäftsstelle gilt Folgendes:

- Personelle Ausstattung²
- Räumliche Ausstattung³
- Sachmittel⁴

§ 9

Kostenverteilung

- (1) Alle Kosten, die aus der Errichtung und dem laufenden Betrieb des Kirchlichen Arbeitsgerichtes der ersten Instanz entstehen, werden von den beteiligten (Erz-)Diözesen nach dem Schlüssel des Überdiözesanen Fonds in Bayern getragen.
- (2) Die Kosten für die Freistellung und die Reisekosten der beisitzenden Richter und Verfahrensbeteiligten werden von den jeweiligen Diözesen getragen.
- (3) Die Kosten der gerichtlichen Verfahren werden von den beteiligten (Erz-)Diözesen im Verhältnis der Zahl der aus ihrem Bereich herrührenden gerichtlichen Verfahren getragen.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 2. März 2005 in Kraft und ist befristet für die Zeit der Geltungsdauer der KAGO in der Fassung vom 21. September 2004.
- (2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung endet ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Errichtung des ge-

meinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes nach den Vorschriften der KAGO entfallen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung werden die unterzeichnenden Diözesanbischöfe eine angemessene Regelung suchen, die dem Willen der Vertragsparteien und der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt.

München, den 2. März 2005

Friedrich Kardinal Wetter, Erzbischof

Bamberg, den 2. März 2005

Ludwig Schick, Erzbischof

Augsburg, den 2. März 2005

Josef Grünwald, Diözesanadministrator

Eichstätt, den 2. März 2005

Walter Mixa, Bischof

Passau, den 2. März 2005

Wilhelm Schraml, Bischof

Regensburg, den 2. März 2005

Gerhard L. Müller, Bischof

Würzburg, den 2. März 2005

Friedhelm Hofmann, Bischof

1 vgl. nunmehr Artikel 8 des Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG) vom 1. Juli 2005 (Abl. 9/2005, S. 96)

2-4 nicht abgedruckt

**Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz
für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt,
Passau, Regensburg und Würzburg
vom 2. März 2005**

§ 1

Errichtung

Für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg wird aufgrund der Vereinbarung der Diözesanbischöfe vom 2. März 2005 (Abl. 9/2005, S. 87-88) gemäß can. 1423 §§ 1 und 2 CIC und § 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - KAGO - vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof von Augsburg (§ 5) im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Jeder Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel seines Bistums als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, sowie dem Vorstand/den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Domkapitel als Konsultorenkollegien und/oder der Diözesanvermögensverwaltungsräte vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von den Diözesancaritasverbänden nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bayerischen Regional-KODA vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Bischof von Augsburg aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg eingerichtet.

§ 6

Entschädigung von Zeugen/Vergütung von Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen¹ entschädigt.

§ 7

Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 2. März 2005 von den Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz paraphiert und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 13. Mai 2005 approbiert. Es tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Regensburg, den 1. Juli 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

¹ derzeit nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

**Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften
an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung
(KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)
vom 1. Juli 2005**

Zur Anpassung und Ergänzung diözesaner Rechtsvorschriften an die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - vom 21. September 2004 (ABl. 9/2005, S. 75-85) wird das folgende

Gesetz

erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Änderung von Artikel 10 Absatz 3

Artikel 2: Änderung der Zentral-KODA-Ordnung

Aufhebung von § 19a

Artikel 3: Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA

Änderung von § 7 Abs. 1 und 2

Änderung von § 8 Abs. 2

Artikel 4: Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung

Änderung von § 17 Abs. 1 und 3

Aufhebung von § 17 Abs. 5

Neufassung von § 18

Übergangsregelung zu § 18

Änderung von § 19 Abs. 4

Artikel 5: Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA

Änderung von § 11 Abs. 1 und 4

Artikel 6: Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen

§ 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

§ 12 Anfechtung der Wahl

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

§ 33 Zustimmung

§ 37 Antragsrecht Abschnittsüberschrift VI und §§ 40 – 49

§ 40 Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben

§ 41 Zusammensetzung - Besetzung

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

§ 44 Berufung der Mitglieder

§ 45 Zuständigkeit

§ 46 Verfahren

§ 47 Einigungsspruch

Artikel 7: Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung Neufassung von § 40

Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO

Artikel 8: Verfahren gemäß § 18 Absatz 4 KAGO und § 44 Absatz 3 MAVO

Artikel 9: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1 Übergangsvorschriften

§ 2 Schlussvorschriften

Artikel 1

Änderung der Grundordnung
des kirchlichen Dienstes

im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 10 Absatz 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (ABl. 17/1993, S. 132 ff.) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.“

Artikel 2

Änderung der Zentral-KODA-Ordnung

§ 19a der Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst - Zentral-KODA-Ordnung - (ABl. 1/1999, S. 1 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus den (Erz-) Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg gemäß § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung vom 01. Mai 1999 (ABl. 6/1999, S. 59 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim KODA-Gericht“ durch die Worte „bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „das kirchliche KODA-Gericht“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das kirchliche KODA-Gericht“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung

Die Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen - Bayerische Regional-KODA-Ordnung - vom 01. Oktober 2003 (ABl. 6/ 2002, S. 39ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:
„der innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist.“
2. § 17 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Bayerische Regional-KODA hat innerhalb von vier Wochen über den Vermittlungsvorschlag abzustimmen.“
3. § 17 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18 Schiedsverfahren
(1) Findet der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der Bayerischen Regional-KODA nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit, kann mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses von den Vertretern der Dienstgeber oder der Mitarbeiter mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von vier Wochen nach dem Schluss der Sitzung, in der über den Vermittlungsvorschlag abgestimmt wurde, die Schiedsstelle angerufen werden.

Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch Zustellung eines seitens des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA unterzeichneten Schriftsatzes, der den Gegenstand bezeichnen und die Gründe für das Schieds-

verfahren enthalten muss. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

- (2) Die Schiedsstelle setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören. Wer als Vorsitzender oder Beisitzer des Vermittlungsausschusses bei der Erarbeitung des Vermittlungsvorschlages mitgewirkt hat, darf nicht gleichzeitig der Schiedsstelle angehören.

Die Bayerische Regional-KODA erstellt für die Dauer von fünf Jahren eine Liste von drei Personen, aus der im Falle der Anrufung der Schiedsstelle der für das Verfahren zuständige Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, der im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird, einvernehmlich benannt werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, werden der für das Verfahren zuständige Vorsitzende und sein Stellvertreter durch das Los ermittelt. In die Liste kann nur aufgenommen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterergesetz besitzt. Im Übrigen gilt § 14 Satz 1 bis 4 entsprechend.

Die Benennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die durch die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite getrennt vorzunehmende Benennung der Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter sind vorsorglich in der Sitzung der Bayerischen Regional-KODA vorzunehmen, in der der Vermittlungsvorschlag nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat.

- (3) Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung festzustellen, ob in der dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Spruch der Schiedsstelle ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Fällung des Schiedsspruches können die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite angehört werden. Die Anhörung erfolgt mündlich.
- (4) Gegen den Spruch der Schiedsstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.
- (5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bayerische Regional-KODA innerhalb von vier Wochen einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Spruchs der Schiedsstelle bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchlichen Ar-

- beitsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
- (6) Fasst die Bayerische Regional-KODA innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann von den Vertretern der Dienstgeber oder der Mitarbeiter mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut die Schiedsstelle angerufen werden.
- (7) Die Schiedsstelle hat in der Angelegenheit, für die ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden ist, innerhalb von vier Wochen nach ihrer erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat einen Regelungsvorschlag zu enthalten. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (8) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle hat die Bayerische Regional-KODA mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme des Regelungsvorschlages der Schiedsstelle zu beschließen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Bayerischen Regional-KODA sind bei der Abstimmung an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden.
- (9) Die Beschlüsse nach Absatz 8 werden für die einzelne bayerische (Erz-)Diözese vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-) Diözese veröffentlicht. § 12 findet keine Anwendung. Sieht sich ein (Erz-)Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, unterrichtet er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses die Bayerische Regional-KODA unter Angabe der Gründe.
- (10) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB.
Angerufen ist die Schiedsstelle, wenn der entsprechende Antrag bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA schriftlich eingegangen ist.
Bekannt gegeben ist ein Spruch der Schiedsstelle, wenn er dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Regional-KODA durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA zugestellt worden ist.
Das Erfordernis der Schriftform ist auch gewahrt durch Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch die Schiedsstelle geeignet ist. Das elektronische Dokument ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Stelle es aufgezeichnet hat.
- (11) Die Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Er leitet die Sitzung und kann an dem Verfahren Sachverständige beteiligen. Über verfahrensleitende Maßnahmen entscheidet der Vorsitzende allein. Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.
5. Übergangsregelung zu § 18:
§ 18 ist bis zum 30. September 2008 auf die „Kommission der Bayerischen Regional-KODA für Lehrer als Angestellte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Lehrerkommission)“ entsprechend anzuwenden.
6. In § 19 Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorbereitungsausschusses“ die Worte „und der Schiedsstelle“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK) vom 01. Mai 2002 (ABl. 6/2002, S. 45 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „beim KODA-Gericht“ durch die Worte „bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „Das kirchliche KODA-Gericht“ durch die Worte „Das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg vom 01. Sept. 2004 (ABl. 8/2004, S. 79 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:
„Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.“
2. In § 10 Absatz 1a Nr. 5 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „Anrufung der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht“ und das Wort „Zugang“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 3 Nr. 6 werden die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
5. In § 13c Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 5 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
7. § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Spiegelstrich wird nach dem Semikolon wie folgt ergänzt:
„die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;“

8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender 4. Spiegelstrich angefügt:
„- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig und zweckmäßig erscheint.“
10. In § 18 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.
11. § 18 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.“
12. In § 25 Absatz 2 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 8, 9 und 10 angefügt:
„8. Erstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter für die mitarbeitervertretungsrechtliche Einigungsstelle,
9. Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz,
10. Erstellung eines Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter für das Kirchliche Arbeitsgericht – Erster Instanz.“
13. In § 28a Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Dem Arbeitsamt“ durch die Worte „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. § 33 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34 und § 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.“
15. In § 37 Absatz 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
16. Die Abschnittsüberschrift VI. erhält folgende Fassung: „VI. Einigungsstelle“
17. Die §§ 40 bis 47 erhalten folgende Fassung:
„§ 40 Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben
(1) Für den Bereich der Diözese Regensburg wird beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.
(2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht

zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Absatz 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absatz 2 und 3).

§ 41 Zusammensetzung - Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzer),
 - c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- 2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.
- (3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertreten-

den Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von der/den Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/r oder beisitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.
- (3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zu Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzern bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44 Berufung der Mitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesan-

bischof gesetzten Frist nicht zustande, ernannt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Vorstandes/der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

- (2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand/den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesancaritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit dem Rücktritt
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ernannt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. der Vorstand/ die Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen die Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45 Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
 1. bei Streitigkeiten über längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit

- auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Absatz 1 Nr. 1),
2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Absatz 1 Nr. 2),
 3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 3),
 4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 4),
 5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 5),
 6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 6),
 7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 7),
 8. bei Streitigkeiten über Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Absatz 1 Nr. 8),
 9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Absatz 1 Nr. 9),
 10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 10),
 11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Absatz 1 Nr. 11).
- (2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Absatz 2) statt.
 - (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Absatz 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Absatz 3).

§ 46 Verfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die oder den Vorsitzende/n zu richten. Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwidern. Die Antragserwidern übermittelt sie/er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.
- (2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwidern aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie/er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.
- (3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie/Er kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.
- (4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie/Er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.

- (2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.
- (3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.
- Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.
- (5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Regensburg. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Absatz 1 die notwendigen Auslagen erstattet.“

18. Die bisherigen §§ 43 bis 49 werden im Anschluss an § 47 als §§ 48 bis 56 angefügt.

Artikel 7

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

1. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CVMO) vom 01. August 2001 (ABl. 11/2003, S. 111 ff.) wird wie folgt geändert:
- § 40 erhält folgende Fassung:
- „§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten
- Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das für die Bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete Ge-

meinsame Kirchliche Arbeitsgericht - Erster Instanz zuständig.“

2. Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO: 1 (Regelung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.)

Artikel 8

Verfahren gemäß § 18 Absatz 4 KAGO und § 44 Absatz 3 MAVO

Die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 Buchstabe b) der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung trifft der Bischof von Augsburg im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC nach Anhörung der Domkapitel als Konsultorenkollegien. Die Feststellungen nach § 44 Absatz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung trifft der Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

Artikel 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1 Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur Bildung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz durch Errichtungsdekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, nimmt die aufgrund § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr.
- (2) Mit der Bildung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze die Geschäfte fortzuführen sind.
- (3) Vor der Bildung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle dem Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht - Erster Instanz oder der Einigungsstelle zuzuleiten; die Verfahrensbeteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.
- (4) Vor der Bildung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 2 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Ordnung für Schlichtungsverfahren gemäß §§ 40 ff. MAVO vom 01. Juni 2001 (ABl. 7/2001, S. 92 ff.),
 2. die Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle in der Fassung vom 19. Juni 1995 (ABl. 1995, 99).

Regensburg, den 01. Juli 2005

+ Gerhard Ludwig

(Bischof von Regensburg)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 10

25. Juli

Inhalt: Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie - Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag - Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i. K. in der Diözese Regensburg - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen-Regional-KODA - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2005 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Portiunkula-Abläss - Umzug des Religionspädagogischen Seminars - Diözesan-Nachrichten - Anmeldung von Renovierungsvorhaben 2006 - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Notizen - Literarische Nachrichten

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z.T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekonozitiert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt³. Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

² Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 51 OrdSapChrist), sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 – 118.

³ Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren

aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden. Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.-13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie - möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät - sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁴:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät⁵.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 – 9 Akkommodationsdekret).

⁴ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und nach Art. 17 der „*Ordinationes*“ geforderten entsprechenden Doktors.“

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

⁵ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag am 2. Oktober 2005 in der Diözese Regensburg

Liebe Schwestern und Brüder,

am Sonntag, den 2. Oktober begehen wir in der Diözese Regensburg den Caritas-Sonntag. Zusammen mit der Liturgie und der Verkündigung bildet die Caritas ein wesentliches Fundament unseres Lebens als Christen und als Kirche. Denn gerade durch die Caritas der Kirche wird die Zuwendung Gottes zum Menschen konkret erfahrbar. Jesus hat von der Sorge für den Nächsten, also von der Caritas, nicht nur gesprochen, sondern er hat sie direkt umgesetzt. Er hat gelähmte und blinde Menschen geheilt. Ausgestoßene fanden durch ihn in die Gesellschaft zurück. Diese Zuwendung zum Nächsten ist untrennbarer Bestandteil unseres Glaubens. Viele Menschen engagieren sich deshalb in den Pfarngemeinden sowie in den Diensten und Einrichtun-

gen der verbandlichen Caritas dafür, dass Menschen Hilfe und Unterstützung finden. Weltweit setzt sich die Caritas für die Rechte von benachteiligten Menschen ein und leistet Hilfe in Not.

Auch die Not in unserem Bistum hat viele Gesichter: der arbeitslose Akademiker; die ältere Sekretärin, die ihren Job verloren hat; die Alleinerziehende, die den Sprung ins Berufsleben nicht schafft; der Langzeitarbeitslose, der Hunderte von Bewerbungen hinter sich hat; Ausländer, Pflegebedürftige oder Familien. Arbeitslosigkeit ist weit mehr als nur Einkommenslosigkeit. Für den Arbeitslosen entfällt der Lebensrhythmus zwischen Arbeit und Pause, Arbeitstag und Freizeit, Arbeit und Urlaub. Meist zerbrechen dann soziale Strukturen, aus Selbstbestätigung werden Selbstzweifel. Nicht sel-

ten entstehen beim arbeitslosen Menschen Lethargie, Aggression, körperliche oder seelische Krankheiten. Die Caritas der Kirche ist für diese Menschen unabhängig von Trends und Meinungsumfragen anwaltschaftlich tätig. Sie macht auf die Situation von arbeitslosen Menschen aufmerksam und zeigt Wege auf, wie Hilfe und Unterstützung für sie aussehen können. Denn Arbeit bedeutet Teilhabe, Anerkennung und Würde. Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und Unterhalt. So hat es auch Papst Johannes Paul II. formuliert. Die Caritas trägt mit ihren vielen sozialen Diensten dazu bei, dass Menschen wieder eine Perspektive für sich finden.

Damit bleibt die Caritas auch ihrem Motto: „Not sehen und handeln“ treu. Die Kollekte des Caritassonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas in Pfarrei und Verband. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken ich Ihnen ganz herzlich dafür.

Regensburg, den 11. Juli 2005

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Ergänzung der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i.K. in der Diözese Regensburg“ (Abl. 10/2001, S.117-120)

Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i.K. in der Diözese Regensburg“ (Abl. 10/2001, S.117-120) wird im Anschluss an

„II. Ausbildungsordnung

1. Voraussetzung und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient der Berufsvorbereitung ... schnellstmöglich endgültig entscheidet.“

wie folgt ergänzt:

„Diplomtheologen und Absolventen des Würzburger Fernkurses ohne pädagogische Vorbildung haben vor der Zulassung zum zweijährigen Vorbereitungsdienst ein Praktikumjahr im Bereich Schule abzuleisten.

Während des Praktikumsjahres erteilen Religionslehrer/-innen i.P. eigenverantwortlich Religionsunterricht. Sie erhalten Unterrichtsbesuche, an die sich Beratungs-

gespräche anschließen. Das unter 2.6 genannte Schriftwesen ist bei den Unterrichtsbesuchen unaufgefordert vorzulegen. Zudem sind Religionslehrer/-innen i.P. zu regelmäßiger Hospitation (vgl. 2.2) und zur Teilnahme an den Praktikantenveranstaltungen des Religionspädagogischen Seminars verpflichtet.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung aller Aufgaben während des Praktikumsjahres ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweijährigen Vorbereitungsdienst. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.“

Regensburg, den 4. Juli 2005

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes

hier: Inkraftsetzung von Beschlüssen

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 166. Sitzung am 17. März 2005 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Redaktionelle Anpassungen
- Ordnung für beschließende Unterkommissionen

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 05.07.2005

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 08.12.2004 die Übernahme der tariflichen Regelung über eine ergänzende Leistung an Angestellte und Arbeiter des Freistaates Bayern beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses gilt in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Regelung, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage)
zum 01.01.2005

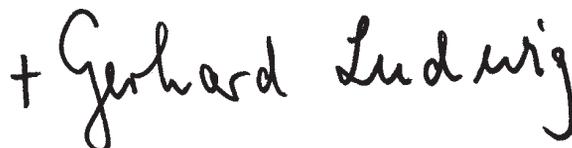
Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 03./04.05.2005 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter
hier: Änderung der Ziffer 1 der Anmerkung zu § 2
zum 01.07.2005
- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
hier: Änderung der Nr.1 der Anmerkungen zu § 2
zum 01.07.2005

- Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende
hier: Änderung der Nr.1 der Anmerkungen zu § 2
zum 01.07.2005
- Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten
hier: Änderung der Nr.1 der Anmerkungen zu § 2
zum 01.07.2005
- Regelung über eine Einmalzahlung für Mitarbeiter
zum 01.07.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 18.07.2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2005

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 26. September bis 2. Oktober 2005

Straßensammlung vom 30. September bis 2. Oktober 2005

Kirchenkollekte am 2. Oktober 2005

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso be-

deutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 11. November 2005 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA Bank Regensburg, Konto-Nr. 1101005, (BLZ 750 903 00), "Herbstkollekte 2005" zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 17.10.2005. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 28.09.2005 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 17.10.2005. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 26.09.2005 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2005 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Neben-

kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht. Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Umzug des Religionspädagogischen Seminars

Das Religionspädagogische Seminar ist ab sofort im 6. Stock des Gebäudes des ehemaligen Knabenseminars Westmünster, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu erreichen. Die neue Rufnummer lautet: 0941/60711-30; Fax 0941/60711-59. Die bisherigen Rufnummern werden ungültig. Die E-Mailadressen bleiben unverändert.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Pfarrer Johann **Trescher**, Teisnach, die Auszeichnung „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2005 folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei Regensburg-St. Albertus Magnus Pfarrer Hannes **Lorenz**, Altmannstein;

die Pfarrei Cham-St. Jakob mit Expositur Vilzing Pfarrer Dieter **Zinecker**, Sinzing.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 20.07.2005:

Pfarrvikar Joseph Mingyuan **CHEN**, Mengkofen und Exp. Hüttenkofen, als Pfarrvikar zur bes. Verwendung im Bistum in das Priesterseminar Regensburg;

zum 01.09.2005:

Pfarrer Claus **Jendrysik**, Ahrain, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Gottfrieding;

Pfarrer Günther **Peinkofer**, Aich und Treidlkofen, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Schwandorf-St. Paul;

Pfarrer Dr. Stanislaus **Slabon**, Train und Niederumelsdorf, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Michelsneukirchen;

Wallfahrtsdirektor Karl-Heinz **Seidl**, Vilsbiburg, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Rimbach mit Expositur Zenching;

Domvikar Direktor Dr. Wolfgang **Vogl**, na. Pfarrvikar, Regensburg-St. Anton, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Konnersreuth; Kaplan Josef **Drexler**, Kötzing, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Altmannstein mit Hagenhill und Tettenwang;

Kaplan Josef **Geismar**, Landshut-St. Wolfgang, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreien Kirchberg und Reichlkofen;

Kaplan Wolfgang **Hierl**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Ahrain;

Kaplan Andreas **Hörbe**, Waldmünchen, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Kirchenlaibach;

Kaplan Matthias **Kienberger**, Regensburg-St. Wolfgang, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Köfering;

Kaplan Bernhard **Reber**, Cham-St. Jakob, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Sinzing;

Pfarrer Johann **Klier**, Fichtelberg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Mehlmeisel;

Pfarrer Otto **Nachtmann**, Rötz, als Pfarradministrator für die Pfarrei Heinrichskirchen;

BGR Pfarrer Martin **Neumaier**, Walderbach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Neubäu;

Dekan Pfarrer Walter **Schnellberger**, Binabiburg, als Pfarradministrator für die Pfarreien Aich und Treidlkofen;

Pfarradministrator P. Varghese **Kanjamala V.C.**, Neubäu, als Pfarradministrator in die Pfarrei March;

Pfarradministrator Joseph **Kata**, Heinrichskirchen und Hiltersried, als Pfarradministrator in die Pfarrei Arnschwang mit Expositur Walting;

Pfarradministrator Andrzej **Kolakow**, Regensburg-St. Albertus Magnus, als Pfarradministrator in die Pfarrei Teugn;

Pfarradministrator Krzysztof **Lusawa**, Altmühlmünster-Mühlbach-Zell, als Pfarradministrator in die Pfarreien Ruhstorf und Failnbach;

Pfarradministrator Dr. Bede C. **Nwanha**, Schönthal-Döfering, als Pfarradministrator für die Pfarrei Hiltersried; Kaplan Dr. Joe Barth **ABBA**, Wallersdorf-Haidlfing-Altenbuch, als Pfarradministrator in die Pfarreien Train und Niederumelsdorf;

Kaplan P. John **Kodiamkunnel Kuriakose** V.C., Mitterteich, als Pfarradministrator in die Pfarreien Altmühlmünster-Mühlbach-Zell;

Kaplan **Joseph Palliyodil** Jose, Burglengenfeld-St. Vitus, als Pfarradministrator in die Pfarrei Hainsbach-Haidling;

P. Michael **Bortnik** OSPPE, Polen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Rudelzhausen mit Benefizium Steinbach;

Dr. Tomy Thonnamackal **JOSEPH**, Indien, als Pfarradministrator in die Pfarrei Teisbach;

Dr. Kurian **Thalachirakuzhy**, Indien, als Pfarradministrator in die Pfarrei Hohenburg mit Adertshausen und Allersburg;

Pfarradministrator Jerzy **Niewczas**, Mehlmeisel, als Pfarrvikar in die Pfarreien Wallersdorf-Altenbuch-Haidlfing;

Pfarrvikar P. Jerzy **Mac** OSPPE, Mainburg-St. Salvator, als Pfarrvikar für die Expositur Berghausen;

Kaplan Moses **Gudapati**, Amberg-St. Martin, als Pfarrvikar in die Pfarrei Mehlmeisel;

P. Vinzenz **Bauer** OFM, Eggenfelden, als Kaplan in die Pfarrei Eggenfelden;

P. Maciej **Krzyszowski** OFMConv., Polen, als Pfarrvikar zur Aushilfe im Dekanat Dingolfing und Mithilfe in der Klosterkirche und im Krankenhaus;

P. Slawomir **Trzmielewski** OSPPE, als Pfarrvikar in die Pfarrei Regensburg-St. Cäcilia;

P. Leszek **Kazmierczak** SDB, als Krankenhausseelsorger in das Kreiskrankenhaus Vilsbiburg;

P. Herbert **Müller** SDB, Chemnitz, als Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor in die Wallfahrtskirche Maria Hilf Vilsbiburg;

Pfarradministrator P. Siegfried **Schüßlbauer** SDB, Konstanz, zur Mithilfe in der Wallfahrtsseelsorge und Aushilfe im Dekanat Vilsbiburg;

Admission der Kapläne:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 01.09.2005:

Kaplan Markus **Bruckner**, Nabburg, als Kaplan in Amberg-St. Georg mit Luitpoldhöhe;

Kaplan Georg **Gierl**, Furth i.W., als Kaplan in Weiden-St. Josef mit Expositur Letzau;

Kaplan Ralf **Heidenreich**, Weiden-St. Josef, als Kaplan in Cham-St. Jakob mit Exp. Vilzing;

Kaplan Michael **Reißer**, Amberg-St. Georg, als Kaplan in Landshut-St. Wolfgang;

Kaplan Georg **Schwägerl**, Regensburg-St. Josef, Reinhausen, als Kaplan in Furth i.W.;

Kaplan Eugen **Thumann**, Oberviechtach, als Kaplan in Regensburg-St. Josef, Reinhausen;

Admission der Neupriester:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 01.09.2005:

Martin **Besold** als Kaplan in Kötzing mit Wettzell;

Michael **Birner** als Kaplan in Oberviechtach mit Pullenried u. Expositur Wildeppenried;

Thomas **Helm** als Kaplan in Regensburg-St. Wolfgang; Michael **Jakob** als Kaplan in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;

Adrian **Latacz** als Kaplan in Nabburg;

Armin **Maierhofer** als Kaplan in Waldmünchen mit Kuratbenefizium Herzogau;

Markus **Meier** als Kaplan in Cham-St. Josef mit Unteraubenbach;

Günter **Müller** als Kaplan in Mitterteich mit Expositur Steinmühle;

Admission der Ständigen Diakone:

Oberhirtlich angewiesen wurden folgende Ständige Diakone:

zum **07.05.2005:**

Diakon Georg **Lindner**, Poppenricht, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Hahnbach;

zum **15.05.2005:**

Diakon Heinrich **Merthan**, Winklarn-Thannstein-Kulz, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Teunz-Niedermurach-Pertolzhofen;

zum **01.09.2005:**

Diakon Werner **Aigner**, Reisbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Reisbach und Oberhausen-Englmannsbach-Griesbach.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit sofortiger Wirkung Pfarradministrator Dekan Gerhard **Wagner**, Leuchtenberg, den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen“. Mit Wirkung vom 01.06.2005 wurde Herr Johann **Gröber** zum Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung vom 29.06.2005 wurde die Wahl von Pfarrer Marcus **Lautenbacher**, Dürnsricht-Wolfring, als BDKJ-Kreiseseelsorger für den Landkreis Schwandorf und die Wahl von Kaplan Stefan **Sangl**, Deggendorf-St.

Martin, als BDKJ-Kreiseseelsorger für den Landkreis Deggendorf bestätigt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 19.07.2005 Pastoralreferent Bernhard **Plail**, Michaelsbuch, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Deggendorf-Plattling der Diözese Regensburg ernannt.

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat Generalvikar Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** für weitere vier Jahre zum Mitglied des Hochschulrates der Fachhochschule Regensburg bestellt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum 01.09.2005 von BGR Pfarrer Erwin **Stempel** auf die Pfarrei Hohenburg.

Entpflichtung-Beurlaubungen-Freistellungen:

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wird Pfarradministrator Jochen **Folz** als Pfarradministrator von Hainsbach-Haindling entpflichtet.

Pfarrer Robert **Hegele**, Teugn, wird mit Wirkung vom 01.09.2005 vom Dienst in der Diözese Regensburg beurlaubt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Pfarrer Gerhard **Huf** mit Wirkung vom 01.09.2005 ein Sabbatjahr genehmigt.

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wird Militärfarrer **Hutter** von den Aufgaben als Katholischer Standortpfarrer Mittenwald entpflichtet und auf den Dienstposten des Katholischen Standortpfarrers Amberg versetzt.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2006

Renovierungsvorhaben, die 2006 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, sind bis spätestens

05.10.2005

bei der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden, soweit zur Finanzierung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erwartet werden. Gleiches gilt auch für solche Maßnahmen, die für 2005 angemeldet, aber nicht oder bis Ende September 2005 noch nicht genehmigt worden sind.

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten. Dies gilt nicht für notwendige Renovierungen von Pfarrhäusern aufgrund eines Seelsorgerwechsels im Jahr 2006. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine erfolgte Anmeldung nicht automatisch eine Förderung aus Kirchensteuermitteln bedeuten kann, da zum einen zu erwarten ist, dass mehr Maßnahmen angemeldet werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, und zum anderen nach den geltenden Richtlinien ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Kirchensteuermitteln nicht besteht.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangte Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in **ein-facher** Ausfertigung einzureichen.
2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an,

dann hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.

3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Ohne Nachweis einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten ist eine Genehmigung nicht möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - b) Kostenzusammenstellung samt Angebote bzw. detaillierte Kostenberechnung mit Angabe der Berechnungsgrundlagen,
 - c) Finanzierungsplan (im Formular).

Um die Vorbereitung von Bau- und Renovierungsvorhaben zu erleichtern sowie Fehlplanungen und unnötige Kosten zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

1. Vorplanung

Anstehende Maßnahmen sind in der Kirchenverwaltung und im Pfarrgemeinderat zu erörtern. Zur technischen Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bischöflichen Baureferates zur Verfügung, das rechtzeitig einzuschalten ist. Diese Dienststelle erstellt nach Ortsbesichtigung

eine Baufallschätzung, in der die Notwendigkeit und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen beinhaltet ist. Berühren die geplanten Vorhaben Belange der Denkmalpflege, so ist eine gemeinsame örtliche Besprechung mit Vertretern der Kirchenverwaltung, des Bischöfl. Baureferats und des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege notwendig. Auskunft über die für die jeweilige Kirchenstiftung zuständigen Vertreter des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege kann beim Bischöflichen Baureferat erfragt werden.

2. Einschaltung von Architekten

Soweit ggf. in Absprache mit dem Bischöflichen Baureferat die Einschaltung eines Architekten erforderlich ist, wird dieser von der Kirchenverwaltung in einem Beschluss festgelegt. Ein Abdruck dieses Beschlusses ist der Bischöflichen Finanzkammer zur stiftungsaufsichtlichen Würdigung vorzulegen. Der Architekt kann erst nach Genehmigung unter Verwendung der in der Diözese geltenden Vordrucke von der Kirchenverwaltung mit Planungen beauftragt werden.

3. Beauftragung von Firmen

- a) Aufträge dürfen erst und nur dann erteilt werden, wenn der Umfang der Maßnahme genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.
- b) Aufträge ab einem Gesamtwert von 1.000,00 € dürfen erst nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten an die mindestbietende Firma erteilt werden.
- c) Bereits bei der Einholung von Angeboten (auch Architekten und Projektanten) ist zu beachten, dass

ab einem Auftragswert von 5.000,00 € von der auftragnehmenden Firma dem Auftraggeber eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden muss. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist (z.B. Generalsanierung von Kindergärten).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen mit Kosten ab 10.000,00 € auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten ist für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige werden auf Beschluss des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2005 im Jahr 2006 nicht angehoben. Es gelten weiterhin die Sätze, die im Abl. 9/2004, S. 121 veröffentlicht wurden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Warnung

Das Erzbistum Köln warnt vor den Aktivitäten eines für das Bistum Tampico/ Mexiko geweihten Priesters José de Jesús Hurtado Hernández. Nach Auskunft des Bischofs von Tampico hat er keine Erlaubnis sein Priesteramt auszuüben.

Wohnung für Ruhestandsdiakon in Waldsassen

Die Pfarrei Waldsassen bietet für einen Diakon im Ruhestand (evtl. auch mit Haushälterin) eine Wohnung (90,8 qm, 5 Zimmer, Bad/WC, Garage) in ruhiger, zentraler Lage (1 Min. zur Basilika) an. In der Pfarrei sind Möglichkeiten zur Mess-Zelebration und seelsorglichen Mithilfe. Am Ort befinden sich ausreichend Geschäfte, Banken, Ärzte und Apotheken, ein Krankenhaus und zwei kirchliche Altenheime. Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt, Pfarrer Michael Fuchs, Basilikaplatz 6, 95652 Waldsassen (Tel. 09632-1387, Fax -5999).

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Für Seelsorger und Seelsorgerinnen, die bereits eine grundlegende notfallseelsorgliche Ausbildung (mit Vermittlung psychotraumatologischer Grundlagen) besucht haben und auch Praxiserfahrung haben.

Im Erfahrungsaustausch werden Betreuungsverläufe, die Teilnehmende aus ihrer notfallseelsorglichen Praxis einbringen, psychotraumatologisch und pastoraltheologisch reflektiert. Auch Erfah-

rungen aus Aufbau und Organisation von Projekten der Notfallseelsorge werden thematisiert.

Bitte informieren Sie sich über die Teilnahmevoraussetzungen.

Termin:	Mo., 14.11., 14 Uhr - Do., 17.11.2005, 17.00 Uhr
Leitung:	Andreas Müller-Cyran M.A., Dieter Schwibach
Teilnehmerzahl:	max. 16
Kursgebühr:	EUR 95,-
Pensionskosten:	EUR 124,50
Anzahlung:	EUR 132,-
Anmeldung:	bis 7.10.2005

„Das Herz der Materie.“ Theologie der Natur und Schöpfungsmystik

„Auch die Dinge haben ihre Tränen“: Gefährdungen und Verstörungen des Öko- und Biosystems sind auffällig, aber wirkliche Veränderungen in Einstellung und Verhalten sind spärlich, tabuisiert oder verdrängt. Zum 50. Todestag von Teilhard de Chardin ist es neu an der Zeit, eine in diesem Sinn eucharistische Schöpfungstheologie zu bedenken, das oft sprachlos gewordene oder abgebrochene Gespräch mit den Naturwissenschaften zu suchen und eine „Mystik der Dinge“ für den Makro- wie den Mikrobereich zu buchstabieren. Einem solchen Programm christlicher „Ökosophie“ dienen Texte (und Bilder) aus Geschichte und Gegenwart christlichen Glaubens und seiner Mystik, stets im Zwiegespräch mit anderen kulturellen und religiösen Optionen und Perspektiven.

Termin: Mo., 21.11., 14 Uhr - Do., 24.11.2005, 13 Uhr
 Leitung: Dr. Gotthard Fuchs
 Kursgebühr: EUR 115,-
 Pensionskosten: EUR 121,50
 Anzahlung: EUR 151,-
 Anmeldung: bis 14.10.2005

**„Iss und trink: denn der Weg ist noch weit genug.“
 Ermutigung zur Seelsorge in dürrer Zeit. Biblische
 Vergewisserung mit Bibliodrama**

Das Ziel dieses Kurses ist ein zweifaches:
 - eine biblische Vergewisserung des eigenen pastoralen Handelns und
 - die Begegnung mit einer seelsorglich ausgerichteten Form des Bibliodramas.

Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen, aber auch kirchlichen Veränderungen machen Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrer pastoralen Praxis zunehmend verunsichernde Erfahrungen, die auch ihren eigenen Glauben betreffen. Die Kurswoche gibt die Gelegenheit, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger die Ursprünge ihrer Berufsentscheidung wieder in den Blick nehmen und neu an die biblische Botschaft rückbinden.

Termin: Mo., 28.11., 14 Uhr – Fr., 2.12.2005, 13 Uhr
 Leitung: Birgitt Brink, Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Franz Sieben M.A.
 Teilnehmerzahl: max. 18
 Kursgebühr: EUR 190,-
 Pensionskosten: EUR 162,-
 Anzahlung: EUR 238,-
 Anmeldung: bis 21.10.2005

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, 85354 Freising, Tel: 08161/181-222, Fax: 08161/ 181-187
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: www.TheologischeFortbildung.de

**Anstoß - Elfchenkalender 2006
 Spirituelle Impulse für jede Woche**

Die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten der Diözese Regensburg haben für das kommende Jahr zum zweitenmal einen interessanten Wochenkalender (56 Seiten, Hochglanzdruck, Spiralbindung, 22x24cm) erstellt. In Form von „Elfchen“ (kleine Gedichte mit ELF Wörtern) und dazu ausgewählten Bildern geben sie lebensnahe, spirituelle Impulse, die Sie das Jahr über begleiten. Einen besonderen Farbtupfer tragen die philippinischen Kolleginnen und Kollegen mit zwei Bildern und „Poems“ bei. Zur Unterstützung ihrer sozialen und seelsorgerlichen Arbeit auf der Insel Mindanao fließt der Erlös aus dem Verkauf des Kalenders in das Projekt „Solidarität - Laien füreinander“, das von Missio München betreut wird.

Unter www.elfchenkalender.de ist der Kalender ab 22. Juli 2005 bestellbar. (Erhältlich auch bei: Uli Frey, Seußener Str. 4, 95659 Arzberg). Der Preis beträgt 10 Euro (10 Expl. 90 Euro, 20 Expl. 180 Euro usw.).

Priesterlicher Beistand bei Lebensgefahr

Täglich geschehen auf Deutschlands Straßen zahlreiche schwere Verkehrsunfälle. Ausgehend von dieser Tatsache gibt die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, die Diaspora-MIVA, einen SOS-Auto-Aufkleber und eine NotfallCard heraus. Der 6x6 cm große Aufkleber zeigt Rettungskräften und anderen beteiligten Personen bei einem Unfall mit Lebensgefahr an, dass um den Beistand durch einen katholischen Priester gebeten wird. Ergänzend zu dem Aufkleber ist eine MIVA-NotfallCard im Scheckkartenformat erhältlich, die mit notwendigen Informationen wie Anschrift, Blutgruppe und zu verständigende Angehörige dem Personalausweis oder dem Führerschein beigelegt werden kann. Aufkleber und NotfallCard sowie Informationen über die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes sind für 1,- € pro Stück (ab 50 Stück 0,60 €) erhältlich bei: Bonifatiuswerk / Diaspora-MIVA, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/299654, Fax: 05251/2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Priester-Exerzitien

Termin: 24. - 27. Oktober 2005 (Mo.-Do.)
 Thema: „Eucharistie als Fundament priesterlicher Spiritualität“
 Leitung: Dr. theol. P. Martin Bialas, CP, Priesterseelsorger der Diözese Regensburg.
 Beginn: Montag, 18.00 Uhr mit dem Abendessen,
 Ende: Donnerstag ca. 13.00 Uhr nach dem Mittagessen.
 Anmeldung: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, Tel. (09681) 40015-0, Fax - 40015-10.
 Kosten: (3 Übernachtungen, incl. Vollpension)
 102,00 € im Einzelzimmer ohne Nasszelle,
 114,00 € im Einzelzimmer mit Nasszelle.

Diözesan-Exerzitienhaus, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach, Tel: 09681/40015-0, Fax 09681/4001510, E-Mail: info@johannisthal-we.de, <http://www.johannisthal-we.de>

Religionspädagogischer Ferienkurs

Termin: Montag 1. August bis Donnerstag, 4. August 2005
 Teilnehmer: Geistliche, Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten im Zusammenhang mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern
 Kursleitung: Reinhard Schlereth, Praktikumslehrer, Würzburg; Pater Superior Anton Karg MSC, ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth
 Thema: Jesus und die Jugend
 Anfragen u. Anmeldung: Pädagogische Stiftung Cassineum, Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, Tel: 0906/73-212 oder 0906/1766; während des Kurses: 0906/5069, Fax: 0906/73-215, E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassineum.de

Exerzitien für Priester und Diakone

„Ich will, dass sie das Leben haben“ (Joh 10,10)

Termin: 13. - 18. November 2005
 Leitung: P. Karl Maderner ofm
 Kursbeitrag: 20,- € pro Tag
 Aufenthalt: 26,- € pro Tag (+ einmal 4,- Euro Bettwäsche)

Diese Exerzitien wollen uns unsere Berufung als Christen und als Verkünder der Frohbotschaft neu entdecken lassen. Geschenktes Leben birgt in sich den Auftrag, dies auch an andere weiter zu geben.

Ort und Anmeldung: Haus der Stille, A-8081 Heiligenkreuz a. W., Tel: 03135/82625, Fax: 03135/82625-6, Internet: www.haus-der-stille.at, E-Mail: info@haus-der-stille.at

**Berufungswege Fockefeld – eine gemeinsame
 Einrichtung der Diözese Regensburg und der Kongregation der Sales-Oblaten.**

Angesprochen und eingeladen sind junge Frauen und Männer im Alter von 18-35 Jahren, die auf der Suche nach dem sind, was ihnen in ihrem Leben zugeordnet ist, bzw. die ihrem Leben mehr Tiefe geben wollen. Ein Kernsatz der Berufungswege lautet: Die eigentliche Menschwerdung gelingt erst dann, wenn wir in Übereinstimmung mit dem Leben, was in uns an Begabungen und Talenten steckt, wenn wir dem Ruf unseres Lebens – „unserer Berufung“ folgen können.

Die BERUFUNGSWEGE Fockefeld wollen helfen, dass der einzelne Mensch seine ihm zugeordnete Berufung persönlich entfalten kann – jedoch nicht allein, sondern gemeinsam mit anderen. Junge Menschen, die die Berufungswege schon hinter sich haben, haben gute Erfahrungen gemacht. Sie konnten sich für ihre Lebensberufung in welchem Beruf und in welcher Lebensform auch immer und auch für ein geistliches Leben, ja sogar für eine geistliche Berufung öffnen.

Bitte machen Sie in Ihren Pfarreien junge Menschen auf dieses wertvolle Angebot in unserer Diözese aufmerksam.

Die Zeiten und das Programm der BERUFUNGSWEGE 2005/2006

1. **Einander und Haus kennenlernen**
Freitag, 23. September 2005, 17.30 Uhr - Sonntag, 25. September 2005, 13.30 Uhr
2. **Unterwegs zum Menschwerden und Menschsein**
Freitag, 28. Oktober 2005, 18.00 Uhr - Dienstag, 1. November 2005, 13.30 Uhr
3. **Unterwegs zum Christwerden und Christsein**
Freitag, 24. Februar 2006, 18.00 Uhr - Dienstag, 28. Februar 2006, 13.30 Uhr
4. **Unterwegs zu Entscheidung und Berufung**
Freitag, 07. April 2006, 18.00 Uhr - Dienstag, 11. April 2006, 13.30 Uhr
5. **Vertiefung deines gegangenen Weges**
Freitag, 28. Juli 2006, 18.00 Uhr - Mittwoch, 2. August 2006, 13.30 Uhr

Ort: Fockendorf
Begleitung: Berufungswegeteam
Unterkunft
und Verpflegung: Unterbringung in Einzelzimmern.
Unkostenbeitrag insgesamt:
Nichtverdiener: EUR 100.-
Verdiener: EUR 200.-
Anmeldung: bis spätestens 2005

Nähere Informationen:
P. Benedikt Leitmayr osfs, BERUFUNGSWEGE, Fockendorf 1, 95692
Konnersreuth, Tel.: 09632/502-0, Fax: 09632/502-194, E-Mail:
p.benedikt@berufungswege.de, Internet: www.BERUFUNGS-
WEGE.de

Gebetstag für die Seligsprechung der Therese Neumann von Konnersreuth

Am 17. September 2005 findet in Konnersreuth der erste große Gebetstag für die Seligsprechung der Therese Neumann von Konnersreuth statt. Er beginnt um 15 Uhr mit einem Pontifikalamt, das der H. H. Alterzbischof Dr. Karl Braun aus Bamberg mit uns feiern wird. Um 21 Uhr gibt es eine Lichterprozession zum Grab der Therese Neumann. Dort beten wir um die Seligsprechung der Dienerin Gottes. Von 16.30 – 24.00 Uhr gibt es Gebetsstunden in der Pfarrkirche und auch die Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes.

Wir bitten alle Pfarrer unserer Diözese es in Ihren Pfarreien bekannt zumachen und die Gläubigen zu diesem Gebetstag einzuladen.

Exerzitien für Priester und Diakone in Fockendorf

Thema: Das Vertrauen wächst, je tiefer der Mensch einen anderen kennen lernt. Auch Gott gegenüber wird das Vertrauen um so tragfähiger und inniger, je tiefer sich die Beziehung zwischen Gott und einem konkreten Menschen entfaltet. Auf dieses Vertrauen wollen wir uns bei den Exerzitien mit Franz von Sales einlassen

Termin: 16. bis 22. Oktober 2005

Leitung: P. Benedikt Leitmayr osfs, der Leiter der BERUFUNGSWEGE

Anmeldung: Tel.: 09632/502-0 oder 09632/502-145; Fax 09632/502-194

E-mail: p.benedikt@berufungswege.de

Literarische Nachrichten

„Hier bin ich wirklich daheim.“ Papst Benedikt XVI. und das Bistum Regensburg. Regensburg: Pustet 2005. Kart. 30 S. € 6,50 (Staffelpreise); ISBN 3-7917-1987-4

Die besonderen Beziehungen Papst Benedikts XVI. zu Regensburg und dem Bistum schildert ein informatives Bild-Text-Heft. Aus zahlreichen Interviews mit Bruder Georg Ratzinger, Professorenkollegen, Freunden und Wegbegleitern, illustriert mit vielen Bildern, zeichnet der Journalist Karl Birkenseer ein bewegendes Porträt des früheren Professors und späteren Kardinals Joseph Ratzinger und seiner ganz besonderen Verbundenheit zu Regensburg, auch jetzt, als Papst Benedikt XVI. Mit einem Vorwort von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller. Ein preisgünstiges Erinnerungs- und Geschenkeft für Regensburg und die Diözese: für viele Gelegenheiten in Pfarreien: Firmung, Pfarrfeste, Schriftenstand...; für Vereine; für Rompilger zur Einstimmung.

Joseph Ratzinger/Benedikt XVI., Grundsatz-Reden aus fünf Jahrzehnten (hrsg. von der Katholischen Akademie in Bayern). Regensburg: Pustet 2005. Kart. 216 S. € 19,90; ISBN 3-7917-1986-6

Joseph Ratzinger hat sich immer wieder zu grundsätzlichen theologischen und kirchlichen Fragen in der Katholischen Akademie in

Bayern geäußert. Die hier versammelten Vorträge aus fünf Jahrzehnten sind allesamt von erstaunlich bleibender Aktualität und lassen die Weite und Mitte des theologischen Denkens Papst Benedikts XVI. erkennen.

G. Ravasi, Hiob. Der Mensch im Leid. München: Neue Stadt 2005. Geb. 128 S. € 14,90; ISBN 3-87996-647-8

Das biblische Buch Hiob gehört zu den großen Texten der Weltliteratur. Die Fragen, die es aufwirft, sind die Fragen der Menschheit. Gianfranco Ravasi, international anerkannter italienischer Exeget, gibt einen Überblick über Aufbau, Hauptthemen und -motive des Buchs Hiob. Unter Einbeziehung der Hiob-Rezeption in der Literatur bringt er dem Leser das Faszinierende und das Bestürzende an Hiob nahe: die Frage nach dem Leid, die Frage, ob und wie wir im Angesicht des Leids zu Gott und von Gott sprechen können. Auf schnellen, billigen Trost wird verzichtet. Hiob lotet Abgründe aus. Gianfranco Ravasi nimmt den Leser mit – hinein in ein Buch, das einen verändert.

-
- Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Ausgabe Nr. 24 - Juli 2005
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 59
- (nur für Seelsorgestellten) Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln (2fach)
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 11

12. September

I n h a l t: Botschaft des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. zum Weltmissionssonntag 2005 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 18. September 2005 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 20. November 2005 - Weihe zu Ständigen Diakonen - Firmung im Jahr 2006 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2006 - Ruhestandsgesuche für 2006 - Einsatz- und Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester - Pfarrstellenwechsler 2006 - Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2005/2006 - Aktionsplan für den Diasporamonat November 2005 - Gebetsapostolat - Direktorium 2006 - Diözesan-Nachrichten - COPAS Kirchenrechnungs- und Kindergartenabrechnungsprogramm - Notizen

Botschaft des verstorbenen Papstes JOHANNES PAUL II. zum Weltmissionssonntag 2005 (23.10.2005)

Liebe Schwestern und Brüder,

1. Der Sonntag der Weltmission, hilft uns in diesem Jahr, das der Eucharistie gewidmet ist, den „eucharistischen“ Sinn unseres Daseins besser zu verstehen, wenn wir das Klima des Abendmahlsaals wieder erleben, als Jesus, am Vorabend seines Leidens, sich selbst der Welt anbot: „In der Nacht, in der er ausgeliefert wurde, nahm er das Brot, sprach das Dankgebet, brach das Brot und sagte: Dies ist mein Leib für euch! Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ (1 Kor 11, 23-24)

In dem vor kurzem veröffentlichten Apostolischen Schreiben *Mane nobiscum Domine* habe ich dazu aufgefordert, Jesus als für die ganze Menschheit „gebrochenes Brot“ zu betrachten. Seinem Beispiel folgend müssen auch wir unser Leben für die Brüder und Schwestern und insbesondere für die Bedürftigsten geben. Die Eucharistie trägt das „Zeichen der Universalität“ und nimmt auf sakramentale Weise das vorweg, was geschehen wird, „wenn alle, die an der menschlichen Natur teilhaben, in Christus durch den Heiligen Geist wiedergeboren, in einmütigem Schauen der Herrlichkeit Gottes sagen können: ‚Vater unser‘“ (Ad Gentes, 7). Auf diese Weise spornt die Eucharistie, da sie uns den Sinn der Mission vollkommen verstehen lässt, jeden einzelnen Glaubenden und insbesondere die Missionare dazu an, „Brot“ zu sein „das für das Leben der Welt gebrochen wird“.

Die Menschheit braucht Christus, das „gebrochene Brot“

2. In unserer Zeit scheint die menschliche Gesellschaft von dichter Finsternis umgeben zu sein, während sie von dramatischen Ereignissen erschüttert und von verheerenden Naturkatastrophen überwältigt wird. Doch, wie „in der Nacht, in der er ausgeliefert wurde“ (1 Kor 11,23), so „bricht“ Jesus auch heute „das Brot“ (vgl. Mt 26,26) für uns und bei der Eucharistiefeyer bietet er sich selbst im sakramentalen Zeichen seiner Liebe zu den Menschen an. Aus diesem Grund wollte ich daran erinnern, dass „die Eucharistie nicht nur Ausdruck der Le-

bensgemeinschaft der Kirche ist, sondern auch ein Projekt der Solidarität für die gesamte Menschheit“ (*Mane nobiscum Domine*, 27), er ist „das Brot, das vom Himmel kommt“ und das ewige Leben gibt (vgl. Joh 6,33) und das Herz der Menschen für eine große Hoffnung öffnet. Der Erlöser selbst, der beim Anblick der vielen bedürftigen Menschen, Mitleid empfand, „da sie müde und erschöpft waren, wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (Mt 9,36), bringt, gegenwärtig in der Eucharistie, über die Jahrhunderte hinweg, sein Mitgefühl für arme und Not leidende Menschheit zum Ausdruck. Und in seinem Namen gehen die Pastoralarbeiter und Missionare auf unbekanntem Wegen, um allen das „Brot“ des Heils zu bringen. Sie tun dies im Bewusstsein, dass es vereint mit Christus „der nicht nur im Zentrum der Kirchengeschichte, sondern auch im Zentrum der Menschheitsgeschichte steht“ (vgl. Eph 1,10, Kol 1,15-20)“ (*Mane nobiscum Domine*, 6), möglich ist, die inigsten Sehnsüchte des menschlichen Herzens zu erfüllen. Jesus allein kann den Hunger der Menschen nach Liebe und ihren Durst nach Gerechtigkeit stillen; Er allein ermöglicht jedem Menschen die Teilhabe am ewigen Leben: „Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben“ (Joh 6,51).

Vereint mit Christus wird die Kirche „gebrochenes Brot“

3. Wenn die kirchliche Gemeinschaft die Eucharistie feiert, insbesondere am Sonntag, dem Tag des Herrn, erfährt sie im Licht des Glaubens den Wert der Begegnung mit dem auferstandenen Christus und wird sich immer mehr des eucharistischen Opfers bewusst, das „für viele“ gebracht wird (vgl. Mt 26,28). Wenn wir uns vom Leib und vom Blut des gekreuzigten und auferstandenen Herrn nähren, können wir diese „Gabe“ nicht für uns behalten. Im Gegenteil, wir müssen sie weitergeben. Die leidenschaftliche Liebe zu Christus führt zur mutigen Verkündigung Christi; eine Verkündigung, die durch das Martyrium, das höchste Opfer der Liebe zu Gott und zu den Menschen wird. Die Eucharistie spornt

zu einer großzügigen Glaubensverkündigung an und zu einem tatkräftigen Einsatz für den Aufbau einer gerechteren und brüderlicheren Welt.

Ich hoffe von ganzem Herzen, dass das Jahr der Eucharistie alle christlichen Gemeinden dazu anregen wird, „jeder der vielen Armuterscheinungen in unserer Welt mit brüderlicher Anstrengung zu begegnen“ (Mane nobiscum Domine, 28). Und dies weil, man uns „an der gegenseitigen Liebe und insbesondere an der Sorge für die Bedürftigen als wahre Jünger Christi (vgl. Joh 13,35; Mt 25,31-46) erkennt. Dies ist das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefiern überprüft wird.“ (Mane nobiscum Domine, 28).

Missionare sind „gebrochenes Brot“ für das Leben der Welt

4. Auch heute trägt Christus seinen Jüngern auf: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mt 14,16). In seinem Namen gehen Missionare in alle Welt, um das Evangelium zu verkünden und von ihm Zeugnis abzulegen. Durch ihre Taten werden die Worte des Erlösers wieder hörbar: „Ich bin das Brot des Lebens. Wer zu mir kommt wird nie mehr hungern, und wer an mich glaubt, wird nie mehr Durst haben“ (Joh 6,35); sie werden selbst „gebrochenes Brot“ für die Mitmenschen, indem sie manchmal sogar ihr Leben dafür opfern.

Wie viele Missionare sterben auch heute noch als Märtyrer! Ihr Beispiel möge viele junge Menschen auf den Weg der heldenhaften Treue zu Christus führen. Die Kirche braucht Männer und Frauen, die bereit sind sich vollkommen der großen Sache des Evangeliums zu weihen. Der Sonntag der Weltmission ist eine günstige

Gelegenheit, auf die dringliche Notwendigkeit der Teilnahme an der missionarischen Tätigkeit der Gemeinden und der vielfältigen kirchlichen Organismen und insbesondere der Päpstlichen Missionswerke und der Missionsinstitute hinzuweisen. Diese Mission erfordert nicht nur die Unterstützung durch das Gebet und das Opfer, sondern auch konkrete materielle Hilfe. Ich möchte noch einmal die Gelegenheit nutzen und den wertvollen Dienst der Päpstlichen Missionswerke besonders erwähnen, und ich möchte alle bitten, diese durch hochherzige spirituelle und materielle Zusammenarbeit zu unterstützen. Die Jungfrau Maria, Mutter Gottes, möge uns die Erfahrung des Abendmahlsaals neu erleben lassen, damit unsere kirchlichen Gemeinschaften wahrhaft „katholisch“ werden; das heißt Gemeinden, in denen die „missionarische Spiritualität“, die „innige Gemeinschaft mit Christus“ (Redemptoris missio, 88), in enger Verbindung mit der „eucharistischen Spiritualität“ steht, deren Modell Maria, „die von der Eucharistie geprägte Frau“ (Ecclesia de Eucharistia, 53) ist; Gemeinden, die der Stimme des Geistes und den Bedürfnissen der Menschen offen gegenüberstehen; Gemeinden, in denen Glaubende und insbesondere Missionare nicht zögern, „gebrochenes Brot für das Leben der Welt“ zu sein.

Ich erteile allen meinen Apostolischen Segen!

Aus dem Vatikan, am 22. Februar 2005, dem Fest der Kathedra Petri

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ So hat uns das Zweite Vatikanische Konzil vor vierzig Jahren in dem Pastoral Schreiben über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“ gleich im ersten Satz deutlich gemacht, dass wir Gläubigen aufgefordert sind, uns an der Gestaltung dieser Welt zu beteiligen. Die deutschen Bischöfe nehmen die bevorstehende Bundestagswahl am 18. September 2005 zum Anlass, an diesen Gestaltungsauftrag der Christen und zugleich an einige wichtige aktuelle Herausforderungen zu erinnern, die bei der Wahlentscheidung für die Zukunft unseres Landes von Bedeutung sind.

1. Die Menschen wollen arbeiten. Sie wollen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Es ist nicht

hinnehmbar, dass fast fünf Millionen Menschen in unserem Land arbeitslos sind. Zwar kann keine Politik versprechen, dass jedem ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Doch die Politik muss die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so gestalten und die Reformen des Steuersystems, des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme so nachhaltig betreiben, dass Arbeitsplätze erhalten werden und neue entstehen können. Allen muss eine Chance auf Beteiligung gegeben werden.

2. Die Menschen wollen auch in Zukunft soziale Sicherungssysteme, auf die sie sich verlassen können. Der Sozialstaat muss durch eine langfristig angelegte Politik erneuert und so gerade im Interesse derjenigen, die auf seine Hilfe angewiesen sind, gesichert werden. Der moderne Sozialstaat muss auch zukünftig die Solidarität mit

- den Schwachen gewährleisten und zugleich die Bereitschaft und Befähigung zu Eigenverantwortung und Eigeninitiative fördern und fördern.
2. Unsere Gesellschaft wird immer älter. Zudem ist der absehbare und sich beschleunigende Rückgang unserer Bevölkerung ein zentrales Grundproblem unserer Zukunft. In Deutschland werden zu wenige Kinder geboren. Zuwanderung behebt das Problem nicht. Wir wissen dies schon lange, und doch wurden seit Jahrzehnten keine Konsequenzen gezogen. Die Politik darf darüber nicht weiter hinweggehen. Wir brauchen Mut zur Zukunft mit Kindern. Deutschland braucht eine Gesellschaft, die Freude an Kindern hat.
 3. Die Menschen wollen, dass Ehe und Familie glücken. Auch wenn dies nicht immer gelingt, sind Ehe und Familie für alle Menschen von herausragender Bedeutung. Sie erbringen einen grundlegenden Beitrag für die Entfaltung des Einzelnen und für die Zukunft unserer Gesellschaft. Deshalb stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Wir sehen zwar die Existenz davon abweichender, so genannter alternativer Lebensformen, wehren uns aber mit dem Grundgesetz gegen ihre Gleichstellung mit Ehe und Familie. Wir wenden uns gegen eine schleichende Aushöhlung des Familienbegriffs. Eine zentrale Aufgabe der Politik ist vielmehr die Bekämpfung der strukturellen Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber Familien, die in der Ehe gründen und sie voraussetzen. Wir brauchen eine Politik, die Ehe und Familie schützt und fördert.
 4. Es muss leider festgestellt werden: Wir leben auf Kosten kommender Generationen. Das betrifft den Umgang mit den natürlichen Ressourcen, aber auch die steigende Staatsverschuldung. Wir müssen so leben, dass wir die Menschen, die nach uns kommen, nicht übermäßig belasten. Die Politik muss bei all ihrem Handeln auch die im Blick haben, die sich heute noch kein Gehör verschaffen können. Dies erfordert die Gerechtigkeit zwischen den Generationen.
 5. Gott hat jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und mit unveräußerlicher Würde beschenkt. Die unantastbare Würde des Menschen zu schützen, ist herausragende Aufgabe des Staates. Es ist die Pflicht der Politik, diesen Schutz sicherzustellen, unabhängig davon, ob ein Mensch leistungsfähig ist oder schwach, ob er gesund ist oder krank, geboren oder ungeboren, oder ob er mit einer Behinderung lebt. Dies gilt

auch für Gentechnik und Biomedizin. Abtreibung, Euthanasie und das – wie immer begründete – Töten von menschlichen Embryonen können und dürfen wir nicht dulden – um der Würde der Menschen willen.

6. Bei allen Problemen, die sich unserem Land stellen, sollten wir nicht vergessen: Deutschland ist ein wohlhabendes Land, das für andere Verantwortung übernehmen muss. Dies gilt für den Aufbau eines solidarischen Europas. Dies ist aber auch erforderlich für den Einsatz zugunsten weltweiter Gerechtigkeit und gegen die Not der Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland muss sich konsequent an der Umsetzung der von ihm selbst mitgetragenen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen zur Armutsbekämpfung, Bildung und Entschuldung beteiligen. So dienen wir auch dem Frieden.

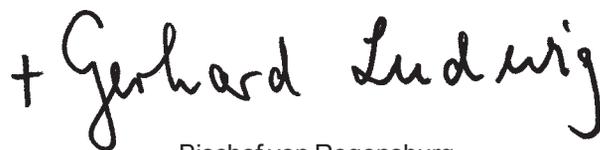
Liebe Schwestern und Brüder, diesen Herausforderungen müssen sich die Parteien in ihren Programmen stellen. Daran müssen wir als Wählerinnen und Wähler ihre Politik messen. Die Hoffnungen und Sorgen der Menschen müssen auch die Hoffnungen und Sorgen der Politikerinnen und Politiker sein. Dabei darf eine verantwortungsbewusste Politik nicht mehr versprechen als sie halten kann. Eine von Vorurteilen und Pauschalierungen genährte Politik, die einfache Lösungen für komplexe Sachverhalte anbietet, kann die Zukunft nicht gewinnen. Neid zwischen gesellschaftlichen Schichten zu schüren, ist unverantwortlich.

Vertrauen wird die Politik nur gewinnen können, wenn sie von Fairness und gegenseitigem Respekt, von Wahrhaftigkeit und Ernsthaftigkeit geprägt und dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Unser Land braucht Politikerinnen und Politiker, die bei der Gestaltung der Politik über den Tag hinaus denken, die mutig Führungsverantwortung übernehmen und die sich an den Grundwerten orientieren, die dem Menschenbild unserer Verfassung entsprechen, das in vielem dem christlichen Glauben verpflichtet ist.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, eindringlich, bei der Bundestagswahl im Lichte der dargelegten Leitlinien Ihre Verantwortung wahrzunehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Köln, 22. August 2005

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Die ganze Katholische Kirche feiert am 23. Oktober 2005 den „Sonntag der Weltmission“. In den deutschen Diözesen steht er unter dem Leitwort „Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen“. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich in diesem Jahr auf den indischen Subkontinent, vor allem auf die Situation der so genannten Dalits. Im indischen Kastensystem gehört diese Gruppe zu den Ärmsten der Armen.
Gottes Liebe, die in Jesus Christus und seiner Mission sichtbare Gestalt angenommen hat, gilt allen Menschen ohne Unterschied. Nachdrücklich ist sie gerade denen zugesprochen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Die Mission der Weltkirche will diese Zuwendung Gottes zu den Armen in Wort und Tat bezeugen. Wo Menschen einander lieben, da ist Gott anwesend (vgl. 1 Joh 4,12). Seine Liebe wird in besonderer Weise überall dort auf den Punkt gebracht, wo Missionarinnen und Missionare

die befreiende Botschaft des Evangeliums leben.

Zum Weltmissionssonntag laden die deutschen Bischöfe alle Gemeinden und Gläubigen ein, in Gebet und Eucharistie der weltweiten Mission unserer Kirche Ausdruck zu geben. Für die Arbeit der beiden Missio-Werke bitten wir um Ihre großzügige Spende.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die Missio-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 20. November 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort „Komm, sag es ihnen weiter!“. Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.
Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das Bonifatiuswerk schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.
Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kom-

menden Diaspora- Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen

tragen wird. „Komm, sag es ihnen weiter!“ durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 5. November 2005, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 09.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Werner Müller, Walderbach-St. Nikolaus
- Dr. Gereon Piller, Deuerling-St. Martin
- Richard Sellmeyer, Hirschau-Mariä Himmelfahrt
- Thomas Steffl, Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt
- Jürgen Steinkirchner, Edenstetten-St. Nikolaus
- Janusz Szubartowicz, Waldthurn-St. Sebastian
- Michael Weigl, Altdorf-Mariä Heimsuchung
- Karl Zirngibl, Bernhardswald-St. Bernhard

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist am 16., spätestens am 23. Oktober 2005 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Firmung im Jahr 2006

Im Jahr 2006 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, den 17. Oktober 2005, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können nicht immer erfüllt werden. Vorabsprachen mit Firmspendern sind nicht erwünscht.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2006: 04. Juni), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis 31. März 2006 ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen dann im April 2006 den

Seelsorgsstellen zu. Es steht wie bisher nichts im Wege, dass Erwachsene auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2006

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2006 sind bis 17. Oktober 2005 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

Ruhestandsgesuche für 2006

Wer entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2006 in den Ruhestand treten möchte, wird gebeten, mit dem Personalreferenten bis 30. November 2005 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ist bis spätestens 15. Dezember 2005 einzureichen. Spätere Gesuche können nur aus unvorhergesehenem Anlass berücksichtigt werden. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz Anfang des neuen Jahres beraten und beschlossen.

Einsatz- und Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime...), die gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und diesem eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (Pfarr-)Haus anbieten können, werden gebeten, dies bis 20. Oktober 2005 im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit und der gewünschten Mithilfe) zu melden. Künftige Ruhestandspriester können die Informationen dann im Personalreferat abfragen.

Pfarrstellenwechsler 2006

Alle Priester, die zum 01. September 2006 gerne eine neue Stelle antreten möchten, bitten wir, dies bis zum 30. November 2005 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone anzuzeigen. Vorstellungen über den künftigen Einsatzort können beigefügt werden. Die Absichtserklärung gilt als vertrauliche, unverbindliche Interessensbekundung. Pfarrstellenwechsler werden noch vor der allgemeinen Ausschreibung im Amtsblatt intern über frei gewordene Pfarreien informiert. Um mehr Bewegung

in die Stellenbesetzungen zu bringen, bitten wir alle Priester, die 10 bis 15 Jahre oder noch länger am gleichen Ort sind, sich für eine neue Stelle zur Verfügung zu stellen.

Kirchliches Arbeitsgericht – 1. Instanz

Personelle Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz für die (Erz-) Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg (mit Wirkung vom 1. Oktober 2005):

- I. Vorsitzender Richter und stellvertretender Vorsitzender Richter
 1. Vorsitzender Richter:
Herr Dr. Heribert **Staudacher** (Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München)
 2. Stellvertretender Vorsitzender Richter:
Herr Horst **Mayerhofer** (Direktor des Arbeitsgerichts Passau)
- II. Beisitzende Richter
 1. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber
 - a. Vertreter aus Einrichtungen der verfassten Kirche:
Herr Josef **Binder** (Rechtsdirektor, Diözese Augsburg);
Herr Dr. iur.can. Markus **Brunner** (Vernehmungsrichter, Erzdiözese München und Freising);
Herr Rainer **Kastl** (Leitender Mitarbeiter im Generalvikariat und Geschäftsführer der Kirchenzeitung für das Bistum Eichstätt, Diözese Eichstätt);
Herr Prof. Dr. Heinz **Stöckel** (Generalstaatsanwalt a.D., Erzdiözese Bamberg)
 - b. Vertreter aus Einrichtungen der Caritas:
Frau Ingeborg **Wengert-Nießner** (Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising);
Herr William **Wohleib** (Caritasverband für die Diözese Augsburg)
 2. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter
 - a. Beisitzender Richter aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen:
Herr Josef **Glatt-Eipert** (KAB-Diözesansekretär, Diözese Eichstätt);
Herr Christoph **Jacobowsky** (Bereichsleiter Mitbestimmung bei der kifas gGmbH Waldmünchen);
Herr Erich **Sczepanski** (Rechtsabteilung der Erzbischöflichen Finanzkammer München, Erzdiözese München und Freising)

- b. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Bayer. Regional-KODA – Mitarbeiterseite:
Herr Franz **Aigner** (Rechtsstellenleiter der KAB, Erzdiözese München und Freising);
Herr Hans **Reich** (KAB-Sekretär, Diözese Augsburg);
Herr Manfred **Weidenthaler** (Religionslehrer, Erzdiözese München und Freising)

Anschrift des Gerichts und seiner Geschäftsstelle:
Kirchliches Arbeitsgericht – 1. Instanz der Bayerischen (Erz-)Diözesen; Postanschrift: Fronhof 4, 86152 Augsburg; Hausanschrift: Frauentorstraße 3, 86152 Augsburg; Telefon: 08 21 / 31 66 - 791; Fax: 08 21 / 31 66 - 799; E-mail: kirchliches-arbeitsgericht-der-bayerischen-dioezesen@bistum-augsburg.de

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2005/06

1. Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistentin Dr. Monika Hoffmann

Bei der konstituierenden Sitzung am 28. Juni 2005 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

2. Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2005 bis Januar 2006 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 27. Januar 2006 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet vom 13. – 15. Februar 2006 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Dienstag, 07. März 2006. Die mündliche Prüfung findet statt am 22. und 23. März 2006.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2005

Mitte / Ende September 2005

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes.
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern als Dia zur Verfügung. Für Jugendliche / Jugendgruppen bieten wir einen eigenen Fragebogen an: Glaubens-Check-Up.

Anfang / Mitte Oktober 2005

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zehlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: Tel. (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Montag, 31. Oktober 2005

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 5./6. November 2005

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12./13. November 2005

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2005

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 26./27. November 2005

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Viele der Materialien stehen auf der Homepage des Bonifatiuswerkes (www.bonifatiuswerk.de) zum download bereit.

Gebetsapostolat

Die Zahlung der Pauschalabgabe für das Gebetsapostolat wird wie die für Seminaristicum und Cathedralicum (vgl. Abl. 2005, S. 51) ab sofort direkt zwischen der Finanzkammer und der Administration abgewickelt. Die bisher übliche Überweisung der Seelsorgestellen an die Bischöfl. Administration entfällt.

Direktorium 2006

Die Herren Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 7. November 2005 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, FAX 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312 (Danisch), E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich. Das Direktorium 2006 ist ab der 47. Kalenderwoche (21.11.2005) lieferbar.

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.09.2005**:

Pfarradministrator P. Martin **Greiner** OSPPE, Regensburg-St. Cäcilia, als Pfarradministrator für die Pfarrei Regensburg-Mater Dolorosa;

Pfarradministrator P. Franziskus **Ruppert** OCD, Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg, als Benefiziumsprovisor in das Zenger'sche Benefiziumsprovisorat auf dem Kreuzberg in Schwandorf;

Pfarrvikar P. Michael **Jakel** OCD, Schwandorf-U. L. Frau vom Kreuzberg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Schwandorf- U. L. Frau vom Kreuzberg;

Pfarrvikar P. Slawomir **Trzmielewski** OSPPE, Regensburg-St. Cäcilia, als Pfarrvikar für die Pfarrei Regensburg-Mater Dolorosa;

Josef **Grillmeier**, Regensburg, als Pfarrvikar mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Geisling;

P. Konrad **Pomper** OPSPPE, als Pfarrvikar in die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator und für die Expositur Berghausen (incl. Mithilfe in der Pfarrei Elsendorf);

Leonard **Ilechukwu**, als Pfarrvikar in die Pfarrei Amberg-St. Martin;

Dr. Benjamin **Kasole Ka-Mungu**, als Pfarrvikar in die Pfarrei Burglengenfeld-St. Vitus;

Theodore **Nzamba Diba Pombo**, als Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Elisabeth;

Joseph **Villanthanathu** als Pfarrvikar in die Pfarrei Teunz und zur Mithilfe in Winklarn-Thanstern-Kulz und im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Dr. Benjamin **Ewelu** als Pfarrvikar zur bes. Verwendung im Bistum in das Exerzitienhaus Johannisthal;

Diakon Edwin **Berner**, Schwandorf-St. Paul, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) für die Pfarrei Schwandorf-St. Jakob.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2005 Kaplan Markus **Lettner**, Eggenfelden, zum Direktor der Diözesanstelle Berufungspastoral im Bistum Regensburg und zum Präfekten im Priesterseminar St. Wolfgang in Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wurde Spiritual Dr. Josef **Graf**, Priesterseminar, zum Beauftragten für das Exerzitiensekretariat im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wurde Militärdekan Wolfgang **Schilk** zum Militärpfarrer ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat verfügt, dass Prodekan Pfarrer Georg **Bäumel** Tiefenbach, mit Wirkung vom 01.09.2005 im Dekanat Cham die Amtsgeschäfte des Dekans führt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat verfügt, dass Prodekan Pfarrer Anton **Schober**, Thalmassing, mit

Wirkung vom 01.09.2005 im Dekanat Alteglofsheim-Schierling die Amtsgeschäfte des Dekans führt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum 01.09.2005 von BGR Pfarrer Georg **Aichinger** auf die Pfarrei Regensburg-Mater Dolorosa.

Aufhebung der Suspension:

Der H.H. Bischof hat die gegen Pfr. Johann **Trimpl**, Perasdorf, am 23. Juli 2004 verhängte Suspension mit Wirkung vom 12. September 2005 aufgehoben.

Laien im kirchlichen Dienst:

Als Gemeindeassistenten/innen wurden angewiesen zum **1.9.2005**:

Maria **Forst** nach Konzell, Rattenberg und Stallwang;

Brigitte **Roidl** nach Weidenthal, Altendorf und Gleiritsch;

Sabine **Schimpl** nach Bärnau und Hohenthan;

Beate **Schmaderer** nach Stamsried, Pösing und Strahlfeld;

Gabriele **Steinhauser** nach Pfeffenhausen, Niederhornbach, Hohenthann und Schmatzhausen;

Monika **Stahl** nach Wiesau.

Als Gemeindeferenten/innen wurden angewiesen zum **18.08.2005**:

Silvia **Fuchs** bisher Hunderdorf, jetzt Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf und Aschach-Raigering;

zum **01.09.2005**:

Winfried **Brandmaier** nach Neustadt/WN;

Silvia **Brandstetter**, bisher Vilsbiburg, jetzt Religionsunterricht;

Judith **Drechsel**, bisher Nittendorf und Undorf, jetzt Waldershof und Poppenreuth;

Erich **Haberl**, bisher Wallersdorf, jetzt Pilsting;

Simone **Hagn**, bisher Regensburg-St. Albertus Magnus, jetzt Schwandorf-St. Jakob mit Haselbach und Mitarbeit auf Dekanatssebene;

Kathrin **Hauser**, bisher Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, jetzt Bildungsreferentin für die KJG und für die J-GCL;

Viktoria **Kirschner** nach Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit;

Gertraud **Schwab**, bisher Sabbatjahr, jetzt Ottering, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg und Moosthenning.

Als Pastoralassistenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2005**:

Sr. M. Christa **Andrich** nach Regensburg-St. Michael, Keilberg und Regensburg-St. Georg, Schwabelweis;

Andreas **Dandorfer** nach Schwarzhofen, Dieterskirchen, Penting und Seebarn;

Alexander **Flierl** nach Regensburg-St. Albertus-Magnus;

Martin **Münch** nach Lam und Lohberg;

Melanie **Roithmeier** nach Pförring, Lobsing und Oberdolling;

Tobias **Wechler** nach Vohburg und Menning.

Als Pastoralreferenten/innen wurden angewiesen:
zum 01.09.2005:

Heike **Kellner**, bisher Regensburg-St. Michael, Keilberg und Regensburg-St. Georg, Schwabelweis, jetzt Wallersdorf, Altenbuch und Haidlfing;

Ludwig **Pritscher**, bisher Religionsunterricht, Berufsschule Straubing, jetzt Hagelstadt und Langenerling und Mitarbeit auf Dekanatsebene.

Zum **31.08.2005** aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Sr. M. Lucis **Ferstl**;
Gabriele **Weinger**.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

COPAS Kirchenrechnungs- und Kindergartenabrechnungsprogramm (Version 2005)

Der Fortschritt auf dem Computermarkt machte die Entwicklung einer neuen, und gegenüber dem bisherigen Programm, erweiterten Version der COPAS Kirchenrechnung notwendig, die die Softwarefirma INCLUDE über die Bischöfliche Finanzkammer ab voraussichtlich September 2005 anbieten kann.

Neben der Vollversion und den Mandanten wird von INCLUDE ein sog. Produkt-Upgrade (stellt die bisherige Version auf die neue um) angeboten.

Neu im Angebot ist ein Abrechnungsprogramm für Kindertagesstätten auf Basis des Copas-Programmes. Diese Version wird als Vollversion (sofern das Copas-Kirchenrechnungsprogramm noch nicht auf dem gleichen Computer installiert ist) oder als sog. Mandant angeboten.

Nähere Informationen sowie die Preise für die o.g. Produkte sind über die Kirchenrechnungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer bei Herrn Mühlbauer oder Herrn Brey unter 0941/597-1121/-1122 zu erhalten.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München gehören seit fast 30 Jahren Medienkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I: Presse
27.11. bis 02.12.2005 in Augsburg

Seminar II: Hörfunk
20.02. bis 25.02.2006 in Saarbrücken

Seminar III: Fernsehen
09.10. bis 13.10.2006 in Ludwigshafen

Seminar IV: Öffentlichkeitsarbeit
22.01. bis 26.01.2007 in Ludwigshafen

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb von Kernkompetenzen in Medienpastoral und werteorientierter PR. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,00 €. - Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2005

Teilnahmebedingungen: Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Teilnahmebescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Personalbogen, Passbild) an:
ifp - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, Studio Ludwigshafen, Herrn Ludger Verst, Frankenthaler Str. 229, 67059 Ludwigshafen, eMail: studio@ifp-kma.de, Internet: www.ifp-kma.de

Priester-Exerzitien in Johannisthal

Termin: 24. Oktober (18.00 Uhr) - 27. Oktober 2005 (13.00 Uhr)

Thema: „Eucharistie als Fundament priesterlicher Spiritualität“

Leitung: Dr. theol. P. Martin Bialas CP, Priesterseelsorger der Diözese Regensburg.

Kosten: 3 Übernachtungen, incl. Vollpension: 102,00 Euro im Einzelzimmer ohne Nasszelle, 114,00 Euro im Einzelzimmer mit Nasszelle.

Anmeldung und Information: Diözesan-Exerzitienhaus, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach; Tel. 09681 / 400150; Fax 09681 / 4001510; E-Mail: info@johannisthal-we.de; www.johannisthal-we.de

Vortragsexerziten für Priester und Diakone

Begleitung: P. Josef Katzer OMI
 Thema: Die Christusworte der sieben Sendschreiben
 Termin: 7. Nov. (18.00 Uhr) - 11. Nov. 2005 (10.00 Uhr)
 Kosten: Vollpension im Einzelzimmer mit Dusche/WC EUR 159,50; Kursgebühr EUR 50,00

Information und Anmeldung:

Geistliches Zentrum Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld; Telefon 06652 – 94537; Fax 06652 – 94538; E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de

Exerziten für Priester, Diakone und Ordensleute in Haus Werdenfels

Termin: 21.11. (18.00 Uhr) - 25. 11.2005 (09.00 Uhr)
 Leitung: P. Dr. Willi Lambert SJ, München
 Thema: Wovon die Liebe lebt - Eucharistie und christliche Lebenskultur

Ort und Anmeldung:

Haus Werdenfels, Waldweg 15, Eichhofen, 93152 Nittendorf; Tel: (09404)9502-0; Fax:(09404)8023; E-Mail: buero@haus-werdenfels.de; www.Haus-Werdenfels.de

Mesnerfortbildungswoche in Immenreuth

Zur Mesner-Fortbildungswoche 2005 sind alle hauptberuflichen, nebenberuflichen, ehrenamtlichen und aushilfsweise tätigen Mesner/-innen herzlich eingeladen. Besonders eingeladen sind auch die Anfänger im Mesnerdienst.

Termin: Montag, 14.11. bis Freitag, 18.11.2005
 Ort: Kolpings-Familienerholungsheim Immenreuth
 Kosten: Tagessatz mit Vollverpflegung pro Person-Doppelzimmer: 37,- EUR; Einzelzimmer 42,- EUR. Alle Zimmer sind mit Dusche und WC ausgestattet.
 Hinweis: Die Kosten können von der jeweiligen Kirchenstiftung übernommen werden. Bitte Pfarrer oder Kirchenpfleger fragen.
 Anmeldung: bis 30.10.2005 bei Josef Dommer, Domgarten 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5843269

Programm:

Montag, 14.11.2005
 17:00 Begrüßung, Vorstellung, Gespräch
 19:00 Video „Der neunte Tag“
 Dienstag, 15.11.2005
 9.00 Lektorenschulung, Leitung von Gebetsgottesdiensten (H. Diakon Nickl, Regensburg)
 15.00 Erste Hilfe bei Unfällen im Kirchenbereich (Malteser Hilfsdienst, Weiden)
 19.00 Jahresversammlung
 Mittwoch, 16.11.2005
 9.00 Neuerungen im Sozial- und Arbeitsrecht (H. Wismeth, Rechtsstellenleiter der KAB)
 15.00 Wartung und Pflege von Turmuhren und Läutewerken (Fa. Turmuhren Rauscher, Regensburg)
 19.00 DVD mit Gottesdienst Kardinal Ratzinger am Bogenberg
 Donnerstag, 17.11.2005
 9.00 Hl. Messe (Prälat Grabmeier) anschl.
 15.00 Begegnung und Umgang mit Besuchern (Prälat Grabmeier, Regensburg)
 19.00 Geselliger Abend

Freitag, 18.11.2005

8.00 Abschlussgottesdienst (H. H. Pfarrer Gruber)
 Verabschiedung, Heimreise

44. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 06. März - Samstag 25. März 2006 den 44. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der 6 monatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1025,- Euro und verteilen sich wie folgt: (Erz-)Diözese: 850,- Euro; Teilnehmer: 175,- Euro. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 44. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Helmut Tiefenthaler, Agnes-Bernauer-Straße 102, 80687 München; Tel/ Fax: 089/56 94 31

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Pfarrhof für Ruhestandspriester

Der direkt neben der Pfarrkirche liegende Pfarrhof in Tettenwang wurde vor etwa 100 Jahren gebaut. Er verfügt über acht Zimmer (Wohnfläche von ca. 152qm), Küche, Bad, separate Dusche, Speisekammer, Abstellraum in zwei Stockwerken. Der Pfarrhof ist ausgestattet mit Zentralheizung (Heizöl), Satellitenantenne und einem gepflegten Garten rund ums Haus. Die frühere Scheune dient heute als Nebengebäude. Für PKW gibt es drei Stellplätze (davon zwei in einem Carport). Der Pfarrhof wurde 1994 innenrenoviert, 2004 außenrenoviert und mit neuen Fenstern ausgestattet.

Weitere Informationen: Pfarramt Altmanstein, Bahnhofstr. 16, 93336 Altmanstein; Tel. 09446/1210; E-Mail: altmanstein@kirchebayern.de

Priesterwallfahrt nach Altötting.

Die Priestergemeinschaft der „Unio Apostolica“ unserer bayerischen Diözesen lädt zur alljährlichen Priesterwallfahrt, für Montag, den 10. Oktober, nach Altötting ein. Um 11.00 Uhr ist eine Hl. Messe in Konzelebration in der Gnadenkapelle anschließend gemeinsames Mittagessen im Hotel Post. Am Nachmittag findet eine Dankandacht in der Hl. Kapelle statt. Albe, Stola zur Konzelebration bitte mitbringen. Nichtmitglieder der Unio sind ebenso recht herzlich eingeladen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 12

17. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005 - Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls - Ehevorbereitungsprotokoll (Anlage 1) - Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 2) - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA - Informationstag im Priesterseminar - Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Umzug Pilgerstelle - Priesterjubiläen 2006 - Neuausgabe des Schematismus - Öffnungszeiten Bibliothek/ Archiv - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005

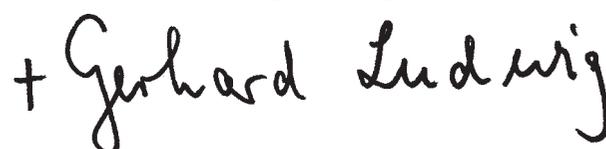
Liebe Schwestern und Brüder,
unvergesslich sind uns die Bilder des Weltjugendtages in Köln. Junge Menschen versammelten sich, um Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, miteinander zu beten und mit unserem Papst Benedikt XVI. Gottesdienst zu feiern. Gleich welcher Nation, Sprache oder Rasse sie zugehörten – die gemeinsame Mitte war der christliche Glaube. Überall war zu spüren: Dieser Glaube kennt keine Grenzen; er verbreitet Freude und Zuversicht. Diese Erfahrungen waren ein Lichtblick.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (Jes 9,1) – das Wort des Propheten Jesaja beschreibt treffend die Situation vieler Menschen in Brasilien, dem diesjährigen Schwerpunktland der Bischöflichen Aktion ADVENIAT. Ein Drittel der brasilianischen Bevölkerung lebt in großer Armut und Rechtlosigkeit in den Elendsvierteln der Großstädte. Die Pfarreien vor Ort helfen Not Leidenden bei ih-

ren Anstrengungen um gerechtere und humanere Lebensbedingungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet, um den Glauben zu verkünden und mit den Betroffenen Wege aus dem Elend zu finden. So kann aus dem Licht des Evangeliums Menschen Mut erwachsen, Schritte in eine hoffnungsvollere Zukunft zu tun. Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende, dass das Licht des Glaubens das Dunkel der Armut erhellt. Unterstützen Sie ADVENIAT!

Fulda, den 22. September 2005

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11.12.2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in der Vollversammlung vom 24. September 2002 Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie eine Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls beschlossen. Diese Partikularnormen sind mit Dekret vom 22. Dezember 2004 (Prot. Nr. 834/84) von der Kongregation für die Bischöfe rekonozitiert worden. Die Promulgation ist am 18. Juli 2005

gemäß Art. 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz erfolgt. Die Partikularnormen einschließlich des neuen Formulars des Ehevorbereitungsprotokolls treten zum 1. November 2005 in Kraft.

Die einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen vom 15. September 1989 behal-

ten weiterhin ihre Geltung (vgl. Abl. 11/1989, S. 106f.; abgedruckt auch in PHDRBR III 8.2).

A) Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot eine Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

[Das in Anlage 1 abgedruckte Formular des Ehevorbereitungsprotokolls und die in Anlage 2 abgedruckte Anmerkungstafel sind Bestandteile dieser Partikularnorm.]

B) Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

Vgl. Ehevorbereitungsprotokoll [siehe Nr. 28 der Anmerkungstafel]

C) Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

D) Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat.

Fulda, den 24. September 2002

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann

(Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz)

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/ Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei⁽¹⁾ (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein

Traugespräch geführt am _____

Von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot⁽²⁾ (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung⁽³⁾ am _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung

in _____

- Mann: _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr

- Frau: _____

in _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei) _____

Brautmesse Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)⁽⁴⁾

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion⁽⁵⁾		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Beruf		
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ⁽⁶⁾ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22 d). Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
6. a) Name des Vaters		
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der Mutter		
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
7. Nachweis des Ledigenstandes durch⁽⁷⁾		

	Bräutigam	Braut
8. Frühere Eheschließung(en)⁽⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8 a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
9. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁽⁹⁾		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
10. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehwille

I. Prüfung

11. Ehehindernisse ⁽¹⁰⁾		
12. Konfessionsverschiedenheit ⁽¹¹⁾		
13. Trauverbote ⁽¹²⁾		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ⁽¹³⁾ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ⁽¹⁴⁾		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ⁽¹⁵⁾	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⁽¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

- 23. Es wird erbeten⁽¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Dispens vom Aufgebot
 - b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
 - c) Erlaubnis zu einer Brautmesse⁽¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 - d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
 - e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
 - f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁰⁾
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 - schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 - unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 - Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 - Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 - (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung
 in der _____-Kirche⁽²¹⁾ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum
 nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
 beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
 - g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
 - h) das Nihil obstat⁽²²⁾ wegen _____
 - i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8 a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

- 24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis⁽²³⁾ erteile ich hiermit dem o. g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam⁽²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius – **Bischöfliches Ordinariat Regensburg**

- Dispens vom Aufgebot
 Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
 Erlaubnis einer Brautmesse
 Dispens vom Ehehindernis _____
 Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
- Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
 Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1
 das Nihil obstat _____

Regensburg, den _____

Siegel

Bischöflicher Vize - Offizial

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein ⁽²⁵⁾27. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere ⁽²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
 erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Oordinariat.
 Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22 f.)

II. Nach der Trauung29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
 zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname,
PLZ, Wohnort)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ⁽²⁷⁾ hat stattgefundenin der _____ -Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
 (Konfession, Name) (PLZ, Ort)**oder**beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
 (PLZ, Ort)**III. Registrierung**31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet. ⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Anmerkungstafel
zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.
- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen, vgl. Nr. 26 und Anm. 25.
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen

Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen, vgl. Anm. 12 c.
- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - e) Weihe (c. 1087);
 - f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - g) Frauenraub (c. 1089);
 - h) Gattenmord (c. 1090);
 - i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
 - l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23 f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 f und Nr. 30 nur **entweder** das

Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist, vgl. Anm. 17;
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird, vgl. Anm. 20 und 21;
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will, vgl. Anm. 11;
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18;
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung voranzugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z. B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 12./13.7.2005 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998

hier: Änderung der Unterrichtspflichtzeit an Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen

zum 01.09.2005

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17.10.2005

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Informationstag im Priesterseminar

Am Samstag, 19. November 2005, findet von 9.00 bis ca. 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen) ein Informationstag statt. Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab ca. 17 Jahren), aber auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben.

Programm:

- Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie
- Begegnung mit der Seminarleitung und den Priesterkandidaten
- gemeinsames Gebet

Anmeldung bis spätestens 14.11.2005: Priesterseminar, Regens Gottfried Dachauer, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg. Tel. 0941/2983-0; Fax 0941/2983-40; E-Mail: info@priesterseminar-regensburg.de.

Außer der Anreise entstehen keine Kosten. Ein Informationsblatt liegt diesem Amtsblatt bei. Weitere können gerne im Priesterseminar angefordert werden.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht. Über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf.“ Aus diesem Vers des Jesajabuches (Jes 9,1), der am Weihnachtsfest zur ersten Lesung der Messfeier in der Heiligen Nacht gehört, leitet sich das Motto „Lichtblicke“ der diesjährigen Adveniat-Aktion ab.

Sie greift damit eine prophetische Hoffnungsvision auf, die durch die Geburt Jesu Christi eine ungeahnte Bestätigung gefunden hat. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders nach Brasilien. Dort lebt ein großer Teil der Bevölkerung in krasser Armut und profitiert in keiner Weise von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Land. Gerade ihnen wendet sich die Kirche zu. Sie genießt das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung und ist prophetisches Sprachrohr für die Ausgeschlossenen. Priester, Ordensleute und Laienmitarbeiter unterstützen die Menschen dabei, sich die Perspektive auf eine bessere Zukunft zu erschließen. Damit geben sie beispielhaft Zeugnis für einen Lebensentwurf in der Nachfolge Jesu.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Brasilien bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (Jes 9,1).

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2005) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „Adveniat-Report 2005“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2005) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Diese sind in diesem Jahr erstmals mit weiterführenden Informationen zur Arbeit von Adveniat versehen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend oder am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungs-

bestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstagsfeierabend ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2006 auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „Adveniat 2005“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2005 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Tel.: 0201 / 1756-0, Fax: 0201 / 1756-222, www.adveniat.de.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13.11.2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.05) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl.Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (02.11.2005)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und

Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Je nach Möglichkeit erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Umzug Pilgerstelle

Seit dem 1. Oktober 2005 ist die Pilgerstelle unter der neuen Adresse, Niedermünstergasse 2, 93047 Regensburg, erreichbar. Auch die Telefonnummer und die Faxnummer haben sich geändert: Tel. 0941/597-1007; Fax 0941/597-1010.

Priesterjubiläen 2006

Wir weisen darauf hin, dass Geistliche, die im Jahr 2006 ein Priesterjubiläum feiern und nicht wünschen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, darüber bis spätestens 15. November 2005 eine Mitteilung an das Generalvikariat, Tel: 0941/597-1001, Fax: 0941/597-1010, machen müssen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2006 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders auch der geänderten Zahl der Katholiken und Nichtkatholiken sowie der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mailadressen). Gleichfalls werden auch Änderungen und Korrekturen zum Personalschematismus erbeten. Diese Meldungen sollen direkt oder über die H. H. Dekane bis spätestens Ende November 2005 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Schönfeld, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Öffnungszeiten Bischöfliches Zentralarchiv/ Bischöfliche Zentralbibliothek

Ab sofort gelten im Bischöflichen Zentralarchiv und der Zentralbibliothek folgende neue Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
(durchgehend)

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

In der Karwoche, in der letzten Juliwoche und vom 24.12. bis 06.01. bleiben Archiv und Bibliothek geschlossen.

Diözesan-Nachrichten

Stiftskapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom 12.09.2005 BGR Pfarrer i.R. Karl **Raster**, Teisbach, das frei gewordene 7. Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg verliehen.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2005 die Pfarrei Hohenfels Pfarradministrator Udo **Klösel**, Hohenfels, verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurde zum 01.09.2005 Pfarrer Markus **Ertl**, Wernberg, als Pfarradministrator für die Expositur Glaubendorf.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2005 Dr. Christoph **Binninger** zum Studienpräfekten im Priesterseminar St. Wolfgang in Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wurde Pfarrer Klaus-Peter **Lehner** als hauptamtlicher Militärgeistlicher für den Seelsorgebezirk des Katholischen Standortpfarrers Mittenwald eingestellt.

Mit Wirkung vom 06.09.2005 wurde Pfarrer Matthias **Effhauser**, Straubing-Christkönig, zum Dekanatsleiter für Liturgie im Dekanat Straubing ernannt.

Resignation-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2005 von Pfarrer Hans **Buchner**, Perkam.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Studientagung für Jugendseelsorge 2005

„Aufbruch!? – Chancen einer kreativen Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule“

Die diesjährige Studientagung für Jugendseelsorge befasst sich mit den veränderten Rahmenbedingungen von Schule und auch von Jugendarbeit, um dann Möglichkeiten und Chancen einer Kooperation von Jugendarbeit und Schule zu beleuchten. Schließlich sollen in kreativen Werkstätten sehr konkrete Ideen für eine solche Kooperation entwickelt werden. Die Studientagung für Jugendseelsorge richtet sich an ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit sowie an alle, die an einer Kooperation von Jugendarbeit und Schule interessiert sind. Aus dem Programm:

Dienstag, 15.11.05

Begrüßung, Thematische Einführung

SchülerInnen-Statements (Video) zum Thema G8

Impulsreferat 1 zum Thema „G 8 – noch Platz für Jugendarbeit?!“

Referent/-in: Herr Edmund Speiseder, Leiter des Ursulinen-Gymnasiums in Straubing

SchülerInnen-Statements (Video) zum Thema Ganztagschule und Ganztagsbetreuung

Impulsreferat 2 zu den bildungspolitischen Veränderungen im Bereich Schule (Begriffsklärungen, Differenzierungen, Chancen der Kooperation)

Referent: Herr Rainer Lacler, Regierung der Oberpfalz

Eltern-Statements (Video) zum Thema Ganztagschule/Ganztagsbetreuung – Freizeit – Jugendarbeit

Impulsreferat 3 zur Situation der Jugendarbeit im Kontext der Veränderungen im Bereich Schule

Referentin: Frau Magdalena Heck-Nick, Grundsatzreferentin an der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit/BDKJ-Landesstelle, München

Austausch in Gruppen zur Fragestellung „Schwierigkeiten und Chancen einer Kooperation von Jugendarbeit und Schule“

Mittwoch, 16.11.05

Das grundsätzliche Anliegen einer Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule - erläutert am BJR-Projekt JAMBUS. Situation und Perspektiven einer Kooperation in Bayern, Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten

Referent: Herr Hendrik Reismann, Bayerischer Jugendring, München

Vorstellung von Projekten „Jugendarbeit in Schule“ bzw. der Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule im Gebiet der Diözese Regensburg

1. Projekt der KSJ: Cafe Exit

2. Projekt der J-GCL: Tutorenschulung

3. Projekt der CAJ: Streetwork in Mainburg und Neustadt/Do.

4. Projekte der Jugendstelle DEG: Streitschlichter- und Tutorenprojekt

5. Schulpastoralprojekte

Ideenwerkstätten zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule

Präsentation der Projektideen und Ergebnisse im Plenum

Reflexion und Abschluss der Studientagung

Termin: 15. - 16. November 2005

Beginn: Dienstag, 15.11.05, 14.00 Uhr

Ende: Mittwoch, 16.11.05, 17.30 Uhr

Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Telefon 09422/824 200

Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, (Religions-)Lehrer/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit

Anmeldeschluss: Freitag, 4. November 2005

Anmeldung und nähere Informationen: Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Telefon 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299; E-Mail: jugendamt@bja-regensburg.de; www.bja-regensburg.de

Schöpfungstag 2005

Das Bischöfliche Seelsorgeamt, der Bischöfliche Umweltbeauftragte und der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Regensburg laden herzlich ein zum Schöpfungstag 2005. Damit nimmt die Diözese Regensburg ihren biblischen Auftrag ernst, die Welt als bewohnbares Lebenshaus zu gestalten. Sie trägt Sorge für nachfolgende Generationen und soziale Gerechtigkeit und begleitet und stärkt den Weg kirchlichen Engagements für die Zukunft der Schöpfung.

Termin: Freitag, 28. Oktober 2005 – 18.00 Uhr

Ort: Regensburg St. Franziskus (Burgweinting)

Programm:

- | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18.00 Uhr | Gottesdienst mit Domkapitular Prälat Peter Hubbauer, anschl. Imbiss im Pfarrzentrum St. Franziskus |
| 19.00 Uhr | Begrüßung durch den Bischöf. Umweltbeauftragten |
| 19.15 Uhr | Hauptreferat „Schöpfungsglaube als Tat-Sache“, Prof. Dr. Markus Vogt (Clearingstelle KIRCHE & UMWELT, Benediktbeuern) |
| 20.00 Uhr | Vorstellung der „Schöpfungsleitlinien für das Bistum Regensburg“ und von „GENESIS 2006“ – 1. Umweltpreis der Diözese Regensburg |

Anmeldungen erbeten bis zum 20. Oktober 2005 an das Bischöfliche Ordinariat Regensburg – Seelsorgeamt, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941-597-1601, FAX – 597-1610.

„Erwachsene neu im Blick“

„Erwachsene neu im Blick“ ist das Thema eines Theologischen Symposiums, das vom 20.-22.02.2006 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar (bei Koblenz) veranstaltet wird. Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenen Katechese werden dabei vorgestellt und besprochen.

Nähere Informationen: Forum Vinzenz Pallotti - Wege erwachsenen Glaubens, Pf 1406, 56174 Vallendar; Tel. 0261/6402-249; E-Mail: glaubenskurs@pthv.de

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Haselbach

Die Pfarrei Haselbach (ca. 1650 Katholiken, Dekanat Bogenberg-Pondorf) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im nicht mehr besetzten Pfarrhof (Wohnfläche in Parterre und 1. Stock, Keller, Dachspeicher, Garage, großer Garten). Günstige Verkehrsanbindung über die B 20 nach Straubing bzw. Cham und über die A 3 nach Regensburg. Ärzte, Apotheken, Banken, Supermärkte sowie kulturelle Angebote vor Ort bzw. im 4 km entfernten Mitterfels. Seelsorgliche Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Mitterfels-Haselbach ist erwünscht, ihr Umfang kann selbst bestimmt werden. Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Haselbach (Tel. 09961/6133) bzw. an das Kath. Pfarramt Mitterfels (Tel. 09961/248).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Untertraubenbach

Das ca. 30 Jahre alte Pfarrhaus in Untertraubenbach steht seit Bildung der Seelsorgeeinheit Cham St. Josef/ Untertraubenbach leer. Es bietet sich hervorragend für einen Ruhestandsgeistlichen an. Das Pfarrhaus befindet sich in einem sehr guten Zustand. Im Ort befinden sich Geschäfte und eine Bank. Apotheken und Ärzte gibt es im 8 km entfernten Cham. Mithilfe in der Seelsorge nach Absprache. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt Cham,

St. Josef, Pfarrer Josef Triebenbacher (Tel. 09971/7157; Fax 09971/20833)

„Engel rufen uns zur Krippe“

Adventskalender 2005 des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet für Kinder der 3. bis 6. Klasse, für Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen einen „anderen“ Adventskalender an. Im Mittelpunkt stehen Engel, die Kinder (und Erwachsene) durch den Advent begleiten und zur Krippe einladen. Der 60x42 cm große Standkalender zeigt eine liebevoll und bunt gestaltete Adventskulisse mit einem Engel im Vordergrund. Hinter den Klappchen für jeden Tag verbergen sich Personen aus dem Alten und Neuen Testament, denen Engel begegnet sind: z.B. Abraham, Elija, Zacharias, Maria, Petrus oder Paulus. Im 60-seitigen Begleitheft zum Kalender erfahren die Kinder etwas über die Person des jeweiligen Tages und über die Botschaft, die der Engel im Auftrag von Gott gebracht hat. Die Geschichten werden ergänzt durch kreative Elemente wie Spiele, Rätsel, Bastelvorschläge, Rezepte oder Malvorlagen, die den Zugang zu den biblischen Erzählungen erleichtern. Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit dem Motiv „Anbetung der Hirten“ wird der ambulante Kinderhospizdienst am St. Elisabeth-Krankenhaus in Halle / Saale unterstützt. Krebskranke Kinder und deren Angehörige erfahren hier eine Abwechslung und Unterstützung im Alltag.

Der Kalender inkl. Begleitheft kostet 2,80 Euro, jede Weihnachtskarte (Klappkarte mit Umschlag) 0,80 Euro (zzgl. Versandkosten). Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel.: 05251/2996 -54 (Frau Diße); Fax: -83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, D-49074 Osnabrück, Tel. 0541/318-196 angefordert werden.

Gästehäuser der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V.

Die PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e.V. besitzt 3 Gästehäuser; in Unkel am Rhein, auf der autofreien Nordseeinsel Juist und in Wallgau/ Oberbayern. Diese Häuser stehen allen erholungssuchenden Gästen (Einzelreisende/Gruppen/Seniorenkreise), die an einer christlichen Atmosphäre interessiert sind, offen.

PAX-Gästehaus Unkel

Unkel ist ein romantisches Weinstädtchen mit altem Stadtkern und einer mehr als tausendjährigen Geschichte. Sanft eingebettet in die malerische Rheinlandschaft zwischen Königswinter und Linz, umgeben von Weinbergen und bewaldeten Höhen. Das Haus liegt direkt an der autofreien Rheinpromenade. Die Zimmer (TV/DU/WC) teilweise mit Balkon sind komfortabel. Es gibt ein gutes Frühstück und reichhaltig-rheinische Mahlzeiten – da ist für Leib und Seele bestens gesorgt. Tel.: 02224/3141; Fax: 02224/10555

PAX-Gästehaus Juist

Juist ist die Insel der Erholung und staatlich anerkanntes Nordseeheilbad mit 17 km Sandstrand. Ideal zur inneren Einkehr und nachhaltigen Erholung. Die heilkräftigen Faktoren des Nordseeklimas kommen auf Juist besonders zur Geltung und machen Kuren ganzjährig möglich. Das Haus liegt zentral, aber absolut ruhig, direkt am Meer in den Dünen und gehört zu den schönsten der Inseln. Es hat gemütliche Gesellschaftsräume und verfügt über eine große Anzahl von Zimmern. Tel.: 04935/207; Fax: 04935/8446

PAX-Gästehaus Wallgau/ Oberbayern

Das Gästehaus liegt 900 m hoch auf einer Anhöhe am Ortsrand von Wallgau. Vom Haus aus genießt man einen grandiosen Ausblick auf das Karwendelgebirge. Der malerische Ort Wallgau liegt zwischen Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen. 4km nach Österreich. Im Sommer ist er für Bergwanderer, Mountain-Biker und Windsurfer (Walchensee in 4 km Entfernung) ideal. Golfplatz in

der Nähe. Im Winter für Winterwanderung, Langlauf. Halbpension. Zimmer (TV/DU/WC) teils mit Balkon. Im Haupthaus befindet sich das Restaurant sowie Seminarräume. Pensionspreise beim Haus erfragen. Tel. 08825/920427; Fax 08825/920429

Buchungen werden in den einzelnen Gästhäusern vorgenommen!

Literarische Nachrichten

Marcello Pera/ Joseph Ratzinger, Ohne Wurzeln. Der Relativismus und die Krise der europäischen Kultur. Augsburg: St. Ulrich 2005. Geb. 160 S. EUR 16,90; ISBN 3-936484-57-1

Relativismus und moralische Beliebigkeit haben die europäische Kultur an den Rand des Abgrunds geführt und bedrohen Staat und Gesellschaft. Der zum liberalen Flügel der Berlusconi-Partei gehörende Philosoph, bekennende Atheist und Präsident des italienischen Senates, Marcello Pera, und der langjährige Präfekt der Römischen Glaubenskongregation, Joseph Cardinal Ratzinger, der am 19. April 2005 als BENEDIKT XVI. zum Oberhaupt der katholischen Kirche gewählt wurde, kommen in zwei unabhängig voneinander entstandenen Beiträgen und einem aufsehenerregenden Briefwechsel zu erstaunlichen Übereinstimmungen über die Grundlagen einer menschenwürdigen Gesellschaft der Zukunft und die Notwendigkeit einer Neubelebung der christlichen Wurzeln Europas. Dieses Buch ist ein aufregendes Dokument zur Eröffnung einer zukunftsweisenden Debatte zwischen Christen und Nicht-Glaubenden über die moralischen Voraussetzungen des menschlichen Zusammenlebens im 21. Jahrhundert.

entdecken: kohelet. Lese- und Arbeitsbuch zur Bibel. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2005. Kart. 144 S. EUR 9,80; ISBN 3-460-20063-4

Mit dem Titel „kohelet“ erschien im Katholischen Bibelwerk der neue Band der Reihe „entdecken: Lese- und Arbeitsbuch zur Bibel“. Das alttestamentliche Buch „Kohelet“ philosophiert über den Sinn des Lebens, über den Tod, die Zeit und das Glück. Auch Menschen, die keinen Bezug zur biblischen Tradition haben, finden sich hier bald wieder. Eine umfassende Einführung in das gesamte biblische Buch gibt der Kohelet-Spezialist Ludger Schwienhorst-Schönberger. Daran anschließend behandelt dieses neue „Lese- und Arbeitsbuch zur Bibel“ fortlaufend zwölf Textauschnitte der eher unbekannteren biblischen Schrift. Jeder Beitrag besteht aus einer Textauslegung in verständlicher Spra-

che und einem konkreten Vorschlag für eine Bibelarbeit, so dass das Buch „Kohelet“ allein oder in der Gruppe gelesen und verstanden werden kann. Der Stuttgarter Kunstprofessor Dieter Groß hat das Buch kunstvoll und mit Witz gestaltet. Da die Ökumenischen Bibelwochen 2005/2006 „Kohelet“ zum Thema haben, ist das neue „Lese- und Arbeitsbuch“ als Begleitlektüre gut geeignet. Dem Buch liegt der Bibelleseplan für das Jahr 2006 bei.

Ulrike Bechmann/Luzia Sutter Rehmann „Visionen gegen den Tod. Bibelarbeiten zu Ezechiel 37 und Lukas 21“. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2005. Geh. 88 S. EUR 5,90; ISBN 3-932203-92-5

Zum Weltgebetstag erscheint im Katholischen Bibelwerk e.V. eine Broschüre von Ulrike Bechmann und Luzia Sutter Rehmann mit dem Titel „Visionen gegen den Tod. Bibelarbeiten zu Ezechiel 37 und Lukas 21“. Die Neuerscheinung greift die biblischen Texte auf, die Frauen aus Südafrika für die Liturgie des Weltgebetstages 2006 auswählten: die Auferstehungsvision des Propheten Ezechiel in 37,1-10 und die Ansage der Zeichen einer Endzeit in Lukas 21,5-14. Die beiden nicht ganz einfachen Texte behandeln sehr unterschiedlich die Frage nach der Endzeit und der Auferstehung. Die Alttestamentlerin Ulrike Bechmann und die Neutestamentlerin Luzia Sutter Rehmann haben zeitgemäße Auslegungen und Praxisvorschläge für Bibelarbeiten zu diesen Texten verfasst. Sie werden durch eine Hinführung über die theologische Bedeutung der „Zeichen der Zeit“ für das Handeln von Kirche eingeleitet. Die einzelnen Bibelarbeiten können unabhängig voneinander gelesen und verwendet werden. Auch ohne den thematischen Kontext des Weltgebetstages sind sie in Gemeinde und Schule gut verwendbar.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Tel. 0711/61920-50, Fax -77; E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de

Im Herrn sind verschieden:

- Am 31. Mai **Kammermayer** Wolfgang, fr. Pfr. von Dietldorf und Kom. in Regensburg-St. Georg/Schwabelweis, 84 Jahre alt
- am 23. Juni **Krieglsteiner** Richard, fr. Pfr. von Kulmain und Kom. in Roding, 75 Jahre alt
- am 03. Juli **Gschlößl** Isidor, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Mallersdorf, 82 Jahre alt
- am 14. Juli **Thayil** George, PfAdm. i.R. in Dieterskirchen und Kom. in Kerala/Indien, 70 Jahre alt
- am 15. Juli **Stummer** P. Heinrich CSsR, Konventuale des Redemptoristenklosters Cham, 65 Jahre alt
- am 06. August **Seybold** Michael, Dr. theol., Prälat, Prof. em. in Eichstätt, 71 Jahre alt
- am 26. August **Böhmer** Eberhard, fr. Pfr. von Aich und Kom. in Nürnberg, 76 Jahre alt
- am 31. August **Irsigler** Franz, fr. Pfr. von Teisnach und Kom. in Beilngries, 85 Jahre alt
- am 10. September **Roth** Walter, PfAdm. i.R. von und Kom. in Weißenstadt, 77 Jahre alt
- am 12. September **Stark** Reinhold, StDir. a.D. in Sarching, 72 Jahre alt
- am 15. September **Janda** P. Willibald OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, 78 Jahre alt
- am 24. September **Kiener** Josef, Pfr. in Steinberg/Opf., 57 Jahre alt

R. I. P.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD): Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen - ABD - Nr. 60
- Informationstag Priesterseminar

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
Druck: Vormalis Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 13

15. November

I n h a l t: Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg - Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg - Bischöflicher Erlass einer neuen „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ - Bischöfliches Dekret betreffend die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg - Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg - Musterstatut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg - Bischöfliches Dekret betreffend den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg*

Theologische Grundlegung

Die Pfarrei ist eine Gemeinschaft katholischer Christen (*communitas christifidelium*), die als verfassungsrechtliche Gliedgemeinschaft in einer Teilkirche (Diözese) auf Dauer errichtet ist. Kraft seiner apostolischen Vollmacht vertraut der Diözesanbischof dem Pfarrer die alleinige hirtentliche Leitung der Pfarrei als seinem Stellvertreter vor Ort an. Dieser untersteht in seinem Wirken der bischöflichen Autorität und bildet somit das hierarchische Band zur gesamten Teilkirche (vgl. *can. 515 § 1 CIC*).

Der Pfarrer repräsentiert durch Priesterweihe und Übertragung der hirtentlichen Vollmachten durch den Diözesanbischof in sakramental-rechtlicher Weise Christus den unsichtbaren Herrn als sichtbares Haupt der Pfarrei. Als deren eigener Hirte soll er sich bei der Ausübung der Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens gegenüber den ihm anvertrauten Gläubigen einzig und allein am Vorbild Christi des guten Hirten orientieren (vgl. *can. 519 CIC*)¹. Darum ist es dem Pfarrer nicht erlaubt, durch Tun oder Unterlassen eigenmächtig im Widerspruch zu der tieferen Wirklichkeit dieses dreifachen Dienstes von der kirchlichen Ordnung abzuweichen.

Das Leitungsamt des Pfarrers ist ein Dienst für die Heilssendung der Kirche, der nach dem Willen Christi allein zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden ausgeübt werden darf. Nach katholischer Lehre sind aber nicht nur die Kleriker Träger dieser Heilssendung der Kirche, sondern vielmehr alle Gläubigen, weil sie kraft der Taufe von Christus selbst berufen sind, aktiv am Aufbau des Reiches Gottes unter den Menschen mitzuwirken. Daher hat der Pfarrer sein Leitungsamt in enger Gemein-

schaft mit ihnen auszuüben. Priester und Laien sind nach dem Willen des Herrn auf ihre je eigene, notwendig sich ergänzende Weise Mitarbeiter an seinem Heilswerk. Der Pfarrer ist darum bei der Ausübung seines Leitungsamtes vor Gott verpflichtet, die Gläubigen mit ihren Gnadengaben unter seiner priesterlichen Führung in die aktive Mitarbeit in der Seelsorge einzubinden (vgl. *can. 529 § 2 CIC*). Die Gläubigen wiederum sind vor Gott verpflichtet, ihre Gnadengaben aktiv in das Leben der Pfarrei einzubringen und dadurch den Pfarrer als Hirten im Namen Christi zu unterstützen.

Um daher sowohl das Recht der Laien zur aktiven Mitarbeit in der Pfarrei als auch das Recht des Pfarrers auf Mithilfe und Beratung durch die Gläubigen seiner Pfarrei institutionell zu sichern und zu gewährleisten, soll nach Maßgabe des Diözesanbischofs in jeder Pfarrei und entsprechend in Quasipfarreien gemäß *can. 516 § 1 CIC* (z. B. selbstständig errichtete Pfarrkuratien, Exposituren, Filialgemeinden) ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Für errichtete Seelsorgeeinheiten ist gemäß Art. VII des vorliegenden Statuts zu verfahren.

Der Pfarrgemeinderat ist der vom Diözesanbischof gemäß *can. 536 CIC* eingesetzte „Pfarrpastoralrat“ zur Förderung der gesamten Seelsorgetätigkeit in der Pfarrei. Er ist Organ der Kirchenverfassung und entspricht daher notwendig in seiner Struktur der Pfarrei selbst. Er ist ein beratendes Organ, durch das die Gläubigen dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, in pastoralen Belangen helfen können². Er trägt die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, weil ihm zur Vermeidung kräftezehrender Mehrfachstrukturen und im Zuge einer Entbürokratisierung auch die Aufgaben jenes Gremiums zugewiesen sind, das im Sinne des Konzilsdekretes „*Apostolicam Actuositatem*“ der Koordinierung autonomer Initiativen

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1 Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ vom 4. August 2002; vgl. auch II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „*Christus Dominus*“, Nr. 30.

2 Vgl. Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26; vgl. Kongregation für den Klerus u.a., Instruktion zu einigen Fragen über die praktische Mitarbeit der Laien am Dienst des Priesters „*Ecclesiae de mysterio*“ vom 15. August 1997, „Praktische Verfügungen“, Art. 5.

und Unternehmungen von Gläubigen, sei es einzelner oder gemeinschaftlich in Vereinigungen, in der Pfarrei dient³.

Der Pfarrer hat die Pflicht, den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und des Leitens zu informieren und sie zur Beratung zu stellen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben das Recht, ihre Meinung zum Wohl der Kirche über die betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern (can. 212 §§ 2 und 3 CIC) und selber Vorschläge und Empfehlungen zu machen „bezüglich missionarischer, katechetischer und apostolischer Initiativen ... , bezüglich der Förderung der Lehrausbildung und des sakramentalen Lebens der Gläubigen; bezüglich der Hilfe für die Hirten-tätigkeit von Priestern in den verschiedenen sozialen Bereichen oder Gebieten; hinsichtlich des Modus', die öffentliche Meinung besser aufmerksam zu machen etc.“⁴.

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert so durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Auf diese Weise nimmt er teil am Heils- und Weltauftrag der Kirche.

Als Organ der Kirchenverfassung untersteht der Pfarrgemeinderat wie die Pfarrei als ganze nach göttlichem Recht (iure divino) der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt des Diözesanbischofs⁵. Dieses bischöfliche Recht ist von Seiten des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bei allen Beratungen und Aktivitäten im Leben der Pfarrgemeinde stets sorgfältig zu wahren.

ARTIKEL I

Wahl zum Pfarrgemeinderat

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der römisch-katholischen Kirche losgesagt haben.
- (2) Der Pfarrer hat kein Wahlrecht, da der Pfarrgemeinderat zu seiner Beratung gebildet wird.
- (3) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,

- b) die Firmung empfangen hat,
- c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
- f) in keinem anderen Pfarrgemeinderat Mitglied ist.

(4) Der Pfarrer kann nur solche vorgeschlagenen Kandidaten ablehnen und nicht zur Wahl zulassen, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanbischof oder der vom Diözesanbischof zur Klärung Beauftragte.

(5) Wahl und Amtsdauer

- a) Die Pfarrei wählt je nach Größe der Pfarrei bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- b) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.
- c) Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates endet mit der letzten Sitzung der Wahlperiode.
- d) Der Diözesanbischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Er kann auch die Amtszeit eines Pfarrgemeinderates aus schwerwiegenden pastoralen Gründen verlängern oder verkürzen.

ARTIKEL II

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrer steht als der durch den Diözesanbischof bestellte Hirte der Pfarrei dem Pfarrgemeinderat vor, der ihn in pastoralen Belangen berät.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören unter der Leitung des Pfarrers an:
 - a) kraft ihres Amtes die in der Pfarrseelsorge tätigen Priester (Kaplan, Subdiakon) und Diakone sowie die pastoralen Mitarbeiter (PR, GR),
 - b) die gewählten Mitglieder,

3 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam Actuositatem“, Nr. 26: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordination dienen können“.

4 Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26.

5 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Nr. 27; dass., Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 8a sowie can. 381 § 1 CIC.

- c) drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden können.
- (3) Die Wahl des Pfarrgemeinderatssprechers (als Sitzungsleiter: Pfarrgemeinderatsvorsitzender) und seines Stellvertreters
 - a) Der Pfarrgemeinderatssprecher und sein Stellvertreter werden nur aus dem Kreis jener Mitglieder gewählt, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind.
 - b) Für deren Wahl mit einfacher Mehrheit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers ist auf zwei zusammenhängende Wahlperioden beschränkt. Nur bei einer Wahl mit 2/3-Mehrheit kann der Pfarrgemeinderatssprecher sein Amt auch eine weitere unmittelbare Wahlperiode lang ausüben.
- (4) Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers
Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers gehört es,
 - das Beratungsgremium als dessen Sprecher und Beauftragter vor dem Pfarrer zu repräsentieren,
 - im Namen des Beratungsgremiums Anliegen zur Diskussion und Beratung vorzuschlagen,
 - zusammen mit dem Pfarrer im Voraus die Sitzung thematisch und strukturell vorzubereiten.
- (5) Aufgaben des stellvertretenden Pfarrgemeinderatssprechers
Der stellvertretende Pfarrgemeinderatssprecher unterstützt in den oben genannten Aufgabenfeldern den Pfarrgemeinderatssprecher in seiner Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und fungiert als Schriftführer.
- (6) Ausscheiden eines Mitgliedes
 - a) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.
 - b) Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für sein Ausscheiden darzutun.
 - c) Bei gravierenden Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche (z.B. Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften etc.) muss wegen des öffentlichen Zeugnischarakters des Pfarrgemeinderates das betroffene Ratsmitglied vom Pfarrer als dem Leiter der Pfarrei nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat aus diesem ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Diözesanbischof wenden, der die endgültige Entscheidung trifft.

- d) Aus schwerwiegenden formalen Gründen (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen über längere Zeit, Weigerung mitzuarbeiten, öffentliches Weitertragen von Inhalten nichtöffentlicher Sitzungen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Antrag und Beratung und nach geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder sowie der Bestätigung durch den Pfarrer. Dem auszuschließenden Mitglied steht dasselbe Rechtsmittel wie in c) offen.

ARTIKEL III Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt unter der Leitung des Pfarrers regelmäßig zusammen. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Rates dies verlangen. Die Sitzungsladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Der Pfarrer besitzt kein Stimmrecht, da der Pfarrgemeinderat dazu dient, ihn in seiner Hirtensorge zu beraten.
- (4) Leitung der Sitzung
 - a) Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Er kann unbeschadet seiner Gesamtleitung den Pfarrgemeinderatssprecher - auch ständig - mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
 - b) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.
 - c) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann dem Antrag auf Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses und mit Zustimmung des Pfarrers entsprochen werden.
- (5) Beratungsgegenstände
 - a) Der Pfarrer muss den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und Leitens in der Pfarrei informieren. Der Pfarrgemeinderat kann unter Beachtung von Art. III, Abs. 5, Buchst. d darüber abstimmen, ob er es für angebracht hält, zu diesen Vorschlägen in die Beratung einzutreten oder ob er sie ohne Beratung annimmt.
 - b) Jedes Pfarrgemeinderatsmitglied kann selbst Vorschläge zu möglichen Aktivitäten im

Pfarreileben unterbreiten und sie mit der Bitte um Beratung einbringen. Es empfiehlt sich dabei, dass sich der Antragsteller – wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen – an den Pfarrer, den Pfarrgemeinderatssprecher oder dessen Stellvertreter wendet, bevor diese die Pfarrgemeinderatssitzung vorbereiten, um so einen geregelten Ablauf der Sitzung des Rates zu unterstützen.

- c) In der Pfarrgemeinderatssitzung kann der Antragsteller seine Vorschläge erläutern. Wird der Antrag durch Mehrheitsbeschluss zur Beratung angenommen, bedarf er abschließend zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit.
 - d) Anträge, die offenkundig im Widerspruch zur verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem geltenden Kirchenrecht stehen, können nicht zur Beratung angenommen werden.
- (6) Sachverständige
- a) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker, Mesner), hauptamtlicher Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer in Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei betreffen, müssen diese oder ihre Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden.
 - b) Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.
- (7) Beratungsvotum
- a) Wird ein Antrag zur Beratung angenommen, erfolgt am Ende eine Abstimmung über den aufgrund der Beratung endgültig formulierten Antrag. Für die Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist das sogenannte „Beratungsvotum“ für den Pfarrer.
 - b) Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine gravierenden theologischen, moralischen oder pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen.
 - c) Das Beratungsvotum und seine Begründung sind stets durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Pfarrer und vom Pfarrgemeinderatssprecher, gegebenenfalls von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei, die der amtlichen Visitation unterliegen.
- (8) Konfliktfall
- a) Erklärt der Pfarrer, dass er gegen das Beratungsvotum entscheidet, kann der Pfarrgemeinderat, wenn er nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Meinung ist, dass die Entscheidung des Pfarrers gegen sein Beratungsvotum falsch ist, nochmals um eine wei-

tere Erörterung im Pfarrgemeinderat nachsuchen.

- b) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen in schwerwiegenden theologischen und pastoralen Fragen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Diözesanbischof die erforderlichen Maßnahmen.

ARTIKEL IV

Sachausschüsse

- (1) Es wird empfohlen, dass der Pfarrgemeinderat besondere Sachausschüsse (z. B. Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/Soziales, Jugend, Ökumene etc.) bildet oder wenigstens einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür bestimmt.
- (2) Der Sachausschuss kann auf Dauer eingerichtet sein oder jeweils nur für ein bestimmtes Projekt gebildet werden.
- (3) Der Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen für den jeweiligen Sachbereich in den Rat einzubringen und bei Annahme im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat auszuführen.
- (4) Dem Sachausschuss können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderates als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, aufgrund Berufung durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Pfarrgemeinderat angehören. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die Kriterien für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gemäß Art. I, Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Für jede Sitzung eines Sachausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und dem Pfarrer oder dem Pfarrgemeinderatssprecher zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.

ARTIKEL V

Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderatssprecher ist zu jeder Sitzung der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen [=KiStiftO] Art. 24, Abs. 3).

- (2) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) und vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Er ist gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben (vgl. Art. 24, Abs. 4 KiStiftO).
- (3) Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderates nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum der zuständigen bischöflichen Behörde (z. B. Finanzkammer) vorlegen (vgl. auch Art. 26, Abs. 9 KiStiftO). Die Entscheidung liegt bei der zuständigen bischöflichen Behörde.
- (4) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat gem. Art. 11, Abs. 5, Ziff. 8 KiStiftO zur Verfügung.
- (5) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört. (vgl. Art. 24, Abs. 4 KiStiftO)

ARTIKEL VI

Die Pfarrversammlung

Der Pfarrer lädt mindestens einmal im Jahr die Gläubigen der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung ein. Auf ihr soll der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Dabei können dem Pfarrgemeinderat von Seiten der Gläubigen Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

ARTIKEL VII

Der Gesamtpfarrgemeinderat einer Seelsorgeeinheit

- (1) Sofern Seelsorgeeinheiten errichtet werden, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte die Bildung

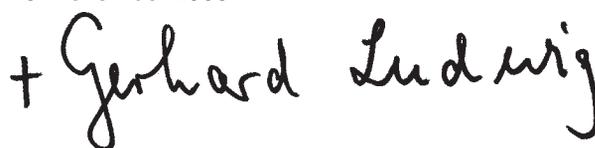
eines Gesamtpfarrgemeinderates vorzusehen. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

- (2) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates einer Seelsorgeeinheit muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass jede Pfarrei entsprechend ihrer Größe im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten ist.
- (3) In jeder Pfarrei werden die Mitglieder gewählt, welche die Pfarrei als Ratsmitglieder im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitgliedes nach.
- (5) Die Kosten, die dem Gesamtpfarrgemeinderat entstehen, werden von den jeweiligen Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien getragen. Art. V Abs. 4 ist analog anzuwenden.
- (6) Die jährliche Pfarrversammlung der Seelsorgeeinheit findet abwechselnd in einer der beteiligten Pfarreien statt.
- (7) Ferner gelten alle Statutbestimmungen der Artikel I bis VI auch für den Gesamtpfarrgemeinderat entsprechend.

Das vorliegende Statut tritt zum 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005 ad experimentum für vier Jahre in Kraft.

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2001 in der geänderten Fassung vom 1. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg*

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gründet auf dem Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg und gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und entsprechend für die Wahl der Gesamtpfarrgemeinderäte in Seelsorgeeinheiten

§ 1 Wahltermin

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte bzw. der Gesamtpfarrgemeinderäte wird vom Diözesanbischof für einen bestimmten Sonntag einheitlich für alle Pfarreien festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat schafft unter der Leitung des Pfarrers die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl.
- (2) Aufgaben des Pfarrgemeinderates
 - a) Der Pfarrgemeinderat erstellt nach Bekanntgabe des Wahltermins durch den Diözesanbischof gegenüber dem Pfarrer ein Beratungsvotum über:
 - die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
 - b) Der Pfarrgemeinderat bestimmt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin nach Maßgabe von § 3 einen Wahlausschuss, der die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl gewährleistet.
- (3) Aufgaben des Pfarrers
 - a) Er setzt unter Würdigung des Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates fest:
 - die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
 - b) Der Pfarrer gibt den Pfarreiangehörigen spätestens zwei Monate vor der Wahl den Wahltermin und die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und informiert über die Wahlordnung.

- c) Er macht die in Art. I, Abs. 3 Statut/PGR geltenden Kriterien für eine mögliche Kandidatur bekannt.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) Der Pfarrer kraft seines Amtes. Er kann in einem begründeten Ausnahmefall die Mitgliedschaft an einen der Pfarrei zugewiesenen Priester, Ständigen Diakon oder pastoralen Mitarbeiter delegieren.
 - b) Die vom Pfarrgemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Pfarreiangehörigen gewählten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Unter der Leitung des Pfarrers oder der von ihm delegierten Person ist der Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in den Pfarreien und in den Quasipfarreien, in denen ein Pfarrgemeinderat gebildet wird,

- bei bis zu 1.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 6, höchstens 10,
- bei 1.001 bis zu 3.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 10, höchstens 12,
- ab 3.001 wahlberechtigten Katholiken und in Seelsorgeeinheiten mindestens 12, höchstens 20.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der römisch-katholischen Kirche losgesagt haben.
- (2) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der ka-

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- tholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
- (3) Erstellung einer Kandidatenliste
- a) Jeder wahlberechtigte Pfarreiangehörige hat das Recht, in schriftlicher Form Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag kann höchstens soviel Kandidaten enthalten, als Pfarrgemeinderatsmitglieder direkt zu wählen sind.
 - b) Dem Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigelegt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis einholen.
 - c) Die Vorschläge werden im Pfarramt zu Händen des Pfarrers abgegeben.
 - d) Der Pfarrer hat unter Wahrung von Art. I, Abs. 4 Statut/PGR die Pflicht, Kandidaten, die die Kriterien der Wählbarkeit nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen. Im Zweifelsfall kann er sich dabei vom Wahlausschuss beraten lassen. Wird ein Kandidat gewählt, dessen Nichtwählbarkeit durch Versäumnis oder Täuschung erst nach der Wahl bekannt wird, ist die Wahl des Kandidaten ungültig. Der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat, rückt in den Pfarrgemeinderat nach.
 - e) Der Pfarrer hat die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten diesem persönlich mitzuteilen. Er kann diese Gründe mit Zustimmung des Kandidaten auch den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses mitteilen.
 - f) Bei der Kandidatenfindung soll der Pfarrer zusammen mit dem Wahlausschuss darauf bedacht sein, dass die Kandidatenliste das Leben in der Pfarrei widerspiegelt.
 - g) Die Kandidatenliste soll eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.
 - h) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine geringere Zahl als die zu wählenden Kandidaten auf, findet nach Einholung der Erlaubnis des Diözesanbischofs die Wahl dennoch statt, da der Pfarrer ein Recht auf Beratung durch einen Pfarrgemeinderat hat. Die unbesetzten Pfarrgemeinderatsplätze kann der Pfarrer im Benehmen mit dem gewählten Pfarrgemeinderat mit geeigneten Personen nachbesetzen.
 - i) Die Kandidatenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl vom Pfarrer in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Wahlablauf

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmzettel müssen mit dem Namen der Pfarrei gekennzeichnet sein und in alphabetischer Reihenfolge alle Kandidatennamen, deren Personenstand, Beruf und Alter sowie das Wahlverfahren nach Abs. 3 enthalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenthäufung ist nicht möglich.
- (4) Die Wahl erfolgt in den dafür vorgesehenen Wahllokalen.
- (5) Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Wahlhelfer die Wahlaufsicht in einem Wahllokal gewährleisten.
- (6) In jedem Wahllokal müssen die Wähler vor der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden oder sich unter Vorlage des Personalausweises mit Namen und Anschrift in eine Liste eintragen.
- (7) Unmittelbar nach Wahlschluss beginnt der Wahlausschuss die Auszählung.
- (8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen als erlaubt vergeben worden sind. Außerdem verungültigen ihn alle zusätzlichen Kennzeichnungen oder Beschriftungen. Im Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer.
- (9) Der Wahlablauf und das Ergebnis werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Pfarrer und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden muss. Es wird im Pfarramt hinterlegt.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlausschuss bittet umgehend die gewählten Mitglieder, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Das Wahlergebnis und die Erklärung der Annahme der Wahl durch die Kandidaten sind schnellstmöglich durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste schriftlich oder mündlich bis zum letzten Montag vor der Wahl im Pfarramt gestellt werden.
- (3) Der Wahlausschuss händigt die notwendigen Unterlagen für die Briefwahl aus (Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag).

- (4) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (5) Der Wahlbrief ist dem Pfarramt durch die Post oder auf anderem Wege vor Schließung der Wahllokale zu übermitteln. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (6) Die im Pfarramt gesammelten Wahlbriefe werden erst nach Schließung der Wahllokale mit den anderen Stimmen im Wahllokal ausgezählt.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Pfarrer schriftlich unter Vorlage von Beweisen angefochten werden.
- (2) Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, das über die Anfechtung definitiv entscheidet.

§ 9 Einführung in den Pfarrgemeinderat

- (1) Alle gewählten Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates werden vom Pfarrer binnen vier Wochen zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt den Pfarrgemeinderatssprecher und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Pfarrer benennt auf dieser Sitzung die drei Personen, die er gemäß Art. II, Abs. 2 c) Statut/PGR in den Pfarrgemeinderat berufen möchte. Gegebenenfalls erfolgt auch die Nachbesetzung gemäß § 5, Abs. 3 h.
- (4) Die Namen aller Pfarrgemeinderatsmitglieder, des Pfarrgemeinderatsprechers und seines Stellvertreters werden vom Pfarrer schnellstmöglich der Pfarrei durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Der Dekan ist über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Wahl in Seelsorgeeinheiten

- (1) Sofern Seelsorgeeinheiten errichtet werden, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates vorzusehen. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Besteht bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat, kann dieser Zusammenschluss bei Vorliegen schwerwiegender pastoraler Gründe nur rückgängig gemacht werden, wenn spätestens drei Monate vor der Wahl der Pfarrer der Seelsorgeeinheit zusammen mit der 2/3-Mehrheit des Gesamtpfarrgemein-

derates einen Antrag an den Diözesanbischof zur Auflösung des Gesamtpfarrgemeinderates stellt. Der Diözesanbischof entscheidet über den Antrag.

- (3) Wahlvorbereitungsverfahren für die erstmalige Wahl zu einem Gesamtpfarrgemeinderat einer Seelsorgeeinheit
 - a) Unter der Leitung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit wird spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Jeder beteiligte Pfarrgemeinderat bestimmt dafür bis zu drei seiner Mitglieder durch Wahl.
 - b) Der Wahlausschuss gibt dem Pfarrer gegenüber ein Beratungsvotum ab über:
 - die mögliche Größe des Gesamtpfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - die Zahl der in den einzelnen Pfarreien direkt zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates je nach Größe der Pfarrei,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung.
 - c) Alle weiteren Vorgänge erfolgen entsprechend den §§ 2-9 der vorliegenden Wahlordnung.
- (4) Wird während einer laufenden Wahlperiode eine Seelsorgeeinheit gebildet, so bleiben die einzelnen Pfarrgemeinderäte bis zur nächsten Wahl bestehen. Wird eine Pfarrei während einer laufenden Wahlperiode einer Seelsorgeeinheit eingegliedert, behält sie bis zur nächsten Wahl den eigenen Pfarrgemeinderat. Bei Ausgliederung einer Pfarrei aus einer Seelsorgeeinheit scheidet die betroffenen Mitglieder aus dem Gesamtpfarrgemeinderat aus und bilden bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl den Pfarrgemeinderat, zu dem der Pfarrer zur Erreichung der Mindestmitgliedszahl gemäß § 4 entsprechend viele Pfarreiangehörige hinzuberufen kann.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Wahlordnung tritt zum 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005 ad experimentum für vier Jahre in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2001 in der geänderten Fassung vom 1. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

BISCHÖFLICHER ERLASS EINER NEUEN „ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko)“

Nachdem am 1. Januar 2001 die Neueinteilung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft getreten war und vom Diözesanforum 1994/95 dem Dekanat „als wichtigster organisatorischer Bezugsgröße auf mittlerer Ebene“ eine „entscheidende Rolle“ zugewiesen worden war, hat mein Vorgänger anstelle des bisherigen Dekane-Statuts zum Pfingstsonntag des Jahres 2001 erstmals eine „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg“ erlassen (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 97-104).

Nach mehrjähriger Erfahrung erschien es nun angezeigt, Teile dieser Ordnung einer Revision zu unterziehen und sie gleichzeitig auch an die Veränderungen anzupassen, die durch die Neuordnung der Räte auf verschiedenen Ebenen des Bistums entstehen.

Die insgesamt neu gefasste Ordnung wird hiermit im Amtsblatt für die Diözese Regensburg promulgiert und ersetzt mit Wirkung vom 27. November 2005, dem 1. Adventsonntag und Beginn des neuen Kirchenjahres, die bisherige „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“:

Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)

Abschnitt I: Das Dekanat

Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanats

- (1) Das Dekanat ist der vom Diözesanbischof verfügte Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten zum Zwecke der Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln (can. 374 § 2). Das Dekanat ist sowohl mittlerer Verwaltungs-, als auch übergeordneter Seelsorgsbereich, es hat jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jede Pfarrei und Quasipfarrei bzw. Seelsorgeeinheit ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 15. November 2000). Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen.
- (2) Das Dekanat dient der Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Quasipfarreien bzw. der Seelsorgeeinheiten. Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln im Sinne von Abs. 1 soll u. a. dadurch geschehen, dass – soweit vorhanden – seelsorgliche, pädagogische, kirchenrechtliche, liturgische und sonstige einschlägige Spezialisierungen von Klerikern und Laien dem ganzen Dekanat zur Verfügung gestellt werden. Falls für bestimmte Bereiche keine Angebote zur Verfügung stehen, soll für kompetente Vermittlung gesorgt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge und mit den Ordensgemeinschaften ist auf Dekanatssebene zu organisieren. Die Zeiten der Eucharistiefiern (vor allem am Vorabend des Sonntags und Sonntagabend) sind auf Dekanatssebene abzustimmen.
- (4) Die Verbände sollen Wirkungs- und/oder Organisationsformen auf Dekanatssebene entwickeln bzw. ausbauen.
- (5) Bei Umgliederungen einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder eines Teils einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder auch einer ganzen Seelsorgeeinheit aus einem Dekanat in ein anderes hört der Diözesanbischof den Priesterrat (vgl. can. 515 § 2), ferner die betroffenen Pfarrer, die ihren Pfarrgemeinderat konsultieren können, sowie die betroffenen Dekane, die sich mit ihrer Dekanats- und/oder Pfarrerkonferenz beraten können. Sind durch Umgliederungen Vermögens- oder sonstige finanzielle Fragen von Stiftungen berührt, werden auch die zuständigen Kirchenverwaltungen gehört.
- (6) Die Anhörungsvorschrift des Absatz 5 gilt auch bei Neubildung oder Umbildung von Seelsorgeeinheiten. Diese können stets nur aus Pfarreien und Quasipfarreien desselben Dekanates gebildet werden; gegebenenfalls sind entsprechende Umgliederungen vorzunehmen.
- (7) Mehrere benachbarte Dekanate sind zu einer Region verbunden. Das Nähere regelt das Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg.

Artikel 2: Einrichtungen des Dekanates

- (1) Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Bischöfliches Dekanalamt <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans, wenn nicht vom Ortsordinarius ein Dekanalamt an einem bestimmten Ort im Dekanat errichtet ist. Für die Führung des Dekanalamtes vom Pfarrbüro des Dekans aus ist ein Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanalamtsführung anfallenden Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.

- (2) Im Hinblick auf die Führung einer Dekanatskasse (vgl. auch Art. 10 Abs. 7) und zur Abwicklung des sonstigen Zahlungsverkehrs für dekanale Aufgaben eröffnet die Diözese Regensburg für jedes Dekanat bei der LIGA Regensburg ein Konto mit dem Untertitel „Bischöfliches Dekanalamt < Name des Dekanates >“. Verfügungsberechtigt sind nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 12 und Art. 8 Abs. 2 der Dekan und der Prodekan, sobald die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt ist.
- (3) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für Verwaltungsaufgaben im Dekanatsbereich (Verwaltung der Kindergärten, sonstiger kirchlicher Einrichtungen in Trägerschaft von Pfarreien wie Altenheime, Sozialstationen u.ä., Erstellung der Kirchenrechnungen, Ausbau der EDV, Abwicklung von Baumaßnahmen u.ä.) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (4) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich (u.a. Schulung von Mitarbeitern, besonders von Ehrenamtlichen, Begleitung ehrenamtlich Tätiger, Aus- und Weiterbildung für kirchliche Aufgaben, Erwachsenenbildung, Schule, Jugendpastoral, Ökumene, sozial-caritative Tätigkeiten, Ehe- und Familienseelsorge, Begleitung von Katechumenen und Konvertiten, Liturgie und Kirchenmusik) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (5) Mit Zustimmung des Ortsordinarius kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz auch die Führung der Pfarrmatrikeln auf Dekanatssebene gemäß der entsprechenden Ordnung geregelt werden. Diese Regelung kann immer nur für das ganze Dekanat eingeführt werden, ein Beschluss

darüber bedarf zusätzlich einer 2/3-Mehrheit der Pfarrer und der diesen gleichgestellten Priester des Dekanates.

Abschnitt II: Personalorgane des Dekanats

Artikel 3: Amt und Stellung des Dekans

- (1) Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC) und seinen Wohnsitz in einer Pfarrei oder Quasipfarrei des Dekanates haben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC). Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Bischöflichen Dekanalamtes, er steht dem Dekanat vor und vertritt das Dekanat nach außen (z. B. gegenüber weltlichen Behörden).
- (2) Der Dekan übt die allgemeine Aufsicht über alle Priester und Diakone (can. 555 §§ 1-3) sowie über die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat¹ (vgl. can. 228 § 1; 231 § 1) aus, soweit sie nicht der Aufsicht durch den/die Kirchliche/n Schulbeauftragte/n unterliegen. Er ist berechtigt, ihnen nach Maßgabe dieser Ordnung (bes. Art. 7) oder nach besonderer Anweisung durch den Ortsordinarius, die für den Einzelfall oder generell erfolgt ist, hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit ggf. Weisungen zu erteilen. Dem Dekan wird vom Bischöflichen Ordinariat jede sein Dekanat betreffende personelle Veränderung unter den Klerikern und pastoralen Mitarbeitern/-innen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und somit weisungsberechtigt für alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die auf Dekanatssebene in der Pastoral oder in der Verwaltung tätig sind (Dienstabweisungen, Urlaubsgenehmigungen etc.). Kleriker und Laien in einem kategorialen Seelsorgebereich unterstehen, soweit sie auch dem Dekanat zur Mithilfe zugeordnet sind, der Leitung des Dekans.
- (4) Als Sprecher der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat vertritt der Dekan diese beim Diözesanbischof und beim Bischöflichen Ordinariat.
- (5) Der Dekan ist Mitglied und Vorsitzender des Schlichtungs- und Vermittlungsausschusses der Dekanatskonferenz (vgl. Art. 10, Abs. 10), falls dieser eingerichtet ist.
- (6) Der Dekan beruft die Dekanats- und Pfarrerkonferenz ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung.

¹ „Pastorale Mitarbeiter im Dekanat“ ist in dieser Ordnung Sammelbegriff für die mit amtlichem Auftrag in der Pastoral des Dekanats tätigen Laien, d. h. Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Gemeindegemeinschaften/-innen, sei es auf Ebene der Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten, sei es auf Dekanatssebene; diese müssen nicht notwendigerweise im Dekanat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 4: Bestellung des Dekans

- (1) Der Dekan wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags des Dekanates nach Maßgabe folgender Absätze ernannt (vgl. can. 553 § 2).
- (2) Steht die Ernennung des Dekans an, beauftragt der Ortsordinarius den amtierenden Dekan bzw. den Prodekan, dem Diözesanbischof bis zu einer bestimmten Frist einen Dreivorschlag von geeigneten Priestern zu unterbreiten. Vorgeschlagen werden können nur Pfarrer und diesen gleichgestellte Priester des Dekanates, die also eigenverantwortlich einer Pfarrei oder Quasipfarrei im Dekanat vorstehen.
- (3) Damit jemand zum Dekan bestellt werden kann, muss er sich durch Rechtgläubigkeit und Rechtsschaffenheit auszeichnen (vgl. can. 521 § 2); außerdem muss er über eine seelsorgliche Erfahrung verfügen, die ihn für diese Aufgabe geeignet erscheinen lässt. Die Diözese begleitet den Dienst der Dekane durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. in Mitarbeiterführung, Personalmanagement, Kooperationsentwicklung).
- (4) Dekan bzw. Prodekan berufen baldmöglichst eine Dekanatskonferenz ein, auf der einer der Tagesordnungspunkte „Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans“ lautet. Die Mitglieder der Dekanatskonferenz gemäß Art. 10 Abs. 2 geben in einem nicht namentlich gekennzeichneten Kuvert einen Zettel mit bis zu drei Namen von für das Amt des Dekans geeigneten Priestern ab. Der Dekan weist darauf hin, dass Absatz 2 Satz 2 widersprechende Namensvorschläge gestrichen werden und dass die Nennung von mehr als drei Namen geeigneter Priester den jeweiligen Vorschlag insgesamt ungültig macht. Der Dekan öffnet vor versammelter Konferenz die Kuverts, liest die Vorschläge vor und erstellt zusammen mit zwei von ihm aus dem Kreis der Mitglieder bestimmten Helfern eine Liste der Vorgeschlagenen, gereiht nach der Zahl der Nennungen. Der Inhalt der Liste gilt als ausdrücklich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (vgl. Art. 10, Abs. 5).
- (5) Der Dekan bzw. Prodekan beruft baldmöglichst, ggf. unmittelbar im Anschluss an die Dekanatskonferenz, eine Pfarrerkonferenz ein. Bei dieser wird aufgrund der Liste gemäß Absatz 4 nach Anhörung der Vorgeschlagenen durch den Dekan in der Reihenfolge der Nennung über ihre Bereitschaft, das Amt des Dekans bei einer Ernennung durch den Bischof zu übernehmen, mittels geheimer Abstimmung in der Pfarrerkonferenz ein Dreivorschlag erstellt, der vom Dekan zusammen mit der Liste gemäß Absatz 4 und einer Aufstellung der Mitglieder der Dekanatskonferenz dem Bischof eingereicht wird.
- (6) Das Amt des Dekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Dreivorschlags der Pfarrer-

konferenz des Dekanates übertragen. Nach erfolgter Ernennung erhält der Dekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.

- (7) Die Amtseinführung des neuernannten Dekans erfolgt durch den Diözesanbischof oder durch dessen Beauftragten.

Artikel 5: Amtszeit des Dekans

- (1) Der Dekan wird auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung im selben Dekanat soll insgesamt höchstens zweimal erfolgen.
- (2) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf der Amtsperiode, der Vollendung des 70. Lebensjahres, dem Ausscheiden aus dem Dekanatsklerus, der Beendigung des amtlichen Seelsorgsauftrags im Dekanat, der Annahme seines Verzichts oder der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof (can. 554 § 3 CIC).
- (3) Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Dekan dem Diözesanbischof den Amtsverzicht anbieten.

Artikel 6: Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan hat die Pfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände seines Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen auf DekanatsEbene in ihr Amt einzuführen.
- (2) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC). Insbesondere hat er
 1. unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten und der besonderen Verhältnisse eines jeden Einzelnen die Kleriker des Dekanats und die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen, die er auch leitet;
 2. das geistliche Leben, den seelsorglichen Eifer und die brüderliche Gemeinschaft des Dekanatsklerus durch die Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften der Priester und Diakone (Kleruskonferenz) zu fördern;
 3. gelegentlich die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat zu einer eigenen Konferenz dieser Mitarbeiter einzuladen, um deren spezifische Angelegenheiten zu beraten und den Austausch untereinander zu fördern;
 4. bei Bedarf möglichst einmal im Jahr die Religionslehrer/-innen i.K., ggf. auch die Religionslehrer/-innen an weiterführenden Schulen im Dekanat und, falls es wegen der zu

- beratenden Themen erforderlich erscheint, die übrigen mit „Missio canonica“ im Dekanat Religionsunterricht erteilenden Personen zu einer Konferenz einzuladen;
5. die Arbeit der für Aufgaben auf DekanatsEbene berufenen pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu koordinieren und zu unterstützen;
 6. dafür zu sorgen, dass die Gottesdienstzeiten innerhalb des Dekanats aufeinander abgestimmt werden;
 7. die kirchliche Erwachsenenbildung, die Jugendseelsorge, die caritative Tätigkeit - sei es durch die organisierte Caritas oder die Gemeinde-Caritas - und die Gemeindemission auf DekanatsEbene zu fördern;
 8. zusammen mit dem zuständigen Pfarrer oder dem diesem gleichgestellten Seelsorgsvorstand über einen Taufaufschub zu entscheiden (vgl. can. 868 § 1, 2° CIC);
 9. die Verteilung der Hl. Öle in die Pfarreien seines Dekanates sicherzustellen;
 10. Akten und Archivalien des Dekanats sorgfältig zu verwahren bzw. dafür zuständige Mitarbeiter zu beaufsichtigen;
 11. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanats nach Rücksprache mit dem zuständigen „rector ecclesiae“ einzuladen;
 12. gewissenhaft gemäß vereinbarter Arbeitsteilung mit dem Prodekan alle auf das Dekanat bezogenen Konten zu verwalten. Der Dekan ist verpflichtet, der Dekanatskonferenz jährlich über das Dekanatskonto Rechnung zu legen und diese anerkennen zu lassen. Der Anerkennungsbeschluss ist zusammen mit der Rechnung der Bischöflichen Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
 13. alle weiteren Aufgaben, Vollmachten und Befugnisse auszuüben, die ihm vom Ortsordinarius im Einzelfall oder auf Dauer übertragen sind.
- (3) Der Dekan trägt Mitsorge dafür, dass die Kleriker seines Dekanates ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (can. 555 § 1, 2° CIC). Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers des Dekanates zur Klage Anlass, so soll der Dekan ein brüderliches Gespräch mit ihm führen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er dem Generalvikar darüber berichten; bei schweren Vergehen hat dies jedoch sofort zu geschehen. Dies gilt entsprechend auch für die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat (vgl. can. 228 § 1 und 231 § 1).
- (4) Bei Differenzen zwischen Klerikern und/oder pastoralen Mitarbeitern im Dekanat hat sich der Dekan unparteilich um Vermittlung und ggf. Schlichtung im Geiste des Evangeliums zu bemühen.
- (5) Der Dekan trägt unter Wahrung der vorrangigen Pflicht der in den Pfarreien und Quasipfarreien unmittelbar verantwortlichen Kleriker und Laien dafür Sorge (vgl. can. 555 § 1, 3° CIC),
1. dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden;
 2. dass Schmuck und Sauberkeit der Kirche und der Geräte für den liturgischen Gebrauch, vor allem bei der Feier der Eucharistie und der Aufbewahrung des Allerheiligsten, sorgfältig gewahrt werden;
 3. dass die pfarrlichen Bücher richtig geführt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ist im Dekanat eine zentrale Matrikelführung eingerichtet, trägt der Dekan hierfür die Hauptverantwortung;
 4. dass das Kirchenvermögen mit Sorgfalt verwaltet wird;
 5. dass die Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude mit gebührender Umsicht gepflegt werden.
- (6) Der Dekan hat sich darum zu bemühen, dass die Kleriker (can. 555 § 2, 1° CIC) und die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zu diesem Zweck erhält er von den Veranstaltern eine Kopie der Einladungen zu den Fortbildungsveranstaltungen.
- (7) Der Dekan ist darum besorgt, dass den Klerikern des Dekanats geistliche Hilfen zur Verfügung stehen; besonders hat er um jene besorgt zu sein, die sich in Schwierigkeiten befinden oder von Problemen bedrängt werden (can. 555 § 2, 2° CIC).
- (8) Der Dekan trägt Mitverantwortung für die spirituelle Begleitung und Weiterbildung aller pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die einen speziellen Seelsorgeauftrag auf DekanatsEbene haben oder in der Verwaltung des Dekanates tätig sind.
- (9) Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC),
1. dass die Pfarrer und die sonstigen Kleriker des Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen in der Pastoral oder Verwaltung auf DekanatsEbene, die schwer krank sind, nicht der geistlichen und materiellen Hilfe entbehren;
 2. dass die verstorbenen Pfarrer und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten; er vertritt nach Möglichkeit selbst das Dekanat bei der Bestattung verstorbener pastoraler Mitarbeiter/-innen auf DekanatsEbene;
 3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder eines diesem gleichgestellten Seel-

sorgsvorstandes Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

- (10) Der Dekan hat sich über die Errichtung und den Ort der Aufbewahrung des Testaments der Kleriker des Dekanats zu vergewissern und darauf zu achten, dass alle eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen und diese getrennt vom Testament so aufbewahren, dass sie im Bedarfsfall unverzüglich vom Dekan eingesehen werden kann.
- (11) Bei Personalveränderungen im Dekanat soll der Dekan dem Generalvikar als Ratgeber zur Verfügung stehen (can. 524, 547 CIC).
- (12) Der Dekan hat die Verbindung mit den zuständigen überörtlichen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden zu pflegen.

Artikel 7: Befugnisse des Dekans

- (1) Der Dekan visitiert nach Weisung des Diözesanbischofs die Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten seines Dekanats (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Im Besonderen obliegt ihm anlässlich der Visitation die Überprüfung der kooperativen Seelsorge in den einzelnen Seelsorgestellen und Seelsorgeeinheiten; er berichtet im Zusammenhang mit der Visitation gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat über Fortgang und Fortschreibung der kooperativen Seelsorge im Dekanat; er interveniert bei Missständen und ist verantwortlich für eigenständiges Abstellen von festgestellten Mängeln.
- (3) Der Dekan ist berechtigt,
 1. Pfarrern und sonstigen Seelsorgsvorständen seines Dekanats sowie pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat auf Dekanatssebene bis zur Dauer von zwei Wochen im Rahmen des ihnen zustehenden Jahresurlaubs Urlaub zu gewähren. Er hat sich zu vergewissern, dass für Vertretung gesorgt ist;
 2. für die Zeit des Erholungsurlaubs im Dekanat die gegenseitige Vertretung der Priester, die sich um eine Vertretung jedoch jeweils selbst kümmern müssen, zu koordinieren;
 3. Pfarrvikare und pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat auf Pfarrebene nach Rücksprache mit dem Generalvikar zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates vorübergehend anzuweisen;
 4. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie in einer nichtkatholischen Kirche (can. 933) zu genehmigen; er unterstützt die Priester seines Dekanates in der Einhaltung der „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“ gemäß diö-

zesaner Ausführungsbestimmung zu can. 932 CIC;

5. Archive und Registraturen der Pfarrämter und der sonstigen selbstständigen Seelsorgestellen mit deren gesamtem Inhalt jederzeit einzusehen und Berichte einzufordern;
 6. im Notfall anstelle der Eucharistiefeier einen anderen Gottesdienst gemäß den diözesanen Richtlinien in einer Gemeinde anzusetzen, wenn trotz intensiver Bemühungen wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse kein Priester für eine Eucharistiefeier am Sonntag zur Verfügung steht.
- (4) Der Dekan übt mit gebührender Sorgfalt alle sonstigen Vollmachten und Befugnisse aus, die ihm der Ortsordinarius für den Einzelfall oder auf Dauer übertragen hat.

Artikel 8: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)

- (1) Der Stellvertreter des Dekans mit dem Titel „Prodekan“ wird gemäß den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1-6 bestellt. Für seine Amtszeit gelten die Bestimmungen des Art. 5 dieser Ordnung entsprechend. Nach Ernennung erhält der Prodekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.
- (2) Der Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan nach Absprache mit ihm und im Falle seiner Verhinderung. Entsprechend der mit dem Dekan vereinbarten Arbeitsteilung führt er das Dekanatskonto (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 12). Bei Vakanz des Amtes des Dekans führt der Stellvertreter des Dekans, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius, die Amtsgeschäfte des Dekans bis zur Ernennung des Dekans durch den Diözesanbischof.
- (3) Im Fall der Verhinderung von Dekan und Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan der dem Weihealter nach dienstälteste Pfarrer des Dekanats. Entsprechendes gilt bei Vakanz beider Ämter, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius.

Artikel 9: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat

- (1) Für jedes Dekanat wird ein Kirchlicher Schulbeauftragter/eine Kirchliche Schulbeauftragte bestellt; für ihn/sie gelten die Bestimmungen des Statuts für Kirchliche Schulbeauftragte im Bistum Regensburg.
- (2) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein Dekanatsleiter für Liturgie bestellt. Dieser muss Kleriker mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein. Für

ihn gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellungsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates und von dessen Liturgiereferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.

- (3) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatskirchenmusiker/-in bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellungsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates bzw. von dessen Kirchenmusikreferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (4) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz, die ggf. Vorschläge der Jugendverbände im Dekanat einholt, für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius, ggf. nach Rücksprache mit dem Diözesanjugendpfarrer, ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Jugendseelsorge bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellungsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates bzw. des Bischöflichen Jugendamtes und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (5) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Ehe und Familie bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellungsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (6) In besonderen Fällen können in einzelnen Dekanaten auf Antrag der Dekanatskonferenz bischöfliche Beauftragte auch für andere spezielle Seelsorgebereiche (vgl. PastPla III.3.2.1.) bestellt werden.
- (7) Auf begründeten Antrag der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in den in den Abs. 1 - 6 genannten Bereichen auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte bestellt werden.
- (8) Den Bischöflichen Beauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.

Abschnitt III: Gremien des Dekanats

Artikel 10: Die Dekanatskonferenz

- (1) Gegenstand der Dekanatskonferenzen, die den Charakter einer Dienstkonferenz haben, sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und Verwaltung auf Dekanatsstufe. Dort wird – soweit den Dekanatskonferenzen Entscheidungsbefugnis

zukommt – auch über sie entschieden, vorbehaltlich eines Einspruchs des Dekans bzw. des Prodekans, falls dieser stellvertretend die Konferenz leitet, oder eines spätestens eine Woche nach der Konferenz dem Dekan schriftlich mitzuteilenden Einspruches der Mehrheit der der Dekanatskonferenz angehörenden Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester. In diesem Falle ist die Angelegenheit in einer baldmöglichst einzuberufenden Dekanatskonferenz erneut zu beraten und, wenn es wiederum zu einem Einspruch der Einspruchsberechtigten kommt, vom Dekan den Regionaldekanen zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig. Rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen der Dekanatskonferenz sind von den durch sie Betroffenen nach Maßgabe der Entscheidung umzusetzen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

1. die Weltpriester und Ständigen Diakone, die ihren Wohnsitz im Dekanat haben, sowie jene Ordenspriester im Dekanat, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages Seelsorge im Dekanat leisten; leistet ein Kleriker mit Wohnsitz im Dekanat vorrangig Seelsorgedienst in einem oder mehreren anderen Dekanaten, so gehört er verpflichtend nur der Dekanatskonferenz jenes Dekanats an, dem er den größten Teil seines Seelsorgedienstes widmet;
2. die im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
3. die im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gem. Art. 9.

- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz gehört die Teilnahme grundsätzlich zur Dienstpflicht; bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben hat der Dekan nach erfolgloser Ermahnung, ggf. zusammen mit dem Prodekan und/oder dem/der dem Alter nach ältesten pastoralen Mitarbeiter/-in, dem Bischöflichen Ordinariat das Versäumnis zu melden. Falls sie nicht Pfarradministratoren oder Pfarrvikare im Dekanat sind, ist den emeritierten Geistlichen, den Kategorie-seelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben, die Teilnahme freigestellt; dies gilt ebenso für die Bischöflichen Beauftragten.

- (4) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Entscheidungen werden – unter Wahrung der besonderen Anordnung des Art. 2 Abs. 5 und des Art. 4 Abs. 4 – mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

- gliedert getroffen, für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist Vertraulichkeit zu wahren.
 - (6) Die Dekanatskonferenzen werden gemäß der von der Konferenz selbst beschlossenen Regelmäßigkeit und außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder durch den Dekan schriftlich einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es vor der Einberufung oder während der Konferenz. Über jede Konferenz ist – unter Wahrung der Bestimmung von Art. 4, Abs. 4 – zumindest ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Dekanatskonferenz vom/von der Protokollführer/-in und dem Dekan zu unterschreiben und in einem Protokolle-Akt unter den Dekanats-Akten aufzubewahren ist. Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist unmittelbar an das Bischöfliche Ordinariat – Generalvikariat – zu senden.
 - (7) Die Dekanatskonferenz beschließt die Führung einer Dekanatskasse (vgl. Art. 2, Abs. 2), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z.B. Umlagen der Pfarreien und Quasipfarreien nach Schlüssel, Abgaben der Mitglieder der Dekanatskonferenz o.a.) und die Zwecke, für die die Mittel zu verwenden sind.
 - (8) Die Dekanatskonferenzen haben sich an die für sie geltende Allgemeine Geschäftsordnung zu halten. Sie können sich unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen eine eigene Geschäftsordnung geben.
 - (9) Zur Unterstützung des Dekans in der Leitung des Dekanates kann auf Antrag des Dekans die Dekanatskonferenz die Bildung eines Ausschusses beschließen, dem der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan und ein/e von den pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat aus ihrem Kreis gewählte/r Vertreter angehört. Der Ausschuss wird allein vom Dekan einberufen.
 - (10) Die Dekanatskonferenz kann einen Ausschuss aus dem Dekan als Vorsitzendem, zwei Klerikern und zwei Laien bilden, der in bestimmten Fällen als Schlichtungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen, Streitfällen etc. fungieren kann, etwa bei Auseinandersetzungen zwischen Ehrenamtlichen (mit spezieller Tätigkeit, z. B. örtliche Ansprechpartner, Pfarrgemeinderäte) und/oder amtlichen Mitarbeitern.

Artikel 11: Die Pfarrerkonferenz

- (1) In mindestens derselben Regelmäßigkeit wie die Dekanatskonferenzen beruft der Dekan – unbeschadet der möglichen Abhaltung von Kleruskonferenzen – die Konferenz der Pfarrer und der diesen gleichgestellten Priester ein.
- (2) Der Dekan muss eine Pfarrerkonferenz einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester dies verlangt, um über Beschlüsse der Dekanatskonferenz und mögliche Einsprüche im Sinne des Art. 10, Abs. 1 zu beraten und zu beschließen.
- (3) Der Dekan kann Pfarrerkonferenzen auch zur Vorbereitung der Dekanatskonferenz oder anderer Konferenzen im Sinne von Art. 6, Abs. 2, Ziff. 2-4 und Besprechungen gemäß Art. 12 einberufen.
- (4) Pfarrerkonferenzen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der zu Ladenden erschienen ist. Sie fassen ihre Beschlüsse möglichst im Konsens, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.

Abschnitt IV: Dekanatsveranstaltungen

Artikel 12: Dekanatstage, -projekte und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Zur Vorbereitung und im Hinblick auf die Durchführung des Dekanatsjahrtags (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 11), von themenbezogenen Dekanatstagen, von Dekanatsprojekten und ähnlichen Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinderäten über die Gremien des Dekanats oder von diesen Gremien selbst angeregt werden, kann der Dekan über die zuständigen Pfarrer bzw. diesen gleichgestellten Priester einzelne oder mehrere Vertreter von Pfarrgemeinderäten, in der Regel deren Sprecher, zu Besprechungen einladen. Dazu sind auch die betroffenen Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester selbst einzuladen.
- (2) Die Besprechungen sind jederzeit, jedoch nur in den ihnen vom Dekan vorgelegten Materien im Sinne des Abs. 1 beschlussfähig. Beschlüsse können durch eine nach Maßgabe von Art. 11 (2) einberufene Pfarrerkonferenz aufgehoben werden.

Abschnitt V: Dekanatsübergreifendes Gremium

Artikel 13: Die Dekane-Konferenz

- (1) Gewöhnlich erfolgt die Beratung und Klärung von für die Dekanate wichtigen Fragen im Priesterrat, in dem jedes Dekanat gemäß Satzung des Priesterrates vertreten ist. Von einem Drittel der Dekane des Bistums kann jedoch schriftlich beim Diözesanbischof unter Angabe der zu behandelnden Themen die Abhaltung einer Dekane-Konferenz beantragt werden, der der Diözesanbischof

vorsitzt; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer der Diözesanbischof hält es für sinnvoller, zur Behandlung der vorgeschlagenen Themen eine Sitzung des Priesterrats einzuberufen.

- (2) Wenn im Falle einer Sedisvakanz der Priesterrat zu bestehen aufgehört hat (vgl. can. 501 § 2 CIC), kann der Diözesanadministrator bei anstehenden, für die Seelsorgsarbeit der Dekanate wichtigen Fragen, die keine nennenswerten Veränderungen betreffen (vgl. can. 428 CIC), eine Dekane-Konferenz einberufen, der er auch vorsitzt. Dasselbe gilt für den neuernannten Bischof nach Besitzergreifung, wenn der Priesterrat noch nicht neu gebildet ist. Eine solche Konferenz kann auch von einem Drittel der Dekane des Bistums schriftlich beim Diözesanadministrator bzw. beim neuernannten Bischof beantragt werden; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer es erfolgt innerhalb eines Monats ab Antrag die Neubildung des Priesterrats.

Abschnitt VI:

Dekanatsangestellte und ehrenamtlich Tätige

Artikel 14: Angestellte des Dekanates oder auf Dekanatssebene

- (1) Die Anstellung von Mitarbeitern/-innen in zentralen Einrichtungen für Verwaltungs- oder überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich ist unter Beachtung der Maßgaben des Art. 2, Abs. 3 und 4 möglich.
- (2) Für auf Dekanatssebene arbeitende pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat sind von der Bistumsleitung, ggf. unter Mithilfe der Verantwortlichen in den Dekanaten, Stellenbeschreibungen zu erarbeiten. Es werden nur Stellen besetzt, für die eine solche Stellenbeschreibung vorliegt. Diese enthält keinen allgemeinen, sondern einen speziellen Seelsorgsauftrag.
- (3) Jedem Dekan wird auf Antrag an das Bischöfliche Ordinariat bei Bedarf und nach Möglichkeit ein/e pastorale/r Mitarbeiter/-in im Dekanat mit einem jeweils zu bestimmenden Anteil seiner/ihrer Arbeitszeit zur Mitarbeit bei der Erfüllung der das Dekanat betreffenden Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Stellenbesetzungen ist darauf zu achten, dass in jedem Dekanat, und zwar nicht nur in der Ver-

waltung, nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

- (5) Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass die Mitarbeiter/-innen in einem bestimmten territorialen Bereich der Seelsorgeeinheit (Pfarrhaus in der Gemeinde ohne ortsansässigen Priester, Filialgemeinde, Ortsteil, Wohnviertel) Wohnung nehmen und dort ggf. die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin übernehmen. Es liegt in der besonderen Verantwortung des Dekanats, örtliche Ansprechpartner/-innen, insbesondere wenn diese ehrenamtlich tätig sind, gemäß der hierfür geltenden Ordnung [vgl. Pastorale Planung 2000, III.3.2.5.] zu begleiten und zu schulen.

Artikel 15: Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin kann auch von Ehrenamtlichen erfüllt werden. Art. 14, Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Dem Dekanat obliegt eine Mitverantwortung für die Schulung aller ehrenamtlich auf verschiedenen Gebieten der Pfarrseelsorge Tätigen und für deren wirksame Begleitung durch die auf der Pfarrseelsorgeebene Verantwortlichen. Für alle ehrenamtlich auf Dekanatssebene Tätigen trägt das Dekanat die Hauptverantwortung für Schulung und Begleitung.

Artikel 16: In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 27. November, dem ersten Adventssonntag des Jahres 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 08. Mai 2001 (in Kraft seit 03. Juni 2001) außer Kraft.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Bischöfliches Dekret betreffend die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg

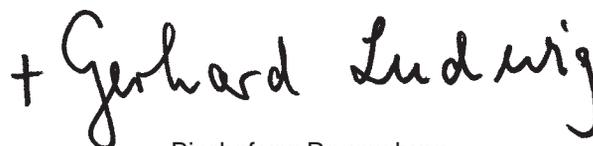
In zunehmendem Maße haben sich in den vergangenen Jahren für ein gelingendes kirchliches Leben der Pfarrgemeinden und die konkrete Seelsorgsarbeit in der Diözese, was die Mitwirkung von Räten und Gremien angeht, die Ebene der Pfarrei und die Ebene der Diözese gegenüber jener mittleren Ebene des Dekanates als vorrangig erwiesen. Dabei wuchs mehr und mehr die Erkenntnis, dass hinsichtlich der Rätestrukturen all jene Kräfte vergeudenden Aktivitäten zu vermeiden sind, die zu einer Förderung des geistlichen Lebens der Pfarreien im Dekanat nicht wesentlich beitragen.

Darum wird nach reiflicher Überlegung, nach Anhörung der Konferenz der Regionaldekane, der Ordinariatskonferenz und des Priesterrates kraft meiner bischöflichen Vollmacht Folgendes verfügt:

1. Die Einrichtung von Dekanatsräten in der Diözese Regensburg, früher: Katholikenausschuss in den Dekanaten (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1968, 70-71), ist mit Wirkung vom 15. November 2005, dem Fest des hl. Albert des Großen, aufgehoben.

2. Die derzeit gültige „Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg“ vom 15.11.2001, in Kraft seit dem 31.03.2002 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 180-184), ist mit Wirkung vom 15. November 2005 außer Kraft gesetzt und auf Dauer aufgehoben.
3. Die im Arbeitspapier „Pastorale Planung 2000“ auf den Dekanatsrat bezogenen Ausführungen werden in geänderter Weise umgesetzt.
4. Beratung und Unterstützung des Dekans in seinem Leitungsamt auf Dekanatsstufe durch die Pfarrgemeinden und Pfarrgemeinderäte im Dekanat erfolgt künftig nach Maßgabe der Dekanatsordnung.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg

§ 1 Rechtsgrundlage

Es besteht im Bistum Regensburg ein Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der cann. 511-514 CIC.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Diözesanpastoralrat soll unter der Autorität des Diözesanbischofs das, was die seelsorgliche Tätigkeit in der Diözese betrifft, untersuchen, beraten und hierzu praktische Folgerungen vorschlagen (can. 511 CIC).
- (2) Der Diözesanpastoralrat hat beratenden Charakter (vgl. can. 514 § 1 CIC). Die zu behandelnden Themen werden vom Diözesanbischof vorgegeben.

§ 3 Zusammensetzung und Dauer der Mitgliedschaft*

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören als Mitglieder an:
 - a) von Amts wegen für die Dauer ihres Amtes
 - Weihbischöfe im aktiven Dienst,
 - der Generalvikar,

- der Leiter des Seelsorgeamtes,
 - die Regionaldekane des Bistums.
- b) als vom Diözesanbischof berufen
 - zwei Dekane aus dem Priesterrat,
 - ein Ständiger Diakon,
 - ein Pastoralreferent,
 - ein Gemeindereferent,
 - zwei Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen (AGOF),
 - ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner (AGOM),
 - fünf Mitglieder aus den Katholischen Verbänden, Vereinen und Geistlichen Gemeinschaften,
 - je zwei Pfarrgemeinderatsmitglieder aus jeder Region des Bistums.

- (2) Alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates nach Abs. 1b werden vom Diözesanbischof für vier Jahre berufen.
- (3) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet
 - a) mit Ablauf der Berufszeit,

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Diözesanpastoralrat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- b) durch schriftliche Rücktrittserklärung, die der Annahme durch den Diözesanbischof bedarf,
- c) durch Wegfall der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, wenn diese Zugehörigkeit ausschlaggebend für die Berufung war.
- (4) Der Diözesanbischof kann zu einzelnen Themen oder bestimmten Sachfragen Gäste zur Beratung einladen.
- (5) Mitglied im Diözesanpastoralrat kann nur sein, wer in der vollen Gemeinschaft der Katholischen Kirche steht (can. 512 § 1 CIC) und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnet (can. 512 § 3 CIC).
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und vom Diözesanbischof zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird anschließend allen Mitgliedern übersandt; ein Exemplar ist im Bischöflichen Generalvikariat aufzubewahren.

§ 5 Willensbildung, Veröffentlichungen

- (1) Die Willensbildung des Diözesanpastoralrates erfolgt durch Abstimmung seiner Mitglieder im Sinne eines Rates an den Diözesanbischof und regelt sich nach Maßgabe von can. 119 n. 2 CIC.
- (2) Die Entscheidung über die Veröffentlichung der im Diözesanpastoralrat behandelten Angelegenheiten ist ausschließlich Sache des Diözesanbischofs (can. 514 § 1 CIC).

§ 4 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Diözesanpastoralrat hat der Diözesanbischof. Er leitet die Sitzungen persönlich oder durch einen von ihm bestimmten Sitzungsleiter.
- (2) Der Diözesanbischof beruft den Diözesanpastoralrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Mitglieder des Diözesanpastoralrates können dem Diözesanbischof Themenvorschläge unterbreiten.
- (3) Der Generalvikar trägt Sorge für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Diözesanpastoralrates.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Diözesanbischof legt die Sitzungstermine fest.
- (5) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Diözesanbischof kann für bestimmte Teile der Sitzung festlegen, dass deren Beratung vertraulich ist.

§ 6 Auflösung

- (1) Der Diözesanpastoralrat hört im Falle der Sedisvakanz auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof kann den Diözesanpastoralrat auflösen, wenn dieser seine ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

§ 7 Rechtskraft

Dieses Statut tritt zum 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005, in Kraft.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Muster-Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg*

Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

ARTIKEL I

Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter

Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.

ARTIKEL II Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
- a) je einem Vertreter der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde, Action 365, BDKJ-Diözesanverband, Bund Kath. Unternehmer, Cäcilienverband, Diözesan-Caritasverband, DJK, Gemeinschaft Kath. Soldaten, Jugend 2000, KAB, Kath. Akademiker, Kath. Elternschaft, Kath. Erziehergemeinschaft, Kath. Landvolkbewegung, KDFB, KKF-Lydia, KKV, KMF-ND, Kolping, Männervereine, Marianische Männerkongregation, Mesner-Vereinigung, Müttervereine, PAX-Christi, Pfarrhaushälterinnen, RL-Gymnasium, Stefanus-Gemeinde
 - b) je einem Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften mit Stimmrecht: Charismatische Gemeindeerneuerung, Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung, Legio-Mariae, Schönstatt-Bewegung
 - c) einem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht
 - d) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der Vorsitzende (Leiter) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein Stellvertreter.

ARTIKEL III Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:
- a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Vollversammlung
- a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
 - b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin den

Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen.

- c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
 - d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
 - e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
 - g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.
 - h) Der Schriftführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof.
- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schriftführers innehat.
 - b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen auf der ersten Vollversammlung des neuen Diözesankomitees gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
 - c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
 - d) Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
 - e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit.
 - f) Die Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.
- (4) Aufgaben des Vorstands unter der Leitung des Vorsitzenden
- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
 - b) Vorbereitung der Vollversammlungen

- c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
- d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- e) Leitung der Vollversammlung
- f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
- g) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- h) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof
- j) Vorbereitung aller notwendigen Schritte zur Konstituierung des neuen Diözesankomitees
- k) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft entsendet einen neuen Vertreter gemäß Art. II, Abs. 2.

ARTIKEL IV

Sachverständige und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige zur Beratung von außen in eine Vollversammlung hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
 - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
 - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches, die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

ARTIKEL V

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Geschäftsführer zur

Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.

- (4) Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

ARTIKEL VI

Der Bischöfliche Beauftragte

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

ARTIKEL VII

Amtszeit des Diözesankomitees

- (1) Die Amtszeit des Diözesankomitees beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Zusammenkunft der Mitglieder (konstituierende Vollversammlung) und endet mit dem Zusammentritt der neuen konstituierenden Vollversammlung.
- (2) Vom Eintritt der Vakanz des Bischöflichen Stuhls wird die Amtszeit nicht berührt.

ARTIKEL VIII

Änderung des Statuts

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Änderung dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Änderung der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollversammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut tritt mit Wirkung vom 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005, in Kraft.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Bischöfliches Dekret betreffend den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg

Aufgrund des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche und des Konzilsdekretes „Apostolicam Actuositatem“ (AA) über das Apostolat der Laien war im Laufe des Jahres 1968 der „Diözesanrat der Katholiken im Bistum Regensburg“ eingerichtet worden (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1968, 70 und 166-168), der am 26. März 1970 eine Satzung erhielt (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1978, 75: dort Hinweis im § 13 Abs. 4).

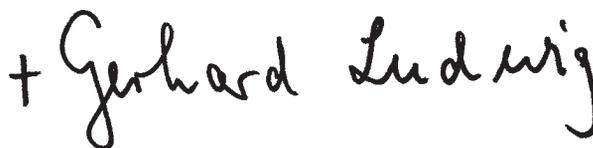
Durch die vertieftere Rezeption der Konzilsdokumente ist jedoch zunehmend das Bewusstsein gewachsen, dass die Aufgaben dieses „Diözesanrates“ besser auf die vom Konzil selbst benannten zwei Einrichtungen für die Mitarbeit der Laien auf Diözesanebene aufgeteilt werden sollten, nämlich auf das kirchenverfassungsrechtliche Beratungsorgan gemäß can. 511-514 CIC, meist „Diözesanpastoralrat“ genannt, und auf das in AA 26 erwähnte beratende Gremium, in dem die verschiedenen Vereinigungen und Werke von Laien vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unterstützen sollen.

Im Blick auf die beabsichtigte Einrichtung dieser Gremien wird nach reiflicher Überlegung, nach Anhörung

der Ordinariatskonferenz und des Priesterrates kraft meiner bischöflichen Vollmacht Folgendes verfügt:

1. Die Einrichtung des „Diözesanrates der Katholiken in der Diözese Regensburg“ ist mit Wirkung vom 15. November 2005, dem Fest des hl. Albert des Großen, aufgehoben.
2. Die derzeit gültige „Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg“ vom 15.11.2001, in Kraft seit dem 31.03.2002 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 177-180), ist mit Wirkung vom 15. November 2005 außer Kraft gesetzt und auf Dauer aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 14

15. November

Inhalt: Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie - Berufungen von Generalvikar Michael Fuchs - Entpflichtung von Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner - Neuordnung der Theologischen Fortbildung der Priester in der Diözese Regensburg - Anordnung über das kirchliche Meldewesen - Urlaubsvertretungen im Sommer 2006 - Familiensonntag 2006 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Gabe der Erstkommunionkinder 2006 - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie

Gemäß can. 475 § 1 und 477 § 1 CIC und unter Berücksichtigung von can. 478 CIC ernenne ich mit Wirkung vom 20.11.2005 H.H. Dekan Pfarrer Michael Fuchs, Waldsassen, zu meinem Generalvikar nach Maßgabe des can. 479 §§ 1 und 3 CIC.

Er wird gleichzeitig zum Moderator der Kurie gemäß can. 473 §§ 2 und 3 CIC sowie zum Kanzler der Kurie gemäß can. 482 §§ 1 und 3 CIC ernannt.

Des Weiteren bestelle ich ihn hiermit als Vertreter des Dienstgebers gemäß § 2 (2) MAVO der Diözese Regensburg.

Ich erteile ihm hiermit nach can. 134 § 3 CIC auch sämtliche Sonderaufträge („mandata specialia“) für all jene Fälle, wo dies zum rechtsgültigen Handeln des Generalvikars an der Stelle des Diözesanbischofs gemäß Codex Iuris Canonici verlangt ist.

Für den Fall der Abwesenheit oder der rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars bestätige ich zum selben Zeitpunkt gemäß can. 477 § 2 CIC als seinen Stellvertreter H.H. Domkapitular Msgr. Dr. Franz Frühmorgen.

Berufungen von Generalvikar Michael Fuchs

Ich berufe den ernannten Generalvikar Michael Fuchs in folgende Ausschüsse:

- als Mitglied in den Diözesan-Steuerausschuss für die laufende Amtsperiode, d.h. bis 31.12.2007;
- als Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVR) für die laufende Amtsperiode, d.h. bis 31.12.2008;
- als Vorsitzenden für die diözesane Kommission für kirchliche Kunst für die laufende Amtsperiode, d.h. bis 31.12.2006;

- als Vorsitzenden für die diözesane Kommission für Promovenden und Habilitanden für die laufende Amtsperiode, d.h. bis 31.12.2006;
- als Mitglied für die diözesane Kommission für amtliches Schriftgut für die laufende Amtsperiode, d.h. bis 31.12.2007;
- als Vorsitzenden für die diözesane Kommission für Fragen der Missio canonica (Missio-Kommission);
- als Mitglied für den Arbeitgeber in der Stellenplankommission;
- als Mitglied folgender Ausschüsse in der Bischöflichen Finanzkammer:
- als Mitglied des Bauausschusses;
- als Mitglied im Vergabeausschuss „Finanzmittel CR (Tschechien)“;
- als Mitglied im Vergabeausschuss der Bischöflichen Sozialen Kommission.

Entpflichtung von Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner

Mit Wirkung vom 20.11.2005 entpflichtete ich Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner von den Aufgaben als meinen Generalvikar einschließlich der damit verbundenen Ämter innerhalb der Diözesankurie (Kanzler und Moderator der Kurie und Vertreter des Dienstgebers).

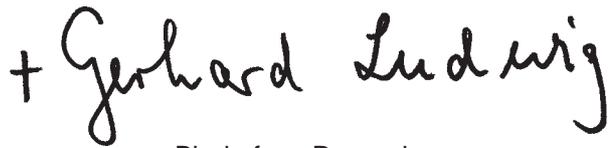
Ebenfalls mit Wirkung vom 20.11.2005 entpflichtete ich Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Mitglied im Diözesan-Steuerausschuss, im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, in der Kommission für das amtliche Schriftgut, als Vorsitzender für die diözesanen Kommissionen für kirchliche Kunst und Promovenden und Habilitanden und für Fragen der Missio canonica;

ebenfalls mit Wirkung vom 20.11.2005 entpflichtete ich Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Mitglied im Bauausschuss, im Vergabeausschuss „Finanzmittel für

CR (Tschechien)“ und im Vergabeausschuss der Bischöflichen Sozialen Kommission.

Ebenfalls mit Wirkung vom 20.11.2005 entpflichtete ich Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Mitglied für den Arbeitgeber in der Stellenplankommission.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO -) - Neufassung -

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5

Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bis-

tums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

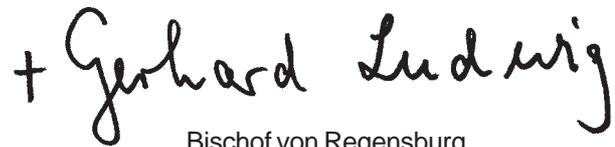
Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) vom 01. Januar 1979 (Amtsblatt 95-96, 1978) aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Abert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Neuordnung der Theologischen Fortbildung der Priester in der Diözese Regensburg

„Priesterliche Existenz - lebendiger Lernprozess im Geiste Christi“

I. Teil: Verpflichtende theologische Fortbildungsveranstaltungen

- 1.) Jährlich: ein theologischer Fortbildungsnachmittag in allen Dekanaten
Der Bischof setzt für alle pastoralen Mitarbeiter das sogenannte jährliche 'Pflichtthema' im Rahmen der theologischen Fortbildung für alle Dekanate fest und sendet einen Referenten (aus der Diözese) für dieses Thema, der von einem Domkapitular begleitet wird, in dessen Aufgabengebiet das 'Pflichtthema' fällt.
- 2.) Alle zwei Jahre: eine zweitägige theologische Fortbildungstagung in einem Tagungshaus der Diözese
Jeder Priester ab dem Weihejahrgang 1960 nimmt bis zu seiner Emeritierung verpflichtend alle zwei Jahre an einer zweitägigen theologischen Fortbildungstagung teil. Die jeweiligen Tagungsteilnehmer setzen sich aus vier Weihekursen zusammen. Die zweitägige Tagung verfolgt drei Ziele:
 - a.) Sie möchte Reflexionen zu wichtigen theologischen Themen anbieten, um den persönli-

chen Glauben zu vertiefen und neue Impulse für die Verkündigung zu geben.

- b.) Sie will einen offenen Raum für den theologisch-pastoralen Erfahrungsaustausch anbieten und die Kultur der sachlichen theologischen Diskussion fördern.
 - c.) Die Tagung möchte dazu beitragen, die Geistlichen in der heute schwierigen pastoralen und theologischen Situation geistig und geistlich zu stärken, zu ermutigen sowie die Einheit und Gemeinschaft der Priester untereinander und mit dem Bischof in Vertrauen und Achtung zu festigen.
- 3.) Zehnjährig: fünftägige Fortbildungstagung
Die alle zehn Jahre stattfindende Werkwoche (5Tage) bleibt als fester und bewährter Bestandteil der Priesterfortbildung bestehen. Wie bisher werden dazu stets drei Weihejahrgänge zusammengefasst. Dabei wird beachtet, dass diese Veranstaltung sich nicht mit den alle zwei Jahre stattfindenden zweitägigen Fortbildungstagungen überschneidet. Die einzelnen Weihekurse können wie bisher mit ihren Gestaltungs- und Themenwünschen die Fortbildungswoche mit dem Bischof oder mit dem vom Bischof eingesetzten Verantwortlichen abstimmen.
 - 4.) Jährlich: eintägige theologische Fortbildungstagung für alle Priester und Diakone in der Phase der Berufseinführung

Die Diakone und Priester in der Phase der Berufseinführung nehmen jedes Jahr an einem theologischen Fortbildungstag teil. Die Tagung verfolgt zwei Ziele:

- a.) Sie möchte theologische Fragen aufgreifen, die den Diakonen und Kaplänen in ihrer alltäglichen pastoralen Verkündigungspraxis begegnen. Die Tagung will diese Fragestellungen theologisch diskutieren, reflektieren und klären, um dem jungen Klerus in seinem Seelsorgsdienst theologisch Hilfe, Bestärkung und Impulse zu geben.

Bei der jeweiligen Festlegung der theologischen Themen können die Kurssprecher mit dem Bischof oder mit dem vom Bischof mit der Leitung Beauftragten ihre Themenwünsche abstimmen.

- b.) Die Tagung will die mitbrüderliche Gemeinschaft des jungen Klerus untereinander und mit dem Bischof vertiefen.

II. Teil: Fakultative theologische Fortbildungsveranstaltungen

1.) Jährlich: zweitägige theologische Fortbildungstagung für emeritierte Priester

Die emeritierten Priester können jedes Jahr eine zweitägige theologische Fortbildungstagung besuchen, die nach ihren Anregungen ausgerichtet wird. Die Tagung verfolgt drei Ziele:

- a.) Sie möchte theologische und spirituelle Themen reflektieren, diskutieren und neue Impulse für den eigenen Glauben im fortgeschrittenen Alter vermitteln.
- b.) Sie dient dem gemeinsamen Glaubensaustausch, der Ermutigung und Bestärkung untereinander und der Festigung der Gemeinschaft des Presbyteriums, sowie auch der Weitergabe von geistigen, geistlichen und pastoralen Lebenserfahrungen.
- c.) Diese Tagung soll ein Ausdruck der Wertschätzung und Dankbarkeit der Kirche für ihren priesterlichen Lebensdienst sein, den sie ein Leben lang in Treue geleistet haben und noch leisten.

2.) Jährlich: drei Fortbildungstage in einem Bildungshaus

Jedes Jahr werden drei Fortbildungstage in einem Bildungshaus der Diözese angeboten, zu denen alle pastoralen Mitarbeiter eingeladen sind. Die Themenkreise umfassen aktuelle Fragen aus den Bereichen Theologie, Philosophie, Moralthologie, Sozialethik, Bioethik, Psychologie, Kultur und Gesellschaftspolitik usw., die für die kirchliche Verkündigung von drängender Relevanz sind.

Mit der Umsetzung dieses theologischen Fortbildungskonzepts in der Diözese Regensburg ab dem 01.01.2006 sind beauftragt: PD Dr. habil. Christoph Binnerger,

Diakon Wolfgang Brandl (Referat Priester und Ständige Diakone).

Erläuterung zur Anordnung über das kirchliche Meldewesen / Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) - Neufassung (vgl. dieses Amtsblatt S. 158f.)

Die bisher geltende Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) war (in den westdeutschen Diözesen) seit den Jahren 1978 bzw. 1979 in Kraft. Die seitherige Entwicklung der Technik z. B. der Einsatz zentraler Server (vgl. dazu § 5 Abs. 2), die Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie der Beitritt der ostdeutschen Diözesen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Verband der Diözesen Deutschlands ließen eine Neufassung, auch der KMAO, wünschenswert erscheinen.

Bewährte Regelungen wurden übernommen (z. B. § 1 - Mitgliedschaft). Die KMAO versteht sich als die dem staatlichen Meldewesen entsprechende kirchliche Regelung.

Die Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder (§ 3) und die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen mit den Meldebehörden (§ 4) sollen nicht nur der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten dienen, sondern auch zum Ausdruck bringen, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten auch kirchliche Daten sind.

Der Datenschutz ist grundsätzlich in der KDO geregelt, wenngleich einzelne Bestimmungen der KMAO datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen (vgl. § 2 Abs. 1). Die Bestimmung über die Aufnahme der in den Kirchenbüchern (Matrikeln) zu dokumentierenden kirchlichen Amtshandlungsdaten (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2) ist als programmatische Forderung zu verstehen (soweit die bisher geführten Gemeindemitgliederverzeichnisse diese Daten noch nicht enthalten). Insbesondere wäre wünschenswert, diese Daten bei künftigen kirchlichen Amtshandlungen zu übernehmen.

Schließlich stellen sowohl die Präambel als auch die Regelung über das Gemeindemitgliederverzeichnis (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 4 sowie Abs. 6) klar, dass Herr der Daten - jeweils für seinen/ihren Bereich - sowohl das Bistum als auch die Kirchengemeinde/Pfarrei sind.

Es kann angezeigt sein, dass sich Bistum und Kirchengemeinde/Pfarrei gegenseitig vorab informieren, wenn solche Daten Dritten übermittelt werden sollen, wobei selbstverständlich die Übermittlungsvorschriften der KDO zu beachten sind.

Diese Erläuterung wurde von der Kommission für Meldewesen und Datenschutz des Verbands der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Urlaubsvertretungen im Sommer 2006

Die Priester werden gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen.

Gesuche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 01. Februar 2006 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, gerichtet werden. Der Antrag ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular zu tätigen, auch von Priestern, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern im Ausland verfügen.

Ein Urlaubsvertreter kann in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen angefordert werden. Pfarrer und Kaplan werden gebeten, die Urlaubszeit so aufzuteilen und ggf. die Gottesdienstordnung abzustimmen, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung auskommen. Anträge, die über diese Regelung hinausgehen, sind schriftlich zu begründen.

Familiensonntag 2006

Mit dem diesjährigen Familiensonntag begann die Deutsche Bischofskonferenz die dreijährige Initiative: „Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie“. In diesem Jahr hat sie die Bedeutung von Ehe und Familie für den Einzelnen in den Blick genommen und deutlich gemacht, dass die auf Ehe gründende Familie nach katholischer Auffassung die beste Gewähr für ein gelingendes Leben in Partnerschaft darstellt.

Mit dem Familiensonntag 2006 geht die Initiative der Frage nach, welchen Wert die Familie für die Gesellschaft besitzt und welche Verpflichtungen seitens der Gesellschaft bestehen, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern.

Pfarrgemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen beteiligen sich aktiv an Projekten und Modellen, wenn es darum geht, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Familien zu stärken, ihnen zur Entfaltung zu verhelfen und ihre Ressourcen zur Gestaltung des Lebens in Kirche und Gesellschaft zu fördern. Sie wollen auch andere dazu ermutigen, aktiv zu werden. Darum lautet das Motto für 2006: „Entfalten. Gestalten. Stärken.“

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bietet hierzu im November eine Arbeitshilfe und ein Plakat in der Größe DIN A 3 zum Selbstkostenpreis an.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 07.12.2005. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 23.11.2005 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2006

„Weil Jesus mit uns geht“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Weil Jesus mit uns geht“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2006.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel.: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus); Fax: 05251/2996-88; E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de; Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2006

„Vertrauen in Gottes Kraft“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Vertrauen in Gottes Kraft“. Der „Firmbegleiter 2006“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel.: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus); Fax: 05251/2996-88; E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de; Internet: www.bonifatiuswerk.de

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum Fest des hl. Wolfgang an folgende Personen die Wolfgangsmédaille verliehen:

Roland **Büchner** (Mintraching), Domkapellmeister; Josef **Koller** (Regensburg), früherer Stellvertretender Finanzdirektor der Diözese; Bernhard **Meiler** (Oberwildenau), Pilgerführer der Regensburger Diözesanfußwallfahrt nach Altötting; Margarete **Richardi** (Pentling), Vorsitzende des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) in Bayern; Prof. Dr. Reinhard **Richardi** (Pentling), Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg; Mechthild **Schwab** (Regensburg), Vorsitzende des Ortsvereins Regensburg des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF).

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.11.2005 die Pfarrei Nittendorf Pfarrer Stephan **Forster**

und mit Wirkung vom 27.11.2005 die Pfarrei Waldsassen Subregens Thomas **Vogl** verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurde:

zum 01.11.2005 Oleksandr **Smetanin** zur Mithilfe in der Klinikseelsorge im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Regensburg.

Admission der Ständigen Diakone:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 05.11.2005 folgende Ständige Diakone:

Werner **Müller**, Walderbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Walderbach und Neubäu; Dr. Gereon **Piller**, Deuerling, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Deuerling; Richard **Sellmeyer**, Hirschau, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Hirschau und Ehenfeld; Thomas **Steffl**, Lappersdorf, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher

Dienst) in die Pfarrei Regensburg-St. Anton; Jürgen **Steinkirchner**, Edenstetten, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Edenstetten; Janusz **Szubartowicz**, Waldthurn, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Waldthurn; Michael **Weigl**, Altdorf, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Altdorf mit Kuratbenefizium Pfettrach; Karl **Zirngibl**, Bernhardswald, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Bernhardswald-Kürn-Lambertsneukirchen-Pettenreuth.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 27.11.2005 Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Superior für die Ordensgemeinschaft der Armen Franziskanerinnen der Heiligen Familie zu Mallersdorf ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat verfügt, dass Prodekan Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth, mit Wirkung vom 20.11.2005 im Dekanat Tirschenreuth die Amtsgeschäfte des Dekans führt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 26.10.2005 wurde Benefiziumsadministrator BGR Lorenz **Gutmann** von der Administration für Sandharlanden entpflichtet.

Mit Wirkung vom 27.11.2005 wird Prälat Johann **Staufer**, Mallersdorf, von seiner Aufgabe als Superior für die Kongregation der Armen Franziskanerinnen von der Heiligen Familie zu Mallersdorf entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2006

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,-€, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2006 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Der Augustinerchorherr Benedikt Strauch von Sagan (1724-1803) und die biblische Unterweisung in den Schulen
- 2) Adolf Kardinal Bertram und die Konkordatspolitik nach Quellen im Vatikanischen Archiv (italienische Sprachkenntnisse erforderlich)
- 3) Prälat Franz Wosnitza (1902-1979), ehemaliger Generalvikar in Kattowitz

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2006 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2006. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2006, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2005 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht

durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Fortbildungsprogramm 2006 der Landesstelle für katholische Jugendarbeit

Alles powerpoint?!
Zielgerichtet und erfolgreich präsentieren
20. - 21. Februar 2006, Waldmünchen

Nürnberger Forum: Bildung - maßgeschneidert!
Wirkungsvolles Zielgruppenmarketing für die Weiterbildung in der Jugendarbeit
20. März 2006, Nürnberg

Beratung zwischen Tür und Angel
Systemische Sichtweise für die Beratung in Nichtberatungssituationen
03. - 05. April 2006

Symplify your work
Die Kunst, effektiv zu arbeiten und dabei Zeit und Nerven zu sparen
15. - 18. Mai 2006, Nürnberg

Wege zur inneren Balance
Mit Belastung und Stress aktiv umgehen
19. - 22. Juni 2006, Waldmünchen

Kinder - arm dran in der globalisierten Welt
17. - 18. Juli 2006

Das wäre doch gelacht!
Humor und erlebnisaktivierende Methoden in Pädagogik und Beratung
12. - 13. Oktober 2006, Pullach

Selbstverwirklichung mit Jesus Christus „Superstar“
16. - 18. Oktober 2006, Benediktbeuern

Motivation - Sich und andere in Bewegung bringen
06. - 10. November 2006, Gauting

Das komplette Fortbildungsprogramm und weitere Informationen erhalten Sie bei der:
Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern, Landwehrstr. 68, 80336 München; Tel. : 089/532931-17; Fax: 089/532931-11; E-mail: Fortbildung@bdkj-bayern.de; http://www.bdkj-bayern.de

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Februar 2006

Globalisierung der Solidarität. Bausteine für weltkirchliches Handeln in der Pastoral. In Zusammenarbeit mit den Diözesanstellen „Mission-Entwicklung-Frieden“, bzw. den Referaten Weltkirche der Bayer. (Erz-)Diözesen sowie mit Missio München.

Die dreitägige Veranstaltung richtet sich an hauptberufliche Seelsorger/innen in den Pfarrgemeinden oder Seelsorgeeinheiten, die interessiert sind, durch verschiedene inhaltliche Bausteine Impulse für weltkirchlich offene Pastoral zu erhalten und die sich interreligiöse Kompetenz aneignen möchten. Angesprochen sind auch Seelsorger/innen, die mit Eine-Welt-Kreisen arbeiten oder einen solchen in ihrer Pfarrgemeinde initiieren möchten.

Themen u.a.: Mission und Evangelisierung. Eine Herausforderung für die heutige Pastoral. „Unser Missionskreis - vom Frust zur Lust“. Gelebte Solidarität: Lernfeld „Fairer Handel“. „Globalisierung als Chance für eine Begegnung der Kulturen und Religionen“.

Termin: Mo., 20.02., 14.00 Uhr - Mi., 22.02.2006, 13.00 Uhr
Leitung: Anton Stegmair
Referenten: P. Dr. Othmar Noggler OFM Cap., Prof. DDR. Karl Gabriel, Münster; Prof. Dr. Johannes Müller SJ; Markus Raschke

Kursgebühr: € 130,--
Pension: € 86,--
Anzahlung: € 156,--

Im Falle einer Bezuschussung durch den Katholischen Fonds (Antrag wird gestellt) verringern sich die Kursgebühren.
Anmeldung bis 13.01.2006

„Euch aber muss es zuerst um sein Reich und seine Gerechtigkeit gehen ...“ (Mt 6,33). Fortbildungswoche für Priester und Hauptamtliche in Pfarrgemeinden und Arbeitnehmerpastoral (in Kooperation mit der KAB Bayern)

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“. So das Vorwort der Konzilskonstitution über die „Kirche in der Welt von heute“. Diese Worte sind hochaktuell. Aber wir müssen nachfragen: Was bewegt unsere Mitmenschen heute - was sind ihre Freuden und Hoffnungen, Nöte und Anliegen? Näherhin: Was treibt sie um im Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen, im Bereich der Arbeitswelt, in der Frage der Massenarbeitslosigkeit und den anscheinend mangelnden Lösungen von Seiten der Politik? Und wie wird die Kirche in diesem Spektrum wahrgenommen? Wo ist ihr Platz, was ist ihr Auftrag in der heutigen Situation, was erwarten sich Menschen von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Bereich der Arbeitswelt? Die Fortbildungswoche soll über eine „Befragung von außen“ der Standortbestimmung für die Pastoral dienen und Impulse bringen, wo und wie Arbeitnehmerseelsorge heute präsent und erfahrbar sein soll.

Termin: Mo., 06.03., 14.00 Uhr - Fr., 10.03.2006, 13.00 Uhr
Kursgebühr: € 85,--
Pension: € 172,--
Anzahlung: € 137,--
Leitung: Pfr. Franz Schollerer
Referenten: Pfr. André Müller; Horst Seehofer MdB
Anmeldung: bis 27.01.2006

Signale setzen - Konturen zeigen

Profil entwickeln in der Seelsorge, im Bildungsbereich, in Einrichtungen (In Zusammenarbeit mit WQManagement - wertorientiertes Qualitätsmanagement)

Kirchliche Einrichtungen haben heute eine verstärkte Verantwortung für eine deutliche Kommunikation der christlichen Botschaft. Sie stehen mehr als früher vor der Aufgabe, ihr Besonderes so zu profilieren, dass die Menschen unserer Zeit sich mit ihren religiösen Fragen, Sehnsüchten, Hoffnungen und Wertvorstellungen wieder finden können. Um das zu erreichen, ist ein deutliches Profil eine wirksame Hilfe. In diesem Kurs lernen Sie Verfahren kennen, mit denen Sie ein wertorientiertes Profil zunächst für Ihren eigenen Arbeitsbereich erstellen. Das gibt Ihnen die Sicherheit, mit den Verfahren auch in und mit Ihrem Team an einem Leitbild oder einem Profil für die Abteilung, die Einrichtung, den Seelsorgebereich zu arbeiten. Sie erfahren, wie Sie das definierte Profil in einen aussagekräftigen Text bringen, der die „Wertschöpfung“ Ihrer Pfarrgemeinde, Ihres Seelsorgebereiches, Ihrer Einrichtung transparent macht.

Termine:

1. Einheit: Di., 07.03., 10.00 Uhr - Mi., 08.03.2006, 16.00 Uhr

Einzel-Coaching: Do., 11.05., 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder Fr., 12.05., 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Einheit: Di., 27.06., 10.00 Uhr - Mi., 28.06.2006, 16.00 Uhr

TrainerInnen: Jutta Mügge; Dr. Eckhard Bieger SJ

Kursgebühr: € 270,--

Pension: € 121,--

Anzahlung: € 306,--

Teilnehmerzahl: max. 16

Anmeldung: bis 09.01.2006

Die Psalmen – Das Buch der unverfälschten Spiritualität

Der Psalter ist ein faszinierendes Lese- und Lebensbuch. Er ist das gemeinsame biblische Gebetbuch von Juden und Christen. Er gilt zu Recht als die „Kleine Bibel“, weil in ihm wie in einem Brennpunkt die übrigen Schriften der Bibel versammelt sind. Er ist die poetische Meditation von „Gesetz und Propheten“ und er ist das im Neuen Testament am häufigsten zitierte alttestamentliche Buch. Die Psalmen sind Gebete und Lieder, mit denen Generationen von Menschen ihr Leben im Angesicht Gottes zu leben versucht haben, klagend und anklagend, bittend und dankend, hoffend und lobpreisend. Weil sich in den Psalmen das vielgestaltige Leben selbst ausspricht, ist der Psalter das „Buch der unverfälschten Spiritualität“ (Emmanuel Levinas). Dieses poetische und theologische Profil der Psalmen soll in folgenden Arbeitsschritten erläutert werden: Der Psalter als biblisches Buch; Merkmale und Grundformen der Psalmendichtung; Gottes- und Weltbilder der Psalmen; Die sog. Fluchpsalmen: Schrei nach Recht und Gerechtigkeit

Termin: Mo., 13.03., 14.00 Uhr - Mi., 15.03.2006, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Erich Zenger

Kursgebühr: € 80,--

Pension: € 86,--

Anzahlung: € 106,--

Anmeldung: bis 03.02.2006

Einführung in die Notfallseelsorge

Der Kurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische Kenntnisse, um Trauernden unter dem Eindruck des plötzlichen Todes eines Angehörigen beizustehen. Im Kurs findet besondere Berücksichtigung, dass die Seelsorge im Notfall ein Bestandteil der gemeindlichen Trauerpastoral darstellt.

Termin: Mo., 13.03., 14.00 Uhr - Fr., 17.03.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Alexander Fischhold

Referent: Andreas Müller-Cyran M.A.

Kursgebühr: € 100,--

Pension: € 172,--

Anzahlung: € 152,--

Teilnehmerzahl: max. 18

Anmeldung: bis 03.02.2006

„Aufgefahren in den Himmel“. Die Erzählung von der sog. Himmelfahrt nach Lk 24,50-53; Apg 1,4-14. Bibeltheologische Fortbildung

Diese Erzählung, grundlegend für das Glaubensbekenntnis wie auch für das gleichnamige Fest, hat die Menschen schon immer beschäftigt: Christen erschien sie erklärungsbedürftig, Außenste-

hende hat sie nicht selten zu Spott gereizt. Was ergibt sich, bei genauer Arbeit am Text - auch Kontext -, als dessen Aussage und Botschaft? Inwiefern wird sie ergänzt durch den Christushymnus Phil 2,6-11? Geduldigen Fragen entlang der Verse, ihrer Begriffe und Bilder erschließt sich überraschend Neues, wesentliche Dimensionen und Zusammenhänge des Ostergeheimnisses werden zugänglich, das Glaubensverständnis wird reicher.

Termin: Mo., 20.03., 14.00 Uhr - Fr., 24.03.2006, 13.00 Uhr
 Referent: Dr. Klaus Fischer
 Kursgebühr: € 104,-
 Pension: € 172,-
 Anzahlung: € 156,-
 Anmeldung: bis 10.02.2006

Aufbruch im Umbruch. Wirklichkeit wahrnehmen – Wirklichkeit gestalten

Downsizingprozesse (Stellenreduzierung, Arbeitsplatzabbau) sind derzeit in vielen Diözesen an der Tagesordnung. Solche Vorgänge hinterlassen stets Spuren - sehr oft „verbrannte Erde“. Man „erzieht“ die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dazu, sich für den nächsten Personalabbau einige Jahre später zu rüsten, nicht aber, mehr mitzudenken und mehr selbst zu gestalten etc. Noch nach Jahren eines solchen „Köpferoll-Prozesses“ ist diese Erfahrung im „Organismus“ des Bistums negativ spürbar, weil die Motivation der Mitarbeitenden stark leidet.

Eine echte Alternative ist es, den Aufbruch im Umbruch zu wagen und den Übergang positiv zu gestalten: Kräfte bündeln und mit den Mitarbeitenden mehr „Umsatz“ erzielen.

Eingeladen sind alle interessierten kirchlichen Führungskräfte (Diözesen und Caritas), die nach nachhaltigen Lösungen für die Umbruchsituation suchen.

Termin: Do., 23.03., 10.00 Uhr - Fr., 24.03.2006, 16.00 Uhr
 Leitung: Dr. Leopold Stieger
 Kursgebühr: € 338,-
 Pension: € 60,50
 Anzahlung: € 338,-
 Anmeldung: bis 13.02.2006

„Geh und handle genauso!“ (Lk 10,37). Zu einer Pastoral des Erbarmens

„Dives in misericordia“ – „Reich an Erbarmen“, so ist eine der ersten Enzykliken von Johannes Paul II. betitelt. Unentwegt kehrt dieses Thema in seinem langen Pontifikat wieder. Es ist ein Thema, das in den Evangelien zentral ist. Den hartherzigen Landsleuten versuchte Jesus durch seine Gleichnisrede von den beiden verlorenen Söhnen und vom Erbarmen des Vaters Gott zu erschließen und damit sein eigenes Tun zu erklären. Nimmt unsere Kirche, unser pastorales Tun, Maß an diesem Erbarmen Gottes zu den Menschen? Praktizieren wir, wie es die pastorale Tradition orientalistischer Kirchen ist, sowohl Akribia (Treue zu den „strengen“ Weisungen Gottes) als auch Oikonomia (dem Tun Gottes als einem guten Hausvater)? In der Schule Jesu kann unsere Kirche in vielen anstehenden Fragen von Gott Erbarmen lernen. Wir gehen diesen Fragen anhand biblischer Texte (v.a. Mt 18,23-35; 20,1-16; Lk 15,11-32) und pastoraler Beispiele nach.

Termin: Mi., 29.03., 14.00 Uhr - Fr., 31.03.2006, 13.00 Uhr
 Referenten: Pfr. Josef Brandner; Prof. DDr. Paul M. Zulehner
 Kursgebühr: € 85,-
 Pension: € 86,-
 Anzahlung: € 111,-
 Anmeldung: bis 20.02.2006

Theologie für Nicht-Theologen. Ein Seminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen neben Pfarrern und Diakonen, neben Pastoral- und Gemeindeferenten ebenso Juristen, Ökonomen, Informatiker, (Bau-)Ingenieure, Psychologen, (Sozial-)Pädagogen etc. Sie sind mit wichtigen Aufgaben betraut und tragen hohe Verantwortung. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit (Fach-)Hochschulausbildung bietet der Kurs die Möglichkeit, sich theologische Sprache und das damit verbundene Denken besser zu erschließen, im Umgang mit theologisch und pastoral ausgebildeten Mitarbeiterinnen bzw. Vorgesetzten ver-

sierter zu werden, ihre Auskunfts- und Gesprächsfähigkeit hinsichtlich kirchlicher Themen im privaten Umfeld zu erweitern, sich selbständige Zugänge zu theologischer Information zu eröffnen.

Termin: Di., 25.04., 10.00 Uhr - Do., 27.04.2006, 16.00 Uhr
 Leitung: Dr. Reinhold Reck
 ReferentInnen: Prof. Dr. Jürgen Bärsch; Dr. Anna Hennersperger
 Kursgebühr: € 85,-
 Pension: € 98,50
 Anzahlung: € 115,-
 Anmeldung: bis 20.03.2006

Neues aus Theologie und Pastoral

1. Thema: Gotteskinderinnen - Gottesstreiterinnen - Gotteslehrerinnen

Referentin: Prof. Dr. Irmtraud Fischer

2. Thema: Wenn sich Pastoral am Evangelium und an der Gegenwart orientiert ... Charakteristische Merkmale unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation in französischer Perspektive.

Referentin: Dr. Hadwig Müller

3. Thema ... und wo bleibt der freie Wille? Die Erkenntnisse der Gehirnforschung - und welche Konsequenzen sie für unsere Sicht von Freiheit und Verantwortung des Menschen haben.

Referenten: Dr. Franz Mechsner, Prof. Dr. Klaus Arntz

Termin: Mo., 08.05., 14.00 Uhr - Fr., 12.05.2006, 13.00 Uhr
 Kursgebühr: € 85,-
 Pension: € 172,-
 Anzahlung: € 137,-
 Anmeldung: bis 31.03.2006

Führen und Leiten in der Kirche XV (2006-2007). In Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GFP) in Wien

Die heutige Gesellschaft stellt die Kirche vor ganz neue Herausforderungen. Diese bedingen ein hohes Maß an Kompetenz in der verantwortlichen Führung kirchlicher Bereiche und Einrichtungen. „Führen und Leiten in der Kirche“ ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die nach einiger Leitungserfahrung ihre Kompetenz erweitern wollen: in einem zweijährigen Intensivkurs, der personenzentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht. Diese werden in einer Gruppe von 12 Personen eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Optionen und Prioritäten reflektiert und weitergeführt. In der Supervision in regionalen Halbgruppen werden die damit in der Praxis gemachten Erfahrungen bearbeitet mit dem Ziel, die persönliche und berufliche Kompetenz zu fördern.

Themen, Referenten, Termine:

Selbstentwicklung: 20.-24.03.2006

Dr. Leopold Stieger, Prof. Dr. Norbert Schuster

Kommunikation und Konflikt: 06.-10.11.2006

Dr. Eva-Maria Stix, Prof. Dr. Norbert Schuster

Führen und Entscheiden: 19.-23.03.2007

Wolfgang Schmetterer, Prof. Dr. Norbert Schuster

Change Management und Abschluss: 12.-16.11.2007

Dr. Alfred Mika, Prof. Dr. Norbert Schuster, Dr. Leopold Stieger

12 x 1 ½ Tage Supervision in zwei Teilgruppen

Maria Ospelt-Honemann

Weitere Einzelheiten sind der Kursbeschreibung zu entnehmen, die wir Ihnen bei Interesse gerne zusenden. Sie steht auch auf unserer Homepage als PDF-Datei (unter Programm/Wiederkehrende Intervallkurse/Führen und Leiten in der Kirche) zum Download bereit.

Nähere Auskünfte und Informationen:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, 85354 Freising; Tel.: 08161/181-222; Fax: 08161/181-187; E-mail: Institut@TheologischeFortbildung.de;

Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Und das Licht kam in die Welt. Eine Weihnachts-CD für Palästina

Gutes tun und Freude schenken. Getaufte und bekennende Araber haben es im Heiligen Lande nicht einfach. Sie sind eine immer kleiner werdende Minderheit in Israel, die den zwei großen Bevölkerungsgruppen von Juden und Moslems gegenübersteht. Viele Christen sind in den letzten Jahren ausgewandert und haben die Stätten, wo Jesus geboren wurde, aufwuchs, wirkte, predigte, heilte und gekreuzigt wurde, verlassen. Besonders hart trifft es junge Familien.

Das Baby-Hospital vor den Toren Bethlehems leistet jede Art medizinischer Hilfe gerade für die Kleinsten und Schwächsten. Wie vor 2000 Jahren bedarf das arme, geschundene Menschenkind auch heute unserer Fürsorge. Das Gesundheitssystem in der West-Bank, d.h. der durch Stacheldraht und Mauerbau abgetrennte Teil Palästinas, ist äußerst schlecht. Exakt 1,2 Krankenhausbetten stehen für 1000 Einwohner bereit. Den Tagessatz von 3 Dollar pro Tag können viele nicht aufbringen, da sie durch Arbeitslosigkeit, Flüchtlingselend und Terror vor dem finanziellen Nichts stehen. Das Baby-Hospital ist das einzige Säuglings- und Kinderkrankenhaus in der ganzen Region. Wie wichtig diese Einrichtung ist, zeigen die konstant hohen Behandlungszahlen. Im Jahre 2004 wurden beispielsweise über 27.000 Kinder ambulant und stationär behandelt.

Die Sängerinnen, Sänger und Instrumentalgruppen haben sich unentgeltlich und mit Begeisterung zur Verfügung gestellt. So kamen mit den insgesamt 15 Gruppen aus Oberbayern und dem Salzburger Land 60 Minuten echte und einfühlsame Volksmusik zustande, die vielen Hörern, wie auch unserem Heiligen Vater, viel Freude schenken werden. Die erste CD mit Advents- und Weihnachtsmusik konnte durch Dekan Peter Demmelmair vom Deutschen Verein vom Heiligen Lande dem Heiligen Vater, Papst Benedikt XVI., überreicht werden.

Der Verkaufserlös geht in voller Höhe an das Hospital, einer Einrichtung, die seit mehr als 40 Jahren Kinder ohne Ansehen auf Religion, Nationalität oder Armut medizinisch versorgt. Damit dies so bleiben kann, ist Hilfe dringend erforderlich.

Die CD ist zum Preise von 15,- Euro, zuzgl. 2,- Euro Versandkosten über das Kath. Pfarramt St. Andreas, Nonntal 4, 83471 Berchtesgaden, Tel. : 08652/94680, Fax: 08652/946810 oder E-mail: pfarrer.demmelmair@t-online.de zu beziehen. Info: www.stiftskirche-berchtesgaden.de

Neue Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken Serie 2005/2006

Die neuen Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken „heimische Schmetterlinge“ erscheinen erstmals als selbstklebende Wohlfahrtsmarke u. Weihnachtsmarken mit Motiven von Stefan Lochner an den Erstausbabetagen:

03. November 2005 - Weihnachtsmarken
0,45 + 0,20 Euro Anbetung des Kindes
0,55 + 0,25 Euro Muttergottes in der Rosenlaube

01. Dezember 2005 - Wohlfahrtsmarken
0,45 + 0,20 Euro Zitronenfalter
0,55 + 0,25 Euro Russischer Bär
0,55 + 0,25 Euro Tagpfauenauge
0,55 + 0,25 Euro Tagpfauenauge selbstklebend
1,44 + 0,56 Euro Weißer Waldportier

Neu im Sortiment ist die selbstklebende Marke Tagpfauenauge (0,55 Portowert) als 10er Set oder als 100er Markenbox. Von jedem Markenmotiv werden die schon bekannten Markenheftchen mit 10er-Bogen, und „Cari-Pockets“ mit je einem Fünferstreifen der gewünschten Briefmarke herausgegeben, ebenso ein Marken-set der Wohlfahrtsbriefmarken in einer Klappkarte. Heftchen und Marken-Set eignen sich z. B. sehr gut als kleines Geschenk - nicht nur für Sammler, sondern auch für Portomarken. Der Erlös dient gleichzeitig einem guten Zweck. Wir bitten alle Pfarreien, Kindergärten, Heime, Klöster und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsmarkenverkauf zu unterstützen. Die Verkaufsstelle erhält 70 % des erzielten Zuschlagsserlöses, der für soziale Projekte vor Ort verwendet werden kann. Sie helfen auch mit jeder Wohlfahrtsbriefmarke, mit der Sie Ihre Dienstpost frankieren. Hierfür können Sie Wohlfahrtsmarken ohne Zuschlagsberechnung bei uns bestellen. Für weitere Fragen zu Verkauf oder Dienstpost stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bestellungen und Fragen, schriftlich oder telefonisch an: Diözesan-Caritasverband, Abt. Wohlfahrtsbriefmarken, Von-der-Tann-Str. 7, Postfach 11 01 55, 93014 Regensburg; Tel.: 0941/5021-123; Fax: 0941/5021-125

Eine Bestellkarte mit Abbildung der neuen Wohlfahrtsbriefmarken liegt bei.

Literarische Nachrichten

Der Sakristanendienst. Das Handbuch für die Praxis (hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft d. Sakristanenverbände d. deutschen Sprachgebiets ADS) Freiburg: Herder 2005. Geb. 384 S. EUR 19,90; ISBN: 3-451-28313-1

Sakristane, Mesner, Küster, Sigristinnen – sie sind Dreh- und Angelpunkt bei allem, was mit Gottesdiensten, Gewändern, Geräten, Räumlichkeiten, Terminen, Einkauf, Organisation, Gruppenstunden, Planungen, Feiern usw. usf. zu tun hat. Ohne sie geht nichts in der Gemeinde: Vom Blumenschmuck über die Kirchenheizung, von

den liturgischen Regeln und Begriffen bis zu Versicherungsfragen müssen sie Bescheid wissen.

Inhaltliche Stichpunkte: Von Fachleuten der Sakristanenausbildung im deutschsprachigen Raum erarbeitet; mit Antworten auf alle anfallenden Fragen des Alltags; Erläuterungen der Fachbegriffe z. B. aus Kirchenbau und Liturgie; mit umfangreichem Stichwortverzeichnis, so dass auch Ehrenamtliche und Quereinsteiger schnell Antworten auf alle Fragen erhalten. Eine zuverlässige Hilfe für Ausbildung und Praxis.

Beilagen: - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2005
- Bestellkarte für Wohlfahrtsbriefmarken

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 15

28. November

Inhalt: Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zum 2. Adventssonntag - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Neue Sprechzeiten der Priesterseelsorge im Haus St. Jakob - Afrikatag 2006/Hinweis zur Afrikakollekte am 6. Januar 2006 - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zum 2. Adventssonntag 2005

Sich auf Christus einlassen

Liebe Schwestern und Brüder im gemeinsamen Glauben an Jesus Christus!

Mit einer ergreifenden Feier im Petersdom hat am 8. Dezember des Jahres 1965 eines der bedeutendsten Ereignisse der neueren Kirchengeschichte seinen krönenden Abschluss gefunden. Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) war ein Ereignis, das die Kirche als eine weltumspannende Gemeinschaft, als die Familie Gottes für die Welt von heute sichtbar gemacht hat.

Dem Konzil verdanken wir 16 große Dokumente des kirchlichen Lehramtes. Im Leben der meisten Gläubigen spielt die Erneuerung der Liturgie eine große Rolle. Aus den Quellen des Heiles sollten alle schöpfen können. Darum wurde der Verkündigung des Wortes Gottes in der hl. Messe ein größerer Raum gewährt. Durch den Gebrauch der jeweiligen Volkssprache war die lebendige und tätige Mitfeier noch besser möglich geworden.

In der bedeutenden dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ stellten die Konzilsväter deutlich den Gemeinschaftscharakter der Kirche heraus.

Die Kirche ist eine Stiftung des dreifaltigen Gottes. Er machte das Volk Israel zum Gottesvolk und zum Zeichen für seinen universalen Heilswillen. In der Menschwerdung des Sohnes Gottes kommt Gott als Mensch in diese Welt. Jetzt haben alle Menschen in Christus

Zugang zu Gott. Indem die Kirche Christus als Licht verkündet, das jeden Menschen erleuchtet, dient sie Gott als Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung der Menschen mit Gott und der Einheit der Menschen untereinander (vgl. LG 1).

Dazu sind wir alle aufgrund von Taufe und Firmung berufen. Es gibt in der Kirche eine gemeinsame Sendung, aber verschiedene Aufgaben. Dadurch ergeben sich in der Kirche die verschiedenen Dienste und Ämter. Die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute, die kirchlichen Mitarbeiter und alle Laien wirken mit am Aufbau des Leibes Christi - jeder gemäß seiner Sendung und seinen Gaben und Charismen.

Die sichtbare Gestalt und Verfassung der Kirche ergibt sich aus ihrem Wesen als Gemeinschaft des Heils in Christus. Man kann deshalb unmöglich weltlich-politische Verfassungsmodelle auf die Kirche übertragen. Nur wenn man von dem Wesen und der Eigenart der Kirche als göttlicher Stiftung ausgeht, versteht man, warum es gar keinen Sinn hat, von der Kirche als einer Monarchie oder einer Demokratie zu reden. Diese Redeweise passt nicht. Die Mitwirkung in der Kirche ergibt sich für alle aus der Taufe. Die Kirche ist Sakrament, d.h. sie ist Werkzeug in den Händen Jesu Christi um den Menschen das Heil zu bringen. Sie kommt von Gott und wird nicht durch Menschen konstruiert.

In der Kirche geht es nicht darum, Macht und Herrschaft zu verteilen oder um sie zu kämpfen. Karrieredenken und Prestigekämpfe sind ihr wesensfremd.

Gott allein übt die Herrschaft in der Kirche aus, indem er seine Macht anbietet, um uns allen sein Heil zu schenken. Wir alle aber sind zum Dienst in der Kirche berufen. Wir kreisen nicht um uns selbst. Wir sollen dem Reich Gottes in der Welt immer mehr die Bahn brechen.

Der Apostolat der Laien und ihre Zusammenarbeit mit dem Apostolat der Diakone, Priester und Bischöfe ergibt sich als gottgegebenes Recht und innerste Verpflichtung des Gewissens aus den Sakramenten der Taufe und der Firmung. Er wird innerlich geformt durch die Eucharistie und ein ernsthaftes Bemühen um die Nachfolge Christi.

Somit können Fragen der Organisation und der Strukturen der sakramental legitimierten Sendung und Mitverantwortung der Laien nur nach- und untergeordnet sein. In der 2000jährigen Geschichte der Kirche treffen wir auf unterschiedlichste Ausformungen. Sie ergeben sich aus den pastoralen Notwendigkeiten.

Das Konzil hat für die Pfarreien und die Diözesen einen Pastoralrat angeregt. Die Bischöfe sollen diese in ihrer apostolischen Autorität ordnen und auf die jeweilige Situation hin konkretisieren.

Der auch in unserer Diözese eingeführte Pfarrgemeinderat hat sich seit vielen Jahrzehnten bewährt. So viele gläubige Christen haben hier unersetzliche Dinge geleistet und zusammen mit ihrem Pfarrer dazu beigetragen, dass in all unseren Pfarreien das religiöse Leben sich entfalten und entwickeln konnte. Daran darf und wird sich nichts ändern!

Die neuen Statuten haben eine theologische Präzisierung erfahren, wie es das Kirchenrecht vorsieht. Der Pfarrer steht als der Hirte und Priester im Namen Christi der Gemeinde vor. In dieser Eigenschaft - als Hirte und Priester - ist er auch Leiter des Pfarrgemeinderats. Die Mitglieder des Rates wählen wie bisher aus ihren Reihen einen Laien, der als Sitzungsleiter Pfarrgemeinderatsvorsitzender ist und das Gremium nach außen als Sprecher vertritt. In den neuen Statuten wird auch unterstrichen, dass die Mitglieder des Pfarrgemeinderates

mit dem Pfarrer zusammen alle Themenfelder der Seelsorge besprechen und in die Tat umsetzen sollen.

Jeder hat die Möglichkeit, in einer Kurzinformation zu erfahren, was in den neuen Statuten steht, was das II. Vatikanische Konzil, das allgemeine Kirchenrecht und das kirchliche Lehramt unter Laienapostolat und dem Zusammenwirken von Priestern, Ordensleuten und Laien verstehen und wie dies begründet wird.

Auf diözesaner Ebene werden wir einen Diözesanpastoralrat haben. Seine Aufgabe besteht in der direkten Beratung des Bischofs für die Gesamtpastoral der Diözese. Unsere katholischen Vereine und Verbände, die so segensreich in unserer Diözese wirken, schließen sich zu einem eigenen Diözesankomitee zusammen. So wie das Konzil im Dekret über das Laienapostolat vorsieht, dient dieses Gremium dazu, einen Beitrag der Kirche und der Gläubigen am Aufbau einer gerechten, humanen und sozialen Gestaltung der Gesellschaft zu leisten.

Hätten alle die Neufassung der Statuten der Räte vor einer Stellungnahme gelesen und studiert, wäre uns manche Aufregung und ein wiederholtes Rauschen im Blätterwald erspart geblieben. Bei den sieben großen Pastoralreisen in unserem Bistum vom Dezember 2004 bis Juli 2005, aber auch bei vielen anderen Gelegenheiten, besonders auf dem Weltjugendtag, habe ich so viele gläubige und engagierte Frauen und Männer, begeisterte Kinder und bekenntnisstarke Jugendliche kennenlernen dürfen, dass ich optimistisch in die Zukunft unserer Diözese schaue.

Wir brauchen uns nicht von mancherlei Problemen und einem Gegenwind einschüchtern oder lähmen zu lassen. Wir verbrauchen unsere Energien auch nicht in zwischenmenschlichen Reibereien.

Wir wissen, dass wir zusammengehören. Und wir werfen erneut die Netze aus, um Menschen für Christus zu gewinnen.

Vielleicht gehört die hoffnungmachende Dynamik zu den schönsten Vermächtnissen des II. Vatikanischen Konzils. Erst im Licht Christi klärt sich das Rätsel Mensch. Etwas Schöneres können wir den Menschen gar nicht sagen als dies: Du bist nicht verloren. Christus ist dein

Licht und deine Kraft im Heiligen Geist. Im Leben und im Sterben kannst du auf ihn bauen (vgl. GS 10).

Werden wir mit den Worten von Johannes Paul II. formuliert „Baumeister einer neuen Zivilisation der Liebe“. Dann spüren wir, dass, mit unserem Heiligen Vater Benedikt XVI. gesprochen, „die Kirche jung ist“. Stellen wir uns alle gemeinsam in den Dienst der Neuevangelisierung in unserem Bistum. Dann wird Gott uns danken für die Errichtung des Reiches Gottes in der Welt von heute und morgen.

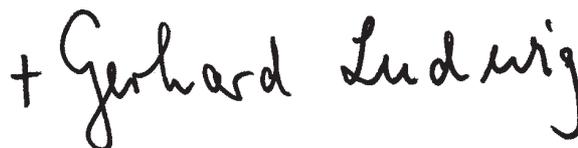
Für die Neuevangelisierung gibt es keinen besseren Zeitpunkt als den Advent: Ganz konkret können wir auf den kommenden Christus verweisen, der in der Gestalt des Kindes, in scheinbarer Ohnmacht die Welt verändert hat. Genügt uns das Wissen um seine baldige Ankunft nicht, mit Energie und Zuversicht die Botschaft vom Heil zu verkünden und sie zum Maß-

stab für das eigene Leben werden zu lassen? Nehmen wir den dynamischen Anfang mit hinein in unsere Familien, in unsere Arbeit, dorthin, wo wir zu Hause sind!

Dazu segne uns der dreieinige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich eine gnadenreiche und gesegnete Adventszeit

Regensburg, den 19. November, am Fest der hl. Elisabeth



Bischof von Regensburg

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 2. Adventssonntag, den 4. Dezember 2005, in allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmesse zu verlesen.

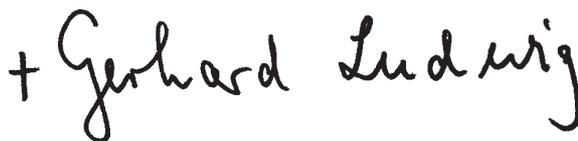
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 26.09.2005 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004
zum 01.10.2005
- Übernahme der Regelung der Tarifverträge zur Überleitung der Beschäftigten vom 13.09.2005
zum 01.10.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 28.11.2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Neue Sprechzeiten der Priesterseelsorge im Haus St. Jakob

Nach Fertigstellung des Hauses St. Jakob sind jetzt auch die Sprechzeiten für die Priesterseelsorge neu geregelt. Herr Pfarrer Martin Särve steht jeden 1. Montag eines Monats (erstmal am 05.12.2005) zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr zu einem Gespräch im Haus St. Jakob zur Verfügung. Um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 09444/491 bei Herrn Pfarrer Särve wird gebeten.

Afrikatag 2006 - 1 Euro für Afrika Hinweis zur Afrikakollekte am 6. Januar 2006

„All das begeisterte Gerede vom Frieden, der nun in den Sudan gekommen ist, ist nicht wahr. Er ist nicht gekommen. Wir müssen ihn bringen.“
Bischof Caesar Mazzolari, Diözese Rumbek, Südsudan.
Lass Frieden regnen! - Das nüchterne Fazit von Bischof Mazzolari aus dem Südsudan zeigt, dass der Appell

des diesjährigen Afrikatags notwendig ist. Der Kirche kommt besondere Verantwortung für die Friedenssicherung zu. Katechisten, Schwestern, Priester und Laien vor Ort aber sind am Ende ihrer Kräfte, in ihrer Existenz bedroht und fachlich oft überfordert. Es braucht mehr und speziell ausgebildete Mitarbeiter. Ohne sie kann die Kirche nicht Gemeinden und Orte des Friedens, der Versöhnung und der Heilung schaffen.

Herzlich lade ich Sie ein, am Afrikatag das Anliegen der Kirche im Sudan aufzugreifen. Unterstützen Sie mit der Kollekte die Ausbildung und Existenzsicherung kirchlicher Mitarbeiter. Sie sind tragende Säulen des kirchlichen Engagements zur Friedenssicherung im Südsudan. Helfen Sie den Menschen den ersehnten Frieden zu bringen - lassen Sie Frieden regnen!

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Pfarrbriefmaterial und weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.missionmuenchen.de

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigsfest, den 20.11.2005, folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

Dekan Johann **Amann**, Schwandorf -St. Jakob; Pfarrer Johann **Bauer**, Mindelstetten; Pfarrer Johann **Fröhler**, Regensburg-St. Josef Reinhausen; Pfarrer Siegfried **Heilmer**, Vilsbiburg; Pfarradministrator Pater Hans **Junker** OSFS, Leonberg und Wernersreuth (Kloster Fockenfeld); Dekan Thomas **Schmid**, Bernhardswald, Pfarrer Augustin **Sperl**, Blaibach, und Pfarrer Jakob **Wiesbeck**, Plattling-St. Michael.

Ernennungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 21.11.2005 Generalvikar Michael **Fuchs** zum Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz ernannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2006 wird Dipl.-Ing. (FH) Paul **Höschl** zum Bischöflichen Baudirektor im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg und zum Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Die Expositurgemeinde Hüttenkofen/Puchhausen (Dekanat Dingolfing, ca. 700 Katholiken) sucht einen Ruhestandsgeistlichen. Der Pfarrhof in Hüttenkofen kann von seiner Größe her problemlos mit einer Pfarrhaushälterin bezogen werden. Einkaufsmöglichkeiten bietet das 4 Kilometer entfernte Mengkofen, dort befindet sich auch eine Physio-Klinik. Interessenten möchten sich bitte mit dem Katholischen Pfarramt Mengkofen (Tel.: 08733/1651) oder dem Kirchenpfleger von Hüttenkofen, Herrn Berleb (Tel.: 09427/361) in Verbindung setzen.

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Die Pfarrgemeinde Stallwang (ca. 1100 Katholiken, Dekanat Bogenberg-Pondorf) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im renovierten Benefizium (Wohnfläche ca. 150 qm). Aushilfe in der Seelsorgeeinheit Stallwang-Wetzelsberg wäre wünschenswert. Ärzte, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, usw. gibt es am Ort. Es besteht eine sehr günstige Verkehrsanbindung an B 20 und A3. Interessenten möchten sich bitte mit dem Katholischen Pfarramt Stallwang (Tel.: 09964/60066) in Verbindung setzen.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 61

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 16

16. Dezember

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 2006 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006 - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Bestellung von Dekanen und Prodekanen - Urlaubsregelung nach dem neuen Tarifvertrag (TVöD) - Papstbesuch 2006: Urlaubsplanung - Bitte um päpstliche Botschaften und den Apostolischen Segen - Weltmissionstag der Kinder - Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 - 48. Aktion Dreikönigssingen - Gebetswoche für die Einheit der Christen - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Umpfarrungen - Lohnsteuerkarten 2005 - Lohnsteuerkarten 2006 - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES (1. JANUAR 2006)

IN DER WAHRHEIT LIEGT DER FRIEDE

1. Mit der traditionellen Botschaft zum Weltfriedenstag am Beginn des neuen Jahres möchte ich allen Männern und Frauen der Welt, besonders denen, die aufgrund von Gewalt und bewaffneten Konflikten leiden, meine guten Wünsche zukommen lassen. Es sind Wünsche voller Hoffnung auf eine entspanntere Welt, in der die Zahl derer zunimmt, die sich — einzeln oder gemeinschaftlich — darum bemühen, die Wege der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen.

2. Ich möchte sogleich meinen Vorgängern, den großen Päpsten und erleuchteten Friedensstiftern Paul VI. und Johannes Paul II., meinen ehrlichen Dank zollen. Beseelt vom Geist der Seligpreisungen, wussten sie in den zahlreichen geschichtlichen Ereignissen, die ihre jeweiligen Pontifikate geprägt haben, das vorausschauende Eingreifen Gottes zu erkennen, der die Schicksale der Menschen nie aus den Augen verliert. Als unermüdete Botschafter des Evangeliums haben sie immer wieder jeden Menschen aufgefordert, von Gott auszugehen, um ein friedliches Zusammenleben in allen Teilen der Erde zu fördern. An diese edle Lehre knüpft meine erste Botschaft zum Weltfriedenstag an: Mit ihr möchte ich noch einmal den festen Willen des Heiligen Stuhls bestätigen, weiterhin der Sache des Friedens zu dienen. Der Name Benedikt selbst, den ich am Tag meiner Wahl auf den Stuhl Petri angenommen habe, weist auf meinen überzeugten Einsatz für den Frieden hin. Ich wollte mich nämlich sowohl auf den heiligen Patron Europas, den geistigen Urheber einer friedienstiftenden Zivilisation im gesamten Kontinent, als auch auf Papst Benedikt XV. beziehen, der den Ersten Weltkrieg als ein „unnötiges Blutbad“¹ verurteilte und sich dafür ein-

setzte, dass die übergeordneten Gründe für den Frieden von allen anerkannt würden.

3. Das diesjährige Thema der Überlegungen — „In der Wahrheit liegt der Friede“ — bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass der Mensch, wo und wann immer er sich vom Glanz der Wahrheit erleuchten lässt, fast selbstverständlich den Weg des Friedens einschlägt. Die pastorale Konstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils, das vor 40 Jahren abgeschlossen wurde, stellt fest, dass es der Menschheit nur dann gelingen wird, „die Welt für alle wirklich menschlicher zu gestalten [...], wenn alle sich in einer inneren Erneuerung der Wahrheit des Friedens zuwenden“.² Doch welche Bedeutungen will der Ausdruck „Wahrheit des Friedens“ ins Bewusstsein rufen? Um diese Frage in angemessener Weise zu beantworten, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Friede nicht auf das bloße Nichtvorhandensein bewaffneter Konflikte zu reduzieren ist, sondern verstanden werden muss als „die Frucht der Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft eingestiftet hat“, eine Ordnung, „die von den nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit strebenden Menschen verwirklicht werden muss“.³ Als Ergebnis einer von der Liebe Gottes entworfenen und gewollten Ordnung besitzt der Friede eine ihm innewohnende und unüberwindliche Wahrheit und entspricht „einer Sehnsucht und einer Hoffnung, die unzerstörbar in uns lebendig sind“.⁴

4. In dieser Weise beschrieben, gestaltet sich der Friede als himmlische Gabe und göttliche Gnade, die auf allen Ebenen die praktische Übernahme der größten

¹ Aufruf an die Staatsoberhäupter der kriegführenden Völker (1. August 1917): AAS 9 (1917) 423.

² Nr. 77.

³ Ebd., 78.

⁴ Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2004, 9.

Verantwortung erfordert, nämlich der, die menschliche Geschichte in Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe der göttlichen Ordnung anzupassen. Wenn man sich nicht mehr an die transzendente Ordnung der Dinge hält und die „Grammatik“ des Dialogs, das in das Herz des Menschen eingeschriebene allgemeine Sittengesetz,⁵ nicht mehr anerkennt, wenn die ganzheitliche Entwicklung der Person und der Schutz ihrer Grundrechte behindert und verhindert wird, wenn viele Völker gezwungen sind, unerträgliche Ungerechtigkeiten und Missverhältnisse zu erleiden, wie kann man dann auf die Verwirklichung jenes Gutes hoffen, das der Friede ist? Damit schwinden nämlich die wesentlichen Elemente dahin, die der Wahrheit jenes Gutes Gestalt verleihen. Der heilige Augustinus hat den Frieden beschrieben als „tranquillitas ordinis“,⁶ als die Ruhe der Ordnung, das heißt als die Situation, die letztlich ermöglicht, die Wahrheit des Menschen vollständig zu achten und zu verwirklichen.

5. Wer und was kann also die Verwirklichung des Friedens verhindern? In diesem Zusammenhang betont die Heilige Schrift in ihrem ersten Buch, der Genesis, die Lüge, die zu Beginn der Geschichte von dem doppelzüngigen Wesen ausgesprochen wurde, das der Evangelist Johannes als den „Vater der Lüge“ bezeichnet (Joh 8,44). Die Lüge ist auch eine der Sünden, welche die Bibel im letzten Kapitel ihres letzten Buches, der Offenbarung, erwähnt, um den Ausschluss der Lügner aus dem himmlischen Jerusalem anzukündigen: „Draußen bleibt ... jeder, der die Lüge liebt und tut“ (Offb 22,15). Mit der Lüge ist das Drama der Sünde mit ihren perversen Folgen verbunden, die verheerende Auswirkungen im Leben der Einzelnen sowie der Nationen verursacht haben und weiter verursachen. Man denke nur daran, was im vergangenen Jahrhundert geschehen ist, als irri-ge ideologische und politische Systeme die Wahrheit planmäßig verfälschten und so zur Ausbeutung und Unterdrückung einer erschütternden Anzahl von Menschen führten, ja, sogar ganze Familien und Gemeinschaften ausrotteten. Wie könnte man nach diesen Erfahrungen nicht ernstlich besorgt sein angesichts der Lügen unserer Zeit, die den Rahmen bilden für bedrohliche Szenarien des Todes in nicht wenigen Regionen der Welt? Die echte Suche nach Frieden muss von dem Bewusstsein ausgehen, dass das Problem der Wahrheit und der Lüge jeden Menschen betrifft und sich als entscheidend erweist für eine friedliche Zukunft unseres Planeten.

6. Der Friede ist eine nicht zu unterdrückende Sehnsucht im Herzen eines jeden Menschen, jenseits aller spezifischen kulturellen Eigenheiten. Gerade deshalb muss jeder sich dem Dienst an einem so kostbaren Gut verpflichtet fühlen und sich dafür einsetzen, dass sich keine Form der Unwahrheit einschleicht, um die Beziehungen zu vergiften. Alle Menschen gehören ein

und derselben Familie an. Die übertriebene Verherrlichung der eigenen Verschiedenheit steht im Widerspruch zu dieser Grundwahrheit. Man muss das Bewusstsein, durch ein und dasselbe, letztlich transzendente Schicksal vereint zu sein, wiedererlangen, um die eigenen historischen und kulturellen Verschiedenheiten am besten zur Geltung bringen zu können, indem man sich den Angehörigen der anderen Kulturen nicht entgegenstellt, sondern sich mit ihnen abstimmt. Diese einfachen Wahrheiten sind es, die den Frieden ermöglichen; sie werden leicht verständlich, wenn man mit lauterer Absichten auf das eigene Herz hört. Dann erscheint der Friede in neuer Weise: nicht als bloßes Nichtvorhandensein von Krieg, sondern als Zusammenleben der einzelnen Menschen in einer von der Gerechtigkeit geregelten Gesellschaft, in der so weit wie möglich auch das Wohl eines jeden von ihnen verwirklicht wird. Die Wahrheit des Friedens ruft alle dazu auf, fruchtbare und aufrichtige Beziehungen zu pflegen, und regt dazu an, die Wege des Verzeihens und der Versöhnung zu suchen und zu gehen sowie ehrlich zu sein in den Verhandlungen und treu zum einmal gegebenen Wort zu stehen. Besonders der Jünger Jesu, der sich vom Bösen bedroht fühlt und deshalb spürt, dass er das befreiende Eingreifen des göttlichen Meisters braucht, wendet sich vertrauensvoll an ihn in dem Bewusstsein, dass „er keine Sünde begangen hat und in seinem Mund kein trügerisches Wort war“ (vgl. 1 Petr 2,22; vgl. auch Jes 53,9). Jesus hat sich nämlich als die Wahrheit in Person bezeichnet und in seinen Worten, die er in einer Vision an den Seher der Apokalypse richtete, tiefe Abneigung erklärt gegen jeden, „der die Lüge liebt und tut“ (Offb 22,15). Er ist es, der die volle Wahrheit des Menschen und der Geschichte enthüllt. Mit der Kraft seiner Gnade ist es möglich, in der Wahrheit zu stehen und aus der Wahrheit zu leben, denn nur er ist völlig wahrhaftig und treu. Jesus ist die Wahrheit, die uns den Frieden gibt.

7. Die Wahrheit des Friedens muss auch dann gelten und ihren heilsamen Lichtglanz zur Geltung bringen, wenn man sich in der tragischen Situation des Krieges befinden sollte. Die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils betonen in der pastoralen Konstitution *Gaudium et spes*, dass „nicht deshalb, weil ein Krieg unglücklicherweise ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt“ ist.⁷ Die Internationale Gemeinschaft hat ein internationales Menschenrecht aufgestellt, um die verheerenden Folgen des Krieges vor allem für die Zivilbevölkerung so weit wie möglich zu begrenzen. Bei vielen Gelegenheiten und auf verschiedene Weise hat der Heilige Stuhl aus der Überzeugung heraus, dass auch im Krieg die Wahrheit des Friedens existiert, seine Unterstützung für dieses Menschenrecht zum Ausdruck gebracht und auf dessen Achtung und schnelle Verwirk-

⁵ Vgl. Johannes Paul II., Rede vor der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen (5. Oktober 1995), 3.

⁶ *De civitate Dei*, 19, 13.

⁷ Nr. 79.

lichung gedrängt. Das internationale Menschenrecht ist zu den glücklichsten und wirkungsvollsten Ausdrucksformen jener Ansprüche zu rechnen, die sich aus der Wahrheit des Friedens ergeben. Gerade deshalb erscheint die Achtung dieses Rechtes notwendig als eine Pflicht für alle Völker. Sein Wert ist zu würdigen und seine korrekte Anwendung zu gewährleisten, indem es durch genaue Vorschriften aktualisiert wird, die imstande sind, den veränderlichen Gegebenheiten der modernen bewaffneten Konflikte sowie der Verwendung ständig neuer, immer hochentwickelterer Waffensysteme entgegenzutreten.

8. In Dankbarkeit denke ich an die Internationalen Organisationen und an alle, die ohne Unterlass mit aller Kraft für die Anwendung des internationalen Menschenrechts wirken. Wie könnte ich an dieser Stelle die vielen Soldaten vergessen, die in heiklen Operationen zur Beilegung der Konflikte und zur Wiederherstellung der zur Verwirklichung des Friedens notwendigen Bedingungen eingesetzt sind? Auch ihnen möchte ich die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils ins Bewusstsein rufen: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“.⁸ An dieser anspruchsvollen Front ist das Wirken der Militärordinariate der katholischen Kirche angesiedelt. Ebenso wie den Militärbischöfen gilt auch den Militärseelsorgern meine Ermutigung, in jeglicher Situation und Umgebung treue Verkünder der Wahrheit des Friedens zu bleiben.

9. Bis zum heutigen Tag ist die Wahrheit des Friedens immer noch auf dramatische Weise gefährdet und gelehnet durch den Terrorismus, der mit seinen Drohungen und seinen kriminellen Handlungen imstande ist, die Welt im Zustand der Angst und der Unsicherheit zu halten. Meine Vorgänger Paul VI. und Johannes Paul II. sind mehrmals eingeschritten, um öffentlich auf die schreckliche Verantwortung der Terroristen hinzuweisen und die Unbesonnenheit ihrer Todespläne zu verurteilen. Solche Pläne sind nämlich von einem tragischen und erschütternden Nihilismus inspiriert, den Papst Johannes Paul II. mit folgenden Worten beschrieb: „Wer durch die Ausführung von Terroranschlägen tötet, hegt Gefühle der Verachtung für die Menschheit und manifestiert Hoffnungslosigkeit gegenüber dem Leben und der Zukunft. Alles kann aus dieser Sicht gehasst und zerstört werden“.⁹ Nicht nur der Nihilismus, sondern auch der religiöse Fanatismus, der heute oft als Fundamentalismus bezeichnet wird, kann terroristische Vorhaben und Handlungen inspirieren und nähren. Da Johannes Paul II. von Anfang an die explosive Gefahr erahnte, die der fanatische Fundamentalismus darstellt, prangerte er ihn hart an und warnte vor der Anmaßung, anderen die eigene Überzeugung bezüglich der Wahrheit mit Gewalt aufzuzwingen, anstatt sie ihnen als ein freies Angebot vorzulegen. Er schrieb: „Die Anmaßung, das,

was man selbst für die Wahrheit hält, anderen gewaltsam aufzuzwingen, bedeutet, dass dadurch die Würde des Menschen verletzt und schließlich Gott, dessen Abbild er ist, beleidigt wird“.¹⁰

10. Genau betrachtet, stehen der Nihilismus und der Fundamentalismus in einem falschen Verhältnis zur Wahrheit: Die Nihilisten leugnen die Existenz jeglicher Wahrheit, die Fundamentalisten erheben den Anspruch, sie mit Gewalt aufzuzwingen zu können. Obwohl sie verschiedenen Ursprungs sind und in unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen beheimatete Erscheinungen darstellen, stimmen Nihilismus und Fundamentalismus überein in einer gefährlichen Verachtung des Menschen und seines Lebens und — im Endeffekt — Gottes selbst. An der Basis dieses gemeinsamen tragischen Resultates steht nämlich letztlich die Verdrehung der vollen Wahrheit Gottes: Der Nihilismus leugnet seine Existenz und seine sorgende Gegenwart in der Geschichte; der fanatische Fundamentalismus verzerrt sein liebevolles und barmherziges Angesicht und setzt an seine Stelle nach eigenem Bild gestaltete Götzen. Es ist zu wünschen, dass man sich bei der Analyse der Ursachen des zeitgenössischen Phänomens des Terrorismus außer den Gründen politischen und sozialen Charakters auch die kulturellen, religiösen und ideologischen Motive vor Augen hält.

11. Angesichts der Gefahren, die die Menschheit in dieser unserer Zeit erlebt, ist es Aufgabe aller Katholiken, in allen Teilen der Welt das „Evangelium des Friedens“ vermehrt zu verkündigen und stärker Zeugnis dafür zu geben sowie deutlich klarzustellen, dass die Anerkennung der vollständigen Wahrheit Gottes die unerlässliche Vorbedingung für die Stärkung der Wahrheit des Friedens ist. Gott ist Liebe, die rettet, ein liebevoller Vater, der sehen möchte, dass seine Kinder sich gegenseitig als Geschwister erkennen, die verantwortlich danach streben, die verschiedenen Begabungen in den Dienst des Allgemeinwohls der menschlichen Familie zu stellen. Gott ist eine unerschöpfliche Quelle der Hoffnung, die dem persönlichen wie dem kollektiven Leben Sinn verleiht. Gott, allein Gott lässt jedes gute Werk und jedes Werk des Friedens wirksam werden. Die Geschichte hat reichlich bewiesen, dass der Kampf gegen Gott, um ihn aus den Herzen der Menschen zu vertilgen, die Menschheit verängstigt und verarmt in Entscheidungen führt, die keine Zukunft besitzen. Das muss die Christgläubigen anspornen, überzeugende Zeugen des Gottes zu werden, der untrennbar Wahrheit und Liebe ist, indem sie sich in einer umfassenden Zusammenarbeit auf ökumenischer Ebene und im Kontakt mit den anderen Religionen sowie mit allen Menschen guten Willens in den Dienst des Friedens stellen.

12. Wenn wir die derzeitige weltweite Situation betrachten, können wir mit Freude einige vielversprechende Zeichen auf dem Weg der Herstellung des Friedens fest-

⁸ Ebd.

⁹ Botschaft zum Weltfriedenstag 2002, 6.

¹⁰ Ebd.

stellen. Ich denke zum Beispiel an den zahlenmäßigen Rückgang der bewaffneten Konflikte. Gewiss handelt es sich dabei um noch sehr zaghafte Schritte auf dem Weg des Friedens, doch sind sie schon imstande, eine entspanntere Zukunft in Aussicht zu stellen, besonders für die gequälten Völker Palästinas, des Landes Jesu, und für die Bewohner einiger Regionen Afrikas und Asiens, die seit Jahren auf einen positiven Abschluss der eingeleiteten Wege der Befriedung und Versöhnung warten. Es sind tröstliche Zeichen, die bestätigt und stabilisiert werden müssen durch ein einmütiges und unermüdliches Handeln vor allem seitens der Internationalen Gemeinschaft und ihrer Organe, deren Aufgabe es ist, drohenden Konflikten vorzubeugen und bestehenden friedliche Lösungen zu verschaffen.

13. All das darf jedoch nicht zu einem naiven Optimismus verführen. Man darf ja nicht vergessen, dass blutige Bruderkriege und verheerende kriegerische Auseinandersetzungen, die in weiten Zonen der Erde Tränen und Tod verbreiten, leider immer noch fortdauern. Es gibt Situationen, in denen der Konflikt, der wie das Feuer unter der Asche weiterschwelt, erneut entflammen und Zerstörungen unvorhersehbaren Ausmaßes verursachen kann. Die Autoritäten, die, anstatt alles zu tun, was in ihrer Macht liegt, um den Frieden wirksam zu fördern, in den Bürgern Gefühle der Feindseligkeit gegenüber anderen Nationen schüren, laden eine äußerst schwere Verantwortung auf sich: Sie setzen in besonders gefährdeten Regionen das sensible, in mühsamen Verhandlungen errungene Gleichgewicht aufs Spiel und tragen so dazu bei, die Zukunft der Menschheit noch unsicherer und verworrener zu gestalten. Und was soll man dann über die Regierungen sagen, die sich auf Nuklearwaffen verlassen, um die Sicherheit ihrer Länder zu gewährleisten? Gemeinsam mit unzähligen Menschen guten Willens kann man behaupten, dass diese Sichtweise nicht nur verhängnisvoll, sondern völlig trügerisch ist. In einem Atomkrieg gäbe es nämlich keine Sieger, sondern nur Opfer. Die Wahrheit des Friedens verlangt, dass alle — sowohl die Regierungen, die erklärtermaßen oder insgeheim Atomwaffen besitzen, als auch jene, die sie sich verschaffen wollen — mit klaren und festen Entscheidungen gemeinsam auf Gegenkurs gehen und sich auf eine fortschreitende und miteinander vereinbarte Atomabrüstung ausrichten. Die auf diese Weise eingesparten Geldmittel können in Entwicklungsprojekte zugunsten aller Einwohner, an erster Stelle der Ärmsten, investiert werden.

14. In diesem Zusammenhang kann man nicht umhin, mit Bitterkeit die Daten eines besorgniserregenden Anstiegs der Militärausgaben und des stets blühenden Waffenhandels festzustellen, während der von der Internationalen Gemeinschaft in Gang gesetzte politische und rechtliche Prozess zur Unterstützung einer fortschreitenden Abrüstung im Sumpf einer nahezu allgemeinen Gleichgültigkeit stagniert. Wie soll denn jemals eine Zukunft in Frieden möglich sein, wenn man fortfährt, in die Waffenproduktion und in die Forschung zur Entwicklung neuer Waffen zu investieren? Der Wunsch, der aus der Tiefe des Herzens aufsteigt, ist, dass die Internati-

onale Gemeinschaft wieder den Mut und die Weisheit aufzubringen wisse, überzeugt und vereint die Abrüstung zu propagieren und so dem Recht auf Frieden, das jedem Menschen und jedem Volk zusteht, konkret zur Anwendung zu verhelfen. Wenn sich die verschiedenen Organe der Internationalen Gemeinschaft für die Rettung des Gutes des Friedens einsetzen, können sie jenes Ansehen wiedergewinnen, das unentbehrlich ist, um ihre Initiativen glaubwürdig und wirksam zu machen.

15. Die Ersten, die aus einer überzeugten Entscheidung für die Abrüstung einen Vorteil ziehen werden, sind die armen Länder, die nach vielen Versprechungen zu Recht die konkrete Verwirklichung ihres Rechtes auf Entwicklung einfordern. Ein solches Recht wurde auch in der jüngsten Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen, die in diesem Jahr den 60. Jahrestag ihrer Gründung begangen hat, erneut feierlich bestätigt. Die katholische Kirche bekräftigt ihr Vertrauen in diese internationale Organisation und wünscht ihr zugleich eine institutionelle und operative Erneuerung, die ihr ermöglicht, den veränderten Anforderungen der heutigen, vom umfassenden Phänomen der Globalisierung gekennzeichneten Zeit zu entsprechen. Die Organisation der Vereinten Nationen muss im Rahmen der Förderung der Werte der Gerechtigkeit, der Solidarität und des Friedens ein immer wirkungsvolleres Instrument werden. Die Kirche ihrerseits wird nicht müde, in Treue zu der Aufgabe, die sie von ihrem Gründer empfangen hat, überall das „Evangelium des Friedens“ zu verkünden. Da sie von dem festen Bewusstsein durchdrungen ist, denen, die sich der Förderung des Friedens widmen, einen unentbehrlichen Dienst zu leisten, ruft sie allen ins Gedächtnis, dass der Friede, um authentisch und anhaltend zu sein, auf dem Fels der Wahrheit Gottes und der Wahrheit des Menschen aufgebaut sein muss. Allein diese Wahrheit kann die Herzen empfindsam für die Gerechtigkeit machen, sie der Liebe und der Solidarität öffnen und alle ermutigen, für eine wirklich freie und solidarische Menschheit zu arbeiten. Ja, allein auf der Wahrheit Gottes und des Menschen ruhen die Fundamente eines echten Friedens.

16. Zum Abschluss dieser Botschaft möchte ich mich nun speziell an diejenigen wenden, die an Christus glauben, um sie erneut aufzufordern, aufmerksame und verfügbare Jünger des Herrn zu werden. Indem wir auf das Evangelium hören, liebe Brüder und Schwestern, lernen wir, den Frieden auf die Wahrheit eines täglichen Lebens zu gründen, das sich am Gebot der Liebe orientiert. Es ist notwendig, dass jede Gemeinde in einem intensiven und weit gestreuten Einsatz durch Erziehung und Zeugnis in jedem das Bewusstsein wachsen lässt für die Dringlichkeit, die Wahrheit des Friedens immer tiefer zu entdecken. Zugleich bitte ich darum, das Gebet zu verstärken, denn der Friede ist vor allem ein Geschenk Gottes, das unaufhörlich erlebt werden muss. Dank der göttlichen Hilfe wird die Verkündigung der Wahrheit des Friedens und das Zeugnis für sie mit Sicherheit überzeugender und erhellender erscheinen. Wenden wir vertrauensvoll und in kindlicher Hingabe unseren Blick auf Maria, die Mutter des Frie-

densfürstes. Am Anfang dieses neuen Jahres bitten wir sie, dem gesamten Gottesvolk zu helfen, in jeder Lage Friedensstifter zu sein, indem es sich erleuchten lässt von der Wahrheit, die frei macht (vgl. Joh 8,32). Möge die Menschheit auf ihre Fürsprache hin eine immer größere Wertschätzung für dieses grundlegende Gut entwickeln und sich dafür einsetzen, sein Vorhandensein

in der Welt zu festigen, um den nachwachsenden Generationen eine unbeschwertere und sicherere Zukunft zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2005.

Benediktus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen“, sagte Papst Benedikt kurz nach seiner Amtseinführung. Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er auch Sternsängern begegnet ist.

„Schaffen“ - das ist auch das Stichwort für das kommende Dreikönigssingen: „Kinder schaffen was!“ Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer arbeiten für wenig Geld. Die Sternsinger helfen durch ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, sondern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen allen schaut

uns Gott an, der für uns zum Kind geworden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutschen Bischöfe alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstützen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Fulda, den 22. September 2005

Für die Diözese Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2005 empfohlen.

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 21.09.2005 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Regelung zur Mehrarbeit
hier: Änderung der Protokollnotiz zu Nr. 3 Abs. 3
SR 2 I Teile A bis C

Schuljahr 2005/2006

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für An-

stellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 05. Dezember 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bestellung von Dekanen und Prodekanen

Für jene Dekanate, in denen die Amtszeit des Dekans bzw. Prodekans (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 DekO) erloschen und in der Regel vorübergehend Vorsorge getroffen war bzw. wo die Amtszeit des Dekans oder Prodekans innerhalb des ersten Vierteljahres 2006 (d.h. bis 31.03.2006) endet, ergeht hiermit allgemein der Auftrag des Ortsordinarius entsprechend Art. 4 (2) DekO (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 DekO) an den amtierenden Dekan bzw. Prodekan, dem Diözesanbischof bis Ende Januar 2006 einen Dreivorschlag von für das Amt geeigneten Priestern zu unterbreiten. Hierbei sind die Regelungen des Art. 4 Abs. 2-5 DekO zu beachten.

Urlaubsregelung nach dem neuen Tarifvertrag (TVöD)

Die Zahl der zustehenden Urlaubstage ändert sich durch das neue Tarifrecht (abgesehen vom Wegfall des einen zusätzlichen Urlaubstages in den Vergütungsgruppen I und Ia zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr) nicht.

Der Erholungsurlaub ist ab dem Urlaubsjahr 2006 grundsätzlich innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu nehmen (nicht nur anzutreten). Die Übertragung in das folgende Kalenderjahr kann weiterhin nur aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen erfolgen.

Die Übertragungsfristen sind jedoch bereits ab 2006 kürzer geworden:

Übertragener Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht in den ersten drei Kalendermonaten des folgenden Jahres angetreten wird; soweit der übertragene Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden kann, ist er (spätestens) bis zum 31. Mai anzutreten.

Papstbesuch 2006: Urlaubsplanung

Die H. H. Pfarrer werden gebeten bei der Urlaubsplanung für das Jahr 2006 dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbereitung des Papstbesuches in den Dekanaten, Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen und die Organisation der Fahrt zu einer zentralen Veranstaltung mit dem Papst nicht beeinträchtigt werden.

Bitte um päpstliche Botschaften und den Apostolischen Segen

Um das Staatssekretariat in Rom nur in wirklich dringenden Fällen um päpstliche Botschaften oder den Apostolischen Segen anzugehen, wird gebeten, entsprechende Anträge zur Prüfung und evtl. Weiterleitung im Bischöflichen Sekretariat einzureichen.

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afri-

ka, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2005 - 6. Januar 2006). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Peru. Ein kleiner Viehhirte erlebt Weihnachten in den Anden auf eine ganz eigene Weise. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/44 61-44 oder 0241/44 61-48, Fax: 0241/44 61-88, www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

Weltfriedenstag am 1. Januar 2006

Papst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 unter das Leitwort „Der Friede gründet in der Wahrheit“ gestellt. Das Thema erinnert an die Voraussetzungen, die einem gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Zur Vorbereitung auf den Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 196). Das 24seitige, graphisch gestaltete Heft im DIN-A-4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema „Frieden“ in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar. Bestellungen können an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, E-Mail: broschueren@dbk.de gerichtet werden.

48. Aktion Dreikönigssingen

„Kinder schaffen was! - ¡Los niños lo pueden lograr!“ Peru ist das Beispielland der 48. Aktion Dreikönigssingen

Zum 48. Mal werden rund um den 6. Januar 2006 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder schaffen was! - ¡Los niños lo pueden lograr!“, heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Das Beispielland ist diesmal Peru.

Im Mittelpunkt der Aktion 2006 stehen arbeitende Kinder. Weltweit arbeiten nach Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 352 Millionen Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis 18 Jahren. Geschätzt 1,5 bis zwei Millionen Kinder müssen in Peru zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen. Ausdrücklich verurteilen die Träger der Aktion Dreikönigssingen - das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit. Sie unterstützen alle Aktivitäten, die betroffene Kinder aus menschenverachtenden und -unwürdigen Situationen befreien.

Mit der positiven Aussage „Kinder schaffen was!“ machen das Kindermissionswerk und der BDKJ jedoch auch darauf aufmerksam, dass für die meisten Kinder in der Welt Arbeit ein selbstverständlicher Teil ihres Lebens ist. Mit einer Vielzahl von Tätigkeiten tragen Kinder zum Lebensunterhalt ihrer Familien bei. Sie lernen dabei, Verantwortung zu übernehmen, und die Arbeit stärkt ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl. Egal, ob als Schuhputzer, Brötchenverkäufer oder Autowäscher - sie schaffen etwas, was große Wertschätzung verdient.

Peru ist lediglich das Beispielland der Aktion. Durch die Berichterstattung der Aktionsträger in verschiedenen Materialien und Publikationen sollen Kinder in Deutschland die Lebenssituation von Gleichaltrigen in einem Land der so genannten Dritten Welt kennen lernen. Die Erlöse aus dem Dreikönigssingen sind allerdings für Kinder-Hilfsprogramme rund um den Globus bestimmt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2006 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen

Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44 oder 0241/4461-48, Fax: 0241/4461-88, E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de, www.kindermissionswerk.de

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. - 25. Januar 2006 steht unter dem Thema: „Versöhnung und Gemeinschaft in Christus erfahren“ (Mt 18,1-5.12-22). Sie will Angehörige vieler christlicher Kirchen zu Gebet und Gottesdienst zusammenführen. Materialien (Plakate, Texthefte, Arbeitshilfen) zur Gebetswoche können bezogen werden beim Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel.: 08421/93489-31, Fax: 08421/93489-35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, internet: www.franz-sales-verlag.de.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 17.02.2005. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 03.02.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 15.03.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 22.02.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wird der Weiler Köblitz aus der Pfarrei Burglengenfeld, St. Vitus in die Pfarrei Teublitz, Herz Jesu umgepfarrt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 werden die Ortschaften Birnfeld und Kleinbirnfeld aus der Pfarrei Oberlauterbach, St. Andreas in die Pfarrei Rudelzhausen, Mariä Himmelfahrt umgepfarrt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 werden Teile der Pfarrei Regensburg, Mariä Himmelfahrt in die Pfarrei Regensburg, St. Konrad umgepfarrt.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Lohnsteuerkarten 2005

Die Lohnsteuerkarten 2005 werden bis Ende Februar 2006 an alle versandt, die dies für 2005 oder frühere Jahre beantragt haben. Soweit die Lohnsteuerkarte 2005 bis Mitte März 2006 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung benötigt wird, kann diese noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2006

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2006 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2006 unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis 31. Dezember 2005, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden.

Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushalterinnen, Bedienstete der Seelsorgestellten, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden.

Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2005 eingetragene Freibeträge nicht für 2006 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist. Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt.

Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Stellenausschreibung des Bundes der Katholischen Jugend und der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bayern und die Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern suchen KandidatInnen für das Amt des/der Theologischen ReferentIn oder Landespräses.

Die Wahl erfolgt am 8. Juli 2006 durch die BDKJ-Landesversammlung und die Konferenz für Katholische Jugendarbeit in Bayern. Das Amt des/der Theologischen ReferentIn oder Landespräses wird hauptamtlich wahrgenommen. Der Stellenumfang beträgt 100 % einer Vollzeitstelle. Die Amts- und Anstellungszeit beginnt am 1. September 2006 und endet am 31. August 2009. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Theologische ReferentIn oder Landespräses ist stimmberechtigtes Mitglied des BDKJ-Landesvorstands und Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

Im Team des BDKJ-Landesvorstands und Geschäftsführenden Vorstands nimmt der/die Theologische ReferentIn oder Landespräses, zusammen mit den beiden Landesvorsitzenden, folgende Aufgaben wahr:

- Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss, Landesvorstand und Konferenz für Katholische Jugendarbeit in Bayern,
- Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
- Kooperation und Kommunikation mit den Mitglieds- und Diözesanverbänden des BDKJ und dem BDKJ-Bundesvorstand,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit und Wahrnehmung der Interessen der gesamten kirchlichen Jugendarbeit,
- Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft,
- Leitung der Landesstelle mit Personal- und Haushaltsverantwortung,
- Mitwirkung im Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

Insbesondere werden von der/dem Theologischen ReferentIn oder Landespräses folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Verantwortung für Entwicklung und Koordinierung zeit- und evangeliumsgerechter jugendpastoraler Konzeptionen,
- Kontakte zu den bayerischen Seelsorgeämtern, zu den einzelnen Bischöfen und zur Freisinger Bischofskonferenz,
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen mit jugendpastoralem Schwerpunkt,
- Kontakt zu Gremien, die sich im weitesten Sinne mit katholischer Jugendarbeit, auch außerhalb der Jugendverbände, beschäftigen

Erwartungen:

- Erfahrung in der Jugendverbandsarbeit und Kenntnis ihrer Strukturen und Arbeitsweisen,
- kirchliche, theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung oder 2. Dienstprüfung,
- Leitungskompetenz sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft zur Arbeit in einem Team.

Voraussetzung für die Wahl ist die Festanstellung im kirchlichen Dienst und die Freistellung durch den Ortsbischof.

Dienstort ist München. Möglichkeiten zur Fortbildung sind gegeben.

Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen werden bis 1. Februar 2006 erbeten an: BDKJ-Landesstelle, Wahlkommission, Landwehrstraße 68, 80336 München. Für Anfragen: Kathrin N. Raps, 0941/597-2298 oder krap.s.bdkj@bistum-regensburg.de

Warnung

Die Polizei warnt vor einem Betrüger, der zur Zeit auf dem Gebiet der Diözese Regensburg unterwegs ist. Ein älterer Mann im Alter von ca. 60-65 Jahren, unterwegs mit einem roten Ford Fiesta (Pfarrkirchener Kennzeichen: PAN), erbettelt durch das Erzählen mitleiderregender Geschichten Geld für die Reparatur oder das Betanken seines Autos. Bei dieser Person handelt es sich um einen Betrüger, der diesbezüglich mehrfach strafrechtlich belangt wurde.

Literarische Nachrichten

„Hineinsagen und hineinsingen...“ Weihnachten mit Papst Benedikt XVI. und seinem Bruder Georg. Gedanken zum Weihnachtsfest inkl. CD mit den schönsten Weihnachtsliedern der Regensburger Domspatzen unter der Leitung von Georg Ratzinger. Leipzig: St. Benno 2005. Geb. 32 S. EUR 14,50; ISBN 3-7462-1903-5

Ende Oktober 2005 - die Regensburger Domspatzen singen vor Papst Benedikt XVI. im Vatikan. „Der Glanz ihrer Stimmen, die Subtilität ihres musikalischen Könnens, die spürbare Wärme des Glaubens rühren dem Hörer ans Herz, so dass er, mehr als ihm je durch Worte vermittelt werden könnte, von innen erfährt, was Weihnachten ist“. Das schrieb Papst Benedikt über die Regensburger Domspatzen, zu lesen im Begleitwort einer CD, die der Leipziger St. Benno-Verlag aus Anlass des bevorstehenden Weihnachtsfestes 2005 neu aufgelegt hat: Es handelt sich um die schönsten Weihnachtslieder der Regensburger Domspatzen unter Leitung von Papstbruder Prälat Georg Ratzinger. „Ich bin stolz, dass er den Chor 30 Jahre lang so hingebungsvoll leitete“, sagte Papst Benedikt über seinen Bruder. „Du bist das Licht der Welt“ lautet der Titel der CD - ebenso wie der des beiliegenden Buches, dessen Autor kein geringerer als der Papst selbst ist. Papst Benedikts Texte sind Meditationen, inspirierende Betrachtungen, die aber auch informativ sein wollen: Ihr Ziel ist es, den Menschen zu helfen, „das Licht von Weihnachten besser zu verstehen“, schreibt der Papst: „...lasst uns hinübergehen nach Betlehem“ - haben die Hirten zueinander gesagt.... diese Aufforderung will die Kirche in dieser Nacht hineinsagen und hineinsingen in unsere Herzen. Sie will uns einladen, hinüberzugehen...“. Hineinsagen und hineinsingen - das bewegende Wort von Papst Benedikt und die berührenden Stimmen der Regensburger Domspatzen sind starke Impulse, die bewirken, das Weihnachtsfest wieder neu und authentisch zu erleben. Zu Wort und Musik dieser Edition gesellt sich noch eine weitere Dimension: das Bild. Jeder Text des Papstes korrespondiert mit einem stimmungsvollen, zur meditativen Betrachtung geeigneten Bildmotiv. „Du bist das Licht der Welt“ ist ein wunderbarer Begleiter vor und während der Weihnachtszeit für jeden, der das Fest noch besser erkennen und es angemessen verbringen möchte.

Klaus Demmer, „Das vergessene Sakrament“. Umkehr und Buße in der Kirche. Paderborn: Bonifatius 2005. Kart. 139 S. EUR 15,90; ISBN 3-89710-321-4

Das sakramentale Schuldbekennnis ist zu einem Randphänomen kirchlichen Lebens herabgesunken, und die Gründe sind sowohl innerkirchlicher als auch gesellschaftlicher Art. Allgemeine Hilflosigkeit breitet sich aus. Kommt es zu einem Traditionsbruch, zu einem Verlust an Kultur des Gewissens und der Vergebung? Der theologische Ethiker darf dieser Entwicklung nicht tatenlos zuschauen, er trägt denkerische Mitverantwortung. Das vorliegende Buch weiß sich diesem Anliegen verpflichtet. Die leitende Frage lautet: Was hat eine erneuerte theologische Ethik zu bieten,

ohne bewährtes Altes über Bord zu werfen? Es darf keine Geschichtsvergessenheit eintreten, die zu einem Mentalitätswandel unter Seelsorgern und Laien führen würde. Geistliche und sittliche Verarmung wäre die Folge.

Josef Treutlein / Martin J. Emge (Hg.), Die Frau, die mich zu Christus führt. Modelle und Bausteine für Marienfeiern (Band 1: Advents- und Weihnachtszeit). Würzburg: Echter 2005. Geb. 240 S. mit CD-ROM. 16 x 24 cm. EUR 24,90 ; ISBN 3-429-02694-6

Auf der Suche nach Modellen gelungenen Christseins wird die Pastoral von morgen an Maria nicht vorbeikommen. Ausgehend von dieser Grundüberzeugung gibt dieses Arbeitsbuch allen in der Seelsorge Tätigen bewährte und neu erarbeitete Bausteine an die Hand: für Eucharistie- und Wort-Gottes-Feier, Tagzeitenliturgie, Andacht und Wallfahrt, Religionsunterricht und kirchliche Gruppenarbeit. Der Duktus des Gesamtwerkes folgt dem Formularschema der „Sammlung von Marienmessen“. Es eignet sich daher als ideale Ergänzung dazu, kann aber auch unabhängig davon eingesetzt werden. Jeder der vier Bände gliedert sich in einen liturgischen und pastoralen Teil. Der Abschnitt über die Liturgie bietet Materialien zur Eucharistiefeier (Hinführung - Kyrie - Schriftstellen - Meditation/Predigtgedanken - Fürbitten) und zur Wort-Gottes-Feier/Andacht. Der Abschnitt zur Pastoral enthält Bildbetrachtungen, Gebete und Textbausteine. Ein Großteil des Bildmaterials in Farbe und alle Texte im PDF-Format stehen zudem auf beiliegender CD-ROM zur Verfügung.

Peter Scheuchenpflug (Hg.), Tröstende Seelsorge. Chancen und Herausforderungen für christliches Handeln in der pluralen Welt (Reihe Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge Band 60). Würzburg: Echter 2005. Geb. 250 S. EUR 25,— ; ISBN 3-429-02731-4

Die Jahrtausendwende hat es gezeigt: Der ungebremste Fortschrittsoptimismus des ausgehenden 20. Jahrhunderts ist angesichts von neuen und alten Kriegsschauplätzen, Terroranschlägen und Naturkatastrophen einer Krisenstimmung gewichen, die in Deutschland zudem durch wirtschaftliche Stagnation und massive soziale Einschnitte genährt wird. In der Bearbeitung gesellschaftlicher wie individueller Verlust- und Grenzerfahrungen wird ein traditionelles Motiv christlich verstandener Seelsorge wieder virulent, das zeitweise von Religionskritik und Psychologie diskreditiert wurde: trösten und Trost erfahren. Die Beiträge verleihen dem Anliegen des Bandes in zwei Richtungen Konturen: Zum einen werden über die Trauerbegleitung hinaus weitere Kontexte für das tröstende Seelsorgegespräch benannt; zum anderen verweisen die Aufsätze auf die Dimension des Trostes in unterschiedlichen pastoralen Handlungsformen, so dass insgesamt gesehen das integrative Potential einer „tröstenden Seelsorge“ deutlich werden kann.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 62

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2005 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2005

Nr. 17

16. Dezember

Inhalt: Firmungen 2006 - Termine für die Firmungen Januar - Dezember 2006

Firmung 2006

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFD, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann. Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine

große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFD Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFD Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind eben-

falls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom ge-

firmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder am darauffolgenden Tag beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“

(Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z.B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen

Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:
Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
Erzbischof Raphael Cheenath S.V.D., Bhubaneswar (Indien) (EC)

Bischof em. Johannes Jobst, A-Patsch (BJJ)
Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM);
Bischof Oswald Hirmer, Umtata Südafrika (OH)
Bischof Dr. Moses D. Prakasam (Indien) (BMP)
Weihbischof em. Vinzenz Guggenberger (G);
Abt Prof. Dr. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK)
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG)
Domdekan i.R. Prälat Franz X. Hirsch (FHi);
Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW)
Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu)
Domkapitular Msgr. Reinhard Pappenberger (Pa)
Kanonikus BGR Karl Raster (KR)

Termine für Firmungen im Jahr 2006

Februar 2006

So 19.02. **Saal** für die Pfarrei (AGZ, 32)

März 2006

Sa 11.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (ATF, 65)
Sa 11.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (MM, 59)
Sa 18.03. **Huldsessen** für die Pfarrei, Oberdietfurt, Staudach und Massing (PG, 56)
Sa 18.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (B, 80) - Beginn 10:00 h
So 19.03. **Straubing-St. Peter** für die Pfarrei (B, 55)
Fr 24.03. **Hahnbach** für die Pfarrei (Hu, 87)
Fr 24.03. **Gebenbach-Ursulapoppenricht** für die Seelsorgeeinheit (Pa, 51)
Sa 25.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (B, 54)
Sa 25.03. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und Ziegetsdorf (FHi, 80)
Fr 31.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AWH, 110)

April 2006

Sa 01.04. **Micheldorf** für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (B, 25)

Sa 01.04. **Poppenricht** für die Pfarrei und Ammerthal (MM, 67)

Sa 01.04. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (Pa, 63)

Sa 01.04. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (FHi, 69)

Sa 01.04. **Pfreimd** für die Pfarrei (AW, 104)

Sa 22.04. **Mietraching** für die Pfarrei und Greising (ACS, 60)

Fr 28.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (Hu, 65)

Sa 29.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (MM, 48)

Sa 29.04. **Pettenreuth** für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (ATF, 55)

Sa 29.04. **Dalking** für die Seelsorgeeinheit Dalking-Gleißenberg-Lixenried und die Pfarrei Arnswang (AW, 65)

So 30.04. **St. Englmar** für die Pfarrei (G, 62)

Mai 2006

Di 02.05. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei mit Tegernbach (PG, 100)

Mi 03.05. **Bach/Donau** für die Pfarrei (AW, 50)

Fr 05.05. **Oberwinkling** für die Pfarrei, Mariaposching und Waltendorf (AHK, 109)

Fr 05.05. **Schwarzach** für die Pfarrei und Bernried (AWH, 104)

- Fr 05.05. **Plattling St.-Magdalena** für die Pfarrei (PG, 125)
- Sa 06.05. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (AGZ, 95)
- Sa 06.05. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (G, 65)
- Sa 06.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (B, 70)
- Sa 06.05. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (FHi, 83)
- Sa 06.05. **Wörth/Do.** für die Pfarrei (Pa, 77)
- So 07.05. **Wiesent** für die Pfarrei (MM, 63)
- So 07.05. **Michaelsbuch** für die Pfarrei mit Rettenbach und Stephansposching (AEG, 48)
- Mi 10.05. **Mitterteich** für das Förderzentrum der Lebenshilfe (B, 12)
- Sa 13.05. **Prackenbach** für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (PG, 68)
- Sa 13.05. **Hirschau** für die Seelsorgeeinheit Hirschau und Ehenfeld (Pa, 92)
- Sa 13.05. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (AGZ, 70)
- Sa 13.05. **Elisabethzell** für die Pfarrei und Haibach (MM, 59)
- Fr 19.05. **Vohburg** für die Pfarrei, Irsching, Menning und Rockolding (AHK, 65)
- Fr 19.05. **Deggendorf-Haus Marienthal** für die St. Notker-Schule (AWH, 13) – Beginn 10:00 h
- Sa 20.05. **Regensburg-St.Paul** für die Pfarrei (FHi, 35) – Beginn 10:00 h
- Sa 20.05. **Regensburg-Hl.Geist** für die Pfarrei, Regensburg-Reinhausen, Regensburg-Sallern und Regensburg-Schwabelweis (G, 75)
- Sa 20.05. **Straubing St. Johannes – Ittling** für die Pfarrei (AHK, 60)
- Sa 20.05. **Bodenwöhr** für die Pfarrei, Altenschwand, Erzhäuser, Neuenschwand, Pingarten, Taxöldern und Windmais (Pa, 94)
- Sa 20.05. **Bogen** für Pfarrei u. Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (Hu, 60) – Beginn 10:00 h
- Sa 20.05. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (B, 75)
- Sa 20.05. **Harrling** für die Pfarrei mit Zandt und Miltach (MM, 60)
- Sa 20.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (AW, 60)
- Fr 26.05. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B, 98)
- Sa 27.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (Pa, 100)
- Sa 27.05. **Pinkofen** für die Pfarrei und Unterlaichling (G, 80)
- Sa 27.05. **Geiselhöring** für die Pfarrei (B, 70)
- Sa 27.05. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei und Regensburg-Keilberg (MM, 65)
- Sa 27.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolke-ring (ATF, 67)
- Sa 27.05. **Bad Gögging** für die Pfarrei mit Eining, Hienheim mit Irnsing und Laimerstadt und Mühlhausen (AGZ, 50)
- Sa 27.05. **Straubing-St.Elisabeth** für die Pfarrei (FHi, 52)
- So 28.05. **Haindling** für Pfarrei Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (G, 39)
- So 28.05. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei (AW, 52)
- So 28.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (B, 84)
- Mi 31.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuessing (MM, 61) – Beginn 09:30 h

Juni 2006

- Do 01.06. **Neuhausen b. Metten** für die Pfarrei und Edenstetten (ACS, 77)
- Do 01.06. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 90)
- Do 01.06. **Köfering** für die Pfarrei und Alteglofsheim mit Scheuer (MM, 52)
- Do 01.06. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen und Thalmassing (Pa, 80)
- Do 01.06. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Alburg und das Anton-Bruckner-Gymnasium (ATF, 100)
- Do 01.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg St. Konrad, Ammersricht und die Dr. J.-Dekker-Schulen (PG, 120)
- Do 01.06. **Windberg** für die Pfarrei (AHK, 21)
- Do 01.06. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Seelsorgeeinheit St. Cäcilia - Mater Dolorosa und St. Anton (AW, 45)
- Fr 02.06. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (AWH, 61)
- Fr 02.06. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentrarbach und Hofkirchen (G, 83)
- Fr 02.06. **Abensberg** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (AHK, 101)
- Fr 02.06. **Ensdorf-St. Jakobus** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (FHi, 95)
- Fr 02.06. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (Pa, 55)
- Fr 02.06. **Plattling-St. Michael** für die Pfarrei (PG, 41)
- Fr 02.06. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (B, 116)
- Fr 02.06. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (AW, 80)

- So 04.06. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) – Beginn 10:00 h
- So 18.06. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing und Schwimmbach (ACS, 77)
- Mi 21.06. **Regensburg-Dom** für die Pfarreien Pfatter, Bubach a.F., Eitlbrunn, Geisling, Steinsberg und Wolfskofen (B, 79)
- Mi 21.06. **Böbrach** für die Pfarrei (DG, 50)
- Mi 21.06. **Oberschneiding** für die Pfarrei und Reißing mit Hankofen (AHK, 103)
- Do 22.06. **Nittenau** für die Pfarrei (ATF, 50)
- Do 22.06. **Regenstau** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg und Ramspau (PG, 85)
- Do 22.06. **Barbing** für die Pfarrei, Illkofen und Sarching (AHK, 51)
- Fr 23.06. **Waffenbrunn** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Pemfling (AHK, 67)
- Fr 23.06. **Haidlfing** für die Pfarrei, Altenbuch und Wallersdorf (PG, 51)
- So 25.06. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchnerau (Pa, 44)
- So 25.06. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (G, 70)
- So 25.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (AW, 48)
- So 25.06. **Brennberg** für die Pfarrei, Altenthann und Frauenzell (BJJ, 33)
- So 25.06. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (AEG, 30)
- So 25.06. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (Hu, 73)
- So 25.06. **Schnaittenbach** für die Pfarrei und Kemnath am Buchberg (AGZ, 90)
- Di 27.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (FHi, 52)
- Di 27.06. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (ATF, 98) – Beginn 09:30 h
- Mi 28.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg/Opf. (PG, 134)
- Mi 28.06. **Patersdorf** für die Pfarrei (KR, 48)
- Mi 28.06. **Teisnach** für die Pfarrei (B, 127)
- Do 29.06. **Regensburg-Herz-Marien** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (B, 40)
- Do 29.06. **Ettmannsdorf** für die Pfarrei, Dachelhofen und Neukirchen bei Schwandorf (Pa, 78)
- Do 29.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei (AW, 90)
- Do 29.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (G, 88)
- Do 29.06. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei und Schwandorf St. Paul (PG, 82)
- Do 29.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (FHi, 78)
- Do 29.06. **Waldsassen** für die Pfarrei (BMP, 127)
- Fr 30.06. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth, Münchenreuth und Wernersreuth (BMP, 104)
- Fr 30.06. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (MM, 43)

Juli 2006

- Sa 01.07. **Mallersdorf** für die Pfarrei und Westen (MM, 43)
- Sa 01.07. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (AEG, 64)
- Sa 01.07. **Nittendorf** für die Pfarrei und Undorf (AW, 60)
- Sa 01.07. **Fronberg** für die Pfarrei (Pa, 48)
- Sa 01.07. **Regensburg-Burgweinting** für die Pfarrei (AGZ, 80)
- Sa 01.07. **Rimbach** für die Pfarrei und Grafenwiesen (DG, 60)
- Sa 01.07. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (ATF, 113)
- Sa 01.07. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (AWH, 105)
- Sa 01.07. **Blaibach** für die Pfarrei und Miltach (Hu, 70)
- Sa 01.07. **Tiefenbach** für die Pfarrei mit Weiding, Biberbach und Treffelstein (ACS, 56)
- Sa 01.07. **Neukirchen** b. Hl. Blut für die Pfarrei mit Rittsteig (FHi, 86)
- Sa 01.07. **Michelsneukirchen** für die Pfarrei, Falkenstein, Rettenbach und Schorndorf (G, 81)
- So 02.07. **Haibühl** für die Pfarrei (B, 30)
- So 02.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei (Hu, 25)
- So 02.07. **Train** für die Pfarrei und Niederumelsdorf (G, 57)
- So 02.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei (AGZ, 120)
- So 02.07. **Hohengebraching** für die Seelsorgeeinheit Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (AW, 50)
- So 02.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei, Pirk mit Schirmitz und Michldorf und Weiden-Maria Waldrast (Pa, 140)
- Mo 03.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn (Pa, 100)
- Mo 03.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (FHi, 45)
- Mo 03.07. **Hohenthan** für die Pfarrei, Bärnau und Schwarzenbach (BMP, 72)
- Di 04.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg und Gymnasien (FHi, 90)
- Di 04.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn und Steinmühle (RS u. Gymn.) (BMP, 103)
- Di 04.07. **Regensburg-Schlosskirche Prüfening** für das Blindeninstitut (B, 15)

- Mi 05.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn und Steinmühle (HS u. FS) (BMP, 75)
- Do 06.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und das Augustinus-Gymnasium (AW, 100)
- Do 06.07. **Geigant** für die Pfarrei, Ast und Waldmünchen (Hu, 69)
- Do 06.07. **Aich** für die Pfarrei mit Treidlkofen, Binabiburg mit Frauensattling, Bodenkirchen, Bonbruck und Eggkofen mit Wiesbach (AHK, 78)
- Do 06.07. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premeneuth (BMP, 32)
- Fr 07.07. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (BMP, 50)
- Fr 07.07. **Regensburg-Herz-Marien** für die Pfarrei, Regensburg-St. Bonifaz und Regensburg-Herz-Jesu (AHK, 110)
- Fr 07.07. **Regensburg-St. Emmeram** für die Pfarrei, Dompfarrei, Regensburg-St. Andreas, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit und Regensburg-Winzer (B, 36)
- Fr 07.07. **Drachselsried** für die Pfarrei, Arnbruck und Oberried (MM, 119)
- Fr 07.07. **Bodenmais** für die Pfarrei (Pa, 102)
- Fr 07.07. **Weiden Herz-Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (AW, 69)
- Fr 07.07. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (EC, 92)
- Sa 08.07. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (KR, 90)
- Sa 08.07. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (MM, 70)
- Sa 08.07. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (FHi, 105)
- Sa 08.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (BMP, 80)
- Sa 08.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten. Sollern, Steinsdorf, Tettenwang (Hu, 73)
- Sa 08.07. **Hohenwarth** für die Pfarrei (ACS, 37)
- Sa 08.07. **Kallmünz** für die Pfarrei und Dietldorf (Pa, 89)
- Sa 08.07. **Konzell** für die Pfarrei (DG, 55)
- Sa 08.07. **Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wettzell (G, 50)
- Sa 08.07. **Wolfsegg** für die Pfarrei und Duggendorf (AGZ, 66)
- Sa 08.07. **Kirchaitnach/Allersdorf** für die Pfarrei (EC, 27)
- So 09.07. **Kollnburg** für die Pfarrei (EC, 53)
- So 09.07. **Siegenburg** für die Pfarrei und Kirchdorf (Hu, 91)
- So 09.07. **Pürkwang** für die Pfarrei (G, 54)
- So 09.07. **Waidhaus** für die Pfarrei (BMP, 30) – Beginn 09:30 h
- So 09.07. **Sinzing** für die Pfarrei (AEG, 60)
- So 09.07. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (MM, 85)
- So 09.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarrei mit Störnstein und Wilchenreuth (KR, 80)
- Mo 10.07. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei (KR, 52)
- Mo 10.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (BMP, 90)
- Di 11.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und Wondreb (5. Kl.) (BMP, 90)
- Di 11.07. **Großkonreuth** für die Pfarrei, Griesbach und Mähring (FHi, 53)
- Mi 12.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und Wondreb (6. Kl.) (BMP, 90)
- Mi 12.07. **Strasskirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Do. und Schambach (G, 82)
- Mi 12.07. **Wald** für die Seelsorgeeinheit Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (MM, 60)
- Do 13.07. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattlbogen, Sattelpelstein und Vilzing (AHK, 69)
- Fr 14.07. **Schönthal** für die Pfarrei, Döfering und Hiltersried (BMP, 53)
- Fr 14.07. **Friedenfels** für die Pfarrei und Fuchsmühl (G, 68)
- Fr 14.07. **Viehhausen** für die Pfarrei (MM, 50)
- Fr 14.07. **Münchsmünster** für die Pfarrei (AW, 92)
- Fr 14.07. **Eslarn** für die Pfarrei (AHK, 58)
- Sa 15.07. **Waldthurn** für die Pfarrei (KR, 39)
- Sa 15.07. **Ahrain** für die Pfarrei (AGZ, 80)
- Sa 15.07. **Rain** für die Pfarrei, Aholfing, Atting und Niederermotzing (DG, 63)
- Sa 15.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (ACS, 50)
- Sa 15.07. **Elsendorf** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (ATF, 53)
- Sa 15.07. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (MM, 67)
- Sa 15.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theising (FHi, 60)
- Sa 15.07. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (Hu, 114)
- Sa 15.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth und Miesbrunn (BMP, 75)
- Sa 15.07. **Rothenstadt** für die Pfarrei, Weiden Herz-Jesu und Weiden-St. Johannes (AW, 79)
- Sa 15.07. **Rattenberg** für die Pfarrei (AWH, 55)
- Sa 15.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendenreuth und Parkstein (AHK, 62)
- Sa 15.07. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (Pa, 101)

- So 16.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth (AEG, 55)
- So 16.07. **Rötz** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen (Pa, 86)
- So 16.07. **Tännesberg** für die Pfarrei (BMP, 40)
- Mo 17.07. **Nittenau** für das Gymnasium (Hu, 75)
- Mi 19.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (AW, 90)
- Do 20.07. **Roding** für die Pfarrei und die Seelsorgeeinheit Stamsried-Pösing-Strahlfeld (Pa, 90)
- Fr 21.07. **Mainburg** für die Pfarrei mit Oberempfenbach (MM, 135)
- Sa 22.07. **Weierhammer** für die Pfarrei, Etzenricht, Kaltenbrunn, Kohlberg und Mantel (KR, 55)
- Sa 22.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (OH, 120)
- Sa 22.07. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach und Hebrontshausen (FHi, 59)
- Sa 22.07. **Niederaichbach** für die Pfarrei, Oberaichbach und Wörth/Isar (G, 132)
- Sa 22.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (Pa, 80)
- So 23.07. **Chammünster** für die Pfarrei, Chamerau, Runding mit Lederdom und Windischbergerdorf (Hu, 85)
- So 23.07. **Hunderdorf** für die Pfarrei (MM, 68)
- Mo 24.07. **Amberg-St. Michael** für das Heilpädagogische Zentrum Amberg (OH, 38)
- So 08.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (MM, 54)
- Mi 11.10. **Schönwald** für die Pfarrei (B, 31)
- Sa 14.10. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen bei Landshut und Weihmichl (G, 50)
- Sa 14.10. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rottendorf (Hu, 110)
- Sa 21.10. **Mengkofen** für die Pfarrei, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (FHi, 60)
- Sa 21.10. **Nabburg** für die Pfarrei (G, 120)
- Sa 21.10. **Pförring** für die Seelsorgeeinheit Pförring, Lobsing, Oberdolling und Mindelstetten mit Offendorf (KR, 89)
- Sa 21.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei, Schwarzach-Altalter, Stulln und Unterauerbach (AGZ, 150)
- So 22.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei und Högling (MM, 64)
- So 22.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölzbrunn, Kollbach, Obertrennbach und Reicheneibach (AWH, 75)
- Sa 28.10. **Pfreimd** für die Pfarrei (FHi, 45)
- Sa 28.10. **Sandelzhausen** für die Pfarrei, Großgundertshausen und Volkenschwand (B, 68)

November 2006

- September 2006**
- Sa 23.09. **Walkertshofen** für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes (FHi, 44)
- Oktober 2006**
- Sa 07.10. **Weihern/Trausnitz** für die Pfarreien Trausnitz mit Hohentreswitz und Weihern (FHi, 31)
- Sa 07.10. **Altendorf** für die Seelsorgeeinheit Altendorf Gleiritisch-Weidenthal (KR, 66)
- Sa 11.11. **Frontenhausen** für die Pfarrei (Hu, 100)
- Fr 24.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien-Schulen Regensburg (B, 102) – Beginn 10:00 h
- Sa 25.11. **Wernberg** für die Pfarrei und Glaubendorf (Hu, 45)
- Sa 25.11. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz, Neunaign und Saltendorf (FHi, 80)